

Stefan Pätzold und
Wilfried Reininghaus (Hg.)

Quellenkunde zur westfälischen Geschichte vor 1800

Online-Ausgabe

Stand: Februar 2017

Materialien
der Historischen Kommission für Westfalen
Band 6

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Stefan Pätzold und
Wilfried Reininghaus (Hg.)

Quellenkunde zur westfälischen Geschichte vor 1800

Online-Ausgabe

Stand: Februar 2017

Materialien der Historischen Kommission für Westfalen
Band 6

© 2017 Historische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Historische Kommission für Westfalen

Geschäftsstelle
Salzstraße 38 (Erbdrostenhof)
48143 Münster
Telefon (0251) 591–4720
Fax (0251) 591–5871

Postanschrift:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Historische Kommission für Westfalen
48133 Münster

Email: hiko@lwl.org

www.historische-kommission.lwl.org

Inhalt

Einführung: Eine Quellenkunde zur westfälischen Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	4
Agenda	6
Beiträge in Vorbereitung	9
Einführende Literatur	10
Abkürzungen	11
 Akten der Reichskreise	
<i>Jonas Stephan</i>	12
Amtsprotokolle	
<i>Nicolas Rügge</i>	23
Hexenprozessakten	
<i>Nicolas Rügge</i>	30
Kaufmännisches Schriftgut	
<i>Wilfried Reininghaus</i>	39
Landesherrliche Schatzungslisten	
<i>Wilfried Reininghaus</i>	51
Lehnregister und Lehnbücher	
<i>Wilfried Reininghaus</i>	65
Lokale Gerichtsprotokolle	
<i>Nicolas Rügge</i>	76
Memorialüberlieferung (Necrologien und Verbrüderungsbücher)	
<i>Jens Lieven</i>	85
Visitationsakten der Kirchen	
<i>Wilfried Reininghaus</i>	98
Zunftstatuten	
<i>Wilfried Reininghaus</i>	115
 Personenregister	122
Ortsregister	125
Sachregister	129
Versionsgeschichte	141

Einführung: Eine Quellenkunde zur westfälischen Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

Zu den zentralen Aufgaben der Historischen Kommission für Westfalen gehört es, die Erforschung der westfälischen Geschichte durch die Veröffentlichung von Quelleneditionen zu fördern. Für die frühe Zeit der schriftlichen Überlieferung ist dies gelungen, insbesondere durch die zahlreichen Bände des „Westfälischen Urkundenbuchs“, das die vorhandenen Quellen bis zum Jahr 1325 weitgehend erfasst und zugänglich macht. Für die folgenden Jahrhunderte stellt sich die Situation anders dar – insbesondere die seriellen Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit sind noch lange nicht erschlossen, obwohl sie für die Orts- und Landesgeschichte einen erheblichen Wert haben. Angesichts der großen Menge vorhandener Archivalien sowie der begrenzten finanziellen und personellen Möglichkeiten der Kommission werden Editionen für die Zeit nach 1325 nur in einer eng begrenzten Auswahl erfolgen können.

Um den Reichtum wie den Wert dieser Dokumente zu erschließen und zu vermitteln, erscheint eine kommentierte Einführung in einzelne Quellengattungen dringend geboten zu sein. Zur raschen und pragmatischen Umsetzung dieses Vorhabens bietet sich die schrittweise Online-Veröffentlichung entsprechender einführender Texte auf der Homepage der Historischen Kommission an. Dabei ist vorgesehen, nicht nur die Anzahl der Beiträge auszubauen, sondern auch die bereits veröffentlichten Module laufend zu ergänzen und zu erweitern. Hinweise, Korrekturen und Ergänzungen sind deshalb ausdrücklich erwünscht! Auch Autorinnen und Autoren für weitere Beiträge sind der Historischen Kommission willkommen.

Mittelfristig soll damit ein digitales Kompendium der für die Geschichte Westfalens relevanten Quellen entstehen, eine Druckfassung der Beiträge ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. In Abgrenzung zu Projekten des Landesarchivs und anderer Archive konzentriert sich die Kommission dabei auf Quellen aus der Zeit des Alten Reiches. Ausdrücklich genutzt werden sollen dabei die von der Kommission selbst geleisteten Vorarbeiten – immerhin sind in den verschiedenen Reihen der Kommission bereits rund 200 Editionen erschienen.

Für ein solches Vorhaben gibt es durchaus Vorbilder. Zu nennen ist beispielsweise die „Typologie des sources“ von Leopold Genicot, die in einem Zeitraum von rund 60 Jahren aufgebaut wurde – vorbildlich ist hier allerdings nicht der lange Zeitraum, sondern der modulare Aufbau.¹ In diesem Werk wird jeweils eine mittelalterliche Quelle in ihren Erscheinungsformen vorgestellt. Zu erwähnen ist ferner die frühneuzeitliche Quellenkunde zur Habsburgermonarchie² und der Band über die seriellen Quellen in südwestdeutschen

- 1 Leopold Genicot (Hg.), *Typologie des sources du Moyen Age occidental*. Zahlreiche Bände in verschiedenen Sprachen, Druckfassung seit 1972.
- 2 Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004.

Archiven.³ Das letztgenannte Werk folgt einem einheitlichen Schema für jede Quellengattung und bietet kompakte Informationen für Nutzerinnen und Nutzer aller Art. Durchaus ähnlich ist auch die Quellenkunde des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen zu den Massenakten des 20. Jahrhunderts aufgebaut.⁴

Folgendes Raster soll im Folgenden – in Weiterführung des baden-württembergischen Musters – die jeweiligen Quellengattungen erschließen:

1. Kurze Einführung mit Definition der Quellengattung und Abgrenzung zu ähnlichen Überlieferungen;
2. Historische Entwicklung der Quellengattung, unterteilt in eine allgemeine Einführung und eine auf Westfalen und die Nachbargebiete bezogene;
3. Quellenkritik und Überlieferungslage;
4. Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung;
5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive;
6. Annotiertes Literaturverzeichnis, unterteilt in allgemeine Werke und Darstellungen mit Bezug zu Westfalen, darin auch die vorliegenden Editionen.

Begleitend zum Projekt der „Quellenkunde“ veranstaltet die Historische Kommission eintägige Workshops, in denen schwerpunktartig einzelne Quellengruppen behandelt werden. Der erste dieser Workshops fand im Oktober 2011 in Münster statt und widmete sich den Amtsbüchern, im Juni 2013 folgte in Arnsberg der zweite Workshop zu Schatzungsregistern, 2015 der dritte in Münster zu Kommunalen und landesherrlichen Rechnungen; die nächste Veranstaltung ist für 2018 vorgesehen. Alle Tagungen finden statt in enger Zusammenarbeit mit dem LWL-Archivamt für Westfalen und dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen. Die Beiträge der Workshops werden in der Schriftenreihe „Westfälische Quellen und Archivpublikationen“ des LWL-Archivamtes veröffentlicht.⁵

Ergänzt wird das Projekt ferner durch die zunehmende digitale Verfügbarkeit der von der Kommission veröffentlichten Quellen, da immer mehr ältere, vergriffene Bände frei verfügbar ins Netz gestellt werden. Einen Überblick dazu bietet die Homepage der Kommission (www.historische-kommission.lwl.org) in der Rubrik „Publikationen“ unter dem Punkt „Digitalisate“. Alle der Kommission bekannten Digitalisate – auch die anderer Institutionen – sind nachgewiesen im ausführlichen, laufend ergänzten Schriftenverzeichnis der Kommission, das ebenfalls auf der Homepage (Rubrik „Publikationen“) verfügbar ist.

Münster, im März 2016

Wilfried Reininghaus

- 3 Christian Keitel und Regina Keyler (Hg.), *Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven*, Stuttgart 2005. Auch online verfügbar: <http://uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/ser-quell/serquell.thm>
- 4 Jens Heckl (Hg.), *Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren*. Band 1: Düsseldorf 2010, Band 2: Düsseldorf 2012.
- 5 Wilfried Reininghaus und Marcus Stumpf (Hg.), *Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung*, Münster 2012. Wilfried Reininghaus und Marcus Stumpf (Hg.), *Schatzungs- und Steuerlisten als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung*, Münster 2014. Der dritte Band erscheint 2016.

Agenda

Die nachfolgende, keineswegs abgeschlossene Agenda umreißt und gliedert die Vielfalt der Schrift-, Bild- oder Sachquellen, die im Rahmen der vorliegenden Quellenkunde bearbeitet werden sollen. In vielen Fällen wird es erforderlich sein, umfassende Quellengattungen in mehreren Einzelbeiträgen abzuhandeln. Im vorliegenden Werk bereits berücksichtigte Quellengattungen sind **blau** hervorgehoben, Beiträge in Vorbereitung sind **rot** gekennzeichnet. Im Gegensatz zu der systematischen Gliederung in der Agenda werden die einzelnen Beiträge zur Quellenkunde alphabetisch sortiert.

Vorschläge für weitere Themen oder für konkrete Beiträge richten Sie bitte an die Geschäftsstelle der Historischen Kommission für Westfalen (hiko@lw1.org). Angebote zur Mitarbeit an diesem Vorhaben sind ausdrücklich willkommen!

1. Urkunden

- Kaiser- bzw. Königsurkunden
- Papsturkunden
- Privaturkunden

2. Briefe

- **Fehdebriefe**
- **Frei- und Wechselbriefe**
- **Schandbriefe**
- Schreiben privater Mitteilung

3. Amtsbücher

- **Amtsprotokolle** (Seite 23)
- **Aufschwörungstafeln**
- Bürgerbücher
- Hochschul- und Universitätsmatrikel
- **Kaufmännisches Schriftgut** (Seite 39)
- Kämmererbücher
- Kirchenbücher
- Kopiare
- **Lehnregister und Lehnbücher** (Seite 65)
- Liturgische Bücher
- **Lokale Gerichtsprotokolle** (Seite 76)
- **Memorialüberlieferung (Necrologien und Verbrüderungsbücher)** (Seite 85)
- Protokollbücher der Markengenossenschaften
- **Register**
- Tafelgutverzeichnisse
- Traditionsbücher
- Urbare bzw. Salbücher

4. Akten

- **Hexenprozessakten** (Seite 30)
- **Hofesakten**
- **Kommunale Rechnungen**
- **Landesherrliche Rechnungen**
- Prozessakten (Allgemein)
- **Landesherrliche Schatzungslisten** (Seite 51)
- **Akten der Reichskreise** (Seite 12)

5. Weltliche und kirchliche Rechtstexte

- **Edikte**
- Stadtrechte
- Stiftsstatuten
- Synodalstatuten
- Toversichtsbriefe
- **Visitationsakten der Kirchen** (Seite 98)
- Willkürrecht
- **Zunftstatuten** (Seite 115)

6. Geschichtsschreibung und Hagiographie

- Bistumschroniken
- Hagiographie
- **Hausbücher (Wirtschafts- und Familiennachrichten)**
- **Kloster- und Stiftschroniken**
- Landeschroniken
- Stadtchroniken
- Weltliche Biographien

7. Ego-Dokumente

- Autobiographien, Tagebücher, Memoiren
- Reisebeschreibungen

8. Publizistische Quellen

- Einblattdrucke
- Flugschriften
- Hof- und Adresskalender
- Zeitungen

9. Karten und Pläne

- **Vormoderne Karten**
- Pläne

10. Bilder

- Landschaftsbilder
- Porträts
- Stadtansichten

11. Siegel

12. Münzen

13. Inschriften

14. Sachüberreste

- Bodendenkmäler (z. B. Wüstungen, Landwehren)
- Museales Sammlungsgut
- Profane Gebäude (z. B. Burgen, Türme, Adelssitze, Höfe, Häuser)
- Sakrale Gebäude (z. B. Kirchen, Klöster, Stifte)

Beiträge in Vorbereitung

Aufschwörungstafeln

Dr. Wolfgang Bockhorst (Münster)

Edikte

Dr. Marcus Weidner (Münster):

Fehdebriefe

Dr. Staphanie Marra (Dortmund)

Frei- und Wechselbriefe

Dr. Wolfgang Bockhorst (Münster)

Hausbücher (Wirtschafts- und Familiennachrichten)

Dr. Gunnar Teske (Münster)

Hofesakten

Dr. Wolfgang Bockhorst (Münster)

Kloster- und Stiftschroniken

Dr. Stefan Pätzold (Bochum)

Kommunale Rechnungen

Dr. Andreas Neuwöhner (Paderborn)

Landesherrliche Rechnungen

Dr. Iris Kwiatkowski (Bochum)

Register bzw. Kopiare

Prof. Dr. Dieter Scheler (Bochum)

Schandbriefe

Dr. Staphanie Marra (Dortmund)

Vormoderne Karten

Prof. Dr. Felicitas Schmieder (Hagen)

Einführende Literatur

- Beck, Friedrich/Henning, Eckart (Hg.): Die archivalischen Quellen, 4. Aufl. Köln 2004. [1. Aufl. 1994]
- Brandt, Ahasver von: Werkzeug des Historikers, 15. Aufl. Stuttgart 1998. [1. Aufl. 1958].
- Gleba, Gudrun/Petersen, Niels (Hgg.), Wirtschafts- und Rechnungsbücher des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Formen und Methoden der Rechnungslegung: Städte, Klöster und Kaufleute, Göttingen 2015.
- Goetz, Hans-Werner: Proseminar Geschichte. Mittelalter, Stuttgart 1993.
- Hochedlinger, Michael: Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Köln 2009.
- Keller, Hagen: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter, in: Ders. u. a. (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, München 1992, S. 1–7.
- Kirn, Paul: Einführung in die Geschichtswissenschaft, 5. Aufl. Berlin 1968. [1. Aufl. 1947]
- Kloosterhuis, Jürgen: Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium, in: Archiv für Diplomatik 45 (1999), S. 465–563.
- Leesch, Wolfgang: Vom Wesen und von den Arten des Archivgutes. (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege, 7) 2. überarb. Aufl. Münster 1993.
- Meisner, Heinrich Otto: Aktenkunde, Berlin 1935.
- Maurer, Michael (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften, Bd. 4 und 5. Ditzingen 2002 und 2003.
- Pätzold, Stefan: Amtsbücher des Mittelalters, in: Archivalische Zeitschrift 81 (1998), S. 87–111.
- Ders.: Art. Geschichtswissenschaftliche Gattungsforschung, in: Zymner, Rüdiger (Hg.): Handbuch der Gattungstheorie, Stuttgart 2010, S. 260–263.
- Ders.: Texte, Quellen, Archivalien. Geschichts-, hilfs- und archivwissenschaftliche Ansätze der Quellenkunde, in: Archivalische Zeitschrift 92 (2011), S. 351–374.
- Schmale, Franz-Josef: Formen und Funktionen mittelalterlicher Geschichtsschreibung, Darmstadt 1985.
- Schulze, Winfried: Ego-Dokumente, in: Ders. (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 11–30.

Abkürzungen

DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
HGB	Handelsgesetzbuch
LAV NRW OWL	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Ostwestfalen-Lippe
LAV NRW W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen
MGH	Monumenta Germaniae Historica
SFB	Sonderforschungsbereich
WUB	Westfälisches Urkundenbuch
WWA	Westfälisches Wirtschaftsarchiv
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung

Akten der Reichskreise

Jonas Stephan

1. Definition der Quellengattung

Bei den Reichskreisen handelte es sich um zehn regionale Vereinigungen von Reichsständen, die seit dem 16. Jahrhundert verschiedene Aufgaben wahrnahmen, die das Reich oder ihre Mitglieder an sie übertragen hatten. Zuständig für die Überwachung des Landfriedens, die Verteidigung nach außen, die Kontrolle des Münzwesens, die Vollstreckung von Urteilen des Reichskammergerichts und die so genannte ‚Gute Policy‘ bildeten die Kreise eine Mittelinstanz zwischen den Territorien und dem Reich. Von Süden nach Norden gab es folgende Reichskreise: Österreich, Bayern, Schwaben, Franken, Oberrhein, Kurrhein, Burgund, Obersachsen, Niederrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Kreispezifische Quellentypen oder Textsorten existieren eigentlich nicht, denn das auf uns gekommene Schriftgut unterscheidet sich auf den ersten Blick kaum vom übrigen Aktenmaterial, das die pragmatische Schriftlichkeit des Alten Reiches prägte. Auch die Akten der Reichskreise enthalten u. a. Abschiede, Umfrageprotokolle oder Rezesse, daneben Ordnungen und Patente sowie Korrespondenzen aller Art. Die Bezeichnung „Akten der Reichskreise“ stellt damit eine Verlegenheitslösung dar, um die bunte Quellenvielfalt, die im Zusammenhang mit dem Kreiswesen angefallen ist, begrifflich zu fassen. Bedauerlicherweise steckt die Quellenkunde für die meisten Reichskreise noch in den Kinderschuhen. Ob es eine eigenständige, kreisbezogene Schriftkultur, einen *stilus circuli* gegeben hat, wurde bisher noch nicht diskutiert. An dieser Stelle können nur erste Orientierungspunkte gesetzt werden.

2. Historische Entwicklung

a) Allgemeine Entwicklung

Inhaltlich lässt sich das Material in die vier Sachgruppen Politisches, Parteisachen, Münzwesen und ‚Policy‘ aufteilen. Damit ist das jeweils bei einem bestimmten Aufgaben- bzw. Geschäftsbereich anfallende Schriftgut grob charakterisiert. Die politischen Akten betreffen in erster Linie Angelegenheiten der Landfriedenssicherung, der Reichs- und Kreisverteidigung sowie der finanziellen Verpflichtungen (Reichs- und Kreissteuern). Unter dem bereits zeitgenössisch üblichen Begriff der „Parteisachen“ ist die kreisbezogene Überlieferung reichsgerichtlicher Prozesse zu verstehen. Die Reichskreise waren nicht nur verfassungsmäßig für die Exekution von Urteilen des Reichskammergerichts zuständig, sondern sie wurden gewohnheitsmäßig sowohl vom Reichshofrat als auch vom Reichskammergericht mit Untersuchungs- und Schlichtungskommissionen beauftragt. Die Münzaufsicht stellte eigentlich eine wirtschaftspolitische bzw. im Verständnis der Zeit eine ‚policyliche‘ Aufgabe dar. Historisch handelte es sich von Anfang an um einen selbstständigen, vom Rest der Kreispolitik abgetrennten Geschäftsbereich, der auf eigenen Versammlungen mit

abweichenden Verfahrensregeln und einem gesonderten Teilnehmerkreis verhandelt wurde. Die letzte Sachgruppe, die ‚Policey‘ im engeren Sinn, umfasst im Allgemeinen stets einen bunten Strauß von obrigkeitlichen Aktivitäten, die eine ebenso bunte Vielfalt an Quellen hervorgebracht haben. Auch in Kreissachen findet sich Vergleichbares (Edikte, Patente und Ordnungen, Berichte, Eingaben, Visitationsakten, Beratungsprotokolle u. a.).

Zu Beginn der Institutionalisierung des Kreiswesens um 1500 fließen die Quellen zunächst nur sehr spärlich, die politische Bedeutung der Kreise war in jenen Jahren noch gering. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts kommt es dann zur „Verdichtung“ der Kreisverfassung. Sukzessive wurden Funktionen der Reichsgewalt auf die Kreise verlagert, die Schritt für Schritt eigene Institutionen zur Bewältigung der wachsenden Kompetenzen ausbildeten. Dieser Institutionalisierungsschub schlägt sich in der Überlieferung nieder. Heute noch vorhanden sind vor allem Mitglieder- und Steuerverzeichnisse (Matrikel), Beschlüsse der allgemeinen Kreisversammlungen und der Münzaufsicht, seltener Abstimmungsprotokolle, daneben Gesandteninstruktionen sowie Korrespondenz in Kreissachen (eine Auswahl bei Hartung 1910, S. 237 ff). Hinzu treten vereinzelte Normsetzungen, die sich am Vorbild der Reichsgesetzgebung orientieren. Im Jahr 1563 verabschiedete der Schwäbische Kreis eine eigene Exekutionsordnung (abgedruckt bei Langwerth v. Simmern 1896, S. 385 ff), 1572 publizierte Franken eine Kreispolicyordnung.

In der Reichsverfassung unwiderruflich verankert wurde das Kreiswesen durch die Reichsexekutionsordnung von 1555, indem sie abschließend die Landfriedenssicherung an die Kreise delegierte. Nach dieser Zäsur ist die Überlieferungssituation deutlich vielseitiger und umfangreicher. Zu den Abschieden der Kreistage treten nun fast immer die vollständigen Abstimmungsprotokolle. Ihnen sind viele zusätzliche Tagungsdokumente beigelegt, etwa Vollmachten, Eingaben und Bittschriften, an den Kreis gerichtete oder im Namen des Kreises verfasste Schreiben. Diese Kreistagsakten füllen dicke Foliobände von mehreren hundert Blatt. Insbesondere in den Beilagen spiegelt sich die zentrale Bedeutung der Kreisversammlung als Informations- und Nachrichtenbörse (Humphreys 2011), wie dies bereits für den Immerwährenden Reichstag in Regensburg festgestellt worden ist (Friedrich 2007).

Nach dem Dreißigjährigen Krieg nahm in Franken und Schwaben die Tagungsfrequenz der Versammlungen erheblich zu. Hier, im Südwesten des Reiches, entwickelten sich die Kreise zu regelrechten Selbstverwaltungskörperschaften. Maßnahmen, die in den größeren Flächenstaaten von der landesherrlichen Verwaltung ausgeführt wurden, organisierten die Stände dieser territorial zerklüfteten und zersplitterten Gebiete mithilfe der Kreisordnung. In Schwaben gab es regelmäßige Streifen gegen Räuber und fahrendes Volk, Franken druckte jährlich erneuerte Ordnungsvorschriften, so genannte ‚Policey-Patente‘. Angesichts der französischen Eroberungsfeldzüge unter Ludwig XIV. seit den 1660er-Jahren begannen beide Kreise eine langfristige militärische Kooperation. Um die Wende zum 18. Jahrhundert bauten sie stehende Kreisheere auf, die bis zum Siebenjährigen Krieg (1756–1763) die kollektive Verteidigung der südwestdeutschen Reichsstände sicherstellen konnten (Zugang zur Literatur über Endres 2004 und die Sammelbände Hartmann 1994; Wüst 2000; Wüst/Müller 2011). Während die große Bedeutung der Kreispolitik im Südwesten zusätzlich zum Versammlungsschriftgut der Kreis- und Münztage ein differenziertes Verordnungs- und Abrechnungswesen hervorbrachte, fanden bereits Ende des 17. Jahrhunderts in den beiden nördlichsten Reichskreisen, Nieder- und Obersachsen, keine Kreistage mehr statt (Nicklas 2002). Demgegenüber erloschen die politischen Aktivitäten in den drei rheinischen Kreisen, Kur- und Oberrhein (Müller 2008) sowie

Niederrhein-Westfalen zwar nie vollständig, aber der Fortbestand der Kreisordnung, so Winfried Dotzauer (1998, S. 45), ging einher mit der Verbürokratisierung der Kreisgeschäfte und ihrer Zentralisierung in den Händen der führenden Kreistände.

b) Entwicklung in Niederrhein-Westfalen

Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis umfasste viele, aber keineswegs alle Gebiete, die heute üblicherweise zu Westfalen und dem Niederrhein gezählt werden. Es ist dem ständischen Charakter dieser Institution geschuldet, dass historische Kernlandschaften wie das Herzogtum Westfalen gerade nicht zum Kreis gehörten (Karten bei Behr 1982). Führende Kreistände waren der Herzog von Kleve-Jülich-Berg bzw. dessen dynastische Erben Pfalz-Neuburg und Brandenburg sowie die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück. Das Stift Lüttich beteiligte sich nur selten an der Kreisingemeinschaft, Cambrai und Utrecht galten bereits nach wenigen Jahrzehnten als ausgezogene Stände, Minden und Verden wurden 1648 säkularisiert und kamen an Brandenburg bzw. Schweden. Den größten Teil der Mitglieder machten über dreißig Prälaten, Grafen und Herren aus. Die Reichsstädte Köln, Aachen und Dortmund gehörten ebenfalls zum Kreis.

Die Forschung zählt Niederrhein-Westfalen traditionell unter die weitgehend passiven, funktionsuntüchtigen Reichskreise (zuletzt Neuhaus 2002). Tatsächlich vergingen im 17. und 18. Jahrhundert manchmal Jahrzehnte ohne eine einzige Kreisversammlung. Die Münzprobationstage wurden 1715 vollständig eingestellt. Seine vom Reich delegierten Aufgaben nahm der Kreis nur sporadisch wahr. Erfolgreiche Exekutionen gegen Friedensbrecher blieben die Ausnahme, zum Reichsheer trat lediglich ein Bruchteil des niederrheinisch-westfälischen Kontingents an. Eine kreisweite Selbstverwaltung wie in Franken oder Schwaben entwickelte sich nicht. Es gab kein stehendes Kreisheer, keine gemeinsamen Policey-Maßnahmen und auch keine nennenswerte Kreisgesetzgebung (Ereignisgeschichte bei Dotzauer 1998, S. 297 ff; Übersicht der Kreistage ebd., S. 603 ff).

Für das 16. Jahrhundert, in dessen zweiter Hälfte der Kreis unter dem Direktorium Herzog Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg eine erste Phase erhöhter Aktivität erlebte, stellt sich die Überlieferungslage ziemlich gut dar (Schneider 1985). Fast alle Kreisabschiede, dazu eine große Zahl Protokolle, auch Instruktionen und Briefwechsel sind erhalten. Aus dem Jahr 1563 existiert der Entwurf einer Kreiskriegsordnung, die eine detaillierte Kostenaufstellung für ein geplantes Kreisheer enthält, aber nie in Kraft getreten ist (abgedruckt bei Schneider 1985, S. 234 ff).

Anfang des 17. Jahrhunderts fanden trotz der konfessionspolitischen Spannungen zwischen den Mitgliedern einige Kreistage statt. Auch während des Dreißigjährigen Krieges traten die Kreistände gelegentlich zusammen, obwohl der Nordwesten des Reiches erst zum Kampf- und dann zum Aufmarsch- und Rückzugsgebiet für verschiedene Kriegsparteien wurde (Salm 1990). Diese Versammlungen wurden von den finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen des Krieges bestimmt. Die Bewältigung der Kriegsfolgen sollte den Kreis weit über das Jahr 1648 hinaus beschäftigen.

Deutlich gehemmt wurde die Arbeit der Kreisversammlung in den Nachkriegsjahren durch den bis 1666 andauernden jülich-klevischen Erbfolgestreit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg. Als Erben des ausgestorbenen Herzoghauses beanspruchten beide Dynastien einen Anteil an der Geschäftsführung des Kreises, die in der Zwischenzeit der Bischof von Münster im Auftrag des Kaisers allein verwaltete. Dieser so genannte

Direktorialstreit zwischen den drei Fürsten endete erst nach harten und wechselvollen politischen Auseinandersetzungen 1665/67. Infolgedessen nahmen die drei Parteien die Kreisleitung gemeinsam wahr, was zahlreiche Konflikte verursachte. Zwischen 1650 und 1700 fanden nur wenige Kreistage statt, sie blieben langfristig ohne Folgen. Obwohl der Kreis Jahr für Jahr von den französischen Expansionsbestrebungen unter Ludwig XIV. betroffen war, kamen die niederrheinisch-westfälischen Stände bei zentralen Fragen der militärischen Verteidigungsfähigkeit und der finanziellen Lastenverteilung nie zu seiner Einigung (Isaacson 1933; Haberecht 1935).

Diese Situation änderte sich erst im Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714). Nun tagte der Kreis regelmäßig, beinahe jährlich. Erstmals wurde das Kreismilitärwesen umfassend organisiert. Bis Kriegsende waren immerhin mehrere hundert, zeitweise gar mehrere tausend Mann niederrheinisch-westfälischer Kreistruppen im Reichsheer engagiert (Arnold 1937). Bald nach dem Krieg fiel die Kreiskommunität aber erneut in einen Dornröschenschlaf. Vollversammlungen wurden zur Ausnahme, von 1738 bis 1757 und von 1758 bis 1793 gab es gar keine Kreistage. Die politischen Gewichte verlagerten sich noch stärker als bisher auf die Direktorialmächte. Wie sich dieser institutionelle und politische Zentralisierungsprozess genau vollzog, liegt im Dunkeln (Hastenrath 1948).

Auch über die Arbeitsweise der Kreisleitung ist bisher wenig bekannt. Offenbar betrauten die Kreisdirektoren im 18. Jahrhundert, vielleicht auch schon deutlich früher, jeweils einen ihrer Räte dauerhaft mit den Kreissachen. Die drei Direktorialräte korrespondierten dienstlich mehr oder weniger kontinuierlich miteinander; in unregelmäßigen Abständen trafen sie sich zu Konferenzen, um eine gemeinsame Haltung in Kreisangelegenheiten zu gewährleisten. Die überlieferten Akten zeigen, dass sich auch im 18. Jahrhundert sowohl Stände als auch Reichsinstitutionen an den Kreis – das heißt an die Direktoren – wandten. Zu den „Alltagsthemen der verwalteten Kreisgeschäfte“ (Dotzauer 1998, S. 328) gehörten die Übernahme von Kommissionen und Exekutionen (z. B. Bückeburg 1787, Aachen 1792, Lüttich 1794), die Vermittlung in konfessionellen Auseinandersetzungen sowie die Eintreibung von Schuldforderungen der Kreisstände. Angeblich soll das Kreisdirektorium sogar – ganz ohne konkretes Mandat des Reichskammergerichts – als „übergeordnete Notariats- und Gerichtsinstanz“ für streitende Adelshäuser oder hilfeschuchende Untertanen tätig gewesen sein (ohne Nachweis Dotzauer 1998, S. 329).

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Bei den „Akten der Reichskreise“ lassen sich drei Überlieferungsbildungen unterscheiden: Erstens existiert heute für die meisten Kreise jeweils ein Bestand, der in den Findbüchern als ‚Kreisarchiv‘ firmiert. Zweitens gibt es innerhalb der territorialstaatlichen Überlieferung sehr häufig einen Pertinenzbestand mit Titeln wie ‚Reichs- und Kreissachen‘ oder ‚Kreisstände‘. Das gilt ebenso für die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrte Überlieferung der Reichsbehörden, etwa das Mainzer Erzkanzlerarchiv. Drittens findet man in den landesherrlichen Beständen unter verschiedenen Sachbetreffen – etwa Militaria, auswärtige Korrespondenz oder Policey-Sachen – eine nicht zu unterschätzende Streuüberlieferung.

Schriftverkehr und Schriftführung in Kreisangelegenheiten lagen ganz in der Hand des Direktoriums. Die so genannte Kreiskanzlei, die das Kreisarchiv verwaltete, war nirgendwo eine eigenständige Behörde, da sie keinen selbständigen Mitarbeiterstab hatte. In

der Regel übernahm die Kanzlei eines Direktors diese Aufgabe. Manchmal wechselten sich die geschäftsführenden Stände untereinander ab, manchmal waren die Kompetenzen aufgeteilt. In Niederrhein-Westfalen besaß seit dem Vergleich von 1665 Pfalz-Neuburg das Privileg der Kanzleiführung, die Leitung hatte ein formal auf den Kreis vereidigter Bediensteter inne. Dieser Kreissekretär wurde gewohnheitsmäßig, auf Vorschlag des Direktoriums, von den Kreisständen aus der jülich'schen, das heißt pfälzischen Regierung bzw. Kanzlei in Düsseldorf gewählt. Der Bedienstete übte das Amt neben seiner landesherrlichen Anstellung aus. Eigenes, hauptamtliches Personal hatte er nicht zur Verfügung, stattdessen verwendete er hilfsweise Düsseldorfer Kanzleiangehörige. Diese konnten den Titel eines „Kreisactuarius“ führen, wenn sie (vermutlich) dauerhaft mit den Kreissachen beauftragt waren. Während einer Kreisversammlung betreute der Sekretär das Protokoll, die Ladung zu den Sitzungen sowie die Diktatur. Bei letzterer registrierte er die Eingaben und Beschlüsse der Stände bzw. der Direktoren, um sie auf regelmäßig stattfinden Lesungen den Schreibern der Gesandtschaften in die Feder diktieren zu lassen. Unabhängig davon war es den Ständen freigestellt, eigene Protokolle anzufertigen.

In einigen Kreisen, die über keinen Kreissekretär verfügten, wurde dessen Funktion von den Gesandtschaftssekretären der Direktoren ausgeübt. In Bayern gab es nicht einmal eine Kreiskanzlei, weshalb auch kein Kreisarchiv entstand; die Schriftführung alternierte zwischen den beiden Direktoren in München und Salzburg. Bei der Ablage der Aktenstücke unterschied die kurbayerische Registratur nicht zwischen Kreis- und Territorialsachen, erst als 1799 das Landesarchiv reorganisiert wurde, schuf man einen Pertinenzbestand Reichs- und Kreissachen (Heydenreuther 2000). Selbst in Franken oder Schwaben verhalten sich ‚Kreisarchiv‘ und ständische Überlieferung oftmals komplementär zueinander, bieten die territorialen Bestände im Einzelnen wertvolle Ergänzungen zu denen der Kreisarchive (für Schwaben Theil 2000, für Franken Humphreys 2011).

Das niederrheinisch-westfälische Kreisarchiv liegt heute im Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland in Duisburg, und umfasst ungefähr fünfhundert Kartons. Seine Struktur erhielt das ‚Letternarchiv‘ um 1770, als alle damals noch vorhandenen Akten neu verzeichnet wurden. Das archivische Findbuch, das in den 1920er-Jahren angefertigt wurde, reproduziert beinahe eins zu eins dieses alte Repertorium – der Bearbeiter hat lediglich spätere Fundstücke direkt an die chronologisch richtige Stelle gerückt, das in seinen Augen wichtige Material nach Sachbetreffen geordnet, zusammengezogen und ein Register hinzugefügt. Das Repertorium gliedert sich in zwölf Abteilungen (I.–XII.), deren Zugschnitt sich nicht auf den ersten Blick erschließt. So gibt es zum Beispiel gleich drei Abteilungen ‚Münzhandlungen‘ sowie zwei Abteilungen ‚Kreisexekutionssachen ab 1701‘. Im alten Findbuch heißt es dazu, nur ein Teil des Kreisarchivs gehöre der ‚Kreiskanzlei‘, der andere gehöre dem jülich'schen (also: pfälzischen) Direktorium allein. Offenbar hatte die Düsseldorfer Kanzlei den Teil ihrer Registratur, der die Kreissachen enthielt, nie besonders sorgsam gepflegt, so dass bei der Aktenführung nicht systematisch zwischen den offiziellen Kreisgeschäften und den Sachen der jülich-pfälzischen Kreispolitik unterschieden wurde.

Mit der Zeit nahm man dies als Problem wahr.¹ Im Vergleich von 1665/67 hatten sich die beiden anderen Direktoren das Recht zugestehen lassen, das Kreisarchiv jederzeit ein-

1 Vgl. dazu die Schreiben des Kreisactuarius Weingartz an den Direktorialrat von Robertz aus den frühen 1750er Jahren sowie Robertz' Berichte an den Kurfürsten von der Pfalz wegen der Neuverzeichnung des Kreisarchivs, LAV NRW Abt. Rheinland, Niederrheinisch-Westfälisches Kreisarchiv (NRWKA), I R 17 (I).

sehen zu dürfen, zudem besaßen die Kreisstände die Möglichkeit, Auszüge der offiziellen Kreisakten abschriftlich zu erhalten. Die fehlende Abgrenzung und die Unordnung in der Registratur erschwerten das Zusammensuchen des verlangten Materials erheblich. Es wuchs die Gefahr, dass Aktenstücke mit sensiblen Informationen, die nicht für andere Augen bestimmt waren, den Mitdirektoren vorgelegt wurden. Mit der Neuverzeichnung der Akten wollte die Düsseldorfer Kanzlei nachträglich eine Trennung zwischen den (für die Mitglieder bzw. Direktoren) öffentlichen Kreisakten und den geheimen kreispolitischen Akten erreichen. Deshalb gibt es zu den Kreistagen und vielen anderen Betreffen immer mehrere, in der Regel zwei Überlieferungen in unterschiedlichen Abteilungen. Die Abgrenzung scheint im Detail jedoch Probleme bereitet zu haben, vielleicht wurde sie auch nicht sauber vollzogen. Denn jenseits einer „Basisaufteilung“ von offiziellen Kreisprotokollen hier und pfälzischen Gesandtschaftsüberlieferung dort wirken die Akten recht willkürlich zusammengestellt und manchmal regelrecht chaotisch. Hinzu kommt, dass sich Vorgänge aus den Kreistagsakten in den Sachakten, z. B. der Parteiangelegenheiten, fortsetzen können. Auch untereinander beziehen sich Sachakten aufeinander. Da das Findbuch nur auf der Ebene der Betreffende auf komplementäre Verzeichniseinheiten verweist, findet man oftmals erst während der Auswertung inhaltlich und geschäftsmäßig zusammengehörige Aktenstücke in verschiedenen Konvoluten.

Die kreisständische Überlieferung ist ähnlich komplex, wie das Beispiel Brandenburg-Preußens zeigt. Dessen Kreispolitik lag in den Händen der Regierung in Kleve, heute wird dieser Bestand ebenfalls im Landesarchiv in Duisburg aufbewahrt. Die Protokolle der Kreistage, die formal eine Parallelüberlieferung zu denen im Kreisarchiv darstellen, sind mit den Instruktionen und Berichten der klevischen Gesandtschaft zusammengebunden worden. Aber die Konvolute enthalten manchmal zusätzliches Material, das in den „offiziellen“ Protokollen fehlt, zum Beispiel Schriftstücke, die dem Direktorium vorgelegen haben, aber nicht zur Diktatur gelangt sind. In diesen Aktenbänden sind außerdem – jedenfalls für die Zeit um 1700 – privat-dienstliche Schreiben und Vermerke des für die Kreispolitik zuständigen Rates enthalten; vermutlich handelte es sich ursprünglich um die Handakten dieses Gesandten. Neben den Kreistagsakten gibt es eine große Zahl von Sachakten. Da ihr Betreff sehr allgemein gehalten ist (z. B. „Kreisgarnison zu Köln“), sind sie besonders umfangreich. Manchmal existieren mehrere zusammengehörige Sachakten, deren Titel dies aber nicht immer direkt erkennen lassen. Auch im Fall Brandenburg-Preußen findet sich das Phänomen, dass zusammengehörige Aktenstücke in unterschiedlichen Verzeichniseinheiten liegen, wodurch der Eindruck einer willkürlichen Ablage- bzw. Archivierungspraxis nur verstärkt wird. Weil die klevische Regierung in Kreissachen regelmäßig an die Berliner Zentrale berichtete und Weisungen von dort erhielt, liegt heute im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem ein Nebenbestand an jahresweise geordneten Aktenserien zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreis. Dessen Quellenwert ist noch völlig untaxiert.

Die besonderen Entstehungs- und Überlieferungsbedingungen der Kreisakten tragen dazu bei, dass sich vor dem auswertungswilligen Historiker die viel beklagten Aktenberge erheben. Eine Beschränkung der eigenen Materialbasis auf die leicht greifbaren Quellen liegt da nahe. Doch ist dies tunlichst zu vermeiden! Recherchen in den Beständen der führenden Kreisstände in Niederrhein-Westfalen sind unerlässlich. Die zum Teil nur bruchstückhafte Überlieferung anderer Kreisstände sollte man ebenfalls prüfen. Sogar die Nachlässe von Zeitgenossen enthalten regelmäßig einschlägiges Material. Eine gründliche Heuristik bewahrt gerade in Kreissachen vor voreiligen Schlüssen und unangemessenen

Verallgemeinerungen. Sie ist elementarer Bestandteil der Quellenkritik. Zudem birgt die Verengung des eigenen Blickfeldes auf die vergleichsweise einfach aufzufindenden „offiziösen“ Quellen (Abschiede, Protokolle, Instruktionen und Berichte) die große Gefahr, nur an der Oberfläche des Geschehens zu bleiben. In der Regel handelt es sich um stark formalisierte Texte, die bestimmten rhetorischen und gesellschaftlichen Konventionen folgen. Um hinter die Fassade von Kreisverhandlungen zu blicken, bedarf es aufwändiger Analysen (beispielhaft Humphreys 2011). Dies alles macht eine kritische Quellenkunde der Reichskreise umso dringlicher.

4. Auswertungsmöglichkeiten

Die facettenreiche Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises sowie die komplexe Überlieferungssituation versprechen vielfältige Auswertungsmöglichkeiten. Die Lücken in der Kreisgeschichtsschreibung sind immer noch sehr groß. So weiß man etwa über die Zeit zwischen 1720 und 1780 nur sehr wenig. Das erschwert den Vergleich mit anderen Kreisen und der Reichsebene. Gerade die südwestlichen Kreise entfalteten in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine besondere Dynamik. Bernhard Sicken sieht Indizien dafür, dass sich die Verhandlungskultur und das Selbstverständnis der Kreisgesandten in Franken unter dem Einfluss der Aufklärung wandelten. Während der letzten krisenreichen Jahre, die das Reich noch existierte, soll man in Nürnberg sogar darüber diskutiert haben, den Kreis als Konföderation unabhängig zu machen (Sicken 2000). Der Schwäbische Kreis wiederum verfolgte bereits um die Jahrhundertmitte unter der Ägide Württembergs eigene Infrastrukturprojekte. Die ersten Chausseen Deutschlands wurden nicht in Preußen, sondern in Schwaben gebaut (Wunder 1999).

Solche Befunde sind für Niederrhein-Westfalen nicht zu erwarten. Hier stehen andere Aspekte von Kreis- und Reichsgeschichte im Vordergrund, darunter etwa die Kreispolitik der Stände, die Motivation derjenigen, die den Kreis in Anspruch nahmen, sodann die formellen und informellen Verfahren auf Kreis- und Direktorialversammlungen, hierbei insbesondere die angebliche Bürokratisierung der Kreisleitung, und schließlich die Einbindung des Kreises in das Reichssystem. Insbesondere liegt im Dunkeln, welche Rolle der Kreis im Rahmen der höchsten Gerichtsbarkeit des Alten Reiches gespielt hat.

Über diese engeren Fragen der Kreis- und Reichsgeschichte hinaus bieten sich Kreisakten auch ganz allgemein als Untersuchungsmaterial für die Landesgeschichte, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie natürlich für die Kultur- und Politikgeschichte an. Beispiele für die Vielfalt an Auswertungsmöglichkeiten bietet die Dissertation Nicola Humphreys zum Fränkischen Kreistag (2011). Auf der Grundlage von Erschließungsarbeiten behandelt sie eine ganze Palette von Themen. Die genaue Analyse der Gesandtenkorrespondenz ermöglicht ihr zum Beispiel die Destillation verschiedener Berichtsstile, die wertvolle Vergleichsfolien für die Diplomatiegeschichte bieten. Auch zur Medien- und Rechtsgeschichte trägt sie bei, wenn sie Produktion und Verbreitung von Kreispatenten untersucht. Aspekte der Alltags- und Sozialgeschichte beleuchtet Humphreys Analyse des sozialen Umfelds der Kreisgesandten in der Tagungsstadt Nürnberg.

Jenseits der engeren Kreisforschung werden diese Quellenbestände weder in der Reichs- noch in der Landesgeschichte systematisch berücksichtigt. Dagegen hat die westfälische Numismatik in den vergangenen Jahren mehrfach bewiesen, wie ergiebig der Rückgriff auf Kreisakten sein kann (zuletzt Ihl/Schwede 2016). Die umfangreich überlieferten Ak-

ten der Münzprobationstage geben nicht nur Auskunft über numismatische Spezialfragen, etwa verrufene Münzprägungen, sondern bieten vielschichtiges Material, etwa zur Währungspolitik der Territorien, Kreise und des Reiches. In dieser Weise enthalten die Akten der Reichskreise Quellen zu den unterschiedlichsten Ereigniskomplexen, in denen Reichs- und Kreisinstitutionen involviert waren. Die westfälische Landesgeschichte kann von ihrer systematischen Berücksichtigung nur profitieren.

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Die Publikationen zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreis lassen sich an einer Hand abzählen. Quellenkundliche Aspekte spielen jenseits der Einleitungskapitel nirgendwo eine Rolle.

Am Anfang der Kreisgeschichte stehen zwei Münsteraner Dissertationen. Völlig untypisch für die Kreisforschung beschäftigt sich die erste der beiden mit der Münzgeschichte (Lennartz 1912). Als weitaus anschlussfähiger sollte sich die zweite Arbeit erweisen, die sich dem Kreisdirektorium bis zum Aussterben der Herzöge von Kleve-Jülich-Berg widmete (Rode 1916). Die erste Überblicksdarstellung der Kreisgeschichte lieferte dann erst die monumentale Landeskunde *Der Raum Westfalen* (Casser 1934). Das ‚Raumwerk‘ war ein Kind von Kulturbodenforschung und Volksgeschichte (dazu Ditt). In diesem Konzept galt der Reichskreis als eine von vier Inkarnationen des uralten westfälischen Kulturrums. Niederrhein-Westfalen schlug dabei die Brücke zwischen der mittelalterlichen Stammes- und Städtelandschaft sowie der preußischen Provinz des 19. Jahrhunderts (Aubin 1931). Aus diesem geschichtspolitisch ambitionierten Projekt entstanden jedoch keine Impulse für die Erforschung des Reichskreises durch die westfälische Landesgeschichte.

Stattdessen erschienen in den 1930er- und 1940er-Jahren mehrere Dissertationen aus der diplomatiehistorischen Schule von Max Braubach in Bonn (Isaacson 1933; Haberrecht 1935; Arnold 1937; Hastenrath 1948). Sie deckten die Kreisgeschichte von 1648 bis 1715 sowie von 1786 bis 1806 ab. Die Herangehensweise war bei diesen Arbeiten stets dieselbe: Ausgewählte Aktenstücke des streng festgezurrtten Untersuchungszeitraums, die über diplomatische Beratungen, politische Ziele und die Kriegführung Auskunft geben, wurden mit den einschlägigen Geschichtserzählungen der historistischen Handbuchdarstellungen verbunden. Diese Arbeiten haben heute noch ihren Nutzen, auch wenn die meisten Interpretationen natürlich nicht sonderlich originell sind. Der stets chronologische Aufbau der Dissertationen erlaubt eine rasche Orientierung in der Ereignisgeschichte, zudem bewegt man sich bei der eigenen Quellenrecherche dank der hier geleisteten grundlegenden Erschließungsarbeit nicht völlig im luftleeren Raum.

Diese frühen Arbeiten wurden in jüngerer Zeit ergänzt durch weitere Studien, die bisher unbeschriebene Epochen der Kreisgeschichte behandeln. Andreas Schneider (1986) legt in seiner Arbeit über den Kreis im 16. Jahrhundert einen Schwerpunkt auf die Kreispolitik Herzog Wilhelms V. von Kleve-Jülich-Berg. Hubert Salm (1990), der sich zeitlich im Dreißigjährigen Krieg bewegt, beschäftigt sich mit Fragen der Truppenfinanzierung. Daneben gibt es Aufsätze, die sich der Politik einzelner Kreisstände (Dubois 1939; Behr 1978; ders. 1991) oder bestimmten Ereignissen der Kreisgeschichte widmen (Israel 1947; Müller 1967).

Insgesamt haben sich Deutung und Bewertung der Kreisgeschichte seit den Tagen von Hermann Aubin und Paul Casser kaum verändert. Traditionell werden vier Gründe für

seine Schwäche ins Feld geführt. Erstens litt der Niederrheinisch-Westfälische Kreis stets an seiner territorialen Unabgeschlossenheit, insbesondere nach Westen hin, wodurch die Verteidigung des Kreisgebietes erschwert wurde. Zweitens wirkte sich der Umstand zunehmend erschwerend aus, dass der Nordwesten des Reiches in der Frühen Neuzeit, wie Rudolf Vierhaus festgestellt hat, zu einem „Gebiet der Nebenlande“ wurde (zitiert nach Neuhaus 2002, S. 99). Im 18. Jahrhundert ließen sich die „äußerst vielfältigen, ganz unterschiedlichen politischen Zielen verpflichteten Fremdbestimmungen“ der Kreispolitik kaum mehr übersehen (ebd., S. 101). Ähnlich destabilisierend wirkte – drittens – der konfessionelle Gegensatz, der auch das Direktorium immer wieder zu spalten drohte. Schließlich kam nach dem Dreißigjährigen Krieg die militärische Innovation des stehenden Heeres dazu, die durch den Gegensatz von armierten und nichtarmierten Reichsständen weitere Spannungen in den Kreis hineintrug.

Ein Wandel dieses etablierten Erklärungsmusters für den Verlauf der Kreisgeschichte ist nicht in Sicht. Vielversprechender erscheint es deshalb, den Kreis aus landeshistorischer Perspektive in den Blick zu nehmen oder anhand seiner Überlieferung aktuelle Fragen der Diplomatie-, Verwaltungs- und Politikgeschichte anzugehen. Gerade die praktische Bedeutung der Kreisebene für das Reichssystem, die Territorien und ihre Herrschaftsträger ist ein Thema, das jedenfalls für den Norden kaum untersucht wurde. Erste Ansätze zu einer solchen integrativen Sicht auf die Kreisgeschichte hat jüngst Johannes Arndt (2005) geliefert, indem er die Verflechtung des Rheinlandes mit dem politisch-rechtlichen System des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden untersucht hat. Um den Boden für diese Forschungen zu ebnet, ist eine intensive quellen- und aktenkundliche Durchdringung der Kreisakten nicht nur hilfreich, sondern notwendig.

6. Literatur

a) Allgemein

- Dotzauer, Winfried, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Akteneedition, Stuttgart 1998. [Grundlegendes Handbuch mit ersten Hinweisen zu Literatur und Überlieferung, geordnet nach Kreisen, im ereignishistorischen Teil leider ohne kritischen Apparat.]
- Endres, Rudolf: Der fränkische Reichskreis. (Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur 29) Augsburg 2003.
- Friedrich, Susanne: Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700, Berlin 2007.
- Gittel, Udo: Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682), Hannover 1996.
- Hartmann, Peter Claus (Hg.): Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: ein Vergleich ihrer Struktur, Funktionen und ihrer Bedeutung, Berlin 1994.
- Hartung, Fritz: Die Geschichte des Fränkischen Kreises von 1521–1555, Leipzig 1910.
- Heydenreuter, Reinhard: Die süddeutschen Reichskreise und ihre Überlieferung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, in: Wüst, Reichskreis und Territorium, S. 139–148.

- Humphreys, Nicola: Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive, Würzburg 2011.
- Langwerth von Simmern, Ernst: Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648, Heidelberg 1896.
- Laufs, Adolf: Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1971.
- Müller, Michael: Die Entwicklung des kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008.
- Nicklas, Thomas: Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis, Stuttgart 2002.
- Sicken, Bernhard: Leitungsfunktionen des Fränkischen Kreises im Aufklärungszeitalter. Zwischen Standesvorzug und Sachkompetenz, in: Wüst, Reichskreis und Territorium, S. 251–278.
- Storm, Peter-Christoph: Der schwäbische Kreis als Feldherr. Untersuchungen zur Wehrverfassung des schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648–1732, Berlin 1974.
- Theil, Bernhard: Die Überlieferung des Schwäbischen Reichskreises in den staatlichen Archiven Baden-Württembergs, in: Wüst, Reichskreis und Territorium, S. 123–138.
- Vann, James A.: The Swabian Kreis, Institutional Growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715, Brüssel 1975.
- Wunder, Bernd: Das Chausseenstraßennetz des schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 147 (1999), S. 515–535.
- Wüst, Wolfgang (Hg.): Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise, Stuttgart 2000.
- Ders./Müller, Michael (Hg.): Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa - Horizonte und Grenzen im spatial turn, Frankfurt am Main 2011.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Arndt, Johannes: Die Verflechtung des Rheinlandes mit dem politisch-rechtlichen System des Alten Reiches 1648–1806, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 208 (2005), S. 155–174.
- Arnold, Kurt: Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges (1698–1714), Bonn 1937.
- Aubin, Hermann: Die geschichtliche Entwicklung, in: Ders (Hg.): Der Raum Westfalen, Bd. I: Grundlagen und Zusammenhänge, Berlin 1931, S. 7–27.
- Behr, Hans-Joachim: Die Exekution des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises gegen Johann von Rietberg 1556–1566, in: Westfälische Zeitschrift 128 (1978), S. 33–104.
- Ders.: Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis um 1560 und 1794, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, hg vom Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster 1982.
- Ders.: „Zu rettung deren hart getruckten Nassaw-Siegischen Unterthanen“. Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis und Siegen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 85 (1991), S. 159–184.

- Casser, Paul: Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis, in: Hermann Aubin/Eduard Schulte (Hgg.): Der Raum Westfalen, Bd. II,2: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Berlin 1934, S. 35–67.
- Ditt, Karl: Der Raum Westfalen in der Historiographie des 20. Jhs., Internet-Portal „Westfälische Geschichte“, o.D. (<http://www.westfaelische-geschichte.de/web168> abgerufen am 28.06.16)
- Dubois, Käthe: Die Reichsstadt Aachen als Stand des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises 1674–1794, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 60 (1939), S. 1–92.
- Neuhaus, Helmut, Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis. Eine Region der Frühen Neuzeit?, in: Westfälische Forschungen 52 (2002), S. 95–110. [Zuerst in: Peter Claus Hartmann: Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit; ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung, Berlin 1994, S. 79–96]
- Haberecht, Karl: Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit der französischen Eroberungskriege (1667–1697), Bonn 1935.
- Hastenrath, Werner: Das Ende des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises (1786–1806), Bonn 1948.
- Ihl, Hermann/Schwede, Arnold: Das Münzwesen der Grafen und Fürsten zur Lippe 1528–1913. Bd. 1: Arnold Schwede, Münz und Geldgeschichte nach den schriftlichen Quellen, Bd. 2: Heinrich Ihl, Die Münzen. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 27; Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 79) Paderborn 2016.
- Ilisch, Peter/Schwede Arnold: Das Münzwesen im Stift Corvey 1541–1794. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XI, Arbeiten zur Geld- und Münzgeschichte Westfalens, Band 3; Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte; Band 58) Paderborn 2007.
- Isaacson, Walter: Geschichte des niederrheinisch-westfälischen Kreises von 1648–1667, Dinslaken 1933.
- Israel, Ottokar: Der Bielefelder Kreistag von 1671, in: Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 54 (1947), S. 52–69.
- Lennartz, Peter: Die Probationstage und Probationsregister des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, Münster 1912.
- Müller, Helmut: Ein vergessener Kreistag von 1552, in: Das Münster am Hellweg 20 (1967), S. 29ff.
- Rode, Benno: Das Kreisdirektorium im westfälischen Kreise von 1522–1609, Münster 1916.
- Salm, Hubert: Armeefinanzierung im Dreißigjährigen Krieg. Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1635–1650, Münster 1990.
- Schneider, Andreas: Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im 16. Jahrhundert. Geschichte, Struktur und Funktion eines Verfassungsorgans des Alten Reiches, Düsseldorf 1985.
- Schwede, Arnold: Das Marsberger Münzwesen in der Neuzeit (1605–1650). (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 29; Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 78) Paderborn 2015.
- Schwede, Arnold: Das Münzwesen im Hochstift Paderborn 1566–1803 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XI, Arbeiten zur Geld- und Münzgeschichte Westfalens, Band 2; Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte; Band 49) Paderborn 2004.

Amtsprotokolle

Nicolas Rügge

1. Definition der Quellengattung

Amtsprotokolle sind an Ämtern gefertigte Aufzeichnungen über mündliche Verhandlungen und Rechtsakte vorwiegend privater Parteien in Angelegenheiten der zivilen, besonders der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterhalb der Schwelle formalisierter Prozess- und Aktenführung. Insofern unterscheiden sie sich von verfahrensbezogenen oder in Strafsachen geführten ► **lokalen Gerichtsprotokollen**, doch bewirkt die charakteristische Kombination von Justiz und Verwaltung auf Amtsebene gewisse Übergangszonen zwischen beiden Quellengattungen. Die Amtsprotokolle wurden wegen ihrer Menge und länger andauernden rechtlichen Bedeutung häufig in Bücher eingetragen oder nachträglich gebunden, können aber prinzipiell auch lose formiert sein.

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Für das Aufkommen der Amtsprotokolle scheinen drei Entwicklungen besonders maßgeblich:

- erstens die Festigung der Amtsverfassung im Spätmittelalter als Ausdruck landeshoheitlicher Herrschaftsverdichtung auf dem Land gegenüber konkurrierenden Gewalten vor allem von grund- und gutsherrlicher Seite (Klingebiel 2002, S. 35 ff.);
- zweitens das Vordringen der Schriftlichkeit im 16. Jahrhundert, die in den landesherrlichen Verwaltungen den Übergang des „Urkundenzeitalters“ nicht nur zum „Aktenzeitalter“, sondern auch zum „Protokollzeitalter“ bedeutete;
- drittens die Ausweitung der Amtskompetenzen im 17. Jahrhundert, teils durch Aneignung von Aufgaben älterer Gerichtsinstitutionen oder konkurrierender Gerichtsherrschaften, teils erwachsend aus den Ansprüchen des frühneuzeitlichen Konfessions- und Policey-Staates.

Als „räumliche Basiseinheiten von Justiz und Verwaltung“ (Brakensiek 1999, S. 119) erledigten die Ämter in vielen Territorien einen Großteil der Verwaltungsaufgaben, waren „Eingangsinstanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der amtsuntertänigen Bevölkerung“ und zuständig „in allen Angelegenheiten der nicht streitigen, also freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (Weissenborn 1993, S. 23). Auf diesem Feld etablierte der frühmoderne Staat mittels Protokollierungspflichten einen „amtliche(n) Genehmigungsvorbehalt“ über „wesentliche Vermögensdispositionen, wie Grundstückskauf- und Tauschverträge, Bürgschaften, Schuldverschreibungen, Hypothekenbestellungen, Pacht-, Miet- und Meierverträge, Darlehen, Ehestiftungen und Erbschaftsteilungen“, der zur „Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung“ beitragen sollte; derartige Verträge „bedurften zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in die Amts- oder Gerichtsbücher“ (Weissenborn 1993, S. 57 f.; vgl. Berwinkel 2009; Heydenreuter 1979/80; Kroeschell 1974).

Wie bei anderen größeren Protokollserien erwies sich im Lauf der Zeit eine gewisse Materientrennung als zweckmäßig. In der Anfangszeit wurden in der Regel vermischte Aufzeichnungen im selben Band vereint, später differenzierten sich häufig besondere Ehe-, Vormundschafts-, Kontraktenprotokolle usw. aus. Je nach Behördenorganisation konnten die Protokolle auch bei nachgeordneten Einheiten (Vogteien) geführt werden.

Ihr Ende fanden die Amtsprotokolle mit den Ämtern alten Typs, als die moderne Gewaltenteilung die Verwaltung von der Justiz trennte, also im Lauf des 19. Jahrhunderts, spätestens in Folge der Reichsjustizgesetze.

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Die Forschungslage lässt zuverlässige Angaben über die Entwicklung der Quellengattung derzeit nicht zu. Beobachtungen aus Hannover und Hessen deuten darauf hin, dass die Amtleute erst in der Frühen Neuzeit vermehrt Gerichtsrechte an sich zogen und damit die in beiden Ländern stark ausgeprägte Amtsverfassung nicht vor dem 17. bzw. der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollendeten (Weissenborn 1993, S. 16–25; Brakensiek 1999, S. 124). Für die westfälischen Territorien ist diese Chronologie noch zu erarbeiten, wobei ein differenziertes Bild entsprechend der landeshoheitlichen Herrschaftsdichte und ein häufiges Nebeneinander konkurrierender Jurisdiktionen zu erwarten sind.

In manchen Territorien bestanden auf der untersten ländlichen Verwaltungsebene einheitliche Strukturen von Ämtern und Vogteien (Grafschaften Lippe und Ravensberg) oder Ämtern und Gogerichten (Hochstift Osnabrück), anderswo dagegen ein Über- und Nebeneinander von Ämtern, landesherrlichen und adeligen, teils auch zuständigen städtischen Gerichten: so in Kleve-Mark bis Mitte des 18. Jahrhunderts (J. Kloosterhuis 1985), bis zum Ende des Ancien Régime im Fürstbistum Münster (bes. zum Oberstift: Wüllner 1964, S. 5–7; E. Kloosterhuis 1992, S. 94–98), im Herzogtum Westfalen (Meister 1908, S. 42 ff.; E. Kloosterhuis 2002, S. 192 ff.: „verworrene Gerichtsstrukturen“, „ein einziges Chaos“), im Vest Recklinghausen (Bohlmann 1931, S. 420–423; Wüllner 1964, S. 71–73) und im Hochstift Paderborn (zur Überlieferung: Sagebiel/Schütte 1983, S. 100–102). Trotz der dortigen Gemengelage, die den „Justiznutzern“ einige Wahlmöglichkeiten eröffnete (Ströhmer 2013), scheint unter den geistlichen Staaten die Amtsverfassung in Paderborn noch am stärksten ausgebildet: Hier waren Verwaltung und Gerichtsbarkeit bei den Amtsverwaltungen „nicht zu trennen“; diese erfuhren allerdings einen vergleichsweise späten Kompetenzzuwachs, indem sie erst „nach der Aufhebung der Freigerichte 1763 verstärkt sowohl Exekutiv- als auch Jurisdiktionsbefugnisse wahrnahmen“ (Sagebiel/Schütte 1983, S. 100).

Grundsätzlich ist bei Ämtern kleineren Zuschnitts eher mit Amtsprotokollen des beschriebenen Typs zu rechnen, dagegen bei großen Ämtern mit einer gerichtlichen Binnenstruktur, die für die Protokollführung maßgeblich war. Wo ein ausgeprägtes Notariatswesen bestand wie in den Fürstbistümern Münster (Knemeyer 1964) und Osnabrück (Rügge 2012, S. 63), dürfte es vor allem für die leibfreie Bevölkerung einen erheblichen Teil der Beurkundungen übernommen haben.

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Als chronologische Folge von mehr oder weniger gleichartigen, formgebundenen Einträgen mögen die Amtsprotokolle auf den ersten Blick unspektakulär erscheinen. Zumeist liefern sie, anders als Prozessakten, zu den Protagonisten und Hintergründen der „Fälle“ kaum substantielle Informationen, noch taugen sie besonders zum Selbstzeugnis oder „Ego-Dokument“. Der Protokollant hat nur aufgeschrieben, was ihm aufgrund von schriftlichen oder mündlichen Instruktionen oder nach dem Kanzleigebrauch rechtserheblich erschien; diese obrigkeitliche Perspektive normierte das „Formular“ der Einträge. Andererseits zeichnen sich Protokolle generell durch eine vergleichsweise neutrale Aufzeichnungsweise aus. Aussagen verschiedener Parteien und ein breites Spektrum sozialer Sachverhalte werden, wenn auch gebrochen durch den Entstehungszweck der Quelle, dokumentiert. Und je nach Herkommen oder auch individueller Neigung des Protokollanten geben die Texte manchmal doch Einzelheiten preis, die sonst in ähnlicher Dichte nicht leicht zu finden sind.

Diese ländlichen Amtshandlungen über einen längeren Zeitraum zu verfolgen ist allerdings nur in bestimmten Regionen möglich. Die Überlieferung ist für Westfalen bislang nicht systematisch erfasst worden, sie setzt aber allem Anschein nach vielfach erst im 18. Jahrhundert ein.

Wo die Amtsprotokolle vorgeschrieben oder intensiv genutzte Gewohnheit waren, mag ihnen oft die schiere Masse, verbunden mit der scheinbar privaten Belanglosigkeit der Materie, zum Verhängnis geworden sein. Der Sonderweg der brandenburg-preussischen Gebiete seit den 1720er Jahren mit Kreisverfassung und Amtspacht (Agena 1972, S. 12–15) sowie einschneidender Gerichtsreformen war sicher einer kontinuierlichen Überlieferungsbildung ebenfalls hinderlich. So sind etwa aus Ravensberg nur von einer einzigen Vogtei Protokolle überliefert – nicht über die staatlichen Registraturen, sondern im Privatbesitz der Amtmannsfamilie (Hüllinghorst 1993). In Adelsarchiven sind auch erhebliche Teile der münsterschen Amtsregistraturen zu finden (Bockhorst 2012, z. B. S. 21 f., 37, 101 u. 256 für die Ämter Ahaus und Bocholt). In dieses Bild passt, dass aus dem Gebiet des Hochstifts Paderborn die landesherrlichen Ämter und Gerichte relativ spät und in sehr unterschiedlicher Dichte dokumentiert sind, dagegen schon 1592 die Überlieferung der zu dieser Zeit weitgehend selbständigen Herrschaft Büren einsetzt (Sagebiel/Schütte 1983, S. 100–102 u. 149).

4. Auswertungsmöglichkeiten

Der Vielfalt der verhandelten Gegenstände entsprechend bieten die Amtsbücher zunächst einmal Material für verschiedene Forschungsinteressen. So lassen sich aus den Schuldforderungen ganze Netze von Kreditbeziehungen rekonstruieren; auch die Amtsprotokolle sind ein Beleg dafür, dass es „im deutschsprachigen Raum und speziell in Nordwestdeutschland nicht an Quellen fehlt, um tief greifende Untersuchungen zu diesem Thema durchzuführen“ (Schlumbohm 2007, S. 9; siehe für Niedersachsen z. B. auch Rappe-Weber 2001, S. 162–170). Grundstücksangelegenheiten können für hof- und ortsgeschichtliche Untersuchungen relevant sein. Nicht zuletzt enthält die Regelung von Brautschatzverschreibungen, Hofübergaben, Altenteilen und Erbschaften ausgesprochen kontextreiche

genealogische Informationen für fortgeschrittene „Familienforscher“ (z. B. Eickmeyer/Steffen/Steffen 2005) und sozial-, kultur- sowie rechtsgeschichtliche Familienforschung gleichermaßen (z. B. Beißner 1986; Brakensiek/Stolleis/Wunder 2006).

Darüber hinaus gewährt diese auf den ersten Blick unscheinbare Quellengattung durchaus Einblicke in Herrschaftsstrukturen und -praktiken, versteht man sie als Spiegel des Regelungsanspruchs von „oben“ wie des Regelungsbedarfs von „unten“ und der für beide Interessen etablierten Verfahren. Insofern bilden die Amtsprotokolle „über ihren inhaltlichen Ertrag hinaus eine wichtige, gleichwohl selten beachtete Quelle für die regulierende und schlichtende Funktion der Amtleute und damit für Praktiken und Präsenz der Landesherrschaft im ‚Land‘“ (Rügge 2012, S. 64). Von den Einwohnern her gesehen, kann wie bei lokalen (Zivil-) Gerichtsprotokollen der „wechselnden Inanspruchnahme“ und jeweils zeittypischen Konfliktlagen nachgegangen werden, wobei die materiellen Anlässe detailreich und quantifizierbar zur Sprache kommen können (Kottmann 1990, S. 130).

Die Frage danach, wer die werdende Staatlichkeit in der Fläche verkörperte und ihr alltägliche Geltung verschaffte, wird in vielen Territorien die Amtleute (Agena 1972, S. 224; Brakensiek 1999, S. 123) bzw. Vögte (Hüllinghorst 1992b, S. 126 f.) und die von ihnen hinterlassenen Protokolle nicht übergehen dürfen. Gerade für Westfalen bieten sich, soweit die Quellenlage dies zulässt, vergleichende Untersuchungen von geistlichen und weltlichen Herrschaften an, die weitere Faktoren wie die Präsenz des Landesherrn, die Größe der Amtsbezirke, die Stärke patrimonialer Gewalten usw. berücksichtigen.

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Amts- und verwandte Gerichtsprotokolle sind bislang selten ediert (auch nicht in den Reihen der Historischen Kommission für Westfalen), in Forschungsarbeiten nur gelegentlich mit herangezogen und wenig systematisch erkundet worden. Am ehesten haben sie Untersuchungen entdeckt, die für einen begrenzten Raum mehr oder weniger sämtliche Quellen in den Blick nehmen (so Keinemann 1996 Bd. 1, S. 344 für ein paderbornisches und Rappe-Weber 2001, S. 74–83 u. 204–208, für ein braunschweigisches adliges Gericht). Aus dem Hochstift Paderborn liegen immerhin Editionen vor, in denen die Art und Weise der Protokollführung beschrieben ist (Amt Delbrück und Gogericht Salzkotten um 1803: Keinemann 1996 Bd. 3, S. 155–161). Immer noch stehen aber „quantitativ vorgehende Forschungen zur alltäglichen Ziviljustiz weitgehend aus“ (Kottmann 1990, S. 130), für qualitative Auswertungen gilt das Gleiche.

Eine bedeutsame Ausnahme stellt die vollständige Edition der einzig erhaltenen ravensbergischen Amts- (genauer Vogtei-) Protokolle dar (Hüllinghorst 1993, zur Auswertung ders. 1992a und b). Diese „nahezu täglich“ beschriebenen Bände „geben Auskunft über fast alle obrigkeitlichen Handlungen, die der Vogt mit den Einwohnern seines Bezirkes zu führen hatte“ (ders. 1992b, S. 115). Dazu gehörte die selbständige Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Aushandlung von Vergleichen und die Entscheidung in bestimmten – seit 1676 generell in allen – „geringen Schuld- und Injuriensachen“ (ebd., S. 121 f.). Die buchstabengetreue Wiedergabe im Volltext hat den Vorteil, dass, soweit erwähnt, der Verlauf der protokollierten Verhandlungen und begleitende Praktiken wie das Händereichen oder die Beschwörung guter Nachbarschaft sichtbar werden (ders. 1993, S. 512 u. 622).

Nennenswerte Aufmerksamkeit gilt sonst allein den Eheprotokollen, die sich nach anfangs nur sporadischem volkskundlichem Interesse (Sauermann 1978/79, Rinke 2001) seit Kurzem vermehrter Aufmerksamkeit – bislang allerdings überwiegend außerhalb Westfalens – erfreuen (Sturm-Heumann 2004 bis 2011 und 2014; Lanzinger u. a. 2010; Ebert und Rippmann 2014).

Von solch wenigen Lichtblicken abgesehen, kann von einer regionalen Forschungsgeschichte zur Quellengattung „Amtsprotokolle“ (noch) keine Rede sein.

6. Literatur

a) Allgemein

- Agena, Carl-August: Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums, jur. Diss. Göttingen 1972.
- Beißner, Heinz: Ehebeschreibungen (Eheverträge) in den Ämtern Bückeberg und Arensburg von 1740 bis 1770, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 34 (1986), S. 160–175.
- Berwinkel, Holger: Sächsische Gerichtsbücher und ihre archivische Überlieferung, in: Archivalische Zeitschrift 91 (2009), S. 147–171.
- Brakensiek, Stefan: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830), Göttingen 1999.
- Ders./Stolleis, Michael/Wunder, Heide (Hg.): Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850, Berlin 2006 (ZHF Beiheft 37). [Enthält u.a. westfälische Beispiele und Fallstudien.]
- Ebert, Jochen: „... und baten ihr Ehe-Verlöbniß edictmäßig ad Protocollum zu nehmen ...“. Eheprotokolle als sozial- und wirtschaftshistorische Quelle, in: Alexander Jendorff/Andrea Pühringer (Hg.): Pars pro toto. Historische Miniaturen zum 75. Geburtstag von Heide Wunder, Neustadt an der Aisch 2014, S. 213–227.
- Heydenreuter, Reinhard: Gerichts- und Amtsprotokolle in Altbayern. Zur Entwicklung des gerichts- und grundherrlichen Amtsbuchwesens, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 25/26 (1979/80), S. 11–46.
- Klingebiel, Thomas: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002.
- Kroeschell, Karl: Zur rechtlichen Bedeutung der Amtsbücher vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Hans Schneider/Volkmar Götz (Hg.): Im Dienst an Recht und Staat. Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag, dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen, Berlin 1974, S. 69–101.
- Lanzinger, Margareth/Barth-Scalmani, Gunda/Forster, Ellinor/Langer-Ostrawsky, Gertrude: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Wien 2010.
- Rappe-Weber, Susanne: Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650–1700), Hannover 2001.
- Rippmann, Dorothee: Ehen im Spiegel von Eheberedungen (Schweiz, 15. und 16. Jahrhundert), in: Alexander Jendorff/Andrea Pühringer (Hg.): Pars pro toto. Historische

- Miniaturen zum 75. Geburtstag von Heide Wunder, Neustadt an der Aisch 2014, S. 385–399.
- Schlumbohm, Jürgen (Hg.): Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert, Hannover 2007.
- Sturm-Heumann, Margarete (Bearb.): Die Eheberedungen des Amtes Stadthagen. Ein analytisches Verzeichnis, 1. Teil: 1582–1642, Bückeburg 2004; 2. Teil: 1648–1711, Bückeburg 2007; 3. Teil: 1712–1740, Hannover 2011.
- Dies.: Ein ungehobener Schatz. Eheverträge als genealogische und sozialgeschichtliche Quelle, in: Thomas Brakmann/Bettina Joergens (Hg.): Familie? Blutsverwandtschaft, Hausgemeinschaft und Genealogie. Beiträge zum 8. Detmolder Sommergespräch, Essen 2014, S. 131–155.
- Weissenborn, Frank: Gerichtsbarkeit im Amt Harste bei Göttingen, jur. Diss. Göttingen 1993.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Behr, Hans-Joachim/Brockmann, Bernhard/Kokenge, Nikolaus (Hg.): Das Gogericht auf dem Desum – haubtt- und ubergericht des Oldenburger Münsterlandes, Oldenburg 2000.
- Bockhorst, Wolfgang (Bearb.): Adelsarchive in Westfalen, 3. Aufl. Münster 2012.
- Bohlmann, Hans: Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Veste Recklinghausen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft 1802, in: Vestische Zeitschrift 38 (1931), S. 236–423.
- Eickmeyer, Wilhelm/Steffen, Otto/Steffen, Erik: Brautschatzverschreibungen des Amtes Hausberge zu Hofstätten in den Kirchspielen Gohfeld, Löhne und Mennighüffen von 1760–1808, in: Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen, Sonderheft 11, 2005. [Regesten.]
- Hüllinghorst, Bernd: Verwaltungspraxis und Sozialdisziplinierung an einem lokalen Beispiel. Die ravensbergische Vogtei Enger im 17. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 42 (1992[a]), S. 252–272.
- Ders.: Vögte in Ravensberg. Aufgaben einer Lokalverwaltung im 17. Jahrhundert, in: Stefan Brakensiek u.a. (Hg.): Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992[b], S. 107–127.
- Ders. (Bearb.): Protokolle der Vogtei Enger des Amtmanns Consbruch 1650–1654, 1669–1675, Herford 1993. [Volltextedition.]
- Keinemann, Friedrich: Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt, 3 Bde. Bochum 1996. [Bd. 3: Quellen, u.a. zur Amtsbuchführung.]
- Kloosterhuis, Elisabeth: Fürstbischof Johann von Hoya und das Eindringen der Reichsjustiz in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und Paderborn zwischen 1566 und 1574, in: Westfälische Zeitschrift 142 (1992), S. 57–117.
- Dies.: Kurköln und das Herzogtum Westfalen. Residenzferne: Eigen- und Rückständigkeit – Grundzüge der Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen, in: Olpe. Geschichte von Stadt und Land. Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, hg. von Josef Wermert, Olpe 2002, S. 169–218.

- Kloosterhuis, Jürgen (Bearb.): Kleve-Märkische Regierung, Landessachen, 2 Bde. Münster 1985. [Findbuch des Staatsarchivs Münster.]
- Knemeyer, Franz Ludwig: Das Notariat im Fürstbistum Münster, in: Westfälische Zeitschrift 114 (1964), S. 1–139.
- Kottmann, Peter: Prozessierende in Melle. Das Gogericht Grönenberg im Fürstbistum Osnabrück vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: Osnabrücker Mitteilungen 95 (1990), S.129–147.
- Meister, Aloys: Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft, Münster 1908.
- Rinke, Bettina: Eheprotokolle in Lippe vom 16. bis zum 19. Jahrhundert als volkskundliche Quelle, in: Frank Göttmann/Peter Respondek (Hg.): Historisch-demographische Forschungen. Möglichkeiten, Grenzen, Perspektiven, Köln 2001, S. 94–106.
- Rügge, Nicolas: Von Lehn- und Salbüchern zu Rechnungs- und Protokollserien. Zur landesherrlichen Amtsbuchüberlieferung von Osnabrück und Lippe, in: Wilfried Reinighaus/Marcus Stumpf (Hg.): Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012, S. 53–66.
- Sagebiel, Martin/Schütte, Leopold (Bearb.): Territorialarchive von Paderborn, Corvey, Reckenberg, Rheda und Rietberg, Münster 1983.
- Sauermann, Dietmar, Brautschatzverschreibungen als Quelle für die Veränderungen in der bäuerlichen Kultur im 18. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 29 (1978/79), S. 199–222. [Nach Protokollbüchern im „Vogteiarchiv“ Lienen.]
- Ströhmer, Michael: Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn. Institutionen – Ressourcen – Transaktionen (1650–1800), Münster 2013. [Fallstudie zum Oberamt Dringenberg; zur Amtsjurisdiktion bes. S. 48 f., 80 ff.]
- Wüllner, Wolfgang: Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts, Münster 1964.

Hexenprozessakten

Nicolas Rügge

1. Definition der Quellengattung

Hexenprozessakten sind personenbezogen geführte Akten über Strafverfahren wegen angeblich durch Zauberei zugefügten Schadens (Art. 109 CCC).

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Der Tatvorwurf des Schadenzaubers ist älter als die Überlieferung von Hexenprozessakten. Für die Akten gilt, wie für die Strafverfahrensakten im Allgemeinen, dass sie sich mit der Verbreitung des schriftlichen Inquisitionsprozesses im Lauf des Mittelalters neben älterer buchförmiger Überlieferung ausgebildet haben und in der Frühen Neuzeit breiter und immer ausführlicher entfaltet wurden (Schwerhoff 2011, S. 41 ff.). Im chronologischen und sachlichen Detail scheint diese Entwicklung kaum erforscht zu sein. Ihre Untersuchung müsste exemplarisch bei einzelnen aktenführenden Obrigkeiten ansetzen, für welche eine günstige Quellenlage (siehe aber unten Abschnitt 3.) solche Aussagen überhaupt zulässt. Insgesamt gilt nach wie vor, dass es für die Strafgerichtsbarkeit im Allgemeinen, wie auch für die Hexenprozesse im Besonderen, an einer „bereichsspezifischen Geschichte der Schriftlichkeit“ (Graf 2000, S. 247) fehlt und der Eigenart der Quellenüberlieferung in den meisten einschlägigen Darstellungen erstaunlich wenig Aufmerksamkeit zukommt.

Grundsätzlich war die Aktenführung vor allem „der Einhaltung juristischer Formen“ (Schwerhoff 2002, S. 281) geschuldet, d.h. den wachsenden formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Verfahren. Entscheidende Maßstäbe setzte die 1532 erlassene Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (*Constitutio Criminalis Carolina*, CCC), deren Regelungen im Reich überwiegend in Kraft gesetzt wurden oder subsidiär galten. Die *Carolina* „konstituierte ... den Grundsatz der Schriftlichkeit“ (*quod non est in actis, non est in mundo*), wofür neben den Erfordernissen des Inquisitionsprozesses das Institut der Aktenversendung eine wesentliche Rolle spielte (Leitner 2008, S. 410; dazu allgemein Härter 2000, S. 465 f., 476–478). Die Vorschrift, in allen Zweifelsfällen, besonders vor Einsatz der Folter und bei der Strafzumessung, Rat zu suchen (Art. 7, 28, 81, 109 u. ö., zum Verfahren Art. 219 CCC), d.h. bestimmte Schritte des Prozesses und schließlich auch das Urteil durch auswärtige Rechtsgelehrte entscheiden zu lassen, dürfte die Anlage einzelner Fallakten stark begünstigt haben, soweit nicht ohnehin interne Gründe der Übersichtlichkeit dafür sorgten.

Das Zaubereiverfahren nach der *Carolina* (dazu Ströhmer 2002, S. 62–80 und 254; vgl. schon Antze 1835, Sp. 630) sollte sich daher in einer idealtypischen Hexenprozessakte vollständig dokumentiert finden:

1. Voruntersuchung mit Anordnung der Inhaftierung oder Vermerk darüber, ggf. Anzeige, Zeugenbefragungen, Gegenüberstellung (*confrontation*) mit Zeugen der Anklage, deren Aussagen oder Geständnisse;
2. artikulierte Anklageschrift;
3. gütliche und peinliche Verhöre, ggf. Protokoll der Wasserprobe, Geständnis (*Urgicht*), ggf. Bestätigung oder Widerruf, ggf. Zusammenfassung des Fiskals;
4. Aktenversendung mit Anschreiben und erhaltenen Gutachten der Rechtsgelehrten (Zwischenurteile bzw. Endurteil);
5. ggf. Hauptuntersuchung nach überstandener Tortur, Endurteil (Verdachtsstrafe oder Freispruch), Urfehde;
6. öffentliches Gericht (Endlicher Rechtstag) mit Ablaufprotokoll, Ausfertigung oder Konzept des Endurteils und Vermerk über dessen Vollzug;
7. ggf. Kostenabrechnung, Suppliken von Angehörigen usw.

Die Existenz mehr oder weniger vollständiger Hexenprozessakten – seien diese überliefert oder nicht – ist also im Regelfall anzunehmen. Ob es für sämtliche Hexenprozesse Fallakten gegeben hat, ist jedoch fraglich und aus Überlieferungsgründen oft nicht zu klären (siehe Abschnitt 3). Ihr Fehlen liegt am ehesten nahe bei frühen und massenhaften Verfolgungen sowie bei kleinen Kanzleien lokaler, unter Umständen weniger professionell verfahrenender Gerichtsherren. Denkbar sind auch entsprechende Einflüsse durch die Lehre von der Hexerei als Ausnahmeverbrechen (*crimen exceptum*) einer ganzen Teufelsekte, das einen von bestimmten Vorschriften der *Carolina* befreiten, verkürzten Prozess (*processus extraordinarius*) verlange (dazu Ströhmer 2002, S. 96 f.). Spätestens im Fall der Überprüfung durch das Reichskammergericht, das sich für die Anwendung der *Carolina* einsetzte (Oestmann 1997), hätten aber Akten angelegt werden müssen.

Die Gattung verschwand im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert (regional sehr unterschiedlich), als die Erklärungsmuster „Zauberei“ und „Teufelsbund“ in den gelehrten Kreisen an Plausibilität verloren (Lorenz/Bauer 1995).

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Soweit bekannt, folgen die westfälischen Hexenprozessakten grundsätzlich dem allgemeinen, reichsweit normierten Muster.

Der vielgestaltigen Territoriallandschaft entsprechend, führten die Prozesse – und dementsprechend die Akten – nicht allein landesherrliche Gerichte und Kanzleien. Auch eine Reihe von Städten verfügte über die Hochgerichtsbarkeit, darunter Lemgo (Ströhmer 2002), Minden (Groß 2009), Osnabrück (Rügge 2015) und Soest (Krug-Richter 1995) sowie das auffällig prozessarme Münster (Alfing 1994). Vor allem in den geistlichen Territorien sind adlige Herrschaften mit weitreichender Gerichtshoheit zu beachten (Gersmann 1998).

Eine gewisse Besonderheit bildet das „westfälische Recht“ mit seinem zeitgenössisch „sprichwörtlich schlechten Ruf“ (Schormann 1977[a], S. VII). So war die in der Wissenschaft einhellig verworfene Wasserprobe noch vielerorts gebräuchlich. Eine gewisse Popularität erlangte der auf ältere Gottesurteile zurückgehende Brauch, weil er ein öffentliches Spektakel bot und vielen beschuldigten Frauen als einzig ‚realistische‘ Möglichkeit erschien, ihre Unschuld zu beweisen (Gersmann 1998). Die Verfolger sahen darin um-

gekehrt ein Mittel, die fast ausnahmslos ‚schwimmenden‘, öffentlich gedemütigten Probandinnen in ihrer Verzweiflung schneller zum Geständnis zu bringen. Zwar durfte das Ergebnis der Wasserprobe nicht als offizielles Beweismittel herangezogen werden, die Universität Rinteln mit ihrem (ost-) westfälischen Einzugsgebiet tolerierte das Verfahren jedoch als einzige im Reich (Schormann 1977[b], S. 120).

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Vor allem Historiker(innen), die dezidiert die Perspektive der (weiblichen) Opfer einnehmen möchten, haben gegen die Hexenprozessakten und insbesondere die Verhörprotokolle eingewandt, sie gäben in stereotyper Weise nur die Sicht und Amtssprache der (männlichen) Verfolger und Folterer aus der bürgerlichen Oberschicht wieder (nach Schormann 1996, S. 119–121). Für die Überlieferung als Ganzes trifft dieses Verdikt jedoch nicht zu. Wie alle Prozessakten sind auch diejenigen aus Zaubereiverfahren „weder einförmig noch nichtssagend“ (ebd., S. 121), sondern vielmehr strukturiert durch parteiliche Rede und Gegenrede des Fiskus (Anklage, Untersuchende, Anzeigende) gegen die verfolgte Person (oft auch Angehörige mit betreffend). Deren Position kommt in unterschiedlicher Deutlichkeit zur Sprache, immer aber perspektivisch gebrochen durch den Sprachgebrauch der amtlichen Textsorten (Supplik, Artikel für eine Zeugenbefragung, obrigkeitlich aufgenommenes Protokoll usw.). Den meisten Raum bot der verteidigenden Gegenrede die Überprüfung des Verfahrens (Rummel/Voltmer 2008, S. 15 f.), entweder mittels Berufung oder Supplik auf territorialer Ebene oder in letzter Instanz durch das Reichskammergericht (Oestmann 1997; Fuchs 1993/94; Ders. 2004, S. 115–139; Rügge 2015, S. 32–38). Generell dominiert naturgemäß die Perspektive der prozess- und aktenführenden Obrigkeit, bis hin zu absichtlichen Manipulationen: „Aufgabe der Hexenprozessakten war nicht eine objektive Erfassung des Verfahrensganges, sondern der Nachweis, dass die angebliche Hexe oder der angebliche Hexenmeister rechtmäßig verurteilt worden war“ (Rummel/Voltmer 2008, S. 14 f., zit. 15).

So wenig sich die Hexenprozess- von anderen Strafakten formal unterscheiden, so besonders ist vielfach ihre Überlieferungsgeschichte. Prinzipiell teilten sie das Schicksal der Strafprozessakten nach Ende der Verfahren, sind aber auch einerseits „gezielt vernichtet“ und andererseits gezielt aufbewahrt worden (Schormann 1977[a], S. 46 f, zit. 46). Solange noch Verfahren dieser Art betrieben wurden, bestand ein Interesse, die Akten oder zumindest spezielle *Besagungsbücher* zu verwahren, um Informationen gegen spätere Verfolgte verwenden zu können. Nachdem die Hexenprozesse in Verruf geraten waren, sind dagegen gezielte Vernichtungsaktionen anzunehmen, soweit nicht ein schon erwachendes historisches Interesse am faszinierend andersartigen Gegenstand davor bewahrte.

So sind die Osnabrücker Hexenprozessakten des 17. Jahrhunderts verloren, weil sie sich jedenfalls nach der letzten Verfolgungsperiode nicht im Ratsarchiv befanden, sondern im Privatbesitz des maßgeblichen Betreibers, des abgesetzten und inhaftierten Bürgermeisters Dr. Peltzer (Rügge 2015, S. 73). In Lemgo ließ der Rat 1715 das „Schwarze Buch“ mit den Besagungen öffentlich verbrennen; die Akten sind aber vielfach, wenn auch nicht vollständig, erhalten (Wilbertz/Schwerhoff/Scheffler 1994, Einleitung S. 9 f., 16 f.). Gerade diese Abteilung des gräflich lippischen Archivs nahm der Archivar Knoch im 18. Jahrhundert von der sonst bei Kriminalakten großzügig betriebenen Kassation aus (Bender 2015,

S. 198). Für das 19. Jahrhundert spielt schließlich die preußische Justiz- und Archivpolitik eine bedeutsame Rolle (dazu demnächst Decker 2015).

Eine territorienübergreifende Erhebung zur Überlieferungslage für wenigstens einen Großteil Westfalens ist Schormanns Pionierarbeit zu verdanken (Schormann 1977[a], S. 78–107: Grafschaften Schaumburg, Lippe und Ravensberg, Stifte Minden, Paderborn, Münster und Osnabrück sowie Herzogtum Westfalen). Die insgesamt ausgesprochen durchwachsene Bilanz ließe sich inzwischen durch einige Aktenfunde, vor allem in Adelsarchiven (Gersmann 1998), ergänzen. Wo überhaupt Prozessakten überliefert sind, haben diese leider vielfach einen sehr fragmentarischen Charakter und bestehen im gar nicht so seltenen Extremfall nur aus einzelnen Dokumenten (Lemgoer Beispiele in der Dokumentation von Ströhmer 2002, S. 260–324); ob es sich dabei um ein Spezifikum der Hexenprozessüberlieferung handelt, ist unklar. Soweit die Akten unvollständig sind oder ganz fehlen, können günstigenfalls Rechnungsunterlagen oder ► **lokale Gerichtsprotokolle** einen gewissen Ersatz bieten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht zu jedem Fall eine Prozessakte vorhanden gewesen sein muss (vgl. oben Abschnitt 2. a). So erstellte das Gericht der Hoch- und Herrlichkeit Heessen nur „sehr selten“ aus den Protokollen „zu förmlichen Strafprozessen Akten zur Versendung an belehrende Rechtsexperten“ (Knäpper 2014, S. 25 f.).

4. Auswertungsmöglichkeiten

Trotz der angesprochenen Vorbehalte können die Hexenprozessakten als „wichtigste Forschungsgrundlage“ (Rummel/Voltmer 2008, S. 14) für die Hexenverfolgung gelten, jedenfalls soweit diese eher sozial- oder rechts- als ideengeschichtlich ausgerichtet ist. Die einzige Quellenbasis sollten sie allerdings nicht darstellen.

Die Stärke der Prozessakten, soweit sie denn in sich einigermaßen vollständig überliefert sind, liegt – dem Entstehungszweck entsprechend – in der personenbezogenen Zusammenstellung unterschiedlicher Einzelquellen bzw. Textsorten mit mehr oder weniger ausführlichen Informationen von verschiedenen Verfahrensbeteiligten. Damit wird die tiefergehende Rekonstruktion einzelner Fälle bedeutend erleichtert. Idealerweise dokumentiert die Akte sämtliche Verfahrensschritte (siehe Abschnitt 2 a.) und gibt zugleich Auskunft beispielsweise über die Entstehung des Gerüchts, die soziale und familiäre Situation der Verfolgten und ähnliches, wohingegen die Verfolger persönlich seltener in Erscheinung treten. Mehrfach enthalten die gerichtlichen Auseinandersetzungen zudem eindruckliche „Ego-Dokumente“, die ahnen lassen, wie schmerzlich das Erleben für die Betroffenen und ihre Angehörigen war. Dass die verfolgte Partei ausführlicher zu Wort kommt, ist am ehesten in Prozessakten der höheren Instanzen zu erwarten. In den Schriftsätzen der Anklage und Verteidigung sind in Ansätzen sogar bis heute diskutierte Argumente und Deutungsmuster zu finden (Rügge 2015, S. 32–38, 73 f.).

Speziell die Verhörprotokolle haben als Verschriftlichung mündlicher Rede und als Quelle für bestimmte Topoi auch sprachwissenschaftliches Interesse auf sich gezogen (z. B. für Osnabrück: Topalović 2003; siehe auch ► **Lokale Gerichtsprotokolle**).

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Eine auch nur annähernd vollständige Bilanz der westfälisch-lippischen Hexenforschung wird an dieser Stelle nicht angestrebt. Vielmehr geht es darum, Konjunkturen und wesentliche Erträge der intensiveren Beschäftigung mit Prozessakten nachzuzeichnen.

Schon in der aufklärerischen Publizistik finden sich einzelne Quellenabdrucke, so eines Arnsberger Verhörs durch einen aufgeschlossenen Bonner Professor (Lombert 1781) und eines skeptischen Briefes durch den Lemgoer Stadtsekretär (Overbeck 1785). Mit dem Aufschwung des historistischen Denkens und Vereinswesens setzen dann umfangreichere Veröffentlichungen ein. Ein Bürener Land- und Stadtrichter, Mitglied des 1824 gegründeten Altertumsvereins in Paderborn, bemerkte zu seinen recht unsystematischen Textwiedergaben „aus authentischer Quelle“, der „Gegenstand“ sei „öffentlich neuerdings ange-regt“ (Rautert 1827, unpag.).

Nach jetzigem Kenntnisstand ist die erste kommentierte und sachlich einordnende Edition, erschienen im selben Jahr, dem Velener Pfarrer und Privatgelehrten Joseph Niesert zuzuschreiben (Niesert 1827), die früheste systematische Durchdringung größerer Mengen Prozessmaterials und ergänzender Quellen dem lippischen Rat Christian Antze, Bürgermeister von Salzuflen (Antze 1835–1839; vgl. Wilbertz/Schwerhoff/Scheffler 1994, Einleitung S. 10). Zur Erläuterung eines Coesfelder Verfahrens betonte Niesert mit Spee-Zitaten die Distanz der katholischen Kirche gegenüber den Hexenprozessen, die überwiegend von weltlichen Gerichten geführt und von Luthers Teufelslehre beeinflusst worden seien. Für den einer reformierten Pastorenfamilie entstammenden Juristen Antze war die konfessionelle Frage dagegen kein Thema, er hatte vielmehr eine umfassende lippische Landesgeschichte der Hexenverfolgung im Sinn. Antze stellte ebenfalls eindeutig die Verantwortung der weltlichen Justiz fest: „Auch bei dem Hexen-Process, diesem juristischen Ungeheuer, wurde nach Regeln verfahren“, er war „ein Theil des Strafprocesses; die Lehre von dem dabei zu beobachtenden Verfahren gehörte zum Strafrecht“ (Antze 1839, Sp. 629).

Nachdem bald darauf das erste übergreifende Standardwerk erschienen war (Soldan 1843), dauerte es etwa eine Generation, bis die Hexenverfolgung in Westfalen wieder vermehrt zum Gegenstand wissenschaftlicher Veröffentlichungen wurde. Neben einem Münsteraner Historiker (Niehues 1875) traten einzelne Juristen mit Publikationen hervor (Lodtmann 1875 über die Stadt Osnabrück; Pollack 1886 über das kölnische Sauerland). Dem letztgenannten Autor, einem pommerschen Landrichter, waren zahlreiche Prozessakten von der verwahrenden Behörde „zur Aufsuchung etwaiger Spuren der Vehmgerichte“ überlassen worden (ebd., Vorwort vor S. 1; zum Hintergrund dieser Nachforschung und der „Odyssee“ speziell der Geseker Hexenprozessakten demnächst Decker 2015). Nun war das Thema lokal präsent genug, um von der aufkommenden Heimatgeschichte in unterschiedlicher Ausprägung immer wieder aufgegriffen zu werden (dazu Gersmann 1995; Scheffler 2003). Daneben blieb es Gegenstand der Rechtsgeschichte, in Form örtlicher Fallstudien behandelten es vor allem juristische Dissertationen (Kleinwegener 1954; Stebel 1969).

Die allgemeine Geschichtswissenschaft nahm sich der Hexenverfolgung erst wieder mit dem Methodenwandel im Zusammenhang der sozial-, mentalitäts-, auch regional- und lokalgeschichtlichen Erweiterung der 1970er- und 1980er-Jahre an. Für Nordwestdeutschland einschließlich großer Teile Westfalens gab Schormanns Pionierarbeit starke Impulse (Schormann 1977[a]), indem sie eine quantitative Bestandsaufnahme und Erörterung

der Quellenlage mit wegweisenden Beobachtungen und Fragen verband. Bald folgten die ersten territorienbezogenen Gesamtdarstellungen für das Hochstift Paderborn (Decker 1978) und das Herzogtum Westfalen (Decker 1981/82). Für diese Hochburg der Verfolgungen stellten „die wichtigsten Quellen ... die Prozeßakten dar“, die allerdings wegen der „sehr buntscheckigen Gerichtsverfassung der frühen Neuzeit“ neben den staatlichen in „zahlreiche(n) Adels- und Stadtarchive(n)“ zu suchen waren (ebd., S. 340). Wo solche Akten weitgehend fehlen wie im Hochstift Osnabrück, musste auf die Rechnungsüberlieferung ausgewichen werden (Wilbertz 1978). Zu vielen betroffenen Städten und Territorien liegen inzwischen neuere Darstellungen vor (Auswahl der Städte siehe oben Abschnitt 2 b; Vest Recklinghausen: Gersmann 1993/94; territorienübergreifend Fuchs 2002). Mit Vergleichen und Synthesen tut sich die Hexenforschung dagegen, nicht nur in Westfalen, schwer (wichtiger regionaler Ansatz dazu: Wilbertz/Schwerhoff/Scheffler 1994).

Insgesamt ist die moderne Forschung den überregionalen Konjunkturen gefolgt. Vielfach wurden aufschlussreiche Fragestellungen anhand westfälisch-lippischer Quellen bearbeitet, z. B. das Sozialprofil der Verfolgten im Zusammenhang mit der Genese der Beschuldigungen (Bender-Wittmann 1993), die Typologie von zugrundeliegenden Konflikten und kommunikativem Verhalten (Walz 1993), die Geschlechtsspezifität und Bezüge zur Lebenswelt der Frauen (Bender-Wittmann 1994; Ahrendt-Schulte 1997 und 2002), die politische Indienstnahme durch städtische Führungsgruppen (Gersmann 1999; Groß 2009) sowie die Rolle der evangelischen Pfarrerschaft (Wilbertz 2006). Dezidiert wurde mit Lemgoer Beispielen der Nutzen einer biographischen Herangehensweise erprobt (Wilbertz/Scheffler 2000; Wilbertz 2005), auch am überregional herausragenden Beispiel eines als Hexenmeister hingerichteten Pfarrers (Wilbertz 1999). Abgesehen von positiven Ausnahmen (Rummel/Voltmer 2008) ist aber in der allgemeinen Hexenforschung der westfälische Raum als „ein Zentrum der Hexenprozesse“ (Schormann 1977[a], S. VII) bislang noch unzureichend vertreten.

6. Literatur

a) Allgemein

- Graf, Klaus: Das leckt die Kuh nicht ab. „Zufällige Gedanken“ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafgerichtsbarkeit, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 245–288.
- Härter, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459–480.
- Leitner, Werner: Das Protokoll im Strafverfahren. Eine wechselvolle Geschichte, in: Regina Michalke u.a. (Hg.): Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Berlin 2008, S. 405–417.
- Lorenz, Sönke/Dieter R. Bauer (Hg.): Das Ende der Hexenverfolgung, Stuttgart 1995.
- Oestmann, Peter: Hexenprozesse am Reichskammergericht. Köln 1997. [Darin ein geographischer Überblick mit Abschnitten zu den betroffenen westfälischen Territorien.]

- Rummel, Walter/Rita Voltmer: Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2008.
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 3. Aufl. 1996.
- Schwerhoff, Gerd: Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte, in: Michael Maurer (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften. Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002, S. 267–301.
- Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt am Main 2011.
- Soldan, Wilhelm Gottlieb: Geschichte der Hexenprocesse. Aus den Quellen dargestellt, Stuttgart 1843.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Ahrendt-Schulte, Ingrid: Zauberinnen in der Stadt Horn (1554–1603). Magische Kultur und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1997.
- Dies.: Die Zauberschen und ihr Trommelschläger. Geschlechtsspezifische Zuschreibungsmuster in lippischen Hexenprozessen, in: Dies. u.a. (Hg.): Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung, Bielefeld 2002, S. 123–131.
- Alfing, Sabine: Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, 2. Aufl. Münster 1994.
- A[ntze, Christian]: Vom Hexen-Process vor den Gerichten im Umfange der ehemaligen Grafschaft, des jetzigen Fürstenthums Lippe, 5 Tle. in 23 Forts., in: Lippisches Magazin 1 (1835/36), Sp. 449–454, 465–470, 627–635, 641–649, 659–669, 673–683, 691–701; 2 (1837), Sp. 387–395, 402–408, 419–426, 437–446, 457–464; 3 (1838), Sp. 241–250, 267–271, 273–283; 4 (1839), Sp. 629–635, 641–651, 662–667, 721–727, 737–741, 769–774, 785–791, 801–808.
- Bender, Wolfgang: Johann Ludwig Knoch (1712–1808) – der Schöpfer des modernen lippischen Haus- und Landesarchivs und seine Bedeutung für die regionale genealogische Forschung, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 70/71 (2012/2013), Münster 2015, S. 189–200.
- Bender-Wittmann, Ursula: Hexenprozesse in Lemgo. Eine sozialgeschichtliche Analyse, in: Der Weserraum zwischen 1500 und 1650. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in der Frühen Neuzeit, Marburg 1992, S. 235–266.
- Dies.: There and back again. Zum Verhältnis von Ergebnis, Fragestellung und diskursivem Rahmen am Beispiel der Lemgoer Hexenjagden, in: Gisela Wilbertz/Gerd Schwerhoff/Jürgen Scheffler (Hg.): Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, Bielefeld 1994, S. 71–81.
- Decker, Rainer: Die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 128 (1978) S. 315–356.
- Ders.: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/32 (1981/82), S. 339–386.
- Ders.: Die Hexenverfolgungen in Geseke, Ms. 2015, erscheint demnächst in: Stadtgeschichte Geseke.
- Fuchs, Ralf-Peter: Der Fall Margareta Burich und die Hexenprozesse in Dorsten 1588: Die Überlieferung einer Reichskammergerichtsakte, in: Vestische Zeitschrift 92/93 (1993/94), S. 44–70.

- Fuchs, Ralf-Peter: Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen, Münster 2002, 2. Aufl. 2004. [Quellenanhang S. 151–171.]
- Gersmann, Gudrun: „Toverie halber ...“ Zur Geschichte der Hexenverfolgungen im Vest Recklinghausen. Ein Überblick, in: Vestische Zeitschrift 92/93, 1993/94, S. 7–43.
- Dies.: Die Hexe als Heimatheldin. Die Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit im Visier der Heimathistoriker, in: Westfälische Forschungen 45 (1995), S. 102–133.
- Dies.: Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster, in: Westfälische Forschungen 48 (1998), S. 449–481.
- Dies.: „In Criminal Sachen Fisci zu Coesfeld“. Hexenverfolgung und Machtpolitik in einer münsterländischen Stadt, in: Norbert Damberg (Hg.): Coesfeld 1197–1997. Beiträge zu 800 Jahren städtischer Geschichte, Bd. 2, Münster 1999, S. 1215–1262.
- Groß, Barbara: Hexerei in Minden. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen (1584–1684), Münster 2009.
- Kleinwegener, Günter: Die Hexenprozesse von Lemgo, jur. Diss. Bonn 1954.
- Knäpper, Ursula: Die Hoch- und Herrlichkeit Heessen. Geschichte eines Gerichtes und seiner Jurisdiktion mit einem besonderen Blick auf die Verfahren gegen das *crimen magiae* (1543–1612), Hamm [2014].
- Krug-Richter, Barbara: Magie und Konflikt – Hexenprozesse in Soest 1570 bis 1616, in: Soest. Geschichte der Stadt, Band 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, hg. von Ellen Widder i. Verb. m. Wilfried Ehbrecht u. Gerhard Köhn, Soest 1995, S. 637–685.
- Lodtmann, [Friedrich]: Die letzten Hexen Osnabrücks und ihr Richter, in: Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 10 (1875) S. 97–200.
- Lomberg, [Josef Vitalian] (Hg.): Fragmente zur Geschichte der Hexerei im Herzogthum Westphalen (Buchstaeblich aus den Original-Protocollen), in: Materialien zur Geist- und weltlichen Statistick des niederrheinischen und westphaelischen Kreises und der angrenzenden Laender ... 1 (Erlangen 1781), S. 341–360. [Arnsberger Verhör von 1629, gänzlich unkommentiert.]
- Niehues, B[ernhard]: Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse vornehmlich im ehemaligen Fürstbisthum Münster, Münster 1875. [Ein Prozess aus Stromberg 1565 als Quellenanhang S. 141–151.]
- Niesert, Joseph: Merkwürdiger Hexen-Process gegen den Kaufmann G. Köbbing, an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet, Coesfeld 1827.
- O[verbeck], A[ugust] W[ilhelm]: Schreiben von 1666 die Hexen-Prozesse betreffend, in: Lippische Intelligenzblätter 1785, S. 251–253. [Anonymisierte Edition mit kurzer Vorbemerkung.]
- Pollack, H[einrich]: Mittheilungen über den Hexenprozeß in Deutschland, insbesondere über verschiedene westphälische Hexenprozeßakten, Berlin 1886.
- Rautert, Fr[iedrich]: Etwas Näheres über die Hexen-Prozesse der Vorzeit, aus authentischer Quelle, Essen 1827. [Unsystematische und gänzlich, auch hinsichtlich der verfolgenden Obrigkeiten, anonymisierte Wiedergabe von Prozessvorschriften und Aktenauszügen.]
- Rügge, Nicolas: Die Hexenverfolgung in der Stadt Osnabrück. Überblick – Deutungen – Quellen, Osnabrück 2015. [Mit ausführlichem Quellenteil S. 85–239.]

- Scheffler, Jürgen: Der „Hexenbürgermeister“ als Trachtenpuppe. Hexenverfolgung und lokale Erinnerungskultur, in: Katrin Moeller/Burghart Schmidt (Hg.): Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, Hamburg 2003, S. 313–330.
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977[a]. [Quellenanhang S. 159–171.]
- Ders.: Aus der Frühzeit der Rintelner Juristenfakultät, Bückeburg 1977[b].
- Stebel, Heinz Jürgen: Die Osnabrücker Hexenprozesse, Osnabrück 1969. (3. Aufl. ebd. 1997).
- Ströhmer, Michael: Von Hexen, Ratsherren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621, Paderborn 2002. [Mit ausführlichem Katalog der herangezogenen Prozessbeispiele S. 249–324.]
- Topalović, Elvira: Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts, Trier 2003. [Anhang mit Transkription Osnabrücker Quellen S. 235–264, mehrere Abbildungen.]
- Walz, Rainer: Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993.
- Wilbertz, Gisela: Hexenprozesse und Zauberglaube im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 84 (1978), S. 33–50.
- Dies.: „... es ist kein Erretter da gewesen ...“. Pfarrer Andreas Koch, als Hexenmeister hingerichtet am 2. Juni 1666, Lemgo 1999.
- Dies.: „... ein überaus listiges Weib ...“. Maria Rampendahl (1645–1705) und das Ende der Hexenverfolgungen in Lemgo, Bielefeld 2005.
- Dies., „Bekehrer“ oder „Mahner“? Die Rolle von Geistlichen in den Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Lemgo, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 102 (2006), S. 51–87.
- Wilbertz, Gisela/Gerd Schwerhoff/Jürgen Scheffler (Hg.): Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, Bielefeld 1994.
- Wilbertz, Gisela/Jürgen Scheffler (Hg.): Biographieforschung und Stadtgeschichte. Lemgo in der Spätphase der Hexenverfolgung, Bielefeld 2000.

Kaufmännisches Schriftgut

Wilfried Reininghaus

1. Definition der Quellengattung

Das zum 1. Januar 1900 in Kraft getretene Handelsgesetzbuch (HGB) legte für das Deutsche Reich genau fest, welches Schriftgut Kaufleute zu führen haben. Durch § 38 HGB war ein Kaufmann verpflichtet, „Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen“ (zitiert nach Reininghaus 2005, S. 63). Vor Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit musste er sein Vermögen genau verzeichnen und dem Vermögen die Schulden gegenüberstellen (§ 39 HGB). Das HGB erlegte ihm in § 44 die geordnete Aufbewahrung von Handelsbüchern, Bilanzen und anderen Organisationsunterlagen, von eingegangenen und abgesandten Handelsbriefen sowie von Buchungsbelegen auf. Die Vorlage der Handelsbücher konnte in Rechtsstreitigkeiten verlangt werden.

Diese rechtlichen Bestimmungen schrieben nicht nur eine über Jahrhunderte gepflegte Praxis fest, sondern definierten auch das kaufmännische Schriftgut. Es diene zum einen der internen Rechnungslegung und der Dokumentation der kaufmännischen Aktivitäten gegenüber den eigenen Geschäftspartnern einer Handelsgesellschaft, zum anderen aber hatte es extern Beweiskraft gegenüber Gerichten und Dritten. Die vom HGB vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht diene aber nicht nur juristischen Zwecken, sondern erfüllte die Funktion eines Erinnerungsspeichers, z. B. in Form einer langen Reihe von Handelsbüchern, die Tradition verkörperten. Als kaufmännisches Schriftgut gelten alle Aufzeichnungen, die zum Betrieb eines Handelsgeschäftes aus externen wie aus internen Gründen erforderlich sind. Es ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Kaufmännisches Schriftgut kann sowohl die Geschäftskorrespondenz in Briefform wie auch die Rechnungslegung in Buchform sein. Die doppelte Buchführung gehörte ursprünglich nicht zu den Charakteristika des kaufmännischen Schriftguts. Erst die großen handelsrechtlichen Kodifikationen wie der Code de Commerce (1807) und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 erlegten dem Kaufmann endgültig die Pflicht zur doppelten Buchführung auf.

2. Historische Entwicklung

a) Allgemeine Entwicklung

Die Aufzeichnungen über die Geschäfte von Kaufleuten sind so alt wie das kaufmännische Handeln selbst. Die Entwicklung zu den noch im gegenwärtigen Handelsrecht verankerten Formen begann im 13. Jahrhundert in Italien (Lee 1977). Einzelne Elemente der doppelten Buchführung wie die Bildung von Konten, die Unterscheidung zwischen Debitoren (Schuldner) und Kreditoren (Gläubigern), Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich bis in das frühe 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Im 14. Jahr-

hundert lässt sich der Entwicklungsstand gut am erhaltenen Großbestand des Kaufmanns Francesco Datini in Prato bei Florenz ablesen (Melis 1962; Arlinghaus 2000). Als Gesamtregelwerk setzte sich die doppelte Buchführung bei italienischen Kaufleuten bis um 1500 durch. Der Mönch Luca Pacioli fasste 1494 in seiner „Summa arithmetica“ die Regeln der doppelten Buchführung zusammen. Sie hielten über Venedig und Antwerpen im 16. Jahrhundert auch in Deutschland Einzug, ohne allgemein verbindlich für Kaufleute zu werden (Penndorf 1913). Gängige Praxis der Fernhändler wurde die Technik der doppelten Buchführung samt der dazugehörigen Handelsbücher im 17. Jahrhundert. Kaufmännische Handbücher hielten in ganz Europa das Wissen fest, sorgten für allgemeine Standards (Hooock/Jeannin 1991ff.) und erleichterten ihr „Wissensmanagement“ (Denzel 2001).

Die doppelte Buchführung verdankt ihren Namen der Tatsache, daß jeder Geschäftsvorfall – in Geld bewertet – zweimal gebucht wird. Jede Buchung löst eine Gegenbuchung aus. Was Kaufmann A dem B schuldet, wird im Soll des A gebucht. Was B dem A schuldet, wird im Haben des A gebucht. Im Hauptbuch des A findet sich deshalb im Soll die Warenlieferung des A an B. Wie diese Lieferungen finanziert werden, erscheint im Haben. Die gängige Finanzierung des Handels durch Kredite beschleunigte die Einführung der einfachen wie doppelten Buchführung.

Das *Hauptbuch* ist der zentrale Ort der kaufmännischen Buchführung. Es ist in Konten angelegt, wobei zwischen Personen- und Sachkonten unterschieden wird. Letztere gliedern sich in Kapital-, Kassa-, Handlungsunkosten- sowie in das Gewinn- und Verlustkonto. In der klassischen doppelten Buchführung sind die Konten auf zwei gegenüberliegenden Seiten angelegt. Die Konten des Hauptbuchs werden in regelmäßigen Abständen „geschlossen“, d.h. die Salden auf das Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Da die Schließung eines Hauptbuchs viel Aufwand erforderte, vergingen in vorindustrieller Zeit oft sechs Jahre und mehr, bevor Bilanz gezogen wurde. Häufig sind die Bilanzen aus dem Hauptbuch in ein *Bilanzbuch* überführt worden. Da es den Eigentümer vorbehalten sein sollte, hieß es auch *Geheimbuch*. Separiert werden konnte auch das *Register* zum Hauptbuch, das bis 1700 nach dem Vornamen der Geschäftspartner organisiert war. Als Findhilfsmittel erweisen Register den Benutzern nützliche Dienste.

Neben dem Hauptbuch kennt die kaufmännische Geschäftsführung Vor-, Neben- und Hilfsbücher. Je nach dem Umfang der Geschäfte müssen diese Buchtypen in Forschungen einbezogen werden, weil sie im Gegensatz zu Hauptbüchern aussagekräftiger sind. Der Alltag eines Kaufmanns spiegelt sich im *Memorial*. Es „erzählt“ alle Begleitumstände eines Geschäfts. Zeitgenössisch kommen Prima nota, Strazze, Kladde oder Brouillon als Begriffe für das Memorial vor. Ist das Memorial nach der Chronologie organisiert, so sind im *Journal* die Vorgänge in Buchungssätzen formuliert durch Zusätze wie „Für“ und „An“, „Uns sollen“ und „Wir sollen“, „Soll“ und „Haben“.

Neben- und Hilfsbücher entlasten das Hauptbuch und seine Vorbücher. Sie sind funktionsgebunden angelegt worden: Kassabücher, Gehaltsbücher, Fuhrbücher, Preisbücher, Warenspeisenbücher. Eine eigene Gruppe mit einer eigenen inneren Systematik bilden die *Wechselbücher*, die nach akzeptierten und eigenen Wechseln nach Verfallsdaten organisiert sind. *Kommissionsbücher* registrieren eingehende Bestellungen mit genauen Beschreibungen der Kundenwünsche. Als Instrument der Absatzpolitik setzten Handelshäuser im bergisch-märkischen Raum seit den 1780er Jahren *Musterbücher* ein. Sie folgten dem aggressiven Marketing englischer Händler, wurden jedoch zunächst noch gezeichnet. Gottfried Tappes 1802 gegründete Musterkartendruckerei in Lüdenscheid leitete dann einen weiteren Innovationsschub ein (Dascher 1984).

Stieg ein kaufmännisches Unternehmen in die Warenproduktion ein, erweiterte sich das Spektrum der Geschäftsbücher um die sogenannte *Fabrikbuchhaltung*. Sie „ist keine besondere Methode, sondern nur ein besonderer Teil der Buchhaltung. Ihr Charakteristikum ist die Selbstkostenrechnung mit Lohn-, Material- und Unkostenkonto“ (Neuss 1954, S. 76 Anm. 1).

Briefkopierbücher sind Teil der Buchführung. Sie registrierten die ausgehende Korrespondenz in chronologischer Folge durch Abschrift in ein Buch und antworteten auf eingehende *Geschäftsbriefe*. Vermerke auf deren Rückseite verzahnten die eingegangene Korrespondenz mit den Handelsbüchern. Aufbewahrt wurden die Geschäftsbriefe in gebündelter Form, sortiert nach dem Alphabet (Dascher/Reininghaus/Unverferth 1991, S. 66f.).

Neben der doppelten blieb die einfache Buchführung bis in das 20. Jahrhundert hinein üblich. Händler und Gewerbetreibende ohne kaufmännische Rechte, aber auch Kaufleute vor 1800 wandten sie an. Phasenweise liefen einfache und doppelte Buchführung nebeneinander, z. B. für Nah- bzw. Fernhandel. Handwerker und Einzelhändler notierten ihre Geschäfte in der Regel in *Anschreibebüchern*, die Memorialen und Journalen ähnlich waren. Immer dann, wenn ein Betrieb bzw. dessen Inhaber Waren oder Dienstleistungen gegen Geld oder Kredit an Dritte abgab, mussten auch Nicht-Kaufleute ihre Forderungen oder Schulden notieren. Dabei unterblieb oft die Trennung von Geschäftlichem und Privatem.

b) Entwicklung in Westfalen und Nachbarregionen

Schriftliche Aufzeichnungen aus dem Mittelalter sind von westfälischen Kaufleuten nicht erhalten. Nur aus den insgesamt „spärlichen Spuren hansischer Buchführung“ (Cordes 1998, S. 200 Anm. 1; Sprandel 1982, S. 484–488) lassen sich indirekt Rückschlüsse auf die Praxis ihrer Geschäftsführung gewinnen. Wir dürfen unterstellen, dass westfälische Kaufleute ähnliche Aufzeichnungen anlegten wie ihre Handelspartner in Lübeck oder Reval, zumal verwandtschaftliche Beziehungen nicht auszuschließen sind. „Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein“, so Fritz Rörig 1928, stammt von Hermann Warendorp aus Lübeck und seinem Geschäftspartner Johann Clingenberg (Rörig 1971). Es zeichnete um 1330 Geschäfte im Getreide- und Tuchhandel und die daraus erwachsenen Forderungen auf. Kontakte des Warendorp zur gleichnamigen westfälischen Stadt sind wahrscheinlich (Behrmann 2000).

Der Buchführungstechnik von Kaufleuten im Hanseraum ist durch Werner Sombart und andere vorgeworfen worden, sie sei im Vergleich zum Mittelmeerraum und Oberdeutschland wenig entwickelt und rückständig gewesen. Demgegenüber ist festzuhalten, dass es den hansischen Kaufleuten auch ohne doppelte Buchführung gelang, Schulden und Forderungen zu notieren (Sprandel 1982; Cordes 2000). Die Dortmund nahestehenden Gebrüder Veckinchusen und ihre Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit hielten ihre zwischen Brügge, Reval und Novgorod ablaufenden Geschäfte in insgesamt 13 Handelsbüchern fest, die in Konten organisiert waren (Lesnikov 1983; Lesnikov/Stark 2013).

Bis in das 17. Jahrhundert kamen wohl die meisten westfälischen Kaufleute ohne doppelte Buchführung aus (Reinicke 1986; Hemann 1997). Sie registrierten ihre Geschäfte durch Buchungen in chronologischer Abfolge oder nach Einkaufsorten und Waren geordnet. Vereinzelt bildeten sie Personenkonten und führten mitunter getrennte Schuldbücher, glichen aber Debit und Credit nicht auf den Personalkonten aus. Bilanzen fehlen in den erhaltenen Geschäftsbüchern.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildeten die Geschäftsbücher der in Antwerpen und Münster tätigen Handelsgesellschaft Grüter, Deschamps und Marin (Reininghaus 2012). Die Partner waren 1565 einen Vertrag auf die Dauer von sechs Jahren eingegangen. Sie bzw. ihre Erben entzweiten sich und führten Prozesse gegeneinander, die 1576 vor das Reichskammergericht gelangten. Den Prozessakten liegen vier Geschäftsbücher bei. Das Hauptbuch belegt die doppelte Buchführung mit einer Bilanz. Es spiegelt aber die Antwerpener, nicht die Münsteraner Praxis wider (Planeth 1937; Lahrkamp 1970). Über Antwerpen und Amsterdam sowie über den Messeort Frankfurt sickerten dennoch die weiter entwickelteren Techniken der Buchhaltung in den Hanseraum und nach Westfalen ein. Im späteren 17. Jahrhundert waren sie hier verbreitet, wenngleich noch nicht überall eingeführt (Beutin 1933, S. 128f.; Blunk 1985; Pelus-Kaplan 1994, 1997, S. 31).

Eine durch Eid zu beschwörende Verpflichtung der Kaufleute, „die Bücher, welche zwischen hiesigen eingesessenen und ausländischen Kauffhändlern ... in ihren Handlungen unter sich gehalten werden“, richtig und vollständig zu führen, stand 1688 im Fürstbistum Münster am Ende einer Entwicklung, die Handelsbücher zur verbindlichen Grundlage des merkantilen Geschäftsverkehrs machte (Dascher/Reininghaus/Unverferth 1991, S. 22f.). Die Form der Buchhaltung schrieb das Münstersche Edikt nicht vor.

Das älteste erhaltene Geschäftsbuch des Handelshauses Johann Caspar Harkort (1674–1685) changierte zwischen einfacher und doppelter Buchführung (Reininghaus 1995, S. 49f.; Abb. in Reininghaus 1991, S. 146f.). Es ordnete nur die Geschäfte mit Kunden in Lübeck nach Debit und Credit. Die einzelnen Konten wurden nicht mit einer Bilanz oder einem Gewinn- und Verlust-Konto verzahnt, sondern isoliert abgeschlossen. Die Kunden und Lieferanten der Umgebung rund um Hagen wurden in Posten nach Art eines Anschreibebuchs geführt. Wenn alles bezahlt war, wurde ein Posten durchgestrichen. Viele Eintragungen sind noch narrativ, wie ein Memorial, gehalten. Die verknappte Form des Hauptbuchs hat sich noch nicht durchgesetzt. Arabische Ziffern, die das Rechnen erleichtern, haben die lateinischen ersetzt. In der nächsten erhaltenen Zeitschicht des Harkort-Archivs, um 1730, hat sich dann die doppelte Buchführung in vollem Umfang durchgesetzt. Die Geschäftspartner verteilten sich auf zwei Hauptbücher. Das „dahiesige Hauptbuch“ registrierte alle Lieferanten und Kunden des bergisch-märkischen Raums, das gleichzeitig führte „Lübecker Hauptbuch“ die Kunden im Ostseeraum (Reininghaus 1991, S. 144, 150).

Der wachsende Umfang des Außenhandels trug im 18. Jahrhundert *erstens* zur Spaltung des Hauptbuchs im Hause Harkort bei und führte *zweitens* hier wie bei allen westfälischen Fernhändlern zum Gebrauch weiterer Vor-, Neben- und Hilfsbüchern. Neben Memoriale und Journale traten bei Kommissionshäusern, die die Produkte ihrer Region nach Übersee verkauften, Preisbücher, die Informationen über Produkte, Preise und Löhne bündelten. Die Aufträge der auswärtigen Kunden hielten Kommissions- oder Bestellbücher fest. Kaufleute, die wie z. B. Schmidt & Woeste aus Iserlohn Messen besuchten, führten Notizbücher während der Messe („Messestrazzen“), die als Vorbücher zur Eintragung in die Hauptbücher in Iserlohn dienten (Reininghaus 1995, S. 345).

Briefkopierbücher gewannen in Zeiten wachsenden Exports ebenso an Relevanz wie die Musterbücher. Beide wandelten ihr Aussehen. Schrieben die Harkorts bis 1763 noch Volltexte ausgehender Briefe ab, so kürzten sie in den folgenden 20 Jahren Grußformeln immer mehr ab. Bei den Musterbüchern ersetzte nach 1800 der Druck die Zeichnung der Produkte. Bilanzen wurden weiterhin separat ausgewiesen.

Handelshäuser, die sich in der metallgewerblichen Produktion engagierten, legten „Hammerbücher“ an. Die Harkorts eröffneten 1740 eine Serie, die den Verbrauch ihrer Hämmer an Rohstahl, Stabeisen, Stein- und Holzkohle sowie die Löhne der Schmiede registrierte. Die Wendener Hütte bei Olpe legte für ihren Hochofen 1778 ein Gicht- und Möllerbuch an (Dascher/Plaum/Wermuth 1994, S. 5). Als die Gewerken des Briloner Eisenbergs im 18. Jahrhundert das geförderte Eisen in Hochöfen und Hammerwerken weiterverarbeiteten, dokumentierten sie Aufwand und Ertrag in Hütten- und Hammerbüchern (Dingerdissen/Ernst/König 2001).

Die Rechenhaftigkeit der Kaufleute wirkte weit in ihren privaten Bereich hinein. So notierte der Iserlohner Johann Heinrich Schmidt 1780 bis 1783 während seiner Leipziger Lehrjahre seine persönlichen Ausgaben in einem „Anlagebuch“. Seine Witwe setzte 1830 die Buchführung für den privaten Haushalt in einem „Ökonomie“- bzw. „Haushaltsbuch“ fort (Reininghaus/Pradler (Bearb.) 1987, S. 71, 83).

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Aus der Zeit vor 1806 sind in ganz Westfalen Geschäftsunterlagen von Kaufleuten nur in Ausnahmefällen auf uns gekommen. Für die hohe Verlustrate gibt es nachvollziehbare Gründe. Kaufmännisches Schriftgut ist privat. Nur wenn Unternehmen lange überlebten, hatte ihr Schriftgut eine Chance, aufbewahrt zu werden. Erlöschten Unternehmen aus welchen Gründen auch immer, verloren Geschäftsbücher und Briefe für Erben und Nachkommen an Bedeutung und gingen für die Forschung verloren. Geschäftsbucharchive wie das der Firma Johannes Rupe Wwe. & Co. in Iserlohn wurde auf die überlebenden Erben verteilt (Reininghaus 1995, S. 25). Trotz der systematischen Archivpflege des Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Dortmund (WWA) und einiger Stadtarchive, vor allem Münster (Lahrkamp 1970) und Lemgo (Hemann 1997) – aus der Zeit vor 1806 sind insgesamt kaum mehr als 400 Geschäftsbücher westfälischer Kaufleute erhalten.

Zur Veranschaulichung der Gefährdungen des kaufmännischen Schriftguts sei kurz die z. T. dramatische Geschichte des heute im WWA aufbewahrten Harkort-Archivs und seiner Benutzung geschildert (Reininghaus 1991, S. 29–32). Das älteste Verzeichnis geht in das Jahr 1868 und auf Johann Caspar Harkort V. zurück. Unterhalb des Treppenhauses auf Haus Harkorten legte sein gleichnamiger Sohn eine Altregistratur mit 70 Gefachen ab. 1910 wurde sie von Aloys Meister erstmals für die Wissenschaft gesichtet, nachdem Louis Berger schon erste Stücke für seine Biographie Friedrich Harkorts um 1880 genutzt hatte. Zwischen 1925 und 1939 wertete die Nachfahrin Ellen Soeding den Bestand für familiengeschichtliche Studien aus. 1944 sichtete Hertha Hesse-Frielinghaus 400 Bücher und 30 Kisten Korrespondenz, bevor diese im Harkort-Institut in Dortmund deponiert wurden. Zur Sicherung im Bombenkrieg wurde dort das Material auf Zeche Minister Stein deponiert und überstand den Zweiten Weltkrieg. Nach der Bergung bei Kriegsende wurden die Bücher von Bergleuten geplündert. 214 von 386 eingelagerten Büchern blieben verschollen. 1953 ging das restliche Harkort-Archiv zurück nach Haus Harkorten und wurde von Ellen Soeding provisorisch geordnet. Zwischen 1975 und 1987 deponierte es der letzte Nachfahre im WWA, 1993 gingen die Bestände in dessen Eigentum über. Wer heute das Harkort-Archiv benutzt, muss mit den entstandenen Lücken leben. Auf das älteste Hauptbuch (bis 1691) folgt z. B. eine Lücke von vier Hauptbüchern, deren Serie erst mit Nr. 6 1712 wieder einsetzt.

Die Systematik der Geschäftsbücher hilft in einem vergleichsweise großen Bestand, zeitliche Fehlstellen zu schließen. Die Memoriale und andere Vor- und Nebenbüchern leisten dabei Hilfestellung. Wie lässt sich jedoch Kaufmannsgeschichte vor 1806 schreiben, wenn überhaupt keine Geschäftsbücher und –briefe aus der Provenienz eines Handelshauses vorliegen? Eine Möglichkeit bieten die großen erhaltenen Kaufmannsarchive der europäischen Metropolen. Das Archiv der Gebr. Bethmann im Frankfurter Institut für Stadtgeschichte dokumentiert auf den Konten seiner Geschäftsbücher zahlreiche westfälische Kaufleute (Zellfelder 1994). Gleiches gilt für das Amsterdamer Bankhaus Hope & Co., das im Stadtarchiv Amsterdam liegt (Blom 1989). Besucher der Frankfurter, Leipziger und Braunschweiger Messen finden sich in den einschlägigen Messeregistern wieder (Reininghaus 1995). Die enge Verflechtung zwischen bergischen und märkischen Kaufleuten ist im Archiv der Firma J. B. Hasenclever im Remscheider Stadtarchiv belegt (Dünkel 2005). Wegen der Empfängerüberlieferung sind Adelsarchive wichtig. So enthalten die Rechnungsbücher von Haus Horst (Gelsenkirchen) Informationen über Bestellung, Herstellung und Lieferung von Öfen und Kaminplatten im Raum Brilon/Marsberg im mittleren 16. Jahrhundert (Thier 2009; Lueg/Leenen 2014).

Staatliche und kommunale Überlieferungen helfen dann weiter, wenn Kaufleute z. B. in Steuerlisten genannt werden. Haben sie Staaten mit Waffen oder Textilien beliefert, dann lassen sich sogar ex post die weitgespannten Geschäfte des von Antwerpen tätigen Altenaer Kaufmanns Hermann Pepper im 16. Jahrhundert rekonstruieren (Reininghaus 2013). Wichtig ist die gerichtliche Überlieferung. Die Hypothekenbücher der Grafschaft Mark dokumentierten als Vorläufer der Grundbücher Vermögensverhältnisse, Geschäftsverbindungen und Besitzgeschichten. Sie können vielfältig als Ersatz oder als Ergänzung von kaufmännischen Schriftgut herangezogen werden, wie Johannes Bracht exemplarisch am Beispiel Reidemeisterfamilie Brüninghaus aufzeigte (Bracht 2006). Er wertete sie zusammen mit Geschäftsunterlagen, Kirchenbücher, Steuerregistern und Protokollen der Pflichttage der Reidemeister mit der Methode des *record linkage* aus. Mikro- und Makroperspektive lassen sich so miteinander verbinden.

Für alle Kaufleute, die über Antwerpen, Amsterdam (Strieder 1930) und andere Metropolen handelten, sind die Notariatsregister dieser Orte Ersatzquellen, denn in den protokollierten Verträge werden meistens Waren, Preise, Kunden, Lieferanten und Spediteure genannt. Die Geschäftsbeziehungen Marsberger Reidemeister mit niederländischen Großinvestoren um Elias Trip Anfang des 17. Jahrhunderts ließ sich über den notariell beglaubigten Vertrag in Amsterdam belegen (van Dillen 1933). 1783/84 hielten Amsterdamer Notare die Wechselproteste fest, die zum spektakulären Bankrott der Iserlohner Handelskompanie Basse & Soyer in Philadelphia führten (Reininghaus 2004). Stritten sich Erben von Kaufleuten und gelangte ihr Prozess vor das Reichskammergericht, so wurden die Geschäftsbücher als Beweismaterial den Akten hinzugefügt (Reininghaus 2012).

Im Übrigen darf die Suche nach kaufmännischem Schriftgut der Zeit vor 1800 für Westfalen noch nicht als abgeschlossen gelten. Über die bessere digitale Erschließung von Kaufmannsarchiven in aller Welt werden bisher noch nicht benutzte Bestände bekannt. Wer vermutet schon Geschäftsunterlagen der aus Münster stammenden Kaufleute Friedrich Wessels und Franz Xaver Primavesi aus der Zeit von 1794 bis 1811 in der Historical Society of Maryland in Baltimore? (Reininghaus 2004, S. 56).

4. Auswertungsmöglichkeiten

Welche Chancen originär kaufmännisches Schriftgut bietet, lässt sich am Beispiel von drei Arbeiten nachvollziehen, die unmittelbar aus dieser Quellengattung schöpften (Gorißen 2002, Dünkel 2005, Reininghaus 1995). Haupt- und Briefkopierbücher gestatten, die Reichweite des Handels einer einzelnen Kaufmannsfamilie oder einer Gruppe von Kaufleuten aus einer Stadt zu ermitteln. Mit Hilfe dieser Quellengruppe sind Netzwerke kaufmännischer Kommunikation zu ermitteln. Die Harkorts waren lange auf die Anrainer der Ostsee konzentriert, die Hasenclevers belieferten Süd- und Westeuropa sowie Amerika mit Produkten des bergisch-märkischen Raums. Die Iserlohner Handelshäuser verlagerten nach 1770 ihre Geschäfte von den großen Messeplätzen zum Direkthandel mit allen Teilen Europas. Die Beschaffungsmärkte sind eher aus den Journalen und Memorialen, seltener aus den Hauptbüchern zu ermitteln, vor allem wenn die Lieferanten in der näheren Umgebung saßen. Im Fall der Harkorts sind im Detail die Beziehungen zwischen den Kaufleuten und den verlegten Sensen- und Hammerschmieden zu rekonstruieren (Gorißen 2002). Die Geschäftsbücher sind deshalb nicht nur für die Geschichte des Handels, sondern auch der gewerblichen Entwicklung zu nutzen. Sie spiegeln im 18. Jahrhundert im südlichen Westfalen den fortschreitenden Prozess der frühen Industrialisierung wider. Gleichzeitig belegen sie, dass Konsumartikel und Rohstoffe (Tabak, Kaffee, Zucker) von den Überseehäfen in das westfälische Hinterland vordrangen. Das Beispiel des Handelsgeschäfts Zurmühlen in Münster belegt die enge Verzahnung mit dem Adel, für den Luxustextilien beschafft wurden (Esterhues 1960). Umgekehrt lässt sich in den Rechnungsbüchern des Adligen Rutger von der Horst 1561/63 der Bezug von Öfen und Ofenplatten aus dem Raum Brilon/Marsberg nachweisen (Thier 2009; Lueg/Leenen 2014).

Kommunikationswege sind unmittelbar aus den Briefkopierbüchern zu erschließen, da sie die Zwischenstationen benennen. Auch der Zahlungsverkehr ist mitsamt der überragenden Bedeutung des Wechsels darin dokumentiert. Schwieriger sind der Geschäftsumfang und das Handelsvolumen zu bestimmen. Allerdings lassen sich die konjunkturellen Schwankungen in vielen Facetten des kaufmännischen Geschäfts wiederfinden. Die großen Handelshemmnisse wie Krieg, zu hohe oder zu niedrige Wasserstände, schlechte Wege oder fehlende Fuhrleute schlugen sich in den Briefkopierbüchern unmittelbar nieder. Die Finanzierung des Unternehmens zu rekonstruieren, bereitet oft Schwierigkeiten, weil Bilanzen fehlen oder separiert wurden. Bei zunehmender Komplexität von kaufmännischen Unternehmen müssen zudem Beteiligungen und Investitionen in produzierende Werke berücksichtigt werden.

Diese und andere Aspekte verlangen, dass für die Geschichte einzelner Kaufleute oder ihre Kollektivgeschichte andere Quellengattungen herangezogen werden. Vor allem ihre wirtschaftspolitischen Interessen sind nur selten im kaufmännischen Schriftgut enthalten, hierzu müssen persönliche Nachlässe der Kaufleute oder die staatliche oder städtische Gegenüberlieferung bemüht werden.

Das kaufmännische Schriftgut eignet sich aber nicht nur als Quelle für die Wirtschaftsgeschichte. Briefwechsel, die Kaufleute mit ihren Familien von entfernten Messeplätzen führten, verraten viel über den Alltag und kulturelle Interessen, wie die Briefe des jungen Johann Heinrich Schmidt von Leipzig nach Iserlohn 1780/83 zeigen (ediert: Reininghaus 1987). Hans Erich Bödeker erschloss aus den Kundenkreditbüchern der Buchhandlung Theissing in Münster Informationen über die Verbreitung der zeitgenössischen Literatur

in der Region und lieferte damit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Aufklärung im katholischen Westfalen (Bödeker 1991).

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Regionalbezogene Forschungen, die kaufmännisches Schriftgut der frühen Neuzeit auswerteten, können zwei Felder zugeordnet werden: (1.) der Handelsgeschichte der späten Hansezeit, (2.) der Vor- und Frühgeschichte der Industrialisierung in Westfalen.

(1.) Das 16./17. Jahrhundert galt in der Hansegeschichte lange als eine Zeit des Niedergangs. Die jüngste Forschung hat diese Einschätzung relativiert und stattdessen die Fortdauer der kaufmännischen Netzwerke und die Öffnung für den atlantischen Handel über die Niederlande gewürdigt. Untersuchungen zur Rolle der westfälischen Kaufleute belegen deren Warenverteilungsfunktion im Hinterland von Amsterdam und Antwerpen. Luise von Winterfelds Studien über die Dortmunder Wandschneider und Kramer machten bereits 1922 einen Anfang. Mehrere Arbeiten über Münsteraner Händler stützten sich auf kaufmännisches Schriftgut (Planeth 1938; Sieglohr 1947; Lahrkamp 1970). Die enge Verflechtung der westfälischen Adligen mit dem Handelsgeschäft Zurmühlen in Münster bis 1749 war Gegenstand der Dissertation von Elisabeth Esterhues 1960 – ein frühes Dokument des im Bereich der Kaufmannsgeschichte nötigen *record linkage*. Esterhues verband die Analyse der Geschäftskorrespondenz mit kommunalen und kirchlichen Quellen. Die Rolle der Lemgoer Kramer zwischen Frankfurt und Amsterdam arbeitete Friedrich Wilhelm Hemann 1997 heraus.

(2.) Das älteste Geschäftsbuch der Harkorts, das auch als einziges in Westfalen ediert vorliegt (Reininghaus 1995), verbindet beide Forschungsfelder miteinander. Johann Caspar Harkort I. verkaufte die Sensen der Enneperstraße vor allem im Ostseeraum. Die Geschichte seiner Familie ist wie kaum eine andere mit dem Durchbruch der industriellen Produktion im südlichen Westfalen verbunden. Sein Nachfahre Friedrich (1793–1880) wurde nicht erst in der NS-Zeit zu einem Heroen dieses Übergangszeitraums stilisiert. Jenseits davon eignen sich die erhaltenen Unterlagen des Harkort-Archivs samt ergänzender Überlieferungen zur Beschreibung des Übergangs von einer kaufmännisch orientierten Wirtschaftsweise zur Fabrikindustrialisierung, wie Stefan Gorißens magistrale Dissertation 2002 belegt. Sie erschien nicht zufälligerweise in der Schriftenreihe des Bielefelder Sonderforschungsbereichs zur Bürgerforschung. Bereits 1993 belegte ein Kolloquium anlässlich des 200. Geburtstags von Friedrich Harkort die Entstehung des Wirtschaftsbürgertums im südlichen Westfalen zwischen 1750 und 1850 (Köllmann/Reininghaus/Teppe 1994). Inzwischen steht aber nicht mehr nur der Raum um Hagen im Mittelpunkt, sondern alle Bereiche des märkischen Sauerlandes lieferten Beiträge zum Industrialisierungsprozess. Gegenüber den rivalisierenden Drahtstädten Altena und Lüdenscheid gewann Iserlohn seit dem späten 17. Jahrhundert einen entscheidenden Vorsprung und wurde, durch sein kaufmännisches Kapital gefördert, bedeutendster Fabrik- und Handelsplatz Westfalens bis 1850 (Reininghaus 1995). Jede auf Geschäftsbücher gestützte Untersuchung trägt dem Umstand der Vor- und Frühindustrialisierung Rechnung, wobei die lokalen und familiären Besonderheiten der Kleinregionen jeweils zu berücksichtigen sind (Bracht 2006; Scherm 2009). Die Entwicklung des märkischen war eng mit Teilen des kölnischen Sauerlandes verbunden. Bereits Emil Dösseler erkannte 1968 die Funktion der Wendener Hütte als Roheisenlieferant für die Grafschaft Mark. Autonom davon und auf

eigenen unabhängigen Geschäftsfeldern verlief die Entwicklung im Hüttenrevier bei Brilon (Dingerdissen/Ernst/König 2001).

6. Literatur

a) Allgemein

- Arlinghaus, Franz-Josef: Zwischen Notiz und Bilanz in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini-di Berto-Handelsgesellschaft in Avignon (1367–1373), Frankfurt 2000.
- Beutin, Ludwig: Alte bremische Handlungsbücher, in: Bremisches Jahrbuch 34 (1933), S. 118–130.
- Blom, Jan: Korrespondenzarchive von Kaufleuten bis etwa um 1900: Das Beispiel Hope & Co. in Amsterdam, in: Archiv und Wirtschaft 22 (1989), S. 43–53.
- Blunk, Michaela: Der Handel des Lübecker Kaufmanns Johann Glandorp an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, Lübeck 1985.
- Carlen, Louis/Imboden (Hg.): Die Handels- und Rechnungsbücher Kaspar Jodok von Stockalpers. Vorträge des fünften internationalen Symposiums zur Geschichte des Alpenraums (Brig 1997), Brig 1999.
- Cordes, Albrecht: Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, Köln/Weimar/Wien 1998 [S. 200–260: Kaufmännische Handlungsbücher und Briefe (ca. 1330–1418)]
- Denzel, Markus A.: „Wissensmanagement“ und „Wissensnetzwerke“ der Kaufleute. Aspekte kaufmännischer Kommunikation im späten Mittelalter, in: Das Mittelalter 6 (2001), S. 73–90.
- Denzel, Markus A./Hocquet, Jean Claude/Witthöft, Harald (Hg.): Kaufmannsbücher und Handelspraktiken vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert/Merchant's Books and Mercantile *Pratiche* from the Late Middle Ages to the Beginning of the 20th Century, Stuttgart 2002.
- Dillen, J. G. van: Bronnen tot de geschiedenis van het bedrijfsleven en het gildewezen van Amsterdam, Bd. 2: 1612–1632, Amsterdam 1933.
- Ebel, Wilhelm: Zur Beweiskraft der Kaufmannsbücher, in: Forschungen zur Geschichte des Lübschen Rechts, 1. Teil, Lübeck 1950, S. 122–134.
- Hooock, Jochen/Jeannin, Pierre (Hg.): Ars mercatoria. Handbücher und Traktate für den Gebrauch des Kaufmanns. *Manuels et traités à l'usage des marchands*. 1470–1820. Eine analytische Bibliographie in 6 Bdn., Paderborn 1991ff. [bisher erschienen:]
- Hooock, Jochen/Reininghaus, Wilfried (Hg.): Kaufleute in Europa. Handelshäuser und ihre Überlieferung in vor- und frühindustrieller Zeit. Beiträge der Tagung im Westfälischen Wirtschaftsarchiv 9. bis 11. Mai 1996, Dortmund 1997.
- Lee, Geoffrey A.: The coming of age of the double entry: The Giovanni Farolfi ledger 1299–1300, in: Accounting Historians Journal 4 (1977), No. 2, S. 79–95.
- Lesnikov, Michail P.: Die Handelsbücher des hansischen Kaufmanns Veckinchusen, Berlin 1973.
- Lesnikov, Michail P./Stark, Walter (Hg.): Die Handelsbücher des Hildebrand Veckinchusen. Kontobücher und übrige Manuale, Köln/Weimar/Wien 2013.

- Littleton, Ananias C./Yamey, Basil S. (Hg.), *Studies in the theory of accounting*, London 1956.
- Melis, Federigo: *Aspetti della vita economica medievale* (Studi nell Archivio Datini di Prato, Siena 1962).
- Neuss, Erich: *Aktenkunde der Wirtschaft*, Teil 1: Kapitalistische Wirtschaft, Berlin (Ost) 1954.
- Pelus-Kaplan, Marie-Louise: Zu einer Geschichte der Buchhaltung im Hansischen Bereich. Die Handelsbücher der Lübecker Kaufleute vom Anfang des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 74 (1994), S. 31–45.
- Pelus-Kaplan, Marie-Louise: Archive hansischer Kaufleute aus dem 16. und 17. Jahrhundert, in: Hooock/Reininghaus (Hg.) 1997, S. 25–34.
- Penndorf, Balduin: *Geschichte der Buchhaltung in Deutschland*, Leipzig 1913.
- Reininghaus, Wilfried: Jenseits der Akten und Urkunden – Archivalien in Buchform, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 26 (1986), S. 25–42.
- Reininghaus, Wilfried: Das Archivgut der Wirtschaft, in: Evelyn Kroker u.a. (Hg.), *Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis*, 2. Aufl., München 2005, S. 61–98.
- Rörig, Fritz: Das älteste deutsche Kaufmannsbüchlein (1928), in: ders., *Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte*, 2. Aufl. Wien/Köln/Graz 1971, S. 167–215.
- Sprandel, Rolf (Hg.): *Quellen zur Hansegeschichte*, Darmstadt 1982.
- Strieder, Jakob: *Aus Antwerpener Notariatsarchiven. Quellen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1930.
- Yamey, Basil S., u.a.: *Accounting in England and Scotland 1543–1800*, London 1963.
- Winjum, James Ole: *The Rule of Accounting in the Economic Development of England 1500–1750*, Urbana/Ill. 1972.
- Zellfelder, Friedrich: *Das Kundennetz des Bankhauses Gebrüder Bethmann (1738–1816)*, Stuttgart 1994.

b) Westfalen und Nachbarregionen (Editionen und Darstellungen)

- Behrmann, Thomas: „Warendorp“. Westfälische Auswanderer in Lübeck und dem Ostseeraum, in: Paul Leidinger (Hg.), *Geschichte der Stadt Warendorf*, Bd. 1, Warendorf 2000, S. 271–286.
- Bödeker, Hans Erich: Leser und Lektüre in Westfalen um 1800. Skizze eines Forschungsprojekts, in: *Documentieblad werkgroep Achttiende eeuw* 1991 (http://www.dbnl.org/tekst/_doc003199101_01/_doc003199101_0013.php).
- Bracht, Johannes: „Reidung treiben“. Wirtschaftliches Handeln und sozialer Ort der märkischen Metallverleger im 18. Jahrhundert, Münster 2006.
- Dascher, Ottfried (Hg.): „Mein Feld ist die Welt“. *Musterbücher und Kataloge 1784–1914*, Dortmund 1984.
- Dascher, Ottfried (Hg.): *Das Westfälische Wirtschaftsarchiv und seine Bestände*, München 1990.
- Dascher, Ottfried/Plaum, Bernd D./Wermuth, Horst (Bearb.): *Das Archiv der Wendener Hütte 1731–1932. Inventar zum Bestand F 40*, Dortmund 1994.

- Dascher, Ottfried/Reininghaus, Wilfried/Unverferth, Gabriele (Hg.): Soll und Haben. Geschichte und Geschichten aus dem Westfälischen Wirtschaftsarchiv, Dortmund 1991.
- Dingerdissen, Frank/Ernst, Stefanie/König, André: Frühe Stätten der Eisen- und Stahlindustrie. Das Eisenhütten- und Hammerwesen im Raum Brilon/Olsberg zwischen 1700 und 1850 im Spiegel der Hütten- und Hammerbücher, in: Baumeier, Stefan/Schlimmgen-Ehmke (Hg.), Goldene Zeiten. Sauerländer Wirtschaftsbürger vom 17. bis 19. Jahrhundert, Essen 2001, S. 36–47.
- Dösseler, Emil: Eisenhandel im südlichen Westfalen und in seiner Nachbarschaft in vorindustrieller Zeit, in: Westfälische Forschungen 21 (1968), S. 192–249.
- Dükel, Julia: Johann Bernhard Hasenclever & Söhne. Großkaufleute in frühindustrieller Zeit (1786–1870), Diss. rer. pol. Jena 2005.
- Esterhues, Elisabeth: Die Seidenhändlerfamilie Zurmühlen in Münster i.W. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte Westfalens im 17./18. Jahrhundert, Köln 1960.
- Gorißen, Stefan: Vom Handelshaus zum Unternehmen. Sozialgeschichte der Firma Harkort im Zeitalter der Protoindustrie (1720–1820), Göttingen 2002.
- Hemann, Friedrich-Wilhelm: Handlungsbücher westfälischer Kaufleute aus dem 16. und 17. Jahrhundert, in: Hooch/Reininghaus (Hg.) 1997, S. 35–50.
- Köllmann, Wolfgang/Reininghaus, Wilfried/Teppe, Karl (Hg.): Bürgerlichkeit zwischen gewerblicher und industrieller Wirtschaft. Beiträge des wissenschaftlichen Kolloquiums anlässlich des 200. Geburtstags von Friedrich Harkort vom 25. bis 27. Februar 1993, Dortmund 1994.
- Lahrkamp, Helmut: Die Geschäftsbücher als Quellen zur lokalen Wirtschaftsgeschichte Münsters, in: ders. (Hg.), Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F. 5, Münster 1970, S. 290–293.
- Lueg, Carl Heinrich /Leenen, Stefan: Forschungen zu Haus Horst in Gelsenkirchen. Rechnungsbücher und Tonpfeifen, Darmstadt 2014.
- Planeth, Elsbeth: Der außerwestfälische Handel münsterscher Kaufleute von 1536–1661, Diss. phil. Münster 1937.
- Reinicke, Christian: Das Fragment eines Rechnungsbuches des Osnabrücker Kaufmanns Cord Kerckering. Eine unbekannte Quelle zur Osnabrücker Wirtschaftsgeschichte um 1500, in: Osnabrücker Mitteilungen 91 (1986), S. 49–83.
- Reininghaus, Wilfried: Die „glücklich überstandenen Probejahre“ des Johann Heinrich Schmidt. Briefe aus Iserlohn nach Leipzig (1780–1783), in: Wolfgang Bockhorst (Hg.), Tradita Westphaliae, Münster 1987, S. 349–399.
- Reininghaus, Wilfried (Bearb.): Das Archiv der Familie und Firma Johann Caspar Harkort zu Hagen-Harkorten im Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund, Münster 1991.
- Reininghaus, Wilfried: Das älteste Geschäftsbuch des Handelshauses Johann Caspar Harkort [1674–1685 (1705)] – die Quelle und ihr Wert, in: ders. u. a. (Bearb.) Metallgewerbe und Außenhandel in der Grafschaft Mark 1674–1726. Quellen aus Uppsala und Hagen, Münster 1995, S. 47–270.
- Reininghaus, Wilfried: Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute, 1700–1815, Dortmund 1995.
- Reininghaus, Wilfried: Kaufmännisches Schriftgut im ‚Hinterland‘ von Amsterdam: Das Beispiel der Kompanie J. C. Harkort und der Iserlohner Kaufleute (1684–1819), in: Hooch/Reininghaus (Hg.) 1997, S. 51–60.
- Reininghaus, Wilfried: Ein westfälischer Kaufmann in Amerika 1783/84. Johann Heinrich Basses Bericht über seinen Konkurs in Philadelphia, Dortmund 2004.

- Reininghaus, Wilfried: Paul De Schamps, Münster, und seine Ehefrau Anne Mennemann (Kläger) ./ Anna Boland, Witwe des Johann Grüter, Münster (Beklagte), 1576–1606, in: Peter Oestmann/Wilfried Reininghaus (Hg.), Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte, Düsseldorf 2012, S. 64–68.
- Reininghaus, Wilfried: Hermann Pepper. Ein westfälischer Waffenhändler in Antwerpen im 16. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 163 (2013), S. 113–138.
- Reininghaus, Wilfried/Pradler, Klaus (Bearb.): Quellen zur Wirtschaftsgeschichte Iserlohns, Dortmund 1987.
- Scherm, Michael: Kleine und mittelständische Betriebe in unternehmerischen Netzwerken. Die Reidemeister auf der Volme im vor- und frühindustriellen Metallgewerbe der Grafschaft Mark, Stuttgart 2009.
- Sieglohr, Georg: Der binnenwestfälische Weinhandel münsterscher Kaufleute im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. phil. Münster 1947.
- Thier, Bernd: Die gusseisernen Ofen- und Kaminplatten von 1561 und 1563 in den Rechnungsbüchern des Rutger von der Horst, in: Hans-Werner Peine/Julia Hallenkamp-Lumpe (Hg.), Forschungen zu Haus Horst in Gelsenkirchen. Die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Öfen, Mainz 2009, S. 37–80.
- Winterfeld, Luise von: Die Dortmunder Wandschneider-Gesellschaft. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Tuchhandels in Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 29/30 (1922), S. 1–347 [u.a. Auswertung der Geschäftsbücher Bockholt und Buck 1557–1630].

Der Autor dankt Dr. Heinrich Lang (Bamberg) und Prof. Dr. Reinhold Reith (Salzburg) für Anregungen und eine kritische Durchsicht des Textes.

Landesherrliche Schatzungslisten

Wilfried Reininghaus

1. Definition der Quellengattung

Schatzungslisten entstanden als Aufzeichnungen der Landesherrn bzw. ihrer Amtsträger über zu zahlende oder tatsächlich gezahlte Steuern der Untertanen. Der Begriff leitet sich aus dem mittelhochdeutschen Wort „Schatzung“ ab, das den Prozess der Veranlagung, also die Einschätzung des Steuerpflichtigen, widerspiegelt. Zugleich dokumentiert die Schatzung das Ergebnis der Veranlagung (Black-Veldtrup 2014, S. 27).

Die zeitgenössische Begrifflichkeit stellte die Aufbewahrung in Buchform heraus. Die älteste Schatzungsliste der Grafschaft Mark von 1486 hieß *schatboick* (Meister 1909, S. 3). Für die Willkommsschatzung im Fürstbistum Münster 1498/99 wurde das lateinische Wort *registrum* verwendet (Hartig 1976, S. 1). Im Herzogtum Westfalen wählte man 1536 bzw. 1565 *schatzboich* bzw. *schatzregister* (Oberschelp 1971, S. 1). Die ältesten lippischen Schatzungslisten verzichteten auf einen eigenen Begriff für Einnahmen und Ausgaben aus dem *schatt*. Im 19. Jahrhundert bürgerte sich dafür die archivische Bezeichnung „Land-schatzregister“ ein (Stöwer 2001, S. XVIII).

Abzugrenzen sind Schatzungslisten von Lagerbüchern und Katastern. Ein Lagerbuch wie das des Vests Recklinghausen von 1660 (Burghardt 1995) verzeichnet sämtliche Einkünfte, die der Landesherr von seinen Einwohnern zu erwarten hatte. Dazu gehörte neben dem Zehnten, Naturalabgaben und persönlichen Dienstleistungen auch die Steuer. Das 1705 in der Grafschaft Mark angelegte sogenannte Kontributionskataster beschrieb den Besitz der ländlichen Güter (Timm 1980). Es diente als Grundlage für eine spätere gerechtere Besteuerung durch Kontributionen (Black-Veldtrup 2014, S. 41–43). Eine Mischform stellt das 1461 für die Grafschaft Siegen aufgestellte „Schatzungsregister“ dar. Entgegen der archivischen Bezeichnung (Philippi 1927, S. 206) umfasst es neben der Schatzung auch Hafer- und Weingeld der Untertanen.

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Schatzungslisten sind Ergebnisse des landesherrlichen Bemühens, Einnahmen zu erzielen. Neben Einkünften aus Domänen und Regalien (u.a. der Zoll) standen solche aus direkten oder indirekten Steuern zur Verfügung. Direkte Steuern können aus Grundbesitz, Vermögen und Einkommen oder pauschal von Personen abgeleitet werden. Solche Steuern konnten von Besteuerten nicht auf andere abgewälzt werden. Das unterscheidet sie von indirekten Steuern, die wir z. B. heute noch als Mehrwertsteuer kennen und die vor allem dem privaten Konsum auferlegt wird. Schatzungslisten dokumentieren ausschließlich direkte Steuern.

Im hohen und ausgehenden Mittelalter erwartete man in der Theorie, dass die Landesherren ihre Ausgaben aus den Einkünften der Domänen und den Einnahmen aus Regalrechten finanzierten. Als Inhaber von Vogtei- und/oder Gerichtsrechten forderten sie seit dem 13. Jahrhundert die Bede (lat. *exactio, petitio*) ein. Sie wurde zunächst nicht von der Geistlichkeit, der Ritterschaft und Städten erhoben. Der gestiegene Finanzbedarf im 14. und 15. Jahrhundert, vor allem durch Kriegführung und Hofhaltung, führte zur Erhebung außerordentlicher Steuern. Weil darin auch die zunächst befreiten Gruppen einbezogen werden sollten, war die Zustimmung der Landstände erforderlich. Die Stände erhielten deshalb im Laufe des 15. Jahrhunderts ein Steuerbewilligungsrecht. In den 1540er-Jahren leiteten die wegen der Türkengefahr erhobenen Steuern eine Wende in der Finanzgeschichte ein. Die zunächst außerordentlichen, von den Landständen bewilligten Steuern, verstehten sich. Bis zum Beginn des 17. Jahrhundert hatte sich die kontinuierliche Schatzung durchgesetzt. Sie blieb an die Bewilligung der Stände gebunden. Die Stände legten die Art der Steuererhebung fest – vor allem bestimmten sie die Art des Steuerobjekts. Wichtigste Steuerobjekte waren Personen (Köpfe), Grundbesitz, Vieh und Feuerstätten. In der Mehrzahl der Schatzungen wurde der Steuerbetrag nach Beruf, Vermögen oder Stand differenziert werden. Unterstellt wurde in der Regel eine berufsbedingte unterschiedliche Leistungsfähigkeit. Grundbesitz wurde nach der Qualität und/oder der Größe besteuert. Beim Viehschatz musste festgelegt werden, welches Vieh besteuert wurde. Kleinvieh wurde in der Regel ausgespart. Die Feuerstätten-Besteuerung (der Rauchschatz) arbeitete mit Pauschalbeträgen für jeden Haushalt.

Der Prozess der Steuerbewilligung und -erhebung setzte auf den Landtagen ein. Die Höhe der gesamten Steuer an den Landesherrn wurde festgelegt, sodann die Umlage auf die Steuersubjekte bestimmt. Zwei Verfahren sind dabei zu unterscheiden: die Repartition und die Quotisation. Die Repartition legt einen Gesamtbetrag fest, der dann auf die einzelnen Steuersubjekte verteilt wurde. So legten beispielsweise die Vertreter der Städte in den Landtagen die Steuersumme der einzelnen Städte nach Größenklassen in einer Matrikel fest. Die Quotisation schrieb für die vorher definierten Sachverhalte einen zu zahlenden Steuerbetrag vor, der durch Edikt publiziert wurde (Beispiel: Black-Veldtrup 2014, S. 31). Danach begann die Arbeit derjenigen, welche die Steuern festsetzten. Anschließend wurden die Steuern erhoben. In den meisten westfälischen Territorien nahmen im 17. Jahrhundert zur Steuerfestlegung Rezeptoren die Tätigkeit auf (zu Münster Bockhorst 2014). Die Steuererhebung selbst oblag den lokalen Obrigkeiten.

b) Entwicklung in Westfalen und in den Nachbarregionen

Wie in den meisten übrigen deutschen Territorien sind aus dem 13. und 14. Jahrhundert in Westfalen nur wenige Schatzungen bekannt und keine Schatzungslisten überliefert. Im *Fürstbistum Münster* ist für 1359 erstmals die Mitwirkung der Landstände bei einer Schatzung bezeugt (Kirchhoff 1988). Eine erste erhaltene Schatzungsliste stammt aus dem Jahr 1427. Nach 1450 häuften sich die außerordentlichen Schatzungen. Jedem neuen Bischof wurde nach Wahl eine sogenannte Willkommsschatzung bewilligt. Die erhaltene von 1498/99 brachte Bischof Conrad im Oberstift 11.050 Mark ein. Sie finanzierte sich aus einer Personenschatzung (Hartig 1976). Auch für das Niederstift sind Schatzungslisten aus jenem Jahr überliefert (Sieve 2016). Seit den 1520er-Jahren wurden die Forderungen des Reiches an seine Stände auf Grund der Türkenkriege durch Personenschatzungen umge-

setzt. Weitere Schatzungen zog die Belagerung der Stadt Münster 1534/35 im Krieg gegen die Täufer nach sich. Aus der Umlage der Türkensteuer auf Kirchspiele ergab sich seit 1544 eine Verstetigung als sogenannte Kirchspielschatzung. Sie wurde im 17. Jahrhundert mehrfach jährlich, am Ende monatlich erhoben und war zur Routine geworden. Die Kosten des Siebenjährigen Krieges wollte das Fürstbistum durch zahlreiche Schatzungen auf die Bewohner des Landes abwälzen, die vielfach Steuern schuldig bleiben mussten.

Das *Fürstbistum Paderborn* erhob den Landschatz seit 1495 als Grundsteuer in unregelmäßiger Folge (Lotterer 2003, S. 206). Für den Willkommsschatz 1498 ist eine Umlage auf Städte und Ämter erhalten (Brand 1912, S. 100–104). Heftig umstritten waren die Steuerausreibungen seit 1589, weil das Steuerbewilligungsrecht der Stände mit der freien Ausübung des Augsburger Religionsfriedens verbunden war. Kopf-, Vieh- und Rauchschatz wurden sukzessive im 17. Jahrhundert eingeführt. Die Steuerleistung der einzelnen Städte und Dörfer verstetigten sich und führte zu einer im 18. Jahrhundert geltenden Matrikel (Brand 1912, S. 104–109).

Im *Herzogtum Westfalen* setzte eine über die Bede hinausgehende Schatzung spätestens 1536 ein. Die Schatzungsliste von 1536 protokollierte die Veranlagung durch sogenannte „Schatzherren“, den Vertretern des Landesherrn und der Stände (Oberschelp 1971; Walberg 2000, S. 8f. zu 1543). Als Soll-Verzeichnis blieb sie jahrzehntelang gültig und ist wohl deshalb erhalten. Dem zweiten edierten Register von 1565 ging eine Neuveranlagung voraus. Die Steuererhebung blieb bis zum Ende des Alten Reiches eine Angelegenheit der Stände, deren Archiv im Stadtarchiv Arnsberg 18 unterschiedliche Steuerlisten zwischen 1663 und 1783 enthält (Gosmann 2014). Sie umfassen die außerordentlichen Steuern anlässlich der Türkenkriege und des Siebenjährigen Krieges sowie den Kopf-, Vieh- und Rauchschatz. Singulär in Westfalen ist die Besteuerung der Knechte und Mägde 1777, 1780 und 1781. 1794 wurden auf dem Landtag in Arnsberg die Steuerprivilegien des Adels heftig diskutiert. Es gelang der Bank der Städte aber nicht, eine Grundsteuer auf adlige Güter durchzusetzen.

In der *Grafschaft Mark* nahmen die Stände im ausgehenden 15. Jahrhundert eine starke Position ein. Der Ritterschaft gelang es, weitgehend von Steuerzahlungen freigestellt zu werden. Nur bei der außerordentlichen Schatzung von 1468 beteiligte sie sich. Die Städte waren zwar regelmäßig an landständischen Steuern beteiligt, wälzten aber die Hauptlast auf das bäuerliche Umland ab. Die Schatzung von 1486 war keine Grundsteuer, sondern bezog die Dienstboten ein. Die Türkensteuer wurde in den Jahren 1532 und 1544 als „Kommunikantensteuer“ aufgebracht. Steuerpflichtig waren also nur zur Kommunion zugelassene männliche Untertanen, die zwölf Jahre oder älter waren. Ende des 16. Jahrhunderts kam die Schornsteinsteuer auf, welche die Landesverteidigung finanzieren sollte.

In der *Grafschaft Lippe* setzte sich der Landschatz, der seit dem Dreißigjährigen Krieg Kontribution genannt wurde, als wichtigste direkte Steuer durch und verdrängte als einzige ländliche Besitzsteuer Vieh-, Kopf- und Scheffelschatzungen (Arndt 1992, S. 137f.). Die ältesten erhaltenen Landschatzregister stammen aus dem Jahr 1467 (Stöwer 2001). Der Landschatz wurde von der Landbevölkerung auf der Grundlage einer Klassifikation der Höfe nach Größe und Alter erhoben. Eine Katasterreform sollte zwischen 1752 und 1768 offenkundige Ungerechtigkeiten beheben. Sie sah eine Abschöpfung von einem Drittel der bäuerlichen Erträge durch den Landschatz vor. Die Einführung der neuen Grundlage löste 1768 eine Welle von Protesten aus, die mehrere Revisionen nach sich zog. Lippe kannte neben dem Landschatz mehrere außerordentliche direkte Steuern, die in Kriegs- und Notzeiten anfielen. Singulär war zwischen 1752 und 1789 eine Tabaksteuer,

die wegen der hohen Schulden des Regiebetriebs in Lemgo von Rauchern wie Nichtrauchern erhoben wurde und faktisch nichts anderes als eine Kopfsteuer war.

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Schatzungslisten liegen in unterschiedlichen Überlieferungsformen vor. Sie können als Ergebnis des Anschlags, als Soll-Liste oder nach der Steuererhebung als Einnahmeregister angelegt worden. Das märkische Schatzbuch von 1486 verbindet beides miteinander, indem dem Soll die tatsächlich geleisteten Zahlungen und der geschuldete Restbetrag gegenübergestellt wurde (Meister 1909). Ähnlich verfuhr man 1685 in Warendorf, wo bei der Personenschätzung den Soll-Sätzen ein *solutum* (gezahlt) hinzugesetzt wurde (Schmieder 2000). Abschriften von Schatzungslisten sind aus wechselnden Motiven erstellt worden. Adlige bewahrten sie als Vertreter der Landstände auf (Walberg 2000). Landesherrliche Kanzleien nutzten Abschriften als Vorlage für künftige Schatzungen oder reichten Abschriften als Beweismaterial in Prozessen beim Reichskammergericht ein. So blieb die Willkommsschätzung von Münster 1498/99 wegen der dort verhandelten Streitigkeiten mit Steinfurt erhalten.

Quellenkritische Überlegungen zum Steuersubjekt müssen bei der Frage einsetzen, wer laut erhaltener Schatzungsliste *keine* Steuern zahlte. Dies ist verbunden mit der Frage nach dem Bereich, in dem Landesherrschaft ausgeübt wurde. Das Märkische Schatzbuch von 1486 erfasste nur den bäuerlichen Raum, weil Adel und Städte die Leistung ihrer Beiträge separat organisierten. Es fehlten ferner die Bauern aus den Großgrundherrschaften Essen und Werden. Für die Essener Stiftshöfe wurde 1552 eine eigene Schatzungsliste geführt (Borgmann 1937). Außerdem blieben die adligen Eigengerichte unberücksichtigt. In Münster war im 16. Jahrhundert die Heranziehung der klevischen Untertanen im Amt Ahaus und der Bewohner der Herrschaft Gemen Anlass häufiger Auseinandersetzungen. Im Lippischen verweigerten die sogenannten Ravensbergischen Höfe und die Hörigen der adligen Familie Wendt die Schatzungen (Stöwer 2001, S. XI). Bei den Schatzungen im Herzogtum Westfalen 1536/65 verweigerten mehrere Orte die Zahlung, weil sie vermeintlich andere Obrigkeiten als den Kölner Erzbischof für sich reklamierten. Während die Herrschaft Sümern auf das Domkapitel, lokale Adlige oder Klöster als Inhaber der Gerichtsrechte verwies, beriefen sich Teile des Assinghauser Grunds auf die Grafen von Waldeck (Oberschelp 1971, S. 28, 116, 123–125).

Die Bemessungsgrundlage für die Schätzung, also die Frage nach dem Steuerobjekt, ist im Spätmittelalter nicht immer deutlich zu erkennen. Im Märkischen Schatzbuch von 1486 ist die Höhe der Schätzung zwar kurz genannt, hinterlässt aber einige Unklarheiten über die Abgabesätze (Meister 1909, S. 3). Bei den lippischen Schatzungen zwischen 1467 und 1507 fehlten solche Vorgaben völlig, weshalb Stöwer (2001, S. XIV) die Frage aufwarf, ob die Erträge dieser Schatzungen auf den gleichen Grundlagen beruhten. Noch gravierender für eine anschließende Auswertung ist die Staffelung der Schatzungen nach Vermögen oder anderen Kriterien. Spiegeln sie halbwegs zuverlässig die Realität wider oder verzerren sie die Wirklichkeit? Die Staffelung der Schätzung nach der Bodenqualität beim Feuerstättenschatz in Münster 1536 lässt Wirklichkeitssinn erkennen, denn die landwirtschaftlichen Erträge auf gutem Boden (dem Drein) waren besser als auf Sand (Kirchhoff 1988, S. 16). Am nächsten an der sozialen Wirklichkeit waren Kopf- oder Personenschätzungen, die ausführlich einzelne Haushalte beschrieben und die Unmöglichkeit Steuern

zu zahlen, durch ein *pauper* vermerkten. Die in Kommunalarchiven anzutreffenden Akten über Beschwerden gegen die Veranlagung belegen die Mängel der Staffellungen ebenso wie die „Restantenlisten“, welche die mangelnde Liquidität der Schatzungspflichtigen belegen (Reininghaus 2014, S. 124). Die Charakterisierung mit „besserer“ oder „schlechterer Kondition“ ließ viele Spielräume offen (Münster 1685, Schmieder 2000, S. 18f.). In Geseke und anderen Städten im Herzogtum Westfalen gab es für Handwerker außer Bäckern und Fleischhauern 1779 immerhin drei Steuerkategorien: bessere, mittlere und schlechte Kondition (Reininghaus 2014, S. 123).

Auf der Ebene der städtischen Matrikel blieben über lange Zeiten die Sätze für die einzelnen Städte gleich; sie reagierten also nicht flexibel auf strukturelle Veränderungen. Einzig bei Stadtbränden konnte die Schatzung temporär entfallen. Die Matrikel für das Herzogtum Westfalen galt als Soll-Satz von 1654 bis zum Ende des Alten Reiches, ohne Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen! Schatzungslisten aus aufeinanderfolgenden Jahren erlauben Aussagen zum Auf- oder Abstieg der einzelnen Steuersubjekte. Schatzungslisten z. B. aus den krisenreichen 1770er-Jahren belegen starke Auswirkungen der Agrarkonjunktur auf die wirtschaftliche Lage der Steuerpflichtigen (Reininghaus 2014, S. 138).

Schatzungslisten aus westfälischen Territorien sind in unterschiedlicher Dichte erhalten. Für das Fürstbistum Münster fehlen zwischen 1669 und 1800 Listen in der staatlichen Überlieferung. Die Sichtung von Adelsarchiven verheißt allerdings Funde zu einzelnen Jahren und Orten, wie das Beispiel Albachten zeigt (Häming/Wilmsen 2014, S. 34f.). Die Paderborner Kopfschatzlisten von 1787 bis 1801 sind nach Orten organisiert. Ältere Listen sind hier nur sporadisch erhalten. Das Herzogtum Westfalen ist seit dem mittleren 16. Jahrhundert durch eine Folge von Schatzungslisten vergleichsweise gut dokumentiert (Gosmann 2014). Das gleiche gilt für Lippe. Die Überlieferung zu den später preußischen Territorien in Westfalen ist unbefriedigend. Für die Grafschaft Mark folgen auf das Schatzbuch von 1486 nur punktuell erhaltene Schatzungslisten. Die meisten dürften kassiert worden sein (Schütte 2001, S. 166). Allerdings sind die außerwestfälischen Archivbestände in Duisburg und Berlin noch nicht systematisch gesichtet worden. Der Fund von Steuerzetteln für die Gerichte Witten, Stiepel und Langendreer in Berlin (Beckmann 2009) sollte Mut zur weiteren Suche machen. Der Befund zu Minden und Ravensberg fällt noch erheblich schlechter aus als für die Grafschaft Mark. Für die Grafschaft Tecklenburg bricht die Überlieferung der Schatzungsregister noch vor der preußischen Zeit 1634 ab (Leesch 1974).

Die Reichsstadt Dortmund legte 1664 die auf sie entfallende Türkensteuer mit einer Schatzung auf ihre Bürger um. Die Schatzung gliederte in sich 15 Steuerobjekte auf und war eine gemischte Veranlagung von Grund und Boden, Vieh, Vermögen und Berufen. Schatzungslisten haben sich hierzu nicht erhalten (Fahne 1855, S. 94–96).

4. Auswertungsmöglichkeiten

Schatzungslisten können vielen Teilbereichen der Geschichtswissenschaften als Quelle dienen. Sie erlauben in vorstatistischer Zeit eine Annäherung an die Bevölkerungszahl von Siedlungen. Bevor Volkszählungen, die in den preußischen Territorien Westfalens um 1740 einsetzten, die Zahl der Einwohner exakt festzuhalten versuchten, vermitteln die Schatzungslisten wenigstens grobe Konturen. Da in den geistlichen Staaten – abgesehen

vom *Status animarum* im Fürstentum Münster 1749 – flächendeckende Zählungen fehlen, fungieren Schatzungslisten als „sekundärstatistische Quelle“ (Vogeler 2004, S. 199). Allerdings gilt es viele Einschränkungen bei Hochrechnungen auf Bevölkerungsgrößen zu beachten. Wenn z. B. nur die Haushaltsvorstände Schatzung zahlten, muss hochgerechnet werden, wie viele Personen einem einzelnen Haushalt angehörten. Bei den Kommunikantensteuern und bei den Kopfschatzlisten des Herzogtums Westfalen im 18. Jahrhundert fehlten z. B. alle Kinder unter 12 Jahren. Zur Berechnung der Bevölkerungszahl muss ihr Anteil geschätzt werden. Für jegliche Form von Schatzungslisten sind die schatzungsfreien Gruppen zu berücksichtigen: Vielfach waren Adel, Kirche und Klosterinsassen, aber auch staatliche und lokale Funktionsträger von Steuern befreit. Einen Unsicherheitsfaktor bildeten in Garnisonsstädten Soldaten, die in der Regel in Schatzungslisten nicht erfasst wurden. In Städten sind z. B. Doppelzählungen wahrscheinlich, wenn Lehrlinge und Gesellen, die nicht bei ihrem eigenen Vater dienten, aber noch als Kinder in dessen Haushalt auftauchten. Die größte Genauigkeit darf man bei Schatzungen in den Städten erwarten, die sich auf einzelne Haushalte und deren Angehörige bezogen. Sie erlauben, Fehlerquellen konkret aufzuspüren.

Unter den genannten Voraussetzungen nutzt die Orts- und Siedlungsforschung die Schatzungslisten mit großem Gewinn. Sie ermöglichen für ein Stichjahr oder über längere Zeiträume hinweg auf dem platten Land den Nachweis von Höfen und Familien. Dies hat sich in Höfeverzeichnissen für das gesamte Münsterland (Feldmann 1994) oder einzelne Orte (Häming/Wilmsen 2014) niedergeschlagen, wobei die Schatzungslisten nur eine unter mehreren ausgewerteten Quellengruppen waren. Im 16. Jahrhundert bieten die meisten Schatzungslisten nicht mehr als den Namen und die Steuerleistung im Soll oder Ist. Doch reichen diese Informationen aus, um eine ländliche Siedlung grob in ihren Strukturen zu erfassen. Zugleich wertet die sprachgeschichtliche Forschung Schatzungslisten namenskundlich aus. Die Möglichkeiten, die Schatzungslisten für Forschungen zur Landwirtschaft bieten, hat Gisela Lange aufgezeigt. Sie hat nacheinander das Schatzbuch von 1486, eine Schatzungsliste für das Amt Wetter 1645 und den Kontributionskataster von 1705 zu Untersuchungen über die Grafschaft Mark ausgewertet (Lange 1988; 1995; 1999). Ihre Analyse zur Quelle von 1905 ermittelt u. a. die Größe schatzpflichtiger Güter, ihre Bodennutzung sowie die Dienste und Abgaben, die sie belasten (Lange 1988).

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts gewannen vor allem die städtischen Schatzungsregister an Genauigkeit. Sie ermöglichen Zugriffe auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur der Städte. Auf gesamtstädtischer Ebene können aufgrund der Schatzungssätze Schichtungsmodelle entworfen werden, die Stadtbewohner nach reichen, mittleren und armen Existenzen ordnen. So ließen sich beispielsweise für Warendorf 1685 vielfältige Formen der Armut aufzeigen: Witwen mit mehreren Kindern, arbeitslose Gesellen, deren Frauen bettelten, oder Tagelöhner, die von Almosen lebten (Schmieder 2000, S. 17). Falls die Berufe der Haushaltsvorstände genannt wurden, sind die wirtschaftlichen Schwerpunkte einer Stadt zu ermitteln. In Warendorf dominierte 1684 das Textilgewerbe mit 518 von 828 Haushalten. In Geseke lebten 1777 von knapp 400 Haushalten rund 40 % vom Agrarsektor (Reininghaus 2014, S. 132). Juden nahmen in städtischen Schatzungslisten eine Sonderrolle ein. Trotz der an den Landesherrn gezahlten Geleitgelder wurden sie von den Städten im Regelfall noch einmal veranlagt.

Innerhalb der Stadt folgte die Veranlagung einem topographischen Muster. Die Schatzungslisten gliederten sich meistens nach Vierteln und Straßen, ohne dies immer nach außen hin deutlich zu machen. Kombiniert man sie mit ergänzenden Quellengruppen, so

sind schon für das späte 17. und 18. Jahrhundert sozialtopographische Unterschiede in einer Stadt zu erkennen, auch wenn die Bewohner nicht parzellengenau zugeordnet werden können. Vermögensunterschiede nach Stadtvierteln lassen sich deutlich erkennen. Singular ist das Häuserbuch der Stadt Münster, das sich nach Vorarbeiten von K. H. Kirchhoff in erheblichem Maße auf die Schatzungslisten von 1590 bis 1804 stützt (Klötzer 2014).

Eine Analyse der Schatzungsliste nach Haushaltsformen ist wegen der unterschiedlichen Erfassung der Kinder unter zwölf Jahren schwierig. In Warendorf wurden sie 1685 gezählt, in Geseke 1777 nicht. Für Warendorf sind kleine Haushalte mit durchschnittlich nur 1,9 Kindern festzustellen. Aussagekräftig ist die Zahl der Diensthofen. Je höher ein Haushaltsvorstand besteuert wurde, umso mehr Knechte und Mägde beschäftigte er in der Regel.

Rauchschatzregister vermitteln Informationen über das Wohnen und Arbeiten der Einwohner. Sie protokollieren nicht nur Herdfeuer und Öfen, sondern auch die Essen der Schmiede, Hammerwerke, Färbe-, Branntwein- und Braukessel sowie Backöfen (Spohn 2008).

Selten sind bisher die Schatzungslisten für Untersuchungen zur Finanz- und Verfassungsgeschichte westfälischer Territorien ausgewertet worden (Ausnahmen: Schiefer 1963; Arndt 1992; Borgschulze 2003). Das orts-, familien- und stadtgeschichtliche Interesse dominierte. Will man jedoch den Kontext der einzelnen Schatzungen auf Ebene der Landesgeschichte verstehen, müssen sowohl die Verhandlungen der Landstände als auch die Proteste der Schatzpflichtigen einbezogen werden. Auch lässt sich der Zustand geistlicher wie weltlicher Staaten in der Vormoderne nur prüfen, wenn ihre Einnahmen (also u.a. die Schatzungen) und Ausgaben, ihre Kreditbeschaffung und Schulden im Verbund untersucht werden (Reininghaus 2014).

Im Idealfall lassen sich Schatzungslisten mit anderen Quellen verbinden und ermöglichen eine dichte Beschreibung des jeweiligen Ortes. Für Haltern wurde z. B. die Kopfschatzung im Fürstbistum von 1779 mit den Taxen der Brandversicherung und Bevölkerungslisten zu einer – häuserweise arrangierten – Sozialtopographie der Stadt ausgewertet (Stratmann 2014).

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Schon im ausgehenden 18. Jahrhundert gab es ein öffentliches Interesse an Schatzungslisten. Büschings „Wöchentliches Magazin“ publizierte 1778 die Matrikel der monatlichen Schatzungen im Hochstift Münster, Weddigen 1787 den Matrikularanschlag einer Landschatzung im Bistum Paderborn in seinem „Westphälischen Magazin“. Die wissenschaftliche Erforschung und Auswertung der Schatzungslisten und anderen Quellen der Finanzgeschichte setzt in Westfalen um 1890 ein und wurde angeregt durch Georg von Below während seiner Zeit an der Akademie in Münster. Von Below hat selbst die Geschichte der Steuern in Jülich und Berg vor 1540 verfasst (von Below 1890/92). Dort sind gelegentlich Aussagen zum Nebenland Ravensberg zu finden. Von Below regte Dissertationen über die Steuern in Kleve-Mark (Niepmann 1891) und im Fürstbistum Münster an (Metzen 1895). Betonten von Below und seine Schüler die Ableitung von Steuern aus der Verfassung des jeweiligen Landes, so stand für seinen Nachfolger Aloys Meister und seine Schüler die wirtschaftsgeschichtliche Auswertung im Vordergrund. 1909 edierte er das Schatzbuch der Grafschaft Mark von 1486 (Meister 1909). Der Herausgeber Aloys

Meister erkannte seinen hohen Quellenwert für die Landes-, Orts- und Familiengeschichte der Mark. Christoph Leopold Weber nutzte die Quelle samt weiteren Steuerlisten für seine Münsteraner Dissertation von 1909. Er versuchte daraus Bevölkerungszahlen für Stadt und Land abzuleiten. Sein Mitdoktorand Johannes Germing schrieb 1914 Webers Arbeit für das 17. Jahrhundert fort. Zwei weitere Schüler von Meister setzten wie von Below Schwerpunkte in verfassungs- und finanzgeschichtlicher Hinsicht: 1911 behandelte Franz Gordes das Herzogtum Westfalen, Alfons Brand 1912 das Fürstbistum Paderborn. Gordes konzentrierte sich auf die Steuergesetzgebung und sparte Steuerlisten aus, während Brand im Anhang sogar zwei edierte. Ein weiterer Schüler von Meister, Hugo Heide-
mann, wertete 1915 das Personenschatzregister von Münster 1685 aus.

Der regionale Schwerpunkt der Beschäftigung mit Schatzungslisten lag in den 1920er- und 1930er-Jahren im mittleren und östlichen Ruhrgebiet (Schulte 1925, Schnettler 1932). Richard Borgmann (1909–1966) edierte 1936 und 1937 zwei Schatzungslisten aus der Grafschaft Mark und bereitete für dieses Territorium im Auftrag der Historischen Kommission für Westfalen eine Übersicht über die Quellen zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte vor. Angeregt hatten ihn sein Doktorvater Anton Eitel und der Geschäftsführer der Kommission Johannes Bauermann, der selbst das Türkensteuerregister für das Amt Bochum 1598 edierte. 1939 lagen die Schatzungslisten des Herzogtums Westfalen durch den Schmallenberger Frenn Wiethoff (1908–1944) vor, der im Zweiten Weltkrieg fiel. Erst 1971 wurden seine Vorarbeiten durch Reinhard Oberschelp zum Druck gebracht. Die Edition erschien in der inzwischen eingerichteten Reihe XXX „Westfälische Schatzungs- und Steuerregister“ der Kommission, die Herbert Stöwer 1964 mit den lippischen Landschatzregistern eröffnet hatte. Insgesamt sieben Bände erschienen bis 2001 in dieser Reihe. Fritz Verdenhalven und Stöwer ließen zwei Bände zu Lippe folgen, Joachim Hartig veröffentlichte die Münstersche Willkommsschatzung 1498/99. Wolfgang Leesch vereinigte 1974 Schatzungs- und sonstige Höferegister der Grafschaft Tecklenburg. Willy Timm, der 1986 eine Neubearbeitung des Schatzbuchs von 1486 vorlegte, edierte das Kataster der kontribuablen Güter der Grafschaft Mark von 1705.

Die Editionen unter dem Dach der Kommission haben die ortsgeschichtliche Forschung in Westfalen gefördert. Weil es aber leitendes Prinzip der Kommission war, jeweils ein ganzes Territorium abzudecken, entstand ein großer Bedarf an weiteren Editionen als Hilfsmittel für die Lokalgeschichte. Deshalb riss seit 1944 die Serie der Publikationen nicht ab, die sich nur auf einen Ort bezogen. In jenem Jahr machte Anton Führer alle Personenlisten zu Medebach zwischen 1739 und 1807 im Druck zugänglich. Ein ähnlich umfassendes, zeitlich aber noch weiter gestecktes Vorhaben, konnte Hermann Terhalle 1997/2002 realisieren, als er sämtliche erhaltenen Schatzungslisten für Stadt und Amt Vreden zwischen 1498 und 1806 publizierte. Trotz dieser Vielzahl der großen und kleinen Editionen sind schmerzhaft Lücken zu konstatieren. Sie ergeben sich z. T. aus der Überlieferungslage (siehe oben 4.): *Erstens*: Das späte 15. und 16. Jahrhundert ist überrepräsentiert, weil die älteren Schatzungslisten mehr interessierten als die jüngeren. So ist die reiche Überlieferung für das Herzogtum Westfalen zum 17. und 18. Jahrhundert wegen fehlender Editionen allenfalls ansatzweise in der Ortsgeschichte berücksichtigt worden (Scheele 2003 zum Olper Umland). *Zweitens*: Zu nicht wenigen Einzelterritorien in Westfalen fehlen weitgehend Editionen (Paderborn, Siegen). Die kleineren Territorien sind durchweg unterrepräsentiert. Umso mehr sind die Editionen von Christian Loeffke zum osnabrückischen Amt Reckenberg 1997/99 und Jochen Ossenbrink zur Herrschaft Rheda 2007 zu begrüßen.

Die quellenkundliche Auseinandersetzung mit Schatzungslisten beschränkte sich lange auf die Einleitungen zu den Editionen. Der 2013 in Arnsberg veranstaltete Workshop gab hierzu weitere, darüber hinausgehende Anstöße zur Beschäftigung mit dieser Quellengruppe (Reininghaus/Stumpf 2014).

6. Literatur

a) Allgemein

- Bahlcke, Joachim: Landesherrschaft, Territorien und Staat in den frühen Neuzeit, München 2012.
- Benecke, G.: Society and Politics in Germany 1500–1750, London/Toronto 1974.
- Braun, Rudolf: Taxation, Sociopolitical Structure, and State-Building. Great Britain and Brandenburg-Prussia, in: Charles Tilly (Hg.), The Formation of National States in Western Europe, Princeton N.J. 1975, S. 243–327.
- Buchholz, Werner: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung, Analyse, Bibliographie, Berlin 1996.
- Hartmann, Peter Claus: Das Steuersystem der europäischen Staaten am Ende des Ancien Régime. Eine offizielle französische Enquete (1763–1768), München 1979.
- Keitel, Christian: Steuerbücher und Steuerlisten, in: ders./Regina Keyler (Hg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 117–121.
- Klein, Ernst: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500–1870), Wiesbaden 1974.
- Krüger, Kersten: Finanzstaat Hessen 1500–1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat, Marburg 1980.
- Press, Volker: Finanzielle Grundlagen territorialer Verwaltung um 1500 (14. –17. Jahrhundert), in: Gerhard Dilcher (Hg.), Die Verwaltung und ihre Ressourcen. Untersuchungen zu ihrer Wechselwirkung, Berlin 1991, S. 1–29.
- Schremmer, Eckart (Hg.), Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1994.
- Schwennicke, Andreas: „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entwicklung und Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reiches (1500–1800), Frankfurt 1996.
- Schubert, Ernst: Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 63 (1991), S. 1–58.
- Schulz, Hermann: Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat der Neuzeit, Berlin 1982.
- Schulze, Winfried: Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999.

- Vogeler, Georg: Spätmittelalterliche Steuerbücher deutscher Territorien. Teil 1: Überlieferung und formale Analyse, in: Archiv für Diplomatik 49 (2003), S. 165–295, Teil 2: Verwendung und Typologie, in: ebd. 50 (2004), S. 57–204.
- Witt, Peter-Christian (Hg.): *Wealth and Taxation in Central Europe: The History and Sociology of Public Finance*, New York 1987.

b) Westfalen und Nachbargebiete (Editionen und Darstellungen)

- Arndt, Johannes: *Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770–1820*, Münster/New York 1992 [S.125–156: Die Steuern].
- Bauermann, Johannes: Das Türkensteuerregister von 1598 für das Amt Bochum, in: *Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark* 51 (1937), S. 95–127 [Teilwiederabdruck in: ders., *Von der Elbe bis zum Rhein*, Münster 1968, S. 421–424].
- Beckmann, Jörg: Einkommen- und Steuerschätzung der Bauern und Kötter in den Gerichte Herbede, Langendreer und Stiepel in den Jahren 1732, in: *Quellen zur Hevener und Herbeder Geschichte* 4 (2009), S. 1–45.
- Below, Georg von: Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 26 (1890), S. 1–84, 28 (1892), S. 1–205.
- Below, Georg von: Urkunden und Akten zur Geschichte der Steuern in Jülich und Berg, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 29 (1983), S. 1–132.
- Black-Veldtrup, Mechthild: Schatzungslisten als Quellengattungen, in: Reininghaus/Stumpf (Hg.) 2014, S. 27–44.
- Bockhorst, Wolfgang: Die Schatzerhebung in den Kirchspielen des Oberstifts Münster, in: Reininghaus/Stumpf (Hg.) 2014, S. 77–100.
- Borgmann, Richard: Die Türkensteuerliste des märkischen Amtes Bochum vom Jahre 1542, in: *Westfalen* 21 (1936), S. 13–32.
- Borgmann, Richard: Ein Schatzungsregister der Essener Stiftshöfe in der Grafschaft Mark vom Jahre 1552, in: *Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark* 51 (1937), S. 77–94.
- Borgschulze, Hartmut: Politische Partizipation und Finanzen. Landständische Mitwirkung an haushaltspolitischen Entscheidungsprozessen im Fürstbistum Paderborn im 18. Jahrhundert, in: Bettina Braun/Frank Göttmann/Michael Ströhmer (Hg.): *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit*, Köln 2003, S. 253–263.
- Brand, Alfons: *Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn*, Münster 1912.
- Buchholz, Volker: Die Bevölkerung von Stadt und Kirchspiel Vreden im Jahre 1669, in: *Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde*, Bd. 7, Vreden 1977, S. 57–94.
- Burghardt, Werner (Bearb.): *Das Vestische Lagerbuch von 1660*, Münster 1995.
- Conrad, Horst: Eine Kopfschatzliste des Amtes Balve 1631, in: *Der Märker* 27 (1978), S. 137–152.
- Dröge, Georg: Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaates in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *VSWG* 53 (1966), S. 145–161.

- Fahne, Anton: Statutarrecht und Rechtsalterthümer der freien Reichsstadt Dortmund, Köln/Bonn 1855 [S. 94–96 Schatzordnung 1664].
- Feldmann, Bernhard: Die Höfe des Münsterlandes und ihre grundherrlichen Verhältnisse, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 52 (1994), S. 1–575 [S. 11f. zu Schatzungsregistern als Quelle].
- Führer, Anton: Medebacher Personen-Register 1739–1807, Medebach 1944.
- Germing, Johannes: Geschichte der amtlichen Finanzstatistik der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 27 (1914), S. 1–81.
- Gosmann, Michael: Die Steuerregister des Herzogtums Westfalen im Arnsberger Stadt- und Landständearchiv (1663–1783), in: Reininghaus/Stumpf (Hg.) 2014, S. 45–76.
- Gordes, Franz: Die direkten Steuern im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, Münster 1911.
- Häming, Josef/Wilmsen, Volker: Häuser- und Ortsfamilienbuch des Kirchspiels Albachten, Münster 2014.
- Hartig, Joachim: Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster, Teil 1: Quellen, Münster 1976.
- Heidemann, Hugo: Bevölkerungszahl und berufliche Gliederung Münsters i.W. am Ende des 17. Jahrhunderts [Auswertung der Schatzungsliste 1685].
- Heilken, Martin: Die Schatzungslisten und Volkszählungen von Heiden-Reken, 1656–1680, 1693, 1708, 1749/50. Edition, Auswertung, Register, Vreden 2004.
- Honermann, Hermann: Häuser- und Personenlisten des Kirchspiels Vorhelm 1498–1832, Warendorf 2010.
- Ide, Werner: Anno 1677. Eine Steuerliste für das Gericht Hagen, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 70 (1972), S. 1–76.
- Kemkes, Hugo: Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster, Teil 2: Index, Münster 2002.
- Kirchhoff, Karl-Heinz: Die landständischen Schatzungen des Stifts Münster im 16. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 14 (1961), S. 117–133 [wiederabgedruckt: ders., Forschungen zur Geschichte von Stadt und Stift Münster, Warendorf 1988, S. 1–32].
- Klötzer, Ralf: Der Quellenwert der Schatzungslisten für die Erstellung der Häuserbücher der Stadt Münster, in: Reininghaus/Stumpf (Hg.) 2014, S. 101–118.
- Kohl, Wilhelm: Steuerlisten des Fürstbistums Münster, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 15 (1957), S. 1–77.
- Lahrkamp, Helmut (Hg.): Münsters Bevölkerung um 1685, Münster 1972.
- Lange, Gisela: Schatzpflichtige Güter in der Grafschaft Mark 1705, Münster 1988.
- Lange, Gisela: Steuerpflichtige Güter im Amt Wetter 1645. Ein Beiträge zur Agrargeschichte der Grafschaft Mark am Ende des Dreißigjährigen Krieges, St. Katharinen 1995.
- Lange, Gisela: Ein Beitrag zur agrarstatistischen Analyse des Schatzbuches der Grafschaft Mark von 1486, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft 99 (1999), S. 49–47.
- Leesch, Wolfgang (Bearb.): Schatzungs- und sonstige Höferegister der Grafschaft Tecklenburg, Münster 1974.
- Leesch, Wolfgang: Personenlisten der Grafschaften Tecklenburg und Lingen bis 1815, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 19 (1961), S. 12–82.

- Loefke, Christian (Hg.): Kopfschatzung der Stadt Wiedenbrück vom 22. Oktober 1649, Dortmund 1997.
- Loefke, Christian (Hg.): Kopfschatzung des Amtes Reckenberg vom 19. und 20. Oktober 1649, Dortmund 1998.
- Loefke, Christian (Hg.): Kopfschatzung von Stadt und Amt Wiedenbrück, Dortmund 1999.
- Lotterer, Jürgen: Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618), Paderborn 2003 [S. 205–213 zu Schatzungen ab 1491].
- Meister, Aloys (Hg.): Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, Bd. 2: Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark, Dortmund 1909 [S. 1–58 Schatzbuch von 1486].
- Mersiowsky, Mark: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000.
- Metzen, Joseph: Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, in: Westfälische Zeitschrift 35 (1895), I, S. 1–95.
- Niepmann, Emil: Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, Diss. Münster, Düsseldorf 1891.
- Oberschelp, Reinhard (Hg.), Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum Westfalen, Teil 1: Die Register von 1536 und 1565, Münster 1971.
- Ossenbrink, Jochen: Territorium, Besiedlung und Bevölkerung der Herrschaft Rheda in den Schatzungslisten von 1530 bis 1549, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 65 (2007), S. 17–23.
- Philippi, Friedrich (Hg.), Siegener Urkundenbuch. Abteilung II: Die Urkunden aus dem Staatsarchiv Münster und dem Stadtarchiv Siegen von 1351 bis 1500, Siegen 1927 (ND Osnabrück 1975) [S. 206–227: Schatzungsregister 1461].
- Quaschny, Rico: Zwei Schatzungsregister des Amtes Balve aus den Jahren 1568 und 1580, in: SüdWestfalenArchiv 1 (2001), S. 99–120.
- Reich, Thomas: Schatzungslisten. Ein Überblick über die ländliche Bevölkerung (http://www.archive.de/lav/abteilungen/westfalen/servicefuerfamilienforschung/reich_schatzungslisten.pdf; zuletzt eingesehen: 23.5.2015).
- Reininghaus, Wilfried: Zur Finanzgeschichte der westfälischen Territorien vor 1806. Eine Einführung in die Tagung über Schatzungslisten als Quelle der landeskundlichen Forschung, in: ders./Stumpf (Hg.) 2014, S. 9–26.
- Reininghaus, Wilfried: Geseke 1779. Das Kopfschatzregister als Quelle der städtischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, in: ders./Stumpf (Hg.) 2014, S. 119–143.
- Reininghaus, Wilfried/Stumpf, Marcus (Hg.): Schatzungs- und Steuerlisten als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2014.
- Ruët, Johannes Maria: Die Finanzzustände im Erzstift Köln während der ersten Regierungsjahre Ernst von Baierns 1584–1588, Phil. Diss. Bonn 1901.
- Rüther, Josef: Die alten Olsberger Familien und Höfe nach Schatzregistern von 1427 bis 1828, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 25/26 (1967/68), S. 113–157.
- Scheele, Norbert: Beiträge zur Geschichte des südlichen Sauerlandes. Kleusheim – Olpe-Land – Gerlingen – Biggetal – Kloster Ewig – Familie Scheele, Kreuztal 2003.

- Schiefer, Berbeli: Die Steuerverfassung und die Finanzen Lippes unter der Regierung Simon Augusts, in: Lippische Mitteilungen 32 (1963), S. 88–132.
- Schmieder, Siegfried (Bearb./Hg.): Die Einwohner der Stadt Warendorf im Jahre 1685. Das Personenschatzregister des Jahres 1685, Warendorf 2000.
- Schnettler, Otto: Ein Steuerstreit im Amt Wetter am Ende des Dreißigjährigen Krieges, Hattingen 1932.
- Schnettler, Otto: Eine Steuerliste des Gerichts Hagen aus dem Jahre 1658, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 49 (1935), S. 13–24.
- Schulte, Eduard: Die Bevölkerung des Amtes Bochum im Jahre 1664, Wattenscheid 1925.
- Schulze, Rudolf: Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510, Heidelberg 1907 [S. 119–130: Die Finanzen].
- Schütte, Leopold: Rezension zu Walberg 2000, in: Der Archivar 54 (2001), S. 166f.
- Sieve, Peter: Zur Datierung des ältesten Steuerregisters des Amtes Cloppenburg, in: Oldenburger Jahrbuch 116 (2016) (in Druck).
- Sonntag, Johannes-Hendrik: Quellen zur Bevölkerungsgeschichte Stadtlohns. Bürger- und Schatzungslisten aus dem 17. Jahrhundert, Stadtlohn 1988.
- Spohn, Thomas: Die Türkensteuer-Rauchschatzung von 1664. Eine Quelle auch für das Wohnen im Herzogtum Westfalen, in: SüdWestfalenArchiv 82 (2008), S. 59–82.
- Stehkämper, Hugo: Namenslisten des Vests Recklinghausen im Staatsarchiv Münster, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 19 (1961), S. 83–103.
- Stratmann, Bodo (Bearb.): Die Lebensverhältnisse in der Stadt Haltern in der Übergangszeit von 1769 bis 1816, Essen 2014.
- Stöwer, Herbert: Die Bedeutung der Schatzungsregister für die landesgeschichtliche Forschung, in: Lippische Mitteilungen 41 (1975), S. 94–97.
- Stöwer, Herbert (Bearb.): Die lippischen Landschatzregister von 1590 und 1618, Münster 1964.
- Stöwer, Herbert (Bearb.): Die ältesten lippischen Landschatzregister von 1467, 1488, 1497 und 1507, Münster 2001.
- Terhalle, Hermann: Quellen zur Wirtschafts- und Bevölkerungsgeschichte des Westmünsterlandes 1693–1817, Vreden 1986.
- Terhalle, Hermann: Quellen zur Bevölkerungsgeschichte von Stadt und Kirchspiel Vreden. Teil 1: Schatzungsregister (1498–1632), Vreden 2002.
- Terhalle, Hermann: Quellen zur Bevölkerungsgeschichte von Stadt und Kirchspiel Vreden. Teil II: Personen- und Hausschatzungsregister (1660–1687), Vreden 1999.
- Terhalle, Hermann: Quellen zur Bevölkerungsgeschichte von Stadt und Kirchspiel Vreden. Teil III: Schatzungsregister, Populations- und Conscriptionslisten, das Brandkataster von 1805 und andere Quellen (1757–1811), Vreden 1997.
- Tillmann, Rudolf: Städte, Dörfer, Höfe, Bürger, Kötter, Plöger. Das Abgabenregister des Balver Amtdrosten Hermann von Hatzfeld im kurkölnischer und märkischen Sauerland aus dem Jahre 1585, Balve 2012.
- Timm, Willy (Bearb.): Kataster der kontribuablen Güter in der Grafschaft Mark 1705, Münster 1980.
- Timm, Willy (Bearb.): Schatzbuch der Grafschaft Mark 1486, Unna 1986.
- Verdenhalven, Fritz (Bearb.): Die lippischen Landschatzregister von 1535, 1545, 1562 und 1572, Münster 1971.

- Wagner, Stefan: Staatsteuern in Jülich-Berg von der Schaffung der Steuerverfassung im 15. Jahrhundert bis zur Aufhebung der Herzogtümer in den Jahren 1801 und 1806, Köln 1977.
- Walberg, Hartwig (Hg.): Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum Westfalen, Teil 2: Die Register von 1543 und Schatzungen des Adels von 1543 und 1549. Orts- und Personenregister für Teil 1 und 2, Münster 2000.
- Weber, Christoph Leopold: Die Anfänge der Statistik in der ehemaligen Grafschaft Mark bis zum Jahre 1609. Ein Beitrag zur Finanz- und Bevölkerungsgeschichte der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 23 (1908/09), S. 1–104.

Lehnregister und Lehnbücher

Wilfried Reininghaus

1. Definition der Quellengattung

Lehnregister und Lehnbücher enthalten in der Regel die Zusammenstellung sämtlicher Lehnsmannen (Vasallen) eines Lehnsherrn. Lehnbücher entstanden später und wurden im Gegensatz zu den lose angelegten Lehnregistern in Buchform geführt. Alternativ zu Lehnregister und Lehnbuch werden die Begriffe Mannbücher, Lehnkopial oder Lehnbriefregister gebraucht. Die Bezeichnung „Salbuch“ resultiert aus der ursprünglichen Vermengung von Lehen mit Grundbesitz.

Die Begrifflichkeit zum Lehnwesen bzw. Lehnswesen schwankt, die Komposita mit „Lehen“ werden mal mit und mal ohne Fugen-S verwendet. In den älteren Editionen der Historischen Kommission für Westfalen wurde das „s“ durchgehend weggelassen, in der neueren Sekundärliteratur wird es dagegen überwiegend eingefügt. Eine allgemein anerkannte grammatische Regel zum Gebrauch des Fugen-S gibt es nicht, die Entscheidung bleibt allein dem Sprachgefühl überlassen. Mit Blick auf den mehrheitlichen Gebrauch in der Fachterminologie werden im Folgenden Aufzeichnungen in Buchform oder als Register als „Lehnbücher“ und nicht als Lehn**s**bücher bezeichnet, dementsprechend ist auch von „Lehnregistern“ und „Lehnkopieren“ die Rede. Alle übrigen Begriffe werden dagegen mit einem Fugen-S versehen (Lehnswesen, Lehn**s**briefe usw.).

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Lehnregister und -bücher sind eine zentrale Quelle zur Geschichte des Lehnswesens. Das Lehnswesen wird in einer weiten und in einer engen Version definiert. Die weite Version, nach dem lateinischen Wort *feudum* für Lehen Feudalismus benannt, bezeichnet die ganze Epoche zwischen Antike und Französischer Revolution, nicht nur unter Marxisten. Diese Version wird hier nicht weiter verfolgt. In der engeren Version bezeichnet das Lehnswesen ein System der Vergabe von Land oder anderen Lehnobjekten gegen die Leistung des Treueids und „Mannschaft“, in der Regel die Unterstützung des Lehnsherrn in kriegerischen Auseinandersetzungen. Das Lehnswesen regelt die Beziehungen zwischen Lehnsherrn und seinen Mannen (Vasallen). Es prägte die deutsche und damit auch die regionale Geschichte vom 9. bis zum 19. Jahrhundert in unterschiedlicher Intensität. Im Laufe des Mittelalters bildete sich eine Lehnspyramide heraus mit dem König an der Spitze, den Fürsten, Grafen, Edelherren und Adligen auf den Stufen darunter. Nach dem Sachsenspiegel (um 1230) waren ursprünglich Frauen, Kleriker, Bürger und Bauern nicht lehnsfähig. Solcher Ausschluss galt in der Lehnspraxis des späten Mittelalters jedoch nicht mehr. Gerade in nordwestdeutschen Territorien sind Bauern als Lehnsträger nicht zu übersehen. Eine wichtige Unterscheidung ist hier einzuführen. „Aktivlehen“ gibt der

Lehnsherr aus, „Passivlehen“ nimmt der Lehnsträger entgegen. Ein und dieselbe Person kann über Aktiv- und Passivlehen verfügen. Wird ein Passivlehen weiterverliehen, spricht man von *Afterlehen*.

In der Schriftlichkeit des Lehnswesens sind idealtypisch vier Phasen zu unterscheiden. Die Phasen überschneiden sich und sind real nicht deutlich voneinander zu trennen. In der ältesten Phase wurde das Lehnverhältnis durch symbolische Handlungen ohne Schriftform in ritueller Form begründet. Der Vasall leistete Mannschaft, indem er seine gefalteten Hände in die des Lehnsherrn legte (*manumissio*) und ihm den Treueid schwor. Daraufhin investierte der Lehnsherr den Lehnsmann, wiederum unter Verwendung eines Symbols, in ein Lehen (Stollberg-Rilinger 2013, S. 138f.).

In einer zweiten Phase, im 12./13. Jahrhundert, notierten die Vasallen ihren Namen und das Lehnsubjekt auf einen Zettel und reichten ihn beim Lehnsherrn ein, vor allem bei Erneuerung der Lehnbeziehungen durch den Tod des Lehnsherrn (Herrenfall) oder des ursprünglich Belehnten (Mannfall).

Eine dritte Phase wurde im späten 12. und 13. Jahrhundert eingeleitet, als Lehnsherrn Aufzeichnungen in Registerform anlegten, um ihre Besitzrechte zu sichern. Charakteristisch ist die Begründung für die Anlage jenes Lehnverzeichnis, das als das eines der ältesten erhaltenen gilt: „Quoniam generatio preteriit et generatio advenit, idcirco cuncta oblivione teguntur, que litterarum amminiculo non fulciuntur“ [„Wenn eine Generation gegangen und eine (neue) gekommen ist, fällt deshalb alles der Vergessenheit anheim, was nicht durch den Beistand der Buchstaben gestützt wird“; Spieß 2011, S. 95]. Werner von Bolanden notierte darin um 1190 nicht nur Aktiv-, sondern auch Passivlehen. Im 13. Jahrhundert begannen mit zunehmender Schriftlichkeit, mit den Umbrüchen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft durch die Urbanisierung und die Umgestaltung der Agrarverhältnisse immer mehr Lehnsherrn, wie Werner von Bolanden ihre Besitzungen schriftlich festzuhalten. Dies geschah anfänglich nicht in Buchform, sondern in losen, zunächst ungebundenen Kompositionen von Schriftstücken, die die Informationen der von den Vasallen eingereichten Zettel zusammenstellten. Die Ausstellung von Lehnurkunden war in dieser Zeit noch selten. Zwei Formen der Urkunden sind dabei zu unterscheiden: Lehnbrief und Lehnrevers. Der Lehnsherr stellte nach der Belehnung des Vasallen einen Lehnbrief aus, in der der Lehnsempfänger, das Lehen, die erfolgte Belehnung und die sich daraus ergebenden Pflichten angegeben waren. Der Lehnrevers ist eine vom Lehnsmann für den Lehnsherrn ausgestellte Urkunde, in der der Vasall den Erhalt der Lehen bestätigte und versprach, die Lehnspflichten zu erfüllen. Lehnbrief und Lehnrevers konnten wechselseitig aufeinander bezogen sein, in der der eine in den anderen eingefügt (insertiert) wurde.

In einer vierten Phase seit dem 14. Jahrhundert ging die Initiative in der Schriftlichkeit auf die Lehnsherrn über, die systematisch Lehnbücher anlegten. Im Gegensatz zu den Registern waren sie in der Regel nicht mehr chronologisch, sondern nach anderen Kriterien angelegt. Sie konnten nach geographischen Kriterien (z. B. nach Ämtern), nach Vasallen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Vornamen, nach Rechtsqualitäten (z. B. in Mannen, Dienstmannen, Burgmannen) oder anderen Gesichtspunkten geordnet sein. Die dritte und vierte Phase überschneiden sich, der Übergang von Lehnregistern zu Lehnbüchern verlief fließend. Die Lehnurkunden kamen erst jetzt zur vollen Blüte und wirkten sich auch auf die Inhalte der Lehnbücher aus. Denn diese umfassten immer mehr den Inhalt von Urkunden und nur noch seltener den von Zetteln. Lehnbücher wurden so zu Lehn-

kopieren oder Lehnbriefregistern. Zur Sicherung der territorialen Herrschaft blieb die Führung der Lehnbücher bis zum Ende des Ancien Regime erhalten.

Wegen der Verknüpfung der Lehen mit dem Grundbesitz der Lehnsherren haben Lehnregister und -bücher oft Ähnlichkeit mit Urbaren und Lagerbüchern. Woldemar Lippert sah in den Urbaren Vorläufer der Lehnregister (Lippert 1903, S. XXXI), Oswald Redlich sprach von einer Phase der „urbarialen Lehnbücher“, die über die Mitte des 13. Jahrhunderts angedauert habe (Redlich 1911, S. 160f.). In Wittgenstein bezeichnen deshalb Salbücher (eine regionale Bezeichnung für Urbare) Lehnbücher, während die lippischen Salbücher Abgaben an den Grundherrn registrieren.

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Die Entwicklung der Lehnregister und Lehnbücher in Westfalen unterscheidet sich nicht grundlegend vom allgemeinen Gang der Dinge im deutschen Sprachraum (Theuerkauf 1964). Sicher ist: Im 14. Jahrhundert dürfte es Aufzeichnungen über den Bestand an Lehen in allen größeren und kleineren Territorien gegeben haben. Beispiele liegen hierfür mit den Editionen für das Fürstbistum Münster und die Grafschaft Mark vor (Kemkes/Theuerkauf/Wolf 1993; Kemkes/Wolf 2010; Westerborg-Frisch 1987). Für Landesherren unserer Region dürfte jener Rat ausschlaggebend gewesen sein, den Levold von Northof dem Lütticher Bischof Adolf von der Mark gab und der darauf für seinen Sprengel ein Lehnbuch anlegte. Die Frage, wann und warum im 13. Jahrhundert Aufzeichnungen in Westfalen und Nachbarräumen einsetzten, ist bisher selten aufgeworfen worden. Sie ist schon deshalb schwer zu beantworten, weil ältere Lehnregister häufig nur mit Mühe zeitlich genauer einzugrenzen sind, da sie nur als Abschriften in jüngeren Textzeugnissen vorkommen. Auffällig ist, dass kleine Herrschaften wie die von Volmarstein (Krumboltz 1917; nach 1250) oder von (Burg-)Steinfurt (Bruns 1987; 1282) bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts frühe Zusammenfassungen der Lehen anlegten. Sie mussten sich gegen größere Nachbarn behaupten. Die Grafen von Ravensberg notierten um 1280 entfernt liegende Lehen. Der Kölner Erzbischof registrierte 1293, also bald nach der Schlacht von Worringen 1288, seine westfälischen Lehen. Ähnlich reagierten Corvey (Wiegand 1833/38) und Minden (Kemkes/Wolf 2010) im frühen 14. Jahrhundert, um der Entfremdung von Lehen vorzubeugen. Hieraus lässt sich ableiten, dass Lehen umso früher in Register übertragen wurden, je gefährdeter ihr Bestand war.

Betrachtet man die Gesamtheit der gedruckten und ungedruckten Register und Bücher nach Territorien, so springen einzelne in Westfalen wegen der späten Entstehung der Aufzeichnungen sofort ins Auge. Im Fürstbistum Paderborn setzt die Überlieferung auf Landesebene erst mit einem Kopiar der Lehnreverse im Jahr 1500 ein. Schließen wir einen Zufall der Überlieferung aus, so wird dieser späte Start dadurch erklärt, dass hier „die landesherrlichen Lehen nur einen kleinen Teil aller Rechts- und Besitztitel im Lande“ umfassten. „Der Zusammenhalt des Landes wurde nicht durch die Lehnbindungen, sondern in erster Linie durch die Gerichtshoheit gewährleistet“ [Sagebiel/Schütte 1983, S. 60]. Die Lücke für Paderborn ist umso bemerkenswerter, weil benachbarte Territorien wie Ravensberg, Corvey und Rietberg ein ausgeprägtes Lehnswesen besaßen und weil innerhalb des Territoriums die Stifte und Klöster seit dem 14. Jahrhundert ihre Lehen aufzeichneten. Eine zweite Ausnahme ist im Süden der späteren Provinz Westfalen auszumachen. In den nassauischen Territorien und in der Grafschaft Wittgenstein setzten – vorbehaltlich weite-

rer Forschung – die Aufzeichnungen der Lehen erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ein, obwohl dort einzelne adlige Häuser wie bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Aktiv- und Passivlehen registriert hatten, so die von Bicken in ihrem „Mann- und Güterbuch“ von 1344.

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Herausgeber und Bearbeiter älterer Lehnregister und Lehnbücher mussten sich zuallererst mit der Zeitstellung der jeweiligen Quelle aufgrund der Überlieferungsformen auseinandersetzen. Gravierende Fehler waren deshalb möglich. So ist das Lehnregister von Stift Neuenheerse nicht auf 1303, wie es irrtümlich im Text steht, sondern auf 1403 zu datieren, denn darin wird eine um 1400 gestorbene Äbtissin erwähnt (Gemmeke 1931). Die ältesten Ravensberger Lehnregister des 13. Jahrhunderts werfen einige Schwierigkeiten bei der genauen Datierung auf. Weitere Beispiele demonstrieren die Herausforderungen an die Editoren. Die Steinfurter Register liegen in einer Abschrift der ursprünglichen Pergamentrolle von ca. 1280 aus dem Jahr 1550 vor, die den Titel *antiqua registratura* trug (Bruns 1987). Das Bentheimer Register ist nur durch eine Abschrift von Nünning aus dem frühen 18. Jahrhundert erhalten; Nünning selbst konnte sie nicht datieren. Erst der Bearbeiter hat durch paläographische Untersuchungen sowie durch Forschungen der vorkommenden Personen das Entstehungsjahr auf 1346/47 bestimmen können (Prinz 1940).

Textimmanente Informationen müssen also mit Hilfe der Paläographie oder prosopographischer Untersuchungen der vorkommenden Personen genutzt werden. Herauszuarbeiten ist weiterhin, ob jüngere Register Kompilationen älterer Aufzeichnungen sind. Erst bei den Lehnbüchern des 14./15. Jahrhunderts schwinden die Unsicherheiten bei der Datierung, weil sie oft Protokolle eines Lehnstages waren. Sie waren mit Datierungen verbunden und dokumentierten einen Ausgangsbestand von Lehen. Dieser wurde dann durch Nachträge fortgeschrieben, bevor ein neues Lehnbuch angelegt wurde. Die Fürstabtei Corvey und die Grafschaft Mark haben die Lehnbücher seit dem 15. Jahrhundert nachweislich als Serie angelegt.

Die innere Ordnung der Aufzeichnungen variierte. Ältere Register wurden vielfach ad hoc nach Präsentation des Mutzettels angefertigt und entbehrten einer Binnengliederung. Jüngere Aufzeichnungen zeigten hingegen eine Gliederung nach dem Alphabet der Vornamen der Lehnsträger oder nach geographischen Kriterien. Beim *liber feudorum* des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers galt eine Gliederung nach Herrschaftsbezirken und Ämtern, die Vasallen wurden dort nach ihrem größten Lehen zugeordnet. Dabei unterliefen dem Schreiber Johannes allerdings einige Fehler, z. B. verwechselte er – vom Rheinland aus – Volmarstein mit Volkmarsen (Wolf 2014). Ein weiteres Gliederungsmerkmal konnte die Art des Lehens (Mann-, Burgmann- oder Dienstmannlehen) sein. Das Mindener Lehnregister ist deshalb nach dem Rang der Lehnsträger aufgebaut (Kemkes/Wolf 2010).

Tendenziell wurden die Beschreibungen der Lehen im Laufe des 15./16. Jahrhunderts immer präziser, weil sie immer häufiger mit Lehnsbriefen und Lehnsreversen korrespondierten. In das Osnabrücker Lehnbuch von 1508/32 waren sie in größerer Zahl inseriert (Rothert 1932). Die Lehnbücher mutierten dabei zu Kopieren der Lehnurkunden oder zu „Lehnprotokollen“. In einigen Fällen lassen sich Schreiber und ihre Hände ermitteln. So legte das Lehnregister der Grafschaft Bentheim der Schöffe Gerhard Albranding aus

Münster an, der selbst belehnt worden war (Prinz 1940). Die Editoren der älteren Lehnregister hegten berechtigte Zweifel, ob sämtliche Lehen erfasst worden sind. Solche Zweifel kamen um 1450 auch dem Schreiber des Corveyer Lehnbooks (Wigand 1833, S. 387). In Minden bezweifelte zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Schreiber, ob er das gesamte Lehen eines Vasallen erfasst hatte, und hielt fest: „et alia bona que ignoramus“ (Kemkes/Wolf 2010, S. 127 A 600).

4. Auswertungsmöglichkeiten

Lehnregister und -bücher belegen primär, in welchem Maße der Lehnsherr mit Hilfe der Lehen seine Herrschaft konsolidiert hat. Die jüngere Forschung verdankt die Erkenntnis, dass die Vergabe von Lehen wichtige Beiträge zur Entstehung von Landesherrschaft geleistet haben, nicht zuletzt der Analyse dieser Quellengruppe. Die räumliche Ausdehnung der Lehen wie die soziale Zusammensetzung der Belehnten spiegeln sich darin wider. Viele Register entstanden vor dem Hintergrund massiver Erbaueinandersetzungen, z. B. die der Grafschaft Mark (Westerburg-Frisch 1982). Bei kleineren Lehnsherren wie den Volmarsteinern stand die Verteidigung des Besitzes gegen mächtige Nachbarn im Mittelpunkt (Krumboltz 1917). Vielfach diente die Anlage eines Lehnregisters der Bestandsaufnahme der Besitzungen nach dem „Herrenfall“, also z. B. nach dem Antritt eines neuen Bischofs. Weiterhin lässt sich über die Lehnbücher die Verfestigung der Lehnspraxis am Hofe des Landesherrn seit dem 15. Jahrhundert belegen. Zu fragen ist nach der Zuständigkeit für die Vergabe von Lehen: Kam es zur Bildung einer eigenen Lehnskanzlei oder Lehnkammer? Für Münster sind wir darüber informiert: 1685 gab die Rechenkammer die Zuständigkeit an eine Lehnkammer ab (Theuerkauf 1961). Für andere westfälische Territorien fehlen solche verwaltungsgeschichtlichen Erkenntnisse, weil bisher die jüngeren Lehnbücher, die nach dem 16. Jahrhundert angelegt wurden, nicht im Fokus der Forschung standen. Im Herzogtum Westfalen scheint der Standort der Lehnkammer im 16./17. Jahrhundert umstritten gewesen zu sein. Während die Kölner Erzbischöfe Brühl oder Bonn favorisierten, sollte nach dem Willen der westfälischen Stände Arnsberg der Sitz sein. Wenig ist bekannt über die Unterlehnshöfe, die für kölnische Lehen in Westfalen in Burgholdinghausen, Hoppecke, Padberg, Scharfenberg und Wenne bestanden.

Weiterhin lässt sich durch Auswertung von Lehnregistern und Lehnbüchern die Zusammensetzung der Vasallen ermitteln. Wichtig ist vor allem die Differenzierung zwischen Mannen, Dienstmannen und Burgmannen, die in den Aufzeichnungen der Bischöfe von Münster und Osnabrück zu beobachten ist. Weiterhin fällt der nicht zu vernachlässigende Anteil von Bauern im 15./16. Jahrhundert auf. Lassen sich hieraus Indizien für einen Weg aus der Hörigkeit ableiten, wie Hermann Rothert anhand von 50 Bauern im Osnabrücker Lehnbuch vermutete (Rothert 1932)? Ebenfalls noch nicht untersucht sind die Stadtbürger in Lehnbüchern. Für Osnabrück sind sie mit den Erbmännern identifiziert worden. Lässt sich bürgerlicher Lehnsbesitz rund um andere größere westfälische Städte wie Münster, Dortmund, Soest oder Paderborn ausmachen? Für Soest liefert die Edition von Wolf 2014 wichtige Indizien. In der Grafschaft Wittgenstein hat die gräfliche Kanzlei ein eigenes Register für die Lehen der Berleburger Bürger angelegt. Ähnlich wurden im Lehnbuch für Minden 1651/52 Bürger in Minden, Petershagen, Hannover und Hameln ausgewiesen.

Die Lehnobjekte, die in Registern und Büchern mit wachsender Genauigkeit beschrieben wurden, bieten Material für viele Fragestellungen. Zum einen ist die Agrargeschichte zu nennen. Sie könnte sich jene Staffelnung zunutze machen, die der *Liber iurium et feudorum* (Wolf 2014) herausgestellt hat. Die Güter, die zu Lehen gingen, erreichten sehr unterschiedliche Größen. Die Skala begann mit dem Ackerstück und der Wiese (*bonum*) und setzte mit kleineren und durchschnittlichen Höfen (*mansus*, *domus*) über den Schulden- und Herrenhof (*curtis*, *curia*) fort bis zum größeren Landbesitz (*predium*). So oder so ähnlich lauten die Bezeichnungen für agrarisch genutzte Lehen in allen Büchern und Registern des Spätmittelalters. Weiterhin wurden Mühlen, Fischereirechte, Waldungen und Markenanteile als Lehen ausgegeben. Gerichtsherrliche und steuerliche Einnahmen des Landesherrn, Zölle und Fährgeld als Lehnobjekte öffnen den Blick für den Prozess der Monetarisierung.

Die Forschung hat hierzu in den letzten Jahren einiges Neues beitragen können, indem sie Renten-, Geld- und Pfandlehen untersuchte (Spieß 2011, S. 39f.). Seit dem 13. Jahrhundert nutzten Landesherrn die vordringende Geldwirtschaft, indem sie anstelle von Grundbesitz und Naturalien die Vergabe von Geld in Rentenform setzten. So vergab Graf Otto III. von Ravensberg um 1280 seine Lehen weitgehend gegen Natural- oder Geldzinsen, was sich in dem Wort *solvit* widerspiegelt (Hoogeweg, WUB VI Nr. 1206). Für den Erhalt der Landesherrschaft war diese Schmälerung der Einkünfte leichter zu kompensieren als die Hingabe von Gerichtsrechten oder die Verleihung einer Burg.

Mit Gewinn wird die Orts- und Familiengeschichte die Lehnregister und Lehnbücher benutzen (gutes Beispiel für Medebach: Führer 1938, S. 148–163). Wegen der Erbfolge unter den Vasallen reichen sie weit in die Zeit vor Führung der Kirchenbücher zurück und ermöglichen es, Generationen voneinander abzugrenzen. Allerdings gebietet es die Fairness, darauf hinzuweisen, dass genealogische Zuweisungen umso unsicherer werden, je weiter man in den Aufzeichnungen vom 16. Jahrhundert an zurückschreitet. Vor allem die Erbfolgen des Adels und nichtadliger Oberschichten in Stadt und Land sind so zu rekonstruieren.

Lehnregister und Lehnbücher alleine ermöglichen noch keine Darstellung des Lehnwesens in Westfalen. Hierzu sind weitere Quellengattungen heranzuziehen. Lehnurkunden (Briefe und Reversale) vor 1400 sind nur in kleinerer Zahl überliefert. Danach nehmen sie rapide zu bei immer stärkerer Formalisierung. Jüngere Lehnbriefe helfen im Übrigen die oft ungenauen Einträge in älteren Registern und Büchern zu lokalisieren. Als weitere Quellengattung sind die Akten aus der Tätigkeit der Lehnkammern oder Lehnserichte zu nennen, die freilich für Westfalen aus dem Mittelalter kaum erhalten sind. Reicher ist dagegen die frühneuzeitliche Überlieferung für einzelne Territorien. Weiterhin kann auf Rechtsbücher zurückgegriffen werden, von denen in Nordwestdeutschland der um 1230 entstandene Sachsenspiegel am bekanntesten ist.

Die Akten des Reichskammergerichts (im LAV NRW W sowie OWL) enthalten für das 16. bis 18. Jahrhundert einzelne Prozesse zu Streitigkeiten zwischen Lehnsherren und Vasallen.

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Das Forschungsinteresse an der Quellengruppe setzte bereits im 18. und frühen 19. Jahrhundert ein. Einige Lehnregister sind nur wegen der von Kindlinger, Niesert und anderen

angefertigten Abschriften erhalten. Kritischer als sie ging Paul Wigand 1833/38 bei seiner Edition der ältesten Corveyer Lehnregister zu Werke. Er entwickelte ein ausgeprägtes Gefühl für die Schwierigkeiten, die einzelnen Lehen zu lokalisieren. Die Bearbeiter des Codex Traditionum Westfalicarum, Ernst Friedländer und vor allem Franz Darpe, bezogen nach 1870 punktuell Lehnbücher in ihre Publikationen ein, ohne sie jedoch systematisch zu erfassen. Vor allem die Edition der Register der Fürstabtei Herford (Darpe 1892) war sehr verdienstvoll. Bei der Veröffentlichung von Urkundenbüchern fanden Lehnregister kaum Berücksichtigung. Wegen des zunächst gewählten zeitlichen Schnitts von 1300 geriet nur das Fragment eines ravensbergischen Registers von etwa 1280 in den Blick (WUB VI Nr. 1206). Karl Rübel integrierte 1899 ein Lehnregister der Herrschaft Ardey aus den 1330er-Jahren in das Dortmunder Urkundenbuch, 1917 publizierte Robert Krumboltz drei Register der Herren von Volmarstein im Urkundenbuch der Familie von der Recke-Volmarstein.

Die Edition der Osnabrücker Lehnbücher durch Hermann Rothert eröffnete 1932 eine Epoche, weil er mehrere Bücher hintereinander schaltete und so Entwicklungslinien bis in das mittlere 16. Jahrhundert aufzeigen konnte. Die Edition des Bentheimer Registers aus dem mittleren 14. Jahrhundert durch Joseph Prinz 1940, der auch den Index zu den Osnabrücker Registern besorgte, ging mit der Bewältigung einer komplexen Überlieferungslage einher. Bei Prinz war die Edition eng verbunden mit seiner Dissertation zur Ausgestaltung des Osnabrücker Territoriums.

Die Historische Kommission für Westfalen begann 1967 eine eigene Publikationsreihe für die Edition von Lehnbüchern. Wie Prinz knüpfte Margret Westerborg-Frisch mit den ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark von 1392 und 1393 an ihre 1937 erschienene Dissertation über die äußere und innere Entwicklung des Territoriums an. Ihre Entscheidung, die Geschichte der einzelnen Lehen bis zum Ende des Alten Reiches zu verfolgen hat ebenso Maßstäbe gesetzt wie Forschungsanregungen gegeben, führte sie doch vor Augen, dass das Lehnswesen nicht nur ein Phänomen des Mittelalters war. Freilich ist die Zusammenfassung von Lehen zwischen 1392/93 und 1800 nicht ohne Problematik, denn das Register zu dieser Edition fasst zeitlich sehr unterschiedliche Ebenen zusammen. So konnte der Eindruck entstehen, 1392/93 sei in den Registern der Quellenbegriff „Sattelgut“ vorgekommen. Tatsächlich tauchte der Begriff zu diesen Lehen erst im frühen 18. Jahrhundert auf; die Rückprojektion auf das 14. Jahrhundert wirft methodische Probleme auf, die im Kommentar nicht reflektiert werden.

Ausgangspunkt der zweiten Edition war ebenfalls eine Dissertation. Gerhard Theuerkauf richtete 1961 den Blick auf die Bedeutung des Lehnswesens für ein einzelnes Territorium, nämlich das Hochstift Münster, und regte damit in ganz Deutschland weitere Dissertationen ähnlichen Zuschnitts bis in die jüngere Vergangenheit hinein an. Die parallel geplante Edition der Lehnregister verzögerte sich aufgrund der Berufung Theuerkaufs nach Hamburg.

1991 übernahm Hugo Kemkes, ausgehend von genealogischen Forschungen, die Edition der ältesten Lehnregister. Kemkes war eine bedeutende „Entdeckung“ zu danken: Er identifizierte einen Teil der Lehnregister, die zu Zeiten des Bischofs Heinrich von Moers (1425–1450) angelegt wurden, als Abschriften älterer Register des 14. Jahrhunderts, die aus der Zeit vor dem ältesten geschlossen erhaltenen Register des Bischofs Florenz von Wevelinghofen (1364–1379) stammen. Sie betrafen Lehen in den Grafschaften Vechta und Tecklenburg sowie in der Herrschaft Diepholz. Kemkes' Studien hatten Konsequenzen für die Editionsreihe der Kommission. In einem ersten Band erschienen die älteren Regi-

ster für Teilgebiete des Bistums. Neben Kemkes wirkten daran Manfred Wolf und Leopold Schütte aus dem Staatsarchiv Münster mit. Eingeleitet wurde die Edition ausführlich durch Gerhard Theuerkauf, der folgenreich die Nomenklatur änderte. Er sprach – mit guten Gründen – nicht mehr von Lehnbüchern, sondern von Lehnregistern. Dies war mehr als nur ein formaler Akt, denn sie verwies auf die Entstehungsgeschichte der Aufzeichnungen über das Lehnswesen.

Mit der Edition der ältesten Lehnregister des Bistums Münster war ein Maßstab auch in editorischer Hinsicht gesetzt. Hatte Margret Westerbürg-Frisch noch Text und Anmerkungen in getrennten Blöcken präsentiert, so bezog diese Edition das einzelne Lehen und den Kommentar direkt aufeinander. Die linke Spalte enthielt den Text der Quelle, die rechte den Kommentar. Während Westerbürg-Frisch sämtliche Informationen zu den einzelnen Lehen bis 1806 in den Anmerkungen narrativ präsentierte, verzichteten Kemkes und Wolf auf eine vorausschauende Besitzgeschichte. Sie arbeiteten sehr textorientiert und konzentrierten sich darauf, vorkommende Orte, Personen und Lehnsgüter zu identifizieren. Ihre Edition des Jahres 1992 lieferte einen Standard, der für die folgenden Editionen maßgeblich war. Allerdings konnte die aufwendige Platzierung der kommentierten Anmerkungen neben dem Text aus ökonomischen Gründen nicht beibehalten werden. Im zweiten Teil der Edition der Lehnregister der Bischöfe von Münster wurden Lehen und kommentierende Anmerkungen direkt untereinander gesetzt, so dass der Benutzer nicht blättern muss. Zeitlich erfassten Kemkes/Wolf 2007 die Jahre von 1379 bis 1450. Sie berücksichtigt drei in Buchform vorliegende Register sowie eine Sammlung von Lehnsversionen aus der Grafschaft Vechta aus der Zeit vor 1394, die abschriftlich als Manuskript des 15. Jahrhunderts vorliegt.

Kemkes und Wolf nahmen sich im Anschluss an diese Edition nach gleichem Muster eine weitere Quelle zum westfälischen Lehnswesen vor: das vor 1324 angelegte Mindener Lehnregister (Kemkes/Wolf 2010). Es war im 19. Jahrhundert nur für die Teile östlich der Weser veröffentlicht worden. Auch der fünfte Band in den Editionen der Kommission, der *Liber iurium et feudorum* des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers, war bereits einmal ediert worden, allerdings in einer unzureichenden Form. Johann Suibert Seibertz hatte die Handschrift, die in der Manuskripten-Sammlung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen (früher Staatsarchiv Münster) liegt, bereits 1844 in seinem Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen veröffentlicht, allerdings unzureichend kommentiert und mit einem weitreichenden paläographischen Fehler. Wolf gelang es 2014, den vom Schreiber Johannes um 1438 abgefassten Text inhaltlich in das spätere 14. Jahrhundert rückzuverweisen.

Außerhalb der Reihe der Historischen Kommission veröffentlichte Alfred Bruns 1987 das Lehnregister der Grafen von Steinfurt, das bis 1280 zurückreicht.

Bisher konzentrierte sich das Interesse an Lehnregistern und Lehnbüchern in Westfalen auf das 13. bis 16. Jahrhundert. Die Spätphase des Lehnswesens einschließlich der Allodifikation der Lehen ist kaum in den Blick genommen worden. Editionen fehlen, abgesehen von der Fortschreibung der Lehen durch Margret Westerbürg-Frisch. Beinahe prophetisch formulierte Paul Wigand bei seiner Edition des ältesten Corveyer Lehnregisters 1838: „Es wird nicht uninteressant seyn, künftig einmal das Verzeichnis der Lehnsgüter und Vasallen abdrucken zu lassen, die bei Aufhebung der Corveyschen Lehn-Curie [1803] noch den Rest des immensen Güterbesitzes unserer berühmten Benedictinerabtei bildeten.“ (Wigand 1838, S. 308)

Kaum untersucht sind die Aktivlehen, die außerhalb der Landesherrschaft ausgegeben wurden. Westfalen ist schließlich als eine Region zu kennzeichnen, in der sowohl Klöster und Stifte als auch adlige Lehen ausgaben und deshalb darüber Lehnregister und Lehnbücher anlegten. Nur in wenigen Fällen sind jedoch Lehnregister bzw. -bücher aus diesen Provenienzen ediert worden.

6. Literatur

a) Allgemein

- Andermann, Kurt: Vasallität zwischen Nicht-Adel und Adel. Bauernlehen im Spiegel hohenlohischer Überlieferung, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 69 (2013), S. 107–126.
- Brauner, Wilhelm: Art. Lehnrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7 (2008), Sp. 754–758.
- Dendorfer, Jürgen/Deutinger, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010.
- Fenske, Ulrich/Schwarz, Ulrich: Das Lehnverzeichnis Graf Heinrichs von Regenstein 1212/1227. Gräfliche Herrschaft, Lehen und niederer Adel am Nordostharz, Göttingen 1990.
- Ganshof, François: Was ist das Lehnswesen? 8. Aufl. Darmstadt 1989.
- Lippert, Woldemar: Die deutschen Lehenbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, Leipzig 1903 (Nachdruck Aalen 1970).
- Miller, Matthias: Mit Brief und Revers. Das Lehnswesen Württembergs im Spätmittelalter. Quellen – Funktionen – Topographie, Leinfelden-Echterdingen 2004.
- Ders.: Lehenbücher und Lehenregister, in: Christian Keitel/Regina Keyler (Hg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 69–78.
- Redlich, Oswald: Die Privaturkunden des Mittelalters, München/Berlin 1911.
- Schneitger, Matthias: Art. Lehnswesen, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7 (2008), Sp. 758–766.
- Spieß, Karl-Heinz: Lehnrecht, Lehnpolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978.
- Ders.: Art. Lehenbuch, Lehnregister, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, Sp. 1686–1688.
- Ders.: Art. Lehnbrief, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, Sp. 1701f.
- Ders.: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 3. Aufl., Stuttgart 2011. [Mit weiterer Literatur.]
- Ders.: Formalisierte Autorität. Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 295 (2012), S. 62–77.
- Ders. (Hg.): Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert, Sigmaringen 2013.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Rituale, Frankfurt/New York 2013.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Bentheim, Moritz Graf von/Aders, Günter: Die Lehen der Grafschaft Limburg (= A. L. Hulshoff/Günter Aders, Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum 1200–1550, Teil IV, Band 1), Assen u. a. 1968, S. 98–255. [Nachweis der Lehen, keine Edition.]
- Bockhorst, Wolfgang (Bearb.): Adelsarchive in Westfalen. Die Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e. V. sowie die in staatlichen, kommunalen und sonstigen Archiven Westfalens verwahrten Adelsarchive. Kurzübersicht, Münster 2012. [Zahlreiche Nachweise zu Lehen in Adelsarchiven.]
- Bruns, Alfred: Die ältesten Lehenbücher und Lehenregister der Edelherrschaft Steinfurt (1236ff.) 1282–1439, in: Wolfgang Bockhorst (Hg.), *Tradita Westphaliae*, Münster 1987, S. 9–111.
- Darpe, Franz: *Codex Traditionum Westfalicarum IV: Fürstabtei Herford und Stift auf dem Berge bei Herford*, Münster 1892. [Darin S. 157–323: Fürstabtei Herford 1324/60 mit Nachträgen bis 1442, 1443/75, Lehnprotokolle 1482–1521.]
- Darpe, Franz (Hg.): *Codex Traditionum Westfalicarum III: Die Heberegister des Klosters Ueberwassers und des Stifts St. Mauritz*, Münster 1888. [Darin S. 126: Verzeichnis der Vasallen von Stift St. Mauritz 1. Drittel 14. Jahrhundert im *Codex catenatus*; S. 210–228: Verzeichnis dessen Lehngüter im großen Kopiar des Stifts, 1492–1500.]
- Darpe, Franz (Hg.): *Codex Traditionum Westfalicarum VII: Güter- und Einkünfte-Verzeichnisse der Klöster Marienborn und Marienbrink in Coesfeld, des Klosters Varlar sowie der Stiftes Asbeck und Nottuln*, Münster 1907. [S. 251: Ministerialen-Verzeichnis von Stift Nottuln.]
- Dösseler, Emil/Oediger, Friedrich Wilhelm (Bearb.), *Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände*, Band 8: *Das Lehnregister des Herzogtums Kleve*, Siegburg 1974. [Zahlreiche Belege zur Grafschaft Mark.]
- Friedländer, Ernst (Hg.): *Codex Traditionum Westfalicarum I: Das Kloster Freckenhorst*, Münster 1872, S. 98–100. [Lehnregister Stift Freckenhorst, Anfang 14. Jahrhundert?]
- Führer, Anton: *Geschichtliche Nachrichten über Medebach und seine Nachbarorte*, Naumburg 1938. [Darin S. 148–163 zu Bürener, Corveyer und Waldecker Lehnbüchern.]
- Gemmeke, Anton: *Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse*, Paderborn 1931, S. 117–128. [Edition des Lehnverzeichnisses von 1403.]
- Hoogeweg, Hermann (Bearb.): *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 6: *Die Urkunden des Bistums Minden 1201–1300*, Münster 1898, Nr. 434 bzw. 1206. [Nr. 434: sehr unsicher; Nr. 1206: Bruchstück eines Registers der Grafschaft Ravensberg um 1280.]
- Jansen, Elisabeth: *Die Lehen der Herrschaft Anholt unter besonderer Berücksichtigung der geltenden Lehensrechte*, Diss. Münster 1924. [Darin S. 27–41: Regesten des Lehnbuch um 1400.]
- Kemkes, Hugo/Theuerkauf, Gerhard/Wolf, Manfred (Bearb.): *Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379*, Münster 1993.
- Kemkes, Hugo/Wolf, Manfred (Bearb.): *Die Lehnregister der Bischöfe von Münster 1379–1450*, Münster 2007.
- Dies. (Bearb.): *Die Lehnregister der Bischöfe von Minden bis 1324*, Münster 2010.
- Kötzschke, Rudolf (Hg.): *Rheinische Urbare*, Bd. 3: *Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis 17. Jahrhundert*, Bonn

- 1917 (ND Düsseldorf 1978), S. 105–167. [Lehengüterverzeichnis aus der Zeit Abt Adolfs von Spiegelberg um 1412.]
- Krägeloh, Konrad: Die Lehnkammer des Frauenstifts Essen. Ein Beitrag zur Erforschung des Essener Kanzleiwesens, in: Essener Beiträge 48 (1930), S. 99–278.
- Krumboltz, Robert (Bearb.): Urkundenbuch der Familie Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437, Münster 1917, S. 425–492. [Lehnbuch I: 1250–1300, Lehnbuch II: 1313; Lehnbuch III: 1351–1432, Lehnbuch IV: 1397–1429.]
- Meininghaus, August: Das Lehnverzeichnis Heinrichs von Hardenberg (1332–1335), in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 17 (1909), S. 65–90. [Auswertung des bei Rübel 1899 edierten Lehenregisters.]
- Ders.: Das Lehen- und Lehenbriefverzeichnis der Grafen von Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 21 (1912), S. 1–43, 289–290. [1330/32]
- Niesert, Joseph (Hg.): Codex Diplomaticus Steinfordiensis oder Urkundensammlung zur Geschichte der Herrschaft Steinfurt, Coesfeld 1834, S. 407–418. [Herrschaft Ottenstein, 14. Jahrhundert.]
- Prinz, Joseph (Hg.): Das Lehnregister des Grafen Otto von Bentheim (1346–1364), in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 60 (1940), S. 1–132.
- Reininghaus, Wilfried: Westfälische Lehnregister und Lehnbücher – quellenkundliche Beobachtungen und Überlegungen, in: Wolf, Manfred (Bearb.): Rechte, Güter und Lehen der Kölner Erzbischöfe in Westfalen. Liber iurium et feudorum Westphaliae, Arnsberg et Recklinghausen, congestus sub Theodorico de Mörsa, archiepiscopo Coloniensi (um 1438), Münster 2014, S. 11–24.
- Rothert, Hermann (Hg.): Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück (1350–1561), Osnabrück 1932.
- Rübel, Karl (Bearb.): Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 3. Erste Hälfte, Dortmund 1899, S. 53ff. Nr. 91. [Herrschaft Ardey 1332/35.]
- Sagebiel, Martin/Schütte, Leopold (Bearb.): Territorialarchive von Paderborn, Corvey, Reckenberg, Rheda und Rietberg, Münster 1983. [Nachweise von Lehnbüchern dieser Territorien S. 144–146, 171–175, 203f.]
- Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 1–3, Arnsberg 1839/1844/1854. [Darin Bd. 2, S. 119–130: Güterverzeichnis Graf Wilhelm von Arnsberg 1313, *hec sunt bon feudalialia et ministerialia*, S. 273–301: Güterverzeichnis Graf Gottfried IV. von Arnsberg 1338.]
- Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehenwesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, Köln/Graz 1961.
- Ders.: Das Lehenwesen in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 17 (1964), S. 14–27.
- Westerburg-Frisch, Margret (Hg.): Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393), Münster 1987.
- Wigand, Paul: Das älteste Corveysche Lehnregister, in: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 6 (1833), S. 385–405, 7 (1838), S. 246–260, 293–308.
- Wolf, Manfred (Bearb.): Rechte, Güter und Lehen der Kölner Erzbischöfe in Westfalen. Liber iurium et feudorum Westphaliae, Arnsberg et Recklinghausen, congestus sub Theodorico de Mörsa, archiepiscopo Coloniensi (um 1438), Münster 2014.

Lokale Gerichtsprotokolle

Nicolas Rügge

1. Definition der Quellengattung

Unter lokalen Gerichtsprotokollen sollen im Folgenden erstinstanzliche Aufzeichnungen in chronologischer Folge über mündliche Verhandlungen und Rechtsakte in hoher oder niederer Strafgerichtsbarkeit sowie in streitigen Zivilsachen verstanden werden. Da die lokalen Gerichtsprotokolle zur rechtsprechenden Tätigkeit im engeren Sinne gehören, lassen sie sich von den Rats- und ► **Amtsprotokollen** abgrenzen, die unterhalb der Schwelle formalisierter Prozess- und Aktenführung einen weiteren Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und allgemeiner hoheitlicher Regelungskompetenz umfassen. Allerdings bewirkt die charakteristische Kombination von Justiz und Verwaltung auf lokaler Ebene gewisse Übergangszonen zwischen den genannten Quellengattungen. Die Gerichtsprotokolle wurden wegen ihrer Menge und länger andauernden rechtlichen Bedeutung häufig in Bücher eingetragen oder nachträglich gebunden, können aber prinzipiell auch lose überliefert sein (zur Quellenkunde: Heydenreuter 1979/80; Beimrohr 2004; Rügge 2012).

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Lokale Gerichtsprotokolle im hier behandelten Sinn setzen ein „öffentliches Strafrecht“ beziehungsweise einen „öffentlichen Strafanspruch“ (D. Willoweit/K. Lüderssen) sowie formalisierte Verfahren in Zivilsachen voraus. Sie entstanden mit der grundlegenden Verschriftlichung der gerichtlichen Prozessführung, einhergehend mit dem Wandel vom mündlichen, öffentlichen Akkusations- (Privatklage-) zum Inquisitionsverfahren (Schwerhoff 2002, S. 275; ders. 2011, S. 41; zu den Verfahrenstypen Härter 2000, S. 461 ff.) und zu einem vormodernen Zivilprozess, der sich „zwischen Formstrenge und Billigkeit“ in einem „Spannungsverhältnis“ bewegte (Oestmann 2009, S. 52).

Als Vor- und Frühformen können zunächst überwiegend städtische Amtsbuchaufzeichnungen über straffällig gewordene Personen (*Achtbücher*) und verschiedene gerichtliche Handlungen des Rates gelten (Schwerhoff 2011, S. 41 ff.). Dabei „lassen sich bürgerliche und peinliche, hochgerichtliche und niedergerichtliche Dinge jedoch höchstens idealtypisch auseinanderhalten“ (Schwerhoff 1999, S. 31; vgl. die Dortmunder Edition von Gronemeyer 1896).

Entscheidende Marksteine für die weitere, flächendeckende Entwicklung der Gerichtsprotokolle waren die Einrichtung des Reichskammergerichts zur Sicherung des ewigen Landfriedens von 1495 und die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (*Constitutio Criminalis Carolina*, CCC) von 1532, begleitet von territorialen Zivil- und Strafprozessordnungen (Beispiel: Lebkücher/Spannhoff 2011) sowie der Ausbildung von Institutionen der örtlichen Gerichtsbarkeit. Im Zivilverfahren erforderte schon allein die

Appellationsmöglichkeit an das Reichskammergericht eine Akten- bzw. Protokollführung durch die Vorinstanzen. In ähnlicher Weise wirkte sich in der Strafgerichtsbarkeit, neben der Ermittlung von Amts wegen und der auf Geständnisse (hilfsweise Zeugenschaft) zielenden Beweislehre, die vorgeschriebene Praxis aus, in Zweifelsfällen über einzelne Prozessschritte und schließlich auch das Urteil durch auswärtige Rechtsgelehrte entscheiden zu lassen: „Inquisitionsgrundsatz und Aktenversendung machten die umfassende schriftliche Dokumentation des Verfahrens ... unabdingbar“ (Leitner 2008, S. 410). Die Artikel 47 bis 72 und 181 bis 189 CCC regeln die Protokollierung der Vernehmungen und „peinlichen Gerichtshandel“ im Allgemeinen durch den Gerichtsschreiber.

Allerdings führte die Verschriftlichung keineswegs direkt und ausschließlich zur Entstehung von (Einzelfall-) Akten, wie sie zur Versendung notwendig waren. Intern blieb die ältere Buch- und Protokolltradition lebendig – als primäre, eigenständige Überlieferung (z. B. Protokolle der niederen Gerichtsbarkeit) oder als Teil einer die Aktenproduktion mit umfassender Schriftlichkeit (z. B. Audienz- oder separate Verhörprotokolle, Urteilsbücher usw.). Die reiche Augsburger Überlieferung zur Strafgerichtsbarkeit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts besteht nahezu ausschließlich aus buchförmigen Protokollserien (Hoffmann 1995). Wie noch am Ende des Ancien Régime im paderbornischen Gogericht Salzkotten sind sicherlich verbreitet „nur bei wichtigen Sachen, worin Schriften gewechselt werden oder wenn es zur Appellation kommt, ... die Protokolle ausgeschrieben und besondere Akten formiert“ worden (nach Keinemann 1996 Bd. 3, S. 160). Fallweise zusammengestellt, finden sich die Protokollauszüge dann in den einzelnen Akten wieder.

Nicht nur auf lokaler Ebene ist ein solches Zusammenspiel zu beobachten: Das Reichskammergericht führte ein chronologisches Sitzungsprotokoll der Gerichtstage (Audienzen) und erstellte wohl daraus die Spezialprotokolle für die einzelnen Verfahren(sakten); die eingegangenen Schriftsätze waren zunächst nur nach Eingangsdatum geordnet und wurden erst anlässlich der konkreten Beschäftigung mit einem Fall anhand der Protokolle in den Verfahrenszusammenhang gebracht – „bei dieser Gelegenheit entstanden die Akten, wie wir sie heute kennen, überhaupt erst“ (Oestmann/Reininghaus 2012, S. 8 f., zit. 9).

Über welche Kompetenzen die Gerichte auf der hier behandelten lokalen Ebene verfügten, ist von den territorialen Gegebenheiten abhängig (siehe auch den folgenden Teilabschnitt). Seit den Reformen des 19. Jahrhunderts kennt die Justiz im Zivil- und Strafprozess nur noch Protokolle der Hauptverhandlungen und Beweisaufnahmen, die zu die Verfahrensakten genommen werden müssen (§§ 159/160 ZPO; Leitner 2008, S. 412 f.).

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Der reichsweiten und relativ verbindlichen Normierung entsprechend, sind westfälische Besonderheiten in der Entwicklung der Quellengattung nicht zu erwarten.

Allenfalls ist hinzuweisen auf die Vielzahl und Vielfalt von protokollführenden Stellen: die geistlichen und die weltlichen, städtischen und ländlichen – jedoch keine bäuerlichen. Die städtische Zivil- und zumindest niedere Strafgerichtsbarkeit übte in der Regel durchweg der Rat aus. Auf dem Land gestaltete sich die Justizorganisation territorial unterschiedlich; insgesamt ist die Bedeutung der (nieder-) adligen Gerichte vor allem in den geistlichen Fürstentümern hoch zu veranschlagen. Die lokale Rechtspflege erstreckte sich üblicherweise auf sämtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (► **Amtsprotokolle**), auf die Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz, die Ahndung geringfü-

giger Vergehen (Sachbeschädigung, Beleidigung, leichte Körperverletzung usw.) und die erste Untersuchung in Kriminalsachen. Je nach Kanzleigebrauch und Prozessaufkommen differenzierten sich verschiedene Typen aus. Im westfälischen Raum gängige Bezeichnungen sind etwa:

- Audienzprotokoll (siehe Zivilprotokoll),
- Brüchtenprotokoll (Klagen mit Verhängung von „Brüchten“, also Geldstrafen),
- Diskussionsprotokoll (Aufteilung verschuldeter Höfe),
- Fiskalprotokoll (Strafsachen),
- Konvokationsprotokoll (Konkurse),
- Kriminalprotokoll (Strafsachen),
- Parteienprotokoll (siehe Zivilprotokoll)
- Zivilprotokoll (Termine in Zivilsachen, also Streitigkeiten zwischen bürgerlichen Parteien; Gegenbegriff: Extrajudizialprotokoll, Urkunden „außerhalb“ der (Zivil-) Gerichtsverfahren)

Diese Aufgaben waren teils bei eigenen (Go-) Gerichten, teils auch bei den Ämtern angesiedelt, die im Lauf der Frühen Neuzeit zunehmend Gerichtskompetenzen an sich zogen (Agena 1972, S. 55–73 zur Zivil- und 74–81 zur niederen Strafgerichtsbarkeit der Amtleute; ► **Amtsprotokolle**, auch zur unterschiedlichen Verwaltungsstruktur in westfälischen Territorien).

Einzelne Fallstudien deuten darauf hin, dass auch kleinere Gerichte den strengen formalen Anforderungen an die Prozessführung im Wesentlichen genügten (Kottmann 1990, S. 144; Behr 2000; Weinreich 2004; Knäpper 2014, S. 132).

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Als klassische Überreste aus vorwiegend internem Gebrauch dokumentieren die Gerichtsprotokolle zunächst einmal die lokale Rechtsprechung in mehr oder weniger komprimierter Form. Der Informationsgehalt der Einträge variiert je nach Art und Kanzleigebrauch. Am stärksten formalisiert sind die unselbständigen Zivilgerichtsprotokolle, die nur knappe Angaben über Prozessschritte und eingebrachte Schriftsätze enthalten, wohingegen die Sachinformationen in den Fallakten zu suchen sind. Wo solche nicht geführt wurden, wie in der Regel bei der niederen Strafgerichtsbarkeit, sind die Einträge notwendig ausführlicher gestaltet und geben näheren Aufschluss über Delikt und Sanktion.

Die Überlieferung ist für Westfalen bislang nicht systematisch erfasst worden. Die besten Erhaltungschancen sind für die städtischen Amtsbuchregistraturen sowie für die Territorien mit langer Herrschafts- und Verwaltungskontinuität wie Lippe zu vermuten. Dagegen dürften die größten Verluste in den ländlichen Gebieten Brandenburg-Preußens eingetreten sein, wo einschneidende Reformen schon im 18. Jahrhundert viele Gerichte beseitigten und wo das zentralistische Archivwesen wenig Gespür für lokale Quellen an den Tag legte. So ist etwa aus der Grafschaft Ravensberg nur ein einziger Band Gerichtsprotokolle überliefert – nicht über die staatlichen Registraturen, sondern eher zufällig im Besitz der Drostenfamilie (Schütte 1998).

4. Auswertungsmöglichkeiten

Generell bietet sich Protokollschriftgut für quantitative, statistisch-aggregierende Forschungen an; wieweit darüber hinaus einzelne „Fälle“ zu rekonstruieren sind, hängt vom Informationsgehalt der Einträge und der sonstigen Quellenlage ab, wobei die Zeitschicht ebenfalls eine Rolle spielt. Ausführlichere (Verhör-) Protokolle können zudem außerhalb des eigentlichen Fallzusammenhangs ausgewertet werden: sozial- und kulturgeschichtlich als „Ego-Dokumente“ und „Quellen für soziale Wissensbestände“ insbesondere der nicht oder kaum literaten Bevölkerung (Fuchs/Schulze 2002), linguistisch als historische Sprachzeugnisse im Zusammenhang bestimmter Textsorten (Schneider 2001, Nolting 2002, Topalović 2003).

Für die Zivilgerichts- im Sinne von Audienzprotokollen (Termine in förmlichen Zivilverfahren) kommen, wenn nicht ergänzend auch Fallakten überliefert sind, kaum andere als statistische oder sehr spezielle rechtshistorische Untersuchungen zum Verfahren in Betracht; die Rekonstruktion ganzer Prozesse ist jedenfalls mühsam und bleibt oft dürftig, was die sachlichen Einzelheiten und Hintergründe angeht. Wo diese im Grenzbereich zu den ► **Amtsprotokollen** in freierer Verhandlung deutlicher zur Sprache kommen, sind die verhandelten Fälle mit sozialen Konfliktlagen besser in Zusammenhang zu bringen (Kottmann 1990). Gleiches gilt erst recht für die Hinterlassenschaften der niederen Strafgerichtsbarkeit in Stadt und Land, der die frühneuzeitliche Gesellschaftsgeschichte viel verdankt (siehe z. B. Winkelbauer 1992 und für Westfalen unten Abschnitt 5).

Die Protokolle der Hochgerichtsbarkeit stellen besonders für das Spätmittelalter und die beginnende Frühe Neuzeit die hauptsächliche oder sogar einzige Überlieferung zur Kriminalitätsgeschichte dar. Da es häufig an näheren Informationen über die Beschuldigten fehlt, richten sich die Auswertungsmöglichkeiten vornehmlich auf die Delikte und Sanktionen. Sind zusätzlich Fallakten vorhanden, können die Gerichtsprotokolle ergänzend herangezogen werden oder, soweit die Akten existierten, aber verloren sind, als Ersatzüberlieferung dienen. Separat protokolliert wurden beispielsweise Verhöre, Urfehden (Beispiel: Brenker 1950) und die Abhaltung des Peinlichen Halsgerichts.

Schließlich sei eine gewisse westfälische Besonderheit nicht vergessen: Die Vemegerichte und die Hexenverfolgung haben nicht nur gemeinsam, dass „beide Themen Stoff für schlechte Filme bieten“; wo sie – zu Rügegerichten herabgesunken – in der Frühen Neuzeit weiter existierten, verhandelten die einstigen Freistühle – beispielsweise in Warburg/Dringenberg – in Konkurrenz zu den Sendgerichten Beleidigungsklagen auch wegen Hexerei und waren daher in der Lage, den schlechten Ruf einer Angeklagten zu erweisen, wenn es um die Einleitung einer Kriminaluntersuchung ging (Schormann 1977, S. 145–147, zit. 145).

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Organisation und Tätigkeit lokaler Gerichtsstätten in Westfalen sind frühzeitig ins Blickfeld historischer, vor allem mediävistischer und rechtshistorischer Forschungen geraten (Stichworte: Veme/Freigerichte, ältere Gogerichtsbarkeit). Die nicht vor dem 16. Jahrhundert breiter einsetzenden Protokolle mit ihren konkreten Inhalten sind dagegen erst in jüngerer Zeit beachtet worden. Bislang nur punktuell ist die unübersichtliche Vielzahl von Einträgen unter Mitwirkung von Archivaren aufbereitet worden (Warendorf: Schmieder 1994–1996; niedersächsische Beispiele: Behr 2000, Brosius 2009). Geringfügige Schuld-

und Injuriensachen kommen auch in den Protokollen der ravenbergischen Vogtei Enger zur Sprache, die sonst einen weiten Bereich „freiwilliger“ Gerichtsbarkeit abdecken; generell sollte der Vogt als Schlichtungsinstanz vor dem Gang zum Gogericht dienen (Hüllinghorst 1993, zur Zuständigkeit S. 121 f., zur Auswertung und allgemein ders. 1992a und b). Von sprachwissenschaftlicher Seite wurden speziell Verhörprotokolle aus Hexereiverfahren in größerer Zahl, darunter westfälische Beispiele, ediert (Macha 2005 Bd. 1, siehe dazu Wilbertz 2007; Topalović 2003, S. 235–264). Eine kommentierte Auswahlbibliographie hilft bei der Suche nach Quellenbezügen und -zitaten in der Forschungsliteratur (Macha 2005 Bd. 2).

Was die Zivilgerichtsbarkeit angeht, liegt seit längerem eine umfassende rechtsgeschichtliche Untersuchung zur Gerichtsverfassung, zum Zivilprozess und materiellen Privatrecht im Fürstbistum Münster (insbesondere dem Oberstift), dem Vest Recklinghausen, der Grafschaft Steinfurt sowie den Herrschaften Anholt und Gemen vor (Wüllner 1964). Allgemein- und sozialgeschichtliche Arbeiten sind dagegen selten. Die Pionierstudie über das osnabrückische Gogericht Melle (Kottmann 1990) hat erst jüngst einen gewissen Anschluss erfahren: Die Zivilrechtsprechung des Osnabrücker Rates in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Gerichtsherrenprotokolle) ist für häusliche Konflikte eingehend ausgewertet worden (Schmidt-Voges 2015). Für ein anderes geistliches Territorium liegt eine weitere Habilitationsschrift vor: Unter Rückgriff auf marktökonomische Theorien geht es darin um das Verhalten der „Justiznutzer“ angesichts konkurrierender Jurisdiktion in Stadt und Land des paderbornischen Oberamts Dringenberg, hauptsächlich anhand von Gerichtsprotokollen der Zivil- und niederen Strafgerichtsbarkeit (Ströhmer 2013).

Dagegen können die niedergerichtlichen Quellen, vor allem die Rügeprotokolle, geradezu als eine Schlüsselüberlieferung für die sozialgeschichtlich inspirierten Arbeiten der 1990er Jahre gelten. Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung waren die leitenden Konzepte. Für die meisten Themenschwerpunkte der westfälischen Kriminalitätsgeschichte (Ehrkonflikte, Devianz im Allgemeinen und Konfliktkultur, ausgenommen nur die Hexenverfolgung) wies ein Forschungsbericht ausdrücklich auf die „Protokolle der unteren Gerichtsinstanzen wie der Go- und Rügegerichte“ hin (Krug-Richter 2004, S. 5 ff., zit. 9). Deren Auswertung knüpfte unter anderem an Vorarbeiten der (rechtlichen) Volkskunde an (Scharfe 1970, Kramer 1974). Lippische Gogerichtsprotokolle trugen dazu bei, der systemischen Logik von Beschuldigungen auf die Spur zu kommen und die Erforschung der ländlichen Hexenverfolgung auf eine breitere Quellenbasis zu stellen (Walz 1993). Mit den gleichen Quellen ließen sich am Fallbeispiel des lippischen Ortes Heiden typische Konflikte und Ordnungsvorstellungen einer dörflichen Gesellschaft analysieren (Frank 1995; vgl. zur frühen Überlieferung Angermann 1995, S. 152–154 und 221–223). Mit ebenso grundsätzlichem Anspruch wurde die katholische Konfessionalisierung im Fürstbistum Münster anhand der Sendgerichtsbarkeit in den Fokus genommen und in drei bis vier Phasen eingeteilt (Holzem 2000; speziell zur öffentlichen Kirchenbuße: Schmidt 2009). Auch mehrere Einzelstudien über die adlige Gerichtsherrschaft Canstein im frühen 18. Jahrhundert, im Grenzbereich von Sozialgeschichte, Volkskunde und Historischer Anthropologie, sind in diesem Zusammenhang zu nennen (Krug-Richter 1997 und 1998). Einem breiten Spektrum von Gewaltkriminalität widmete sich eine Dissertation über das Fürstbistum Münster um 1600, die sich auf lokaler Ebene neben ländlichen Rügeprotokollen (des zur Korff'schen Herrlichkeit Harkotten gehörenden Kirchspiels Füchtorf) auch auf Warendorfer Rats- bzw. Stadtgerichtsprotokolle sowie ein Coesfelder *Protocolum van Dodtslegern* stützt (Wittke 2002). Für die Stadt Werl liegt eine Edition bzw. Aus-

wertung vor (Kohn/Deisting 1992), ebenso für das münstersche (domkapitularische) Gogericht zur Meest (Söthe 2011). Ein weiteres adliges Gericht im Oberstift Münster dieser Zeit (Heessen, zugehörig der Familie von der Recke) ist mit seiner Protokollüberlieferung in jüngster Zeit intensiv ausgewertet worden (Knäpper 2014).

6. Literatur

a) Allgemein

- Agena, Carl-August: Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums, jur. Diss. Göttingen 1972.
- Behr, Hans-Joachim u.a. (Hg.): Das Gogericht auf dem Desum. „haubtt- und ubegericht“ des Oldenburger Münsterlandes, Oldenburg 2000. [Regesten und weitgehende Edition.]
- Beimrohr, Wilfried: Die Tiroler Gerichts- und Verfachbücher, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004, S. 448–456.
- Brosius, Dieter: Dannenberger Gerichtsprotokolle. Regesten aus den Stadtbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts, Dannenberg 2009.
- Fuchs, Ralf-Peter/Winfried Schulze (Hg.): Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002.
- Härter, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459–480.
- Heydenreuter, Reinhard: Gerichts- und Amtsprotokolle in Altbayern. Zur Entwicklung des gerichts- und grundherrlichen Amtsbuchwesens, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 25/26 (1979/80), S. 11–46.
- Hoffmann Carl A.: Strukturen und Quellen des Augsburger reichsstädtischen Strafgerichtswesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 88 (1995), S. 57–108.
- Kramer, Karl-S.: Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974.
- Leitner, Werner: Das Protokoll im Strafverfahren. Eine wechselvolle Geschichte, in: Regina Michalke u.a. (Hg.): Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Berlin 2008, S. 405–417.
- Macha, Jürgen u.a. (Hg.): Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Auswahledition; Bd. 2: Kommentierte Bibliographie zur regionalen Hexenforschung, Berlin 2005. [Bd. 2 S. 10–59 zum westlichen Norddeutschland.]
- Oestmann, Peter (Hg.): Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, Köln 2009.
- Scharfe, Martin: Zum Rügebrauch, in: Hessische Blätter für Volkskunde 61 (1970), S. 45–68.
- Schneider, Stephanie: Rügenprotokolle. Die Sprache einer Textsorte als Spiegel frühneuzeitlicher Sozialdisziplinierung, in: Niederdeutsches Wort 41 (2001), S. 91–110.

- Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.
- Ders.: Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte, in: Michael Maurer (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften. Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002, S. 267–301.
- Ders.: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt am Main 2011.
- Weinreich, Othmar E.: Der Zivilprozeß nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 sowie der Vechtischen Gerichtsordnung von 1578. Die Praxis des Gogerichtes auf dem Desum im Oldenburgischen Münsterland in den Jahren 1578–1652, Münster 2004. [Quellenanhang (Protokolle) S. 168–196.]
- Wilbertz, Gisela: Rez. [Topalović 2003] und [Macha u.a. 2005], in: Osnabrücker Mitteilungen 112 (2007), S. 307–310.
- Winkelbauer, Thomas: „Und sollen sich die Parteien *gütlich miteinander vertragen*.“ Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 109 (1992), S. 129–158.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Angermann, Gertrud: Volksleben im Nordosten Westfalens zu Beginn der Neuzeit. Eine wachsende Bevölkerung im Kräftefeld von Reformation und Renaissance, Obrigkeit und Wirtschaft (Minden – Herford – Ravensberg – Lippe), Münster 1995.
- Brenker, Karl: Das alte Urfehdebuch von Salzuflen, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 19 (1950), S. 132–141.
- Frank, Michael: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995.
- Gronemeyer, E[duard] (Hg.): Eynes wollachtbarn Rhatz des Heiligen Reichß Freier Statt Dorttmundt Prothocolle von 1604–1617, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 7 (1896), S. 1–105. [Transkriptionen, S. 83–105 aus den Gerichtsprotokollen des Rates.]
- Holzem, Andreas: Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800, Paderborn 2000.
- Hüllinghorst, Bernd: Verwaltungspraxis und Sozialdisziplinierung an einem lokalen Beispiel. Die ravensbergische Vogtei Enger im 17. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 42 (1992[a]), S. 252–272.
- Ders.: Vögte in Ravensberg. Aufgaben einer Lokalverwaltung im 17. Jahrhundert, in: Stefan Brakensiek u.a. (Hg.): Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992[b], S. 107–127.
- Ders. (Bearb.): Protokolle der Vogtei Enger des Amtmanns Consbruch 1650–1654, 1669–1675, Herford 1993. [Volltextedition.]
- Keinemann, Friedrich: Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt, 3 Bde. Bochum 1996. [Bd. 3: Quellen.]
- Knäpper, Ursula: Die Hoch- und Herrlichkeit Heessen. Geschichte eines Gerichtes und seiner Jurisdiktion mit einem besonderen Blick auf die Verfahren gegen das *crimen magiae* (1543–1612), Hamm [2014].

- Kohn, Werner/Heinrich Josef Deisting (Bearb.): Brüchtenregister der Stadt Werl von 1597–1671, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 50 (1992), S. 99–318.
- Kottmann, Peter: Prozessierende in Melle. Das Gogericht Grönenberg im Fürstbistum Osnabrück vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: Osnabrücker Mitteilungen 95 (1990), S.129–147.
- Krug-Richter, Barbara: Konfliktregulierung zwischen dörflicher Sozialkontrolle und patrimonialer Gerichtsbarkeit. Das Rügegericht in der Westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein 1718/19, in: Historische Anthropologie 5 (1997), S. 212–228.
- Dies.: „Man müsste keine leute zuhause hangen“. Adlige Gerichtsherrschaft, soziale Kontrolle und dörfliche Kommunikation in der westfälischen Herrschaft Canstein um 1700, in: Westfälische Forschungen 48 (1998), S. 481–509.
- Dies.: Von rechten und unrechten Taten: Eine Einführung, in: Barbara Krug-Richter/Herbert Reinke (Hg.): Von rechten und unrechten Taten. Zur Kriminalitätsgeschichte Westfalens von der Frühen Neuzeit bis zum 20. Jahrhundert, Themenschwerpunkt der Westfälischen Forschungen 54 (2004), S. 1–17.
- Lebkücher, Florian/Spannhoff, Christof (Bearb. u. Hg.): Die Tecklenburger Landgerichtsordnung von 1613. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Tecklenburger Landes, Norderstedt 2011.
- Nolting, Uta: *Ich habe nein toueren gelernet*. – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften, in: Niederdeutsches Wort 42 (2002), S. 55–116.
- Oestmann, Peter/Wilfried Reininghaus: Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte, hg. vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2012.
- Rügge, Nicolas: Von Lehn- und Salbüchern zu Rechnungs- und Protokollserien. Zur landesherrlichen Amtsbuchüberlieferung von Osnabrück und Lippe, in: Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hg.): Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012, S. 53–66.
- Schmieder, Siegfried (Hg.): Die Ratsprotokolle und Kämmererechnungen der Stadt Warendorf 1571–1599, 1601–1618, 1619–1648, 3 Bde. Warendorf 1994–1996. [Regesten.]
- Schmidt, Christine D.: Sühne oder Sanktion? Die öffentliche Kirchenbuße in den Fürstbistümern Münster und Osnabrück während des 17. und 18. Jahrhunderts, Münster 2009.
- Schmidt-Voges, Inken: Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert, Berlin 2015.
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977. [Quellenanhang S. 159–171.]
- Schütte, Leopold (Red.): Der Dreißigjährige Krieg und der Alltag in Westfalen. Quellen aus dem Staatsarchiv Münster, Münster 1998. [S. 58–66 Teiledition eines im Wendt'schen Familienarchiv überlieferten Gerichtsprotokolls des Amtes Ravensberg 1631–1633.]
- Söthe, Herbert J. K.: Die Brüchtenprotokolle des Gogerichtes zur Meest 1562 bis 1725. Eine Quellenpublikation zum Alltagsleben der Bevölkerung in den Kirchspielen Altenberge, Greven, Nienberge und Nordwalde, [Greven] 2011.
- Ströhmer, Michael: Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn. Institutionen – Ressourcen – Transaktionen (1650–1800), Münster 2013.

- Topalović, Elvira: Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts, Trier 2003. [Quellenanhang S. 235–264, mehrere Abbildungen.]
- Walz, Rainer: Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993.
- Wittke, Margarete: Mord und Totschlag? Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster 1580–1620. Täter, Opfer und Justiz, Münster 2002.
- Wüllner, Wolfgang: Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts, Münster 1964.

Memorialüberlieferung (Necrologien und Verbrüderungsbücher)

Jens Lieven

1. Definition der Quellengattung

Gedenkbücher, die zum Zweck der liturgischen Totenmemoria angelegt worden sind, werden im Allgemeinen grob in zwei Gattungen unterschieden: Zum einen in Verbrüderungsbücher und zum anderen in Necrologien, aus denen sich im späteren Mittelalter die so genannten Anniversar- und Memorienbücher entwickelten. Grundsätzlich gehören zur Gedenküberlieferung aber auch die bei Sterbefällen zur Benachrichtigung verbrüderter Konvente verwendeten Totenrotuli und die jahrweise angelegten Totenannalen, die allerdings beide wohl keine Verwendung im Rahmen der Liturgie fanden und zudem für den westfälischen Raum nicht überliefert sind, so dass sie im Folgenden außer Acht gelassen werden können.

Gemeinsam ist beiden Formen der liturgischen Gedenküberlieferung im engeren Sinne, dass ihnen bestimmte Vorstellungen über den Tod zugrunde lagen und sie zugleich auf bestimmten Einstellungen zu den Toten basierten. Von zentraler Bedeutung ist dabei die im christlichen Glauben verankerte, schon in frühmittelalterlichen Visionsberichten schriftlich fixierte Auffassung, dass mit dem Tod das Leben nicht zuende sei, sondern an einem jenseitigen Läuterungsort fortgeführt werde. So glaubte man, dass die Seelen der Verstorbenen im Jenseits zwar weiterlebten, sie selbst aber nicht mehr in der Lage waren, für die im Diesseits auf sich geladene Schuld wirksam Buße zu tun. Aus diesem Grund nahm man an, die Verstorbenen seien angewiesen auf die fürbittende Gebetshilfe der Lebenden, auf stellvertretend für sie gewährte Almosen und andere in ihrem Namen vollbrachte gute Werke, um die Läuterungsqualen ihrer Seelen im Fegefeuer zu verkürzen. Um darüber hinaus am Tag des Jüngsten Gerichts zu den Auserwählten zu gehören, denen immerwährende Freude im himmlischen Jerusalem beschieden sein sollte, sorgte man noch zu Lebzeiten für die Zeit nach dem Tod vor. Das heißt, Laien stifteten Einkünfte aus Liegenschaften, Rentenverschreibungen usw. für das eigene Seelenheil und das naher Verwandter, um sich auf diese Weise der Gebetshilfe geistlicher Gemeinschaften – klerikaler ebenso wie monastischer – zu vergewissern, während Kanoniker- und Mönchskonvente untereinander Gebetsbünde schlossen und sich verbrüdereten, um ihrer Lebenden und Toten im Gebet zu gedenken.

Mit den Stiftungen für das Seelenheil war ein Status der Verstorbenen verbunden, der sie Teil der diesseitigen Gesellschaft bleiben ließ und ihnen volle Rechtsfähigkeit einräumte. Stiftungen besaßen daher den Charakter eines Vertrags, der über den Tod der Stifter hinaus seine Gültigkeit behielt. Durch die Nennung ihres Namens im Rahmen des Totengedenkens und die damit verbundene Vergegenwärtigung in der Liturgie, konnten Abwesende und Verstorbene an der segenspendenden Wirkung vor allem der Messe teilhaben und hoffen, dass sich der solchermaßen gewonnene Gnadenschatz positiv auf ihr Sündenkonto und damit auf das Heil ihrer Seele im Jenseits auswirken werde. Ausdruck

dieser Auffassung sind die Verbrüderungsbücher und Necrologien, in die zum Zweck des liturgischen Memento mitunter tausende und abertausende von Namen eingetragen worden sind. Analog zum himmlischen Buch des Lebens, das die Offenbarung des Johannes erwähnt, wurden sie als *Libri vitae*, als Bücher des Lebens, bezeichnet.

Die im Folgenden durchgehend verwendete Schreibweise „Necrolog“ (statt Nekrolog) folgt der in der neuen Necrologforschung durchgehend verwendeten Orthographie.

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Entwicklungsgeschichtlich stehen die altchristlichen Diptychen, welche – aus spätantiken Beamten-Diptychen in neue pragmatisch-funktionale Zusammenhänge überführt – die Namen von Täuflingen, Katechumen, Klerikern oder die *nomina offerentium* bei der Gabenprozession verzeichneten, am Anfang der Gedenküberlieferung. In diese offiziellen, aus Elfenbein geschnitten und äußerst kostbaren Präsente, mit denen die Konsuln und andere hohe römische Würdenträger ursprünglich ihren Amtsantritt bekanntgaben, wurden (zunächst) für den temporären Gebrauch im Rahmen der kirchlichen Verwendung Merktzettel oder Wachstäfelchen mit den Namen der in Messe und Liturgie zu kommensorierenden – also gemeinsam zu gedenkenden – Personen eingelegt. Das bekannteste, solchermaßen für die Liturgie umfunktionierte Diptychon dürfte das *Diptychon Barbarini* sein, auf dessen Rückseite über 350 Personen namentlich verzeichnet wurden; darunter einige Männer- und Frauennamen, die wahrscheinlich mit Mitgliedern des merowingischen Königshauses aus der Zeit zwischen 575 und 662 zu identifizieren sind.

Auf Dauer und damit zugleich auch auf Wiederholung zielten dann aber vor allem die *Libri vitae*, wie sie seit der Karolingerzeit überliefert sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zunächst die Verbrüderungsbücher von Reichenau, St. Gallen, Pfäfers, Brescia, Remiremont und Salzburg, von denen der zuletzt genannte älteste *Liber confraternitatum* ähnlich wie bei einem Diptychon noch klar zwischen Lebenden und Verstorbenen unterscheidet. Die Aufnahme der Personen in den Codex geschah streng geordnet nach *ordines*: Zuerst die Bischöfe und Äbte, denen die Mönche folgten; dann die Herrscher mit ihrer Familie, die Herzöge mit ihren Verwandten, Kleriker, Nonnen und schließlich laikale Wohltäter. In ähnlicher Weise erfolgten anfangs die Einträge auch in den übrigen Verbrüderungsbüchern, von denen das um 825 angelegte Reichenauer Verbrüderungsbuch mit über 38.000 Namen unter den bis heute vollständig erhaltenen Verbrüderungsbüchern das bei Weitem umfangreichste ist. Am anderen Ende der Skala steht der um 820 angelegte *Liber viventium* von Pfäfers, der immerhin noch über 4.500 Namen enthält, weshalb wohl ausschließlich von einem summarischen Totengedenken auszugehen ist, das auf der Grundlage der Verbrüderungsbücher vollzogen wurde.

Eine individuelle Vergegenwärtigung der Verstorbenen in Messe und Liturgie erlaubten dagegen die Necrologien, die in geistlichen Gemeinschaften des frühen Mittelalters anfangs parallel zu den Verbrüderungsbüchern geführt wurden, bis sie diese schließlich weitgehend ablösten. Gewöhnlich sind die Necrologien in einem Kapitelsbuch zusammen mit Auszügen aus den Evangelien, Predigten der Kirchenväter, dem Text der Regel oder der Institutio überliefert. Anders als die Verbrüderungsbücher waren Necrologien

kalendarisch angelegt. Sie folgten dabei entweder der römischen Zählung nach Kalenden oder dem christlichen Festkalender mit seinen Heiligentagen. Aus diesem Grund sind Necrologien nicht selten in Martyrologien anzutreffen, die ihrerseits Bestandteil des Kapitelsbuchs waren und die Heiligenfeste der geistlichen Gemeinschaft, für die der Codex bestimmt war, in eine chronologische Ordnung brachten. In ein solches Totenbuch wurden die Verstorbenen nicht gruppenweise eingetragen, wie dies bei den Verbrüderungsbüchern zu beobachten ist, sondern einzeln zum Tag ihres Ablebens. Auf diese Weise wurde es möglich, der Verstorbenen an einem bestimmten Tag im Rahmen einer Anniversarfeier jedes Jahr aufs Neue zu gedenken und für ihr Seelenheil zu beten.

Eingeführt wurde das Jahrzeitgedächtnis durch die Beschlüsse der Aachener Synode des Jahres 816, die ein Anniversargedanken für Äbte in Verbindung mit der Lesung des Martyrologs im Kapitel vorsahen. Anzunehmen ist, dass das jährlich wiederkehrende Totengedenken für Äbte bald schon allgemein Eingang in die Gedächtnisriten für Verstorbene fand. Damit ebnete – wie einige Hinweise aus Remiremont, Reichenau und St. Gallen wahrscheinlich machen – die spezifische Memorialpraxis des Totengedenkens für Äbte dem individuellen, jährlich zu wiederholenden Totengedächtnis auch für weitere Personengruppen den Weg. Das mit dem Eintrag in ein Necrolog verbundene Jahrzeitgedenken wurde im Laufe der Zeit auch solchen Personen gewährt, die von außen kamen und auf die sich eine geistliche Gemeinschaft angewiesen sah: Herrschern und Wohltätern, die durch Stiftungen und Freundschaftsdienste (*caritates*) in den Genuss von Privilegien gelangten, die ansonsten nur den Konventualen zukamen. In den *casus sancti Galli* Ekkehard's IV. werden sie *fratres conscripti* genannt. Sie gehörten, ohne das Mönchsgelübde abgelegt oder den Kanonikereid geschworen zu haben, zum engeren Kreis der Brüder, der sich abhob von der weiter gefassten Gruppe der Verbrüderten (*confraternitas*), die viele tausend Mönche, Kleriker und Laien umfassen konnte und deren Namen im Verbrüderungsbuch Aufnahme fanden.

Der allmählich verlaufende Übergang von den Verbrüderungsbüchern zu den Necrologien setzt verstärkt um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein. Vor dem Hintergrund der gewaltsamen Konflikte bei den Reichsteilungen und der Bedrohung des Karolingerreiches durch die Normannen hat die Verbrüderungsbewegung eine Intensivierung erfahren. In einer Vielzahl von geistlichen Gemeinschaften brachte dies tiefgreifende Veränderungen auf dem Gebiet des Totengedenkens mit sich, was auch das äußere Erscheinungsbild der Verbrüderungsbücher nachhaltig veränderte. Seither wurden nicht mehr nur Mönchskonvente und einzelne Wohltäter in die Verbrüderungsbücher aufgenommen, sondern in zunehmenden Maße auch Kleriker und Laien, so dass die Seiten der *Libri memoriales* innerhalb weniger Jahrzehnte mit Namen nachgerade übersät wurden und auf diese Weise langsam in Unordnung gerieten. Die Krisen des späteren 9. und des 10. Jahrhunderts brachten somit eine Zunahme der Sorge um das Seelenheil mit sich. Die Bereitschaft der Herrscher sowie der geistlichen wie weltlichen Großen stieg an, Anniversarstiftungen – teilweise verknüpft mit dem Begräbnisrecht – zu tätigen. Dies begünstigte einen Prozess, der für die kommensorierenden Gemeinschaften wie auch für die Kommemorierten eine größere Effektivität im auf Einzelpersonen bezogenen Gedenken mit sich brachte.

b) Entwicklung in Westfalen und in den Nachbarregionen

Die Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen weicht im Großen und Ganzen nicht von der allgemeinen Entwicklung ab. Auch wenn die Überlieferung von Memorialzeugnissen – wie etwa in Paderborn – frühestens im 11. Jahrhundert einsetzt, so ist doch sicher davon auszugehen, dass in den geistlichen Gemeinschaften Westfalens bereits zuvor Namenlisten und kalendarisch angelegte Aufzeichnungen zum Zweck des Totengedenkens geführt wurden. Anders als beispielsweise in Essen, wo sich in der Sakramentarhandschrift D1 ein spätkarolingisches Kalendar-Necrolog des Frauenstifts mit Namen einträgen aus dem späten 9. und frühen 10. Jahrhundert erhalten hat, sind zwar für den westfälischen Raum nur spätere Handschriften auszumachen. Allerdings entstanden diese in einigen Fällen – wie etwa das Anfang des 15. Jahrhunderts angelegte Necrolog des Stifts Vreden – unter Verwendung älterer Vorlagen, aus denen mitunter bis in das 9. Jahrhundert zurückreichende Nameneinträge übernommenen wurden. Etwas aus dem Rahmen fällt der *Liber vitae* von Corvey. Er enthält neben einem Abts- und Brüderverzeichnis, das bis in die Gründungszeit des Klosters zurückreicht, und einem *Pontificale antiquum* ein ebenso kunstvoll wie kostbar ausgestattetes und in weiten Teilen wohl nicht in Corvey selbst, sondern in Helmarshausen entstandenes Verbrüderungsbuch. Der *Liber confraternitatum* weist 73 miteinander verbrüdete Gemeinschaften auf; neben Mönchsgemeinschaften auch Frauenkommunitäten und Kanonikerkonvente vornehmlich aus dem engeren geographischen Umfeld Corveys. Darüber hinaus sind die weltlichen Wohltäter mitsamt ihren Gaben namentlich genannt. Die Anlage des Codex, der bis ins ausgehende 13. Jahrhundert in Gebrauch war, geht auf die Zeit des Abtes Wibald von Stablo (1146–1158) zurück. Zu dieser Zeit war die Hochphase der Verbrüderungsbewegung längst vorüber, wie auch der *Liber vitae* von Corvey deutlich macht, der die meisten der verbrüdeten Gemeinschaften mit eher spärlichen und offensichtlich nicht regelmäßig ergänzten Namenlisten verzeichnet. Außer dem Corveyer Verbrüderungsbuch ist dementsprechend kein weiteres Zeugnis des summarischen Totengedenkens in Westfalen überliefert. Anders sieht es hingegen mit der Überlieferung von Necrologien aus, die auf das individuelle Gedenken zielten und spätestens seit dem 10. Jahrhundert begannen, den Verbrüderungsbüchern den Rang abzulaufen. Sie finden sich im Prinzip während des gesamten Hoch- und Spätmittelalters. Seit dem 15. Jahrhundert gingen sie zumeist in Anniversarverzeichnissen und Memorienbüchern auf.

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Der Handschriftenzensus Westfalen verzeichnet rund 50 Handschriften, die der Memorialüberlieferung im weiteren Sinne zugerechnet werden können. Der weitaus größte Teil geht dabei auf das Konto der in den Bereich der Vermögensverwaltung gehörenden Memorienbücher und Anniversarverzeichnisse, die mehrheitlich im 15. und 16. Jahrhundert entstanden sind und in vielen Fällen für den konkreten Vollzug des Totengedenkens aufschlussreiche Testamente, Stiftungsverzeichnisse, Verbrüderungsverträge und Bestimmungen zur liturgischen Memoria enthalten. Deutlich mehr Anniversar- und Memorienbücher des 15. bis 19. Jahrhunderts, aber auch weitere Necrologien des Mittelalters verzeichnet das Westfälische Klosterbuch für Klöster und geistliche Gemeinschaften –

beispielsweise in Asbeck, Beckum, Bielefeld, Bocholt, Borken, Cappenberg, Coesfeld, Dorsten, Dortmund, Dülmen, Freckenhorst, Geseke, Herford, Höxter, Liesborn, Meschede, Metelen, Münster, Nottuln, Paderborn, Soest, Vreden und Wedinghausen.

Zehn der insgesamt 50 im westfälischen Handschriftenzensus verzeichneten Codices, die der Memorialüberlieferung im weiteren Sinne zuzuordnen sind, lassen sich den Verbrüderungsbüchern und Necrologien zurechnen, d. h. sie dienten ursprünglich der bloßen Namenaufzeichnung, um der Verstorbenen in Messe und Liturgie zu gedenken. Sieht man von wenigen Ausnahmen – wie etwa dem im 15. Jahrhundert nach älterer Vorlage angelegten Necrolog des Klosters Abdinghof in Paderborn – ab, so sind diese entweder im 14. Jahrhundert (z. B. Neuenheerse, Soest, Beckum) oder früher entstanden. Unter den früheren Handschriften sticht insbesondere die reichhaltige Überlieferung der westfälischen Domkapitel hervor, die im 11. bzw. 12. Jahrhundert mit Paderborn und Minden einsetzt, während das ältere Necrolog des Domstifts von Münster erst um 1300 entstanden ist und – im Gegensatz zu Minden – keine früheren, aus älteren Vorlagen übernommenen Einträge, sondern ausschließlich Nachträge (bis in das 15. Jahrhundert) aufweist. Gut untersucht ist das Necrolog des Klosters Borghorst, das im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts unter Äbtissin Mechtild von Hardenberg angelegt wurde. Es zeigt, dass zum Zeitpunkt der Anlage eines Necrologs auch in Westfalen stets mit nur fragmentarisch erhaltenen Vorlagen gerechnet werden muss, weshalb wohl kaum jemals die gesamte Gedenktradition eines Klosters oder einer geistlichen Gemeinschaft in einem Necrolog zu fassen ist. In die gleiche Richtung weist auch die Überlieferung des Domstifts Minden, in das die Namen der zu kommenernden Personen nur sehr selektiv aus verschiedenen Vorlagen übernommen wurden. Insofern hängt bei der Beurteilung des Quellenwerts viel davon ab, was über die Konzeption und Organisation des Totengedenkens einer Gemeinschaft mithilfe ihrer Memorialüberlieferung in Erfahrung zu bringen ist.

4. Auswertungsmöglichkeiten

Verbrüderungsbücher und Necrologien bieten ein vergleichsweise großes Spektrum an Auswertungsmöglichkeiten. Sie reichen von kodikologischen und paläographischen Fragen, über die Heortologie (Festkunde), die Liturgie- bzw. Frömmigkeitsgeschichte bis hin zu sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten, die insbesondere Personen sowie soziale Gruppen betreffen. Nicht zuletzt können aber auch wirtschafts- und sprachgeschichtliche Aspekte mithilfe der Memorialüberlieferung in den Blick genommen werden. Den größten Teil der Forschung zu den *Libri vitae* machen personen- und gruppengeschichtliche Untersuchungen aus. Gefragt wird dabei nach den Verbindungen geistlicher Gemeinschaften zu jenen Personen und Personengruppen, die in einen *Liber vitae* aufgenommen worden sind.

Setzt man zunächst bei den Verbrüderungsbüchern an, so ist bei der Auswertung der Einträge zu beachten, dass die in den *Libri memoriales* enthaltenen Namen für sich genommen praktisch keinen historischen Aussagewert besitzen und somit erst zum Sprechen gebracht werden müssen. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass sich die in den Verbrüderungsbüchern eingetragenen Namen mithilfe paläographisch-kodikologischer Befunde nicht nur verschiedenen chronologischen Schichten, sondern auch einzelnen Einträgen zuordnen lassen. Allem Anschein nach sind sie nicht zufällig oder nach Belieben zusammengestellt worden, vielmehr wurden mutmaßlich zusammengehö-

rende Namen von einer Hand, in einem Zug und mit gleicher Tinte in das entsprechende Verbrüderungsbuch aufgenommen. Ausgehend von dieser Prämisse ist es möglich, auch umfangreiche Namenkolumnen strukturell zu analysieren, ihr Gefüge und die Regeln, nach denen sie aufgezeichnet wurden, zu ermitteln. Häufig sind dabei soziale Gruppen auszumachen, die aufgrund der mitunter vorhandenen Zusätze und Überschriften sowie durch die Feststellung von Namenüberschneidungen innerhalb verschiedener, mithilfe so genannter Parallelregister zu ermittelnder Einträge näher charakterisiert werden können.

Ohne Kenntnis der Kriterien, nach denen Einträge in einem Verbrüderungsbuch vorgenommen wurden, sind Aussagen über die in ihnen enthaltenen Personen und Personengruppen also nicht möglich. Bevor einzelne Personen oder Gruppen überhaupt in den Blick genommen werden können, ist deshalb nach den Ordnungsprinzipien zu fragen, nach denen die Namen Aufnahme fanden. Zu prüfen ist etwa, ob es sich bei den Verzeichneten um Lebende oder Verstorbene handelt, ob sie nach Geistlichen und Laien, nach Männern und Frauen oder nach Inhabern bestimmter Ämter angeordnet wurden. Unumgänglich ist in diesem Kontext zudem die Berücksichtigung von Titeln, die einem Namen hinzugefügt werden konnten (*episcopus*, *comes* usw.), sowie die paläographische Abgrenzung der Einträge. Zentral ist sodann die zeitliche Bestimmung, die sich aus ihrer Platzierung in einem Verbrüderungsbuch ableiten lässt; hinzukommen schließlich Vergleiche mit korrespondierenden Gruppen im Verbrüderungsbuch selbst, in weiteren Gedenkbüchern oder auch in anderen Quellen, wie etwa in Urkunden und historiographischen Zeugnissen.

Auf der Grundlage von Verträgen zwischen Klöstern wurden so genannte Konventslisten in ein Verbrüderungsbuch eingetragen. In den bekannten frühmittelalterlichen *Libri memoriales* dürfte allerdings der größte Teil der Einträge auf Personen aus nichtmonastischen Lebenszusammenhängen zurückgehen, die bei Besuchen im Kloster – etwa aus Anlass von Gesandtschafts- und Pilgerreisen – für sich und ihre Angehörigen um Aufnahme in ein Verbrüderungsbuch nachsuchten. Aus diesem Grund ist häufig mit sehr heterogenen Personengruppen zu rechnen, deren Namen später vor allem an den noch freien Stellen des Verbrüderungsbuches festgehalten wurden. Gelingt die Identifizierung von einzelnen Personen oder Personengruppen, lassen sich die Einträge eines Verbrüderungsbuchs oft – über die auf paläographischen Befunden basierende Einteilung in Einzel- und Gruppeneinträge hinaus – auch nach inhaltlichen Kriterien klassifizieren. Stehen beispielsweise Eintragungen zu anderen, größeren Einträgen in Beziehung, so handelt es sich oft um Nachträge. Weiterhin sind kopiale Einträge von sogenannten ad-hoc-Einträgen zu unterscheiden. Während kopiale Einträge auf schriftliche Vorlagen zurückgehen, das heißt auf ältere Gedenkbücher oder auch auf Notizen von Zetteln und Pergamentblättern, die der Übermittlung von Namen dienten, rühren die sogenannten ad-hoc-Einträge nicht von einer entweder schon vorhandenen oder übersandten schriftlichen Aufzeichnung her. Vielmehr entstand diese Eintragsform unmittelbar im Kloster selbst, wenn etwa Besucher oder Mitglieder der Brüdergemeinschaft Namen im Gedenkbuch festhalten ließen oder auch einen entsprechenden Eintrag selbst vornahmen. Charakteristisch für solche ad-hoc-Einträge ist, dass auch abwesende Personen oder Verstorbene genannt werden konnten. Von ihnen zu unterscheiden sind die so genannten Präsenzeinträge, die ausschließlich bei der Einschreibung in das Gedenkbuch anwesende Personen beinhalten. Als letzte Eintragsform ist schließlich auf die kompilierten Einträge zu verweisen, die aus mehreren selbständigen Teilen zusammengefügt sind, aus Teilen, die ursprünglich nichts miteinan-

der zu tun hatten und zuvor in älteren Aufzeichnungen und in anderen Gruppierungen und Zusammenhängen vorgelegen haben müssen.

Die solchermaßen zu fassende Vielschichtigkeit der Einträge in Verbrüderungsbüchern findet sich bei Necrologeinträgen nur in deutlich reduzierter Form. Kern des in den Necrologien enthaltenen Namenbestands sind die Verstorbenen des eigenen Konvents. Vor allem ihrer sollte im Rahmen der Kapitelssitzungen ursprünglich gedacht werden, weshalb das Kapitelsbuch samt Necrolog einen festen Platz im Leben geistlicher Gemeinschaften einnahm. Vor diesem Hintergrund geht die Auswertung von Necrologien stets von den geistlichen Gemeinschaften selbst aus, für die sie bestimmt waren. Von zentraler methodischer Bedeutung ist dabei zunächst das Aufdecken der jeweiligen „Eigengesetzlichkeiten“ eines Necrologs, die es zu erfassen gilt, um es in einer ihm angemessenen Weise als historische Quelle ausschöpfen zu können. Das heißt: Um die Mitglieder des eigenen Konvents von anderen in einem Necrolog verzeichneten Personen abzugrenzen und damit in das anfängliche Gewirr von Nameneinträgen zahlreicher Schreiberhände Ordnung zu bringen, ist es unabdingbar, nach weiteren, über die kalendarische Anordnung der Nameneinträge hinausgehenden Gliederungsprinzipien zu suchen und sich ihrer zu bedienen. Besonders gute Voraussetzungen dafür sind dort gegeben, wo beispielsweise Arkaden die Necrologeinträge gliedern. Denn üblicherweise ist in Necrologien dieses Typs die erste Bogenstellung für die Einträge des eigenen Konvents reserviert, während auswärtige Verstorbene – oft nach Ständen geordnet – einen Eintrag unter einem der folgenden Arkadenbögen erhielten. Anzutreffen sind darüber hinaus aber zahlreiche Necrologien, in denen die eingeschriebenen Verstorbenen durch ihren Platz innerhalb solcher Arkaden nicht näher eingegrenzt werden können. Dessen ungeachtet ist auch in diesem Fall die Zuweisung zu bestimmten Personengruppen möglich. Denn der für jeden Tag des Kalenderjahres vorgesehene Raum füllte sich – entweder vertikal oder horizontal – mit den nacheinander verzeichneten Namen, wobei die Namen des eigenen Konvents jeweils den ersten Platz nach dem Tagesdatum einnehmen. Unabhängig davon ordnete man oft die zu einem Tagesdatum untereinander geschriebenen Einträge durch vorangestellte Rubriken wie *M(onachi)*, *N(ovicii)*, *F(ratres)* und schließlich *Fam(iliares)*; auch kam es vor, dass die Versoseiten eines Totenbuchs den Nameneinträgen der jeweiligen necrologführenden Gemeinschaft vorbehalten blieben, während die Rectoseiten für die Verstorbenen verbrüderter Konvente vorgesehen waren.

Nicht immer sind freilich die ursprünglichen Gestaltungsprinzipien eines Necrologs über größere Zeiträume hinweg unverändert erhalten geblieben. Wenn etwa im Lauf der Zeit kein Platz mehr für weitere Eintragungen zum jeweiligen Tagesdatum vorhanden war, wurden die Namen der Verstorbenen einfach an noch freigebliebenen Stellen eingetragen und brachten so den ursprünglichen Aufbau eines Necrologs in Unordnung. Weiter helfen dann jedoch Epitheta wie beispielsweise *abba n(oster)*, *mon(achus) n(ostrae) c(ongregationis)*, *h(uius)* oder *i(stius) l(oci)*. Vor allem Necrologien, die keine Arkaden aufweisen und ausschließlich nach Kalendertagen angelegt wurden, sowie Necrologien, die in ein Martyrolog integriert wurden, weisen solche Zusätze bei eigenen Konventualen auf. Angehörige auswärtiger Gemeinschaften bezeichnete man dagegen mit dem Namen ihres Klosters beziehungsweise ihres Klosterpatrons. Erhielten Laien einen Platz im Gebetsgedenken, so wurde ihr Name mit ihrem Amt wie zum Beispiel *imp(erator)*, *dux*, *com(es)* und so weiter oder mit Zusätzen wie *amicus noster* oder *familiaris noster* und dem zusätzlichen Vermerk *l(aicus)* versehen. Zur Identifizierung der in ein Necrolog eingetragenen Personen eignet sich der Vergleich mit anderen Necrologien: Lassen sich in zwei oder

mehreren Necrologien an den gleichen Tagesdaten dieselben Namen ausmachen, so wird eine solche Übereinstimmung kaum zufällig entstanden sein; vielmehr dürfte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch um dieselben Verstorbenen handeln.

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Gemessen an der keineswegs ungünstigen Überlieferungsdichte der westfälischen Memorialzeugnisse erweist sich ihre Erschließung durch neuere, modernen Anforderungen gerecht werdende Editionen sowie ihre Erforschung als äußerst lückenhaft und wenig zufriedenstellend. Sofern das Material überhaupt in Editionen vorliegt, sind diese – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durchweg veraltet. Für das Memorialbuch des Fraterhauses in Münster zum Beispiel ist man nach wie vor auf die Übertragung von Heinrich August Erhard aus dem Jahr 1843 angewiesen. Sie hat weder einen Kommentar noch eine Einleitung, dementsprechend verfügt sie weder über die Abgrenzung von Schreiberhänden noch über eine Darstellung und Analyse der Eintragungsschichten. Über die Identität der verzeichneten Personen finden sich ebenfalls keine Angaben. Ähnlich verhält es sich mit dem Necrolog des Frauenstifts Neuenheerse. Die darin enthaltenen Memorieneinträge, die teils bis in das frühe 9. Jahrhundert zurückreichen, veröffentlichte Julius Evelt 1878 – ohne das dazugehörige Martyrolog – in einer Textausgabe, die mit Blick auf den kritischen Apparat und hinsichtlich der Vorbemerkungen zu kodikologischen und paläographischen Aspekten der Handschrift heutigen Maßstäben in keinem Fall genügt und damit nur mit erheblichen Einschränkungen zu benutzen ist.

Der Weg zur modernen, methodisch reflektierten Erschließung der Memorialüberlieferung nahm seinen Ausgang in der Erforschung des Adels, dessen Familien und Dynastien in den *Libri vitae* namentlich greifbar werden. Von dort führte er zur Erforschung monastischer Gemeinschaften, deren Mitglieder in der Gedenküberlieferung namentlich ebenfalls in großer Zahl vertreten sind und die als die eigentlichen Träger und ausführenden Akteure der Memoria in den Blick genommen wurden. Pioniere auf diesem Gebiet waren Karl Schmid und Joachim Wollasch, welche die personen- und gruppengeschichtlichen Forschungsansätze Gerd Tellenbachs aufgriffen, weiterentwickelten und seit Mitte der 1960er-Jahre auf die Erforschung und kritische Herausgabe von Verbrüderungsbüchern und Necrologien übertrugen. Sowohl von Karl Schmid, der von 1965 bis 1974 den Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte an der Universität Münster innehatte, wie auch von Joachim Wollasch, der 1974 Schmidts Nachfolger in Münster wurde, als dieser nach Freiburg wechselte, gingen wichtige Impulse für die Erschließung der westfälischen Gedenküberlieferung aus. Nachdem Karl Schmid zusammen mit Gerd Tellenbach und Eduard Hlawitschka den *Liber memorialis* von Remiremont bei den MGH herausgegeben hatte, wandte er sich im Münsteraner SFB 7 „Mittelalterforschung“ (Projekt B: Personen und Gemeinschaften) der Gedenküberlieferung der Klostersgemeinschaft von Fulda zu. Parallel dazu richtete die Historische Kommission für Westfalen, der Schmid seit 1968 angehörte, unter dem Titel „Westfälische Gedenkbücher und Necrologien“ eine neue (Editions-) Reihe ein, die zugleich Teil des von Schmid und Wollasch gemeinsam ins Leben gerufenen Quellenwerks „Societas et Fraternitas“ war.

Erste Ansätze zum kritischen Umgang mit der westfälischen Memorialüberlieferung waren zwar schon 1960 mit den Untersuchungen von Franz Josef Tentrup zur ältesten Handschrift des Abdinghofer Necrologs, das Klemens Löffler 1905 ediert hatte, zu ver-

zeichnen. Editionen, die der Memorialüberlieferung in ihrem Quellenwert tatsächlich gerecht wurden, sind dann aber erst unter der Ägide von Karl Schmid entstanden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang das Necrolog von Borghorst, das Gerd Althoff, ein Schüler Schmids, 1978 in einer Edition zusammen mit umfangreichen, das Necrolog erschließenden Untersuchungen vorlegte. Fünf Jahre später folgte der *Liber vitae* von Corvey. Zwar hatte Friedrich Philippi ihn 1916 schon einmal ediert. Aber erst als Karl Schmid ihn 1983 zum zweiten Mal in einer deutlich verbesserten Ausgabe herausgab, wurde die Handschrift kodikologisch umfassend beschrieben, der Anlage des Codex nachgegangen und das Werk erstmals ausführlich als Memorialzeugnis gewürdigt. Darüber hinaus verfügt die neue Ausgabe über verschiedene, auch philologisch abgesicherte Register; so etwa – mit Blick auf den necrologischen Teil der Handschrift – über einen alphabetischen Gesamtindex, ein lemmatisiertes Personennamenregister und einen Nachweis der mit Amts- und Standesbezeichnungen versehenen Namen.

Diese Register verstehen sich keinesfalls nur als eine mehr oder weniger nützliche Zusatzleistung; vielmehr sind sie als ein unverzichtbares Arbeitsinstrument aufzufassen, das die Qualität der Überlieferungspräsentation gegenüber der früheren Ausgabe deutlich erhöht und auf eine völlig andere Stufe der Texterschließung hebt. Immerhin lassen sich auf diese Weise die handschriftlichen Befunde, die durch das Faksimile im Originalzustand vorgestellt werden, in eine neue Form überführen, und zwar, ohne dass darin an ihnen Veränderungen vorgenommen werden müssten. Die systematische sprach- und geschichtswissenschaftliche Auswertung, die in einem zweiten, wenig später erschienenen Band zu diesem Verbrüderungsbuch vorgelegt wurde, ist dadurch überhaupt erst ermöglicht worden. Dahinter bleibt die 1998 als fünfter Band in der Reihe „Libri memoriales et Necrologia, Nova Series“ bei den MGH ohne ein vergleichbares Register-System erschienene Edition der Mindener Necrologien zweifellos zurück. Dessen ungeachtet ist der von Ulrich Rasche verantwortete Minden-Band, dessen auswertender Teil personen- und gruppengeschichtliche Aspekte weniger beleuchtet, keineswegs ohne Wert. Indem er nämlich stärker als bis dahin üblich auf wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Fragen eingeht, lenkt er den Blick auf einen bis heute zumeist ausgeblendeten Aspekt der Memorialüberlieferung. Er setzt in dieser Hinsicht durchaus Maßstäbe, die in ihrer Bedeutung über die Region hinausgehen.

Gegenwärtig liegt das Forschungsfeld zur Memorialüberlieferung in Westfalen brach. In den letzten rund 20 Jahren sind keine neuen Necrologeditionen mehr erschienen; ebenso fehlen neuere Untersuchungen, die auf die Erschließung der westfälischen Memorialüberlieferung abzielen. Anders sieht es im benachbarten Rheinland aus. Umfangreichere, in jüngerer Vergangenheit erschienene Untersuchungen, die zugleich eine (Neu-)Edition beinhalten, liegen beispielsweise für Köln (Maria im Kapitol), Brauweiler, Neuss und Mönchengladbach vor; für Essen und Xanten, deren Necrologien zuletzt (wieder) verstärkt in den Blick genommen wurden, sind solche kommentierten Neueditionen samt prosopographischer Erschließung des Namenmaterials angekündigt.

6. Literaturverzeichnis

a) Darstellungen (allgemein)

- Althoff, Gerd: *Amicitiae und Pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert* (MGH Schriften 37). Hannover 1992.
- Althoff, Gerd: *Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung* (Münstersche Mittelalter Schriften 47). München 1984.
- Angenendt, Arnold: *Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria*. In: *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter* (Münstersche Mittelalter Schriften 48). Hg. v. Karl Schmid und Joachim Wollasch. München 1984, S. 79–199.
- Angenendt, Arnold: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*. Darmstadt 1997.
- Borgolte, Michael: *Art. Stiftungen, Kirchliche I. Alte Kirche und Mittelalter*. In: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 32, 2001, S. 167–170.
- Borgolte, Michael: *Sozialgeschichte des Mittelalters* (Historische Zeitschrift, Beiheft 22). München 1996.
- Berger, Rupert: *Die Wendung *offere pro* in der römischen Liturgie*. Münster 1965.
- Doufur, Jean: *Brefs et rouleaux mortuaires: des documents méconnus*. In: *Wider das Vergessen und für das Seelenheil. Memoria und Totengedenken im Mittelalter* (Erudiri Studia IX). Hg. v. Raiber Berndt. Münster 2013.
- Dellbrück, Richard: *Die Consulardiptychen und verwandte Denkmäler* (Studien zur spätantiken Kunstgeschichte 2). Tafelband und Textband. Leipzig 1926/29.
- Ebner, Adalbert: *Die Klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters. Eine kirchengeschichtliche Studie*. Regensburg 1890.
- Emminghaus, Johannes H.: *Art. Diptychon I. Verwendung im staatlichen und liturgisch-kirchlichen Bereich*. In: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. III, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1101–1102.
- Geuenich, Dieter: *Das Reichenauer Verbrüderungsbuch*. In: Ders. und Uwe Ludwig (Hg.): *Libri vitae. Gebetsgedenken in der Gesellschaft des Frühen Mittelalters*. Köln/Weimar/Wien 2015, S. 123–146.
- Geuenich, Dieter: *Die ältere Geschichte von Pfäfers im Spiegel der Mönchslisten des Liber Viventium Fabariensis*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975), S. 226–252.
- Hofmeister, Philipp: *Das Totengedächtnis im Officium Capituli*. In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* 70 (1959), S. 189–200.
- Jakobi, Franz-Josef: *Diptychen als frühe Formen der Gedenkaufzeichnungen. Zum „Herrscher-Diptychon“ im Liber memorialis von Remiremont*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 20 (1986), S. 186–212.
- Jakobi, Franz-Josef: *Der Liber memorialis von Remiremont*. In: Dieter Geuenich und Uwe Ludwig (Hg.): *Das Reichenauer Verbrüderungsbuch*. In: Ders. und Uwe Ludwig (Hg.): *Libri vitae. Gebetsgedenken in der Gesellschaft des Frühen Mittelalters*. Köln/Weimar/Wien 2015, S. 87–122.
- Strabo, Heito und Walahfrid: *Viso Wettini* (Reichenauer Texte und Bilder 12). Hg. v. Hermann Knittel 2004.
- Lemaître, Jean-Loup: *Liber Capituli. Le livre du chapitre, des origines au XVIe siècle. L'exemple français*. In: Karl Schmid und Joachim Wollasch (Hg.): *Memoria. Der ge-*

- schichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 48). München 1984, S. 625–648.
- Ludwig, Uwe: Möglichkeiten und Probleme der prosopographischen Erschließung frühmittelalterlicher Libri vitae. In: Rainer Berndt (Hg.): „Eure Namen sind im Buch des Lebens eingeschrieben“. Antike und mittelalterliche Quellen als Grundlage prosopographischer Forschung. Münster 2014, S. 181–204.
- Koep, Leo: Das Himmlische Buch in Antike und Christentum. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung zur altchristlichen Bildsprache (Theophaneia. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 8). Bonn 1952.
- Merk, Josef: Die messliturgische Totenehrung der römischen Kirche. Zugleich ein Beitrag zum mittelalterlichen Opferwesen. Stuttgart 1926.
- Neiske, Franz: Funktion und Praxis der Schriftlichkeit im klösterlichen Totengedenken. In: Viva vox und ratio scripta. Mündliche und schriftliche Kommunikationsformen im Mönchtum des Mittelalters (Vita regularis 5). Hg. v. Clemens M. Kasper. Münster 1997, S. 97–117.
- Oexle, Otto-Gerhard: Memoria und Memorialüberlieferung im frühen Mittelalter. In: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 70–95.
- Oexle, Otto-Gerhard: Art. Memoria, Memorialüberlieferung. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, Sp. 510–513.
- Oexle, Otto Gerhard: Die Gegenwart der Toten. In: Death in the Middle Ages (Mediaevalia Lovaniensia 1/9). Hg. v. Herman Braet und Werner Verbeke. Leuven 1983, S. 19–77.
- Rappmann, Roland/Zettler, Alfons: Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft und ihr Totengedenken im frühen Mittelalter. Sigmaringen 1998.
- Raaijmakers, Janneke: The making of the monastic community of Fulda c. 744–c. 900 (Cambridge Studies in medieval life and thought 4,83). Cambridge 2012.
- Schmid, Karl: Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau. In: DA 41 (1985), S. 349–385.
- Schmid, Karl (Hg.): Die Klostersgemeinschaft von Fulda im frühen Mittelalter. 3 Bde. (Münstersche Mittelalter Schriften 8). München 1978.
- Schmid, Karl: Wege zur Erschließung des Reichenauer Verbrüderungsbuches. In: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau. Einleitung – Register – Faksimile (MGH Libri memorialis et Necrologiae N.S. I). Hg. v. Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich und Karl Schmid. Hannover 1979, S. LX–CI.
- Schmid, Karl: Gedenk- und Totenbücher als Quellen. In: Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung. Beiträge der Monumenta Germaniae Historica zum 31. Deutschen Historikertag Mannheim 1976. München 1976, S. 76–85.
- Schmid, Karl: Die Reichenauer Fraternitas und ihre Erforschung. In: Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft und ihr Totengedenken im frühen Mittelalter (Archäologie und Geschichte 5). Sigmaringen 1998, S. 11–34.
- Schmid, Karl/Wollasch, Joachim: Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerks zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters. In: Frühmittelalterliche Studien 9 (1975), S. 1–48.
- Tellenbach, Gerd: Der Liber Memorialis von Remiremont. Zur kritischen Erforschung und zum Quellenwert liturgischer Gedenkbücher. In: Ders., Ausgewählte Abhandlungen, Bd. 2, Stuttgart 1988, S. 438–484.
- Wollasch, Joachim: Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt. (Münstersche Mittelalter Schriften 7) München 1973.

Wollasch, Joachim: Artikel Necrolog. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6 (1999), Sp. 1078–1079.

b) Darstellungen (Westfalen und Nachbarräume)

Althoff, Gerd: Das Necrolog von Borghorst. Edition und Untersuchung mit einem Beitrag von Dieter Geuenich (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XL, Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien 1). Münster 1978.

Evelt, Julius: Necrologium Herisiense mit einigen Vorbemerkungen und Erläuterungen. In: Westfälische Zeitschrift 36 (1878), S. 29–61.

Finger, Heinz: Memoria im frühmittelalterlichen (Erz-)Bistum Köln. In: Uwe Ludwig und Thomas Schilp (Hg.): Nomen et Fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 62). Berlin/New York 2008, S. 297–316.

Fischer, Thorsten: Überlegungen zur Neuanlage der Essener Memorialüberlieferung um 1300. In: Thomas Schilp (Hg.): *Pro remedio et salute anime peragemus*. Totengedenken am Frauenstift Essen im Mittelalter (Essener Forschungen zum Frauenstift 6). Essen 2008, S. 261–284.

Freise, Eckhard: Roger von Helmarshausen in seiner monastischen Umwelt. In: Frühmittelalterliche Studien 15 (1981), S. 180–293.

Geuenich, Dieter/Lieven, Jens: Anmerkungen zum Bischofsdiptychom im Essener Sakramentar D1. In: Jens Lieven, Michael Schlagheck und Barbara Welzel (Hg.): Netzwerke der Memoria. Essen 2013, S. 13–27.

Geuenich, Dieter: Mittelalterliche Necrologien vom Niederrhein. In: Rhein-Maas. Studien zur Geschichte, Sprache und Kultur 3 (2012), S. 13–21.

Hinz, Ulrich (Hg.): Handschriftencensus Westfalen. Handschriften im westfälischen Landesteil von Nordrhein-Westfalen (Schriften der Universitäts- und Landesbibliothek Münster 18). Wiesbaden 1999.

Holtschoppen, Natalie Alexandra (Bearb.): St. Vitus zu Gladbach. Prosopographische Erschließung und Edition der Necrologs der ehemaligen Benediktinerabtei St. Vitus zu (Mönchen-)Gladbach. 2 Bde. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchen-Gladbach 48), Mönchengladbach 2008.

Honselmann, Klemens: Ein Festkalender des Paderborner Domes aus der Zeit Meinwerks. In: P. Simon (Hg.): St. Liborius, sein Dom und sein Bistum. Paderborn 1936, S. 94–120.

Honselmann, Klemens: Die ältesten Listen der Paderborner Bischöfe. In: Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972. München/Paderborn/Wien 1972, S. 15–35.

Honselmann, Wilhelm: Paderborner Necrologien und Personalverzeichnisse. In: Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972. München/Paderborn/Wien 1972, S. 135–149.

Huth, Volkard: Die Düsseldorfer Sakramentarhandschrift D1 als Memorialzeugnis. Mit einer Wiedergabe der Namen und Namensgruppen. In: Frühmittelalterliche Studien 20 (1986), S. 213–298.

- Kohl, Wilhelm: Beobachtungen an der älteren Memorialüberlieferung des Domstifts St. Paulus zu Münster. In: Gerd Althoff, Dieter Geuenich, Otto Gerhard Oexle und Joachim Wollasch (Hg.): Person und Gemeinschaft. Festschrift für Karl Schmid zum 65. Geburtstag. Sigmaringen 1988, S. 405–414.
- Lieven, Jens: Historische Erinnerung und Norm. Der Liber Officii capituli des St. Viktor-Stifts Xanten (Cod. Monast. 101) im Kontext der Kirchenreform des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts. In: Dieter Geuenich und ders. (Hg.): Das St. Vitkor-Stift Xanten. Geschichte und Kultur im Mittelalter (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein NF 1). Köln/Weimar/Wien 2012, S. 97–132.
- Nagel, Rolf/Oepen, Joachim (Bearb.): Das Neusser Totenbuch. Liber animarum capituli monasterii sancti Quirini Nussiensis (London, British Library, Ms. Add. 15456). Neuss 2000.
- Oepen, Johannes: Die Totenbücher von St. Maria im Kapitol zu Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 32). Siegburg 1999.
- Philippi, Friedrich (Hg.): Der Liber vitae des Klosters Corvey (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen X, Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung 2). Münster 1916, S. 45–180.
- Poeck, Dietrich W.: *dechtnisse to ewigen tyden*. Zur Memoria im mittelalterlichen Westfalen. In: Goldene Pracht. Mittelalterliche Schatzkunst in Westfalen. München 2012, S. 40–49.
- Rasche, Ulrich (Hg.): Necrologien, Anniversarien und Obödienzverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert (MGH Libri memoriales et Necrologia, Nova Series 5). Hannover 1998.
- Schilp, Thomas: Überlegungen zur Sakramentarhandschrift D1 als Liber vitae der Essener Frauenkommunität. In: Dieter Geuenich und Uwe Ludwig (Hg.): Libri vitae. Gebetsgedenken in der Gesellschaft des Frühen Mittelalters. Köln/Weimar/Wien 2015, S. 203–222.
- Schmenk, Nicole: Totengedenken in der Abtei Brauweiler. Untersuchung und Edition des Necrologs von 1476. Köln 2012.
- Schmid, Karl: Zum Liber vitae des Klosters Corvey. In: Heinz Stoob (Hg.): Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur Geschichte und Landeskunde (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung 15). Münster 1970, S. 30–36.
- Schmid, Karl/Wollasch, Joachim: Der Liber Vitae der Abtei Corvey. Teil 1: Einleitung, Register, Faksimile. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XL, Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien, Band 2, Teil 1) Wiesbaden 1983.
- Schmid, Karl/Wollasch, Joachim: Der Liber Vitae der Abtei Corvey. Teil 2: Studien zur Corveyer Gedenküberlieferung und zur Erschließung des Liber Vitae. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XL, Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien, Band 2, Teil 2) Wiesbaden 1989.
- Tentrup, Franz-Josef: Die älteste Handschrift des Abdinghofer Nekrologs. In: Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 223–230.
- Wilmans, Roger: Das Necrologium Herisiense. In: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Bd. I. Münster 1867, S. 503–504.

Visitationsakten der Kirchen

Wilfried Reininghaus

1. Definition der Quellengattung

Visitationen, abgeleitet von lateinisch *visitare* (besuchen), sind definiert als Kontrollbesuche einer übergeordneten bei einer nachgeordneten Instanz. Sie sind nicht beschränkt auf die Kirche, sondern kommen in allen bürokratisch organisierten Institutionen vor. Hier konzentrieren wir uns auf kirchliche Visitationen, für die es jedoch „keine exklusive Begriffsbestimmung“ gibt (Zeeden u. a. 1984, S. 12). Im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation wurden die seit dem frühen Mittelalter praktizierten Visitationen durch Bischöfe und Orden zu einem zentralen Instrument der Informationsbeschaffung und Implementierung von Normen nicht nur der Kirche, sondern auch der Territorialstaaten (Hengst 1974; Brakensiek/Simon 2011). Spätestens seit Augsburg 1555 galt die Formel: „Wer regiert, visitiert“ (Lang 2005, S. 127).

Visitationsakten umfassen das gesamte Schriftgut, das im Laufe einer Visitation entsteht. Nach ihrer Entstehung lassen sich drei große Gruppen unterscheiden (Lang 2005, S. 129f.). Die erste Gruppe der Akten entstanden bei der Vorbereitung einer Visitation. Sie enthalten Informationen über die Einsetzung einer beratenden Kommission, Gesetze und Erlasse zur Durchführung, die Instruktionen für die Visitatoren, die Aufstellung eines Fragenkatalogs (*Interrogatorium*) sowie die Ankündigung der Visitationen bei den zu den visitierenden Kirchen und Klöstern.

Die zweite Gruppe der Akten entstand, wenn die Ergebnisse der Visitation in einem Protokoll festgehalten wurden. Wichtig ist, zwischen verschiedenen Entstehungsstufen der Protokolle zu unterscheiden. Das meist unmittelbar nach der Visitation angefertigte Verlaufsprotokoll wurde oft nach Abschluss der gesamten Bereisung zu einem Ergebnisprotokoll redigiert (Nordsiek 2013, S. 186). Auf die Protokollführung wirkte ein, *wie* die Visitation durchgeführt wurde. Fand sie im gesamten Sprengel (Generalvisitation) oder nur in Teilen stand? Reisten die Visitatoren zu den einzelnen Gemeinden oder bestellten sie mehrere Gemeinden (Mittelpunktvisitationen) zu einem zentralen Ort ein? (Lang 2005, S. 128f.) Alternativ zum Protokoll kamen Berichte der Visitatoren an ihre Auftraggeber vor, die meistens Informationen kumulativ verwendeten. Beispiele sind die Berichte an den sächsischen Kurfürsten aus dem 17. Jahrhundert (Müller 1907, S. 293) oder des Paderborner Bischofs an den Papst über die Visitationen 1698 und 1702 (Braun 2013, S. 246 Anm. 284).

Die dritte Gruppe der Akten schließlich entstand nach der Visitation, als die erhobenen Befunde ausgewertet wurden. Das konnten Rügen, Urteile und Rezesse sein, die Mängel beseitigen sollten. Daneben konnten Ergebnisse zu Listen oder Berichten zusammengefasst werden. Auch gaben die Visitierten Kommentare, Stellungnahmen und Proteste ab. Als Beiakten wurden Kirchenrechnungen, Einkommens- und Abgabeverzeichnisse oder Kircheninventare abgeliefert.

Nur in seltenen Fällen sind alle Entstehungsstufen überliefert. Die aussagekräftigste Quellengruppe sind die Protokolle, die jedoch nur im Zusammenhang mit den übrigen

gesehen werden können. So sind Protokolle ohne Interrogatorien weniger wertvoll. Umgekehrt spiegeln die Interrogatorien für sich genommen nur den Soll-Zustand wider.

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Kirchliche Visitationen gehen bis zum Aufbau der Urkirche in der Antike zurück. Sie dienten der Aufsicht der Bischöfe in ihrem Sprengel. Mit der Ausbreitung des Christentums wurden sie systematisiert. Regino von Prüms Schrift „De synodalibus“ (um 906) standardisierte die Fragen der Visitatoren. Das Recht der Visitation entglitt den Bischöfen im Laufe des Mittelalters und ging auf die Archidiakone über. Im Spätmittelalter wurden Visitationen als ein Instrument der Kirchengesamtheit nicht mehr umfassend eingesetzt. Allerdings verwendeten es die Orden als Mittel zur Bekämpfung von Missständen (Oberste 1996). So übten die Kartäuser im 14./15. Jahrhundert eine strenge Visitationspraxis aus. Der im münsterländischen Laer geborene Werner Rolevinck (1425–1502), ein Kölner Kartäuser, verfasste um 1475 einen *Tractatulus de forma visitatorum monasticorum*, in dem er die gegenseitige Kontrolle der Mönche kritisierte, weil sie Denunziationen fördere (Rüthing 1983).

Das 16. Jahrhundert erlebte eine Renaissance der Visitationen. Sie dienten zunächst der Feststellung, wer der alten oder der neuen Lehre anhing. Wegweisend war die Visitation in Sachsen 1528, die Luther und Melanchthon begleitet und vorbereitet hatten. Sie diente als Vorbild für das sich ausbildende landesherrliche Kirchenregiment in protestantischen Territorien. Die dort erlassenen Kirchenordnungen sahen regelmäßige Visitationen vor, ohne dass sie tatsächlich auch in festem Turnus durchgeführt wurden. In protestantischen Territorien standen nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Gemeinden im Fokus der Visitationen. Zu unterscheiden sind Visitationen in der lutherischen und reformierten Kirche. Letztere bezog die Presbyterien und die Gemeindemitglieder in die Visitationen direkt mit ein.

Die alte Kirche widmete sich während des Konzils von Trient (1545–1563) in mehreren Sitzungen den bischöflichen Visitationen und erhob sie erneut zu einem der wichtigsten Instrumente der Kirchenpolitik. Direkt im Anschluss an das Tridentinum führten mehrere deutsche Bistümer Visitationen durch, die zunächst einer Bestandsaufnahme über die Verbreitung abweichender Kultusformen galt. Standen die Visitationen bis kurz nach 1600 im Zeichen eines „Abbaus des Negativen“, also der neuen Lehre, so folgte seit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts eine zweite Phase, die dem „Aufbau des Positiven“ gewidmet war (P. Th. Lang in Zeeden/Lang 1984, S. 145f.). Im Zeichen der katholischen Reform gingen in den geistlichen Staaten Visitationen und innere Staatsbildung eine enge Verbindung ein; bürokratische Verfahren fanden Eingang in die Praxis der Visitationen und perfektionierten ihre Durchführung. Strukturell ähnlich verlief die Entwicklung in den protestantischen Territorien, auch wenn dort stärker weltliche Sachverhalte einbezogen wurden.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war – so die Einschätzung der jüngeren Forschung – die große Zeit der landesweiten Generalvisitationen endgültig vorbei. Bei stabilen konfessionellen Verhältnisse kehrte Routine im Visitationsgeschäft ein. „Es scheint, als sei nichts

passiert“ (Menne 2007, S. 184). Für Kursachsen hält Kupke (2010, S. 131) bereits um 1670 den Zenit des Visitationsinstituts für „überschritten“. In den geistlichen Staaten ersetzten Visitationen im Bereich der Archidiakonate Besuche der Bischöfe oder der Generalvikare, während in den protestantisch-weltlichen Territorien den Konsistorien bzw. Superintenden regelmäßige Aufsichtsfunktion zuwuchs. Als „Schwundform“ (Brakensiek/Simon 2011, S. 344) lässt sich die regelmäßige Überprüfung der Kirchenrechnungen werten oder die Aufforderung an die Pfarrer, Berichte über den Zustand ihrer Gemeinden einzusenden (Klueg 2006, S. 50).

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Eine konfessionsübergreifende Gesamtgeschichte der Visitationen in den westfälischen Territorien gibt es nicht. Untersuchungen wurden bisher auf Ebene der einzelnen Territorien vorgenommen, wobei stärker die geistlichen Territorien im Blickpunkt standen. Deshalb orientiert sich der folgende Überblick an den einzelnen Territorien Westfalens.

Im Bereich des *kölnischen Westfalen* entstand schon 1536 während des Provinzialkonzils in Köln der Wunsch nach einer bischöflichen Visitation, die jedoch am nachhaltigen Widerstand der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg scheiterte. Die dann 1569 nach dem Tridentinum durchgeführte Visitation durch Bischof Salentin von Isenburg erstreckte sich nicht auf das gesamte Erzstift, sondern schloss im rheinischen Teil adlige Unterherrschaften aus, die häufig der neuen Lehre folgten (Franzen 1960). Auch das Herzogtum Westfalen blieb außen vor; nur das Vest Recklinghausen wurde visitiert (Schwarz 1910). Die Einbeziehung des Herzogtums Westfalen in die Visitationspraxis des Kölner Erzbischofs war erst möglich, nachdem dort die Anhänger der Reformation durch Ernst von Bayern (1583–1612) und vor allem durch dessen Neffen Ferdinand (1612–1650) zurückgedrängt worden waren. Zwar lassen sich einzelne Visitationen schon vor 1610 nachweisen, doch fanden sie wahrscheinlich nur für einzelne Gemeinden statt (Wolf 2012). Seit etwa 1610 wurden bis 1626 in nahezu jährlichem Turnus Visitationen im gesamten Territorium durch jeweils einberufene Kommissionen durchgeführt. Seit 1619 kam ein standardisierter Fragenkatalog zum Einsatz. Eine erste Generalvisitation direkt nach dem Dreißigjährigen Krieg verhinderten 1650 die Landstände (Menne 2007, S. 106), sie war erst 1665 möglich. Bis zum Ende des Alten Reiches fanden Generalvisitationen nur in größeren zeitlichen Abständen statt. Die des Jahres 1716 geschah durch Generalvikar Johann Arnold de Reux (Haaß 1936), die des Jahres 1745 wurde nur mangelhaft durchgeführt (Quiter 1988, S. 95–109). Unterhalb der Territorialebene erfüllten in den Archidiakonaten Sendgerichte die Funktion von lokalen Visitationen (vgl. zu Soest Rüffer 2003, S. 238f.). Die von Kurfürst/Erzbischof Maximilian Franz veranlasste Generalvisitation der Jahre 1798 bis 1801, zu der umfassendes Archivmaterial vorliegt, war bisher noch nicht Gegenstand der Forschung (Wolf 2012, S. 11; Quiter 1988, S. 149–159).

Im *Bistum Paderborn* stand die Visitation 1549 im Zeichen des Interims. Sie umfasste auch jene Teile der Diözese, die nicht zum weltlichen Besitz Paderborns gehörten, u. a. Lippe, Herford und Corvey. Die Protokolle dieser Visitation sind lediglich teilweise erhalten (Bauermann 1968). Auch die Visitationen der Jahre 1570, 1575 und 1586 liegen nur für einzelne Archidiakonate vor (Bauermann 1973; Hengst 1974, S. 57–64). 1644 visitierte der Weihbischof einzelne Pfarreien, bevor 1654 bis 1656 Bischof Dietrich Adolf von der Recke weitgehend persönlich die Gemeinden seines Sprengels besuchte (Menne 2007;

Fluck 2009). Unter Ferdinand von Fürstenberg wurden 1662 und in den Folgejahren die Visitationen auf die Ebene der Archidiakonate verlegt und vor allem durch das Ausfüllen von Fragebögen erledigt. Hermann Werner von Wolff-Metternich beteiligte sich dagegen zwischen 1687 und 1691 nur anfangs noch persönlich an den Generalvisitationen.

Die *Fürstabtei Corvey* wurde nur 1549 in die Paderborner Visitation einbezogen, versuchte diese aber danach abzuwehren. 1616 forderte sie im Rahmen einer Mittelpunktvisitation Berichte aus allen Gemeinden des Corveyer Landes an (Hengst 1974, S. 63f.). Später wurde das Kloster durch Kommissare der Bursfelder Kongregation visitiert (LAV NRW W Corvey Akten Nr. 508, 528).

Das *Bistum Münster* prägte seit den 1520er-Jahren ein „Mangel an kirchlicher Reformtätigkeit“ (Schwarz 1913, S. IX). Ursache waren die konfessionellen Wechsellagen unter Franz von Waldeck und seinen Nachfolgern. Nach Teilvisitationen in Friesland 1554 und 1567 (Schwarz 1916) setzte erst Johann von Hoya das Instrument der Generalvisitation im Oberstift nach 1570 zielstrebig ein (Schwarz 1913). In jenem Jahr berief er eine sechsköpfige Kommission ein, die das Visitationsmandat vom 1. Juli 1571 sowie den Fragenkatalog vorbereiteten. Dabei war der Widerstand des Domkapitels und der Archidiakone zu brechen. Die Visitation begann 1571 in Münster. Bis 1573 bereisten die Visitatoren den gesamten Sprengel. Sie begannen in dessen Westen, der im Verdacht stand, abtrünnig zu sein. Der von 1601 bis 1612 tätige Geistliche Rat erwies sich mit seinen stationären Visitationen als ineffizientes Gremium (Immenkötter 1972). Bischof Ferdinand von Bayern griff deshalb für sein Programm zur katholischen Reform seit 1613 wieder auf Generalvisitationen zurück. Während sein Generalvikar Hartmann im Niederstift die Rekatholisierung betrieb und hierzu die Visitationen einsetzte (Lackmann 2005), begann er gemeinsam mit Weihbischof Nikolaus Arresdorf die Generalvisitation des Oberstifts, die 1616 mit vier Reformdekreten ihren Abschluss fand. Bischof Christoph Bernhard von Galen nahm zwar zwischen 1654 und 1657 persönlich an zahlreichen Visitationen teil, übertrug die systematisch angelegte Generalvisitation 1662 seinem Generalvikar Johann von Alpen. Im 18. Jahrhundert traten Selbstauskünfte und Berichte der Pfarrer zum *status animarum* sowie Visitationen auf den unteren Ebenen des Bistums an die Stelle der Generalvisitationen (Freitag 1998; Klüeting 2006, S. 50).

Im *Bistum Osnabrück* entwickelte sich im späten 16. Jahrhundert ein konfessionelles Nebeneinander von alter und neuer Lehre. Als das zunehmend gegenreformatorisch eingestellte Domkapitel 1623 mit Eitel Friedrich von Hohenzollern einen strenggläubigen katholischen Bischof wählte, setzte dieser bereits 1624/25 eine Generalvisitation der Landpfarreien an. Beauftragt damit wurde Generalvikar Albert Lucenius (Bär 1900; Flaskamp 1952; Pabst 1997). Einbezogen wurden die Stadt Wiedenbrück und das Amt Reckenberg. Bischof Georg Wilhelm Wartenberg beteiligte sich 1651 nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs persönlich an Visitationen an der oberen Ems und verfügte schon zwei Jahre später eine Generalvisitation in der gesamten Diözese, für die er den Offizial Bishopinck und den Osnabrücker Stiftsherr Matthiae beauftragte (Flaskamp 1977, 1980).

Die in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg beschlossenen Kirchenvisitationen sind 1533 in deren westfälischen Teilen zusammenhängend nur in der *Grafschaft Ravensburg* durchgeführt worden (Redlich 1907, S. 119*, Schmidt 1904). Aus der *Grafschaft Mark* liegen nur für einige wenige Pfarreien zufällige Nachrichten darüber vor (Redlich 1915, S. 21*). Dort blieb der Wunsch nach einer Generalvisitation im späten 16. Jahrhundert virulent. Der Drost des Amtes Kamen, Heinrich von der Recke, machte sich in den 1570er-Jahren zum Sprecher der Befürworter einer Visitation, ohne sich in Kleve

durchsetzen zu können (Keller 1881, S. 197f., 246–248; Rothert 1913, S. 334). Soweit bisher bekannt ist, fand in der Grafschaft Mark überhaupt keine Generalvisitation statt. Ersatz boten die Synoden, auf denen die Zustände in den einzelnen Gemeinden zur Sprache kamen, sowie die Erhebungen über das Kirchenvermögen anlässlich des Religionsrezesses von 1666 (Darpe 1892; Rothert 1909–1919). Zur ersten lutherischen Generalsynode der Grafschaft Mark in Unna 1612 ist ein Katalog von Fragen als „typischer landesherrlicher Visitationsakt“ überliefert (Peters 2013, S. 230–232). In Vergessenheit geriet das Instrument der Generalvisitation nicht. 1721 ersuchte der märkische Kircheninspektor Davidis die Regierung in Kleve, durch ihn eine jener „bißweilen“ durchgeführten „General-Kirchen-Visitationes“ zu genehmigen, durch die „viel Gutes zur Ehre des großen Gottes und zur Wolfart und Erhaltung der Kirchen, auch zu mehrer Erbauung des Christentums“ befördert werden könne. Davidis hatte bereits einen Fragenkatalog ausgearbeitet (LAV NRW W Kleve-Märkische Regierung, Landessachen 1364, fol. 179v, 247–259). Die Regierung in Kleve lehnte das Ansinnen von Davidis ab, weil die märkische Geistlichkeit zu diesem Zeitpunkt wegen des Protestes gegen militärische Aushebungen politisiert war.

Im *Fürstentum Minden* lassen sich vor 1650 keine Visitationen nachweisen (Nordsiek 2013). Erst Superintendent Julius Schmidt regte sie unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg an, um eine Kirchenordnung vorzubereiten. Innerhalb von nur sechs Monaten, zwischen Juni und Dezember 1650, führte er die Visitation durch. In der *Grafschaft Ravensberg* war Superintendent Hildebrand Frohne 1652 für die Kirchenvisitation verantwortlich (Rothert 1927). Er war neben zwei Regierungsräten Mitglied des im gleichen Jahr eingesetzten Konsistoriums, das bereits nach einem Jahr wegen des Widerstands der Landstände wieder aufgehoben wurde. Die Aufteilung des Territoriums in sieben Inspektionsbezirke, in denen jährliche Visitationen der Gemeinden durch den Superintendenten nach Vorbild der mittelalterlichen Sendgerichte stattfanden, blieb jedoch bestehen.

In der *Grafschaft Lippe* wurde die erste Visitation 1542 durch Antonius Corvinus aus Witzenhausen (Landgrafschaft Hessen) extern und geheim durchgeführt (Tschackert 1900, S. 14–125). Weitere Visitationen fanden nach Erlass der revidierten Kirchenordnung 1559 in den Jahren 1566 bis 1571 statt (LAV NRW OWL L 65 Nr. 8). Die Einhaltung der Kirchenzucht oblag seit 1600 dem Konsistorium. In der *Grafschaft Limburg* wurde die Visitation 1620 durch die Regierung angeordnet und durch den Drost Bischoping sowie die Hofprediger Rump und Crassus vorgenommen (Honselmann 1965).

Das *Fürstentum Nassau-Siegen* stellt einen Sonderfall dar, weil im 16. Jahrhundert durch den Übertritt von Graf Johann VI. zum reformierten Glauben 1577 Visitationen unter zweierlei konfessionellen Vorzeichen stattfanden (Schmidt 2005). Die Visitationen in der lutherischen Phase (1538, 1553–1571) waren eng mit den Synoden verknüpft. In der reformierten Phase waren aufgrund der Kirchenordnung die Presbyterien in die jährliche Visitation der Kirchspiele einbezogen. In der *Grafschaft Wittgenstein* sah die Kirchenordnung des Grafen Wilhelm des Älteren von 1555 regelmäßige Visitationen vor. Die Leitung hatten der Superintendent sowie ein vom Grafen ernannter „Befehlshaber“. Laut Kirchenordnung gaben die Pfarrer und die Gemeindemitglieder übereinander Auskunft. Nicht-geistliche Fragen sollten nicht behandelt werden (Burkardt 2001, S. 83–85).

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

„Der Quellenwert der Visitationsakten ist umstritten“ (Brakensiek/Simon 2011, S. 344). Diese knappe, aber zutreffende Aussage steht im Widerspruch zur ansonsten hohen Wertschätzung dieser Quellengattung, die z. B. für die Erforschung der Frömmigkeits- und Mentalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit als klassisch bezeichnet wird (Braun 2013, S. 246). Wie ist dieser Widerspruch aufzulösen? Der berechtigte Zweifel an Visitationsakten resultiert aus der Kontrollsituation. Pfarrer und Gemeindemitglieder sahen sich den Befragungen durch den Visitator konfrontiert und gaben Aussagen zu Protokoll, deren Wahrheitsgehalt schwer zu überprüfen ist (Schnabel-Schüle 1997, S. 186; Schmidt 2005, S. 19). Wenn die Visitierten Gefahr witterten, verweigerten sie die Aussage (Franzen in Zeeden/Molitor 1977, S. 19). Aus zwei westfälischen Bistümern, in Münster 1571 und Osnabrück 1624, erfahren wir, dass beim Herannahen der Visitatoren sich die Visitierten untereinander abstimmten und unzutreffende Aussagen machten (Bär 1900, S. 233; Schwarz 1913, S. LX). Der hieraus abgeleitete Einwand, „allen Quellen, die aus dem Prozess der Visitation überliefert sind“, sei gemeinsam, „dass sie zumeist ein Zerrbild der Wirklichkeit vermitteln“ (Menne 2007, S. 15), ist freilich übertrieben. Allerdings sind in besonderem Maße quellenkritische Überlegungen nötig, um die Aussagen der Visitierten herauszufiltern (Räisänen 2011, S. 60–66). Nicht zuletzt das Beispiel der Täufer zeigt, dass Forscher aus den Protokollen ihrer Verhöre mit entsprechender Umsicht deren originäre Ideen rekonstruieren können (Klötzer 2005). Allerdings können die Aussagen aus Visitationsprotokollen nicht zu Ego-Dokumenten deklariert werden (Schmidt 2005, S. 19). Sie sagen nichts darüber aus, was die Menschen dachten und fühlten, hierfür müssen andere Quellengattungen wie autobiographische Aufzeichnungen oder Tagebücher herangezogen werden (Lang 2002, S. 319).

Quellenkritische Überlegungen zu Visitationsakten setzen deshalb auf einer formalen Ebene an. Festzuhalten ist, wer wann wo wie und wie oft visitierte. Sechs wesentliche Gesichtspunkte sind deshalb zu berücksichtigen.

1. Die Frage nach den Visitatoren zielt auf die Ebene unterhalb des Bischofs oder Landesherren, der nur in Ausnahmesituationen selbst die Visitation durchführte. Schon die Auswahl der Fragen musste in einer Kommission vorbesprochen werden. Die Visitation oblag meistens einer Gruppe hoher geistlicher und/oder weltlicher Beamten.

2. Der Zeitpunkt der Visitation war abhängig von saisonalen Rhythmen. Während der Erntezeit verbot sich ihre Durchführung, ebenso im Winter. Also mussten Termine zwischen April und Juni oder im Herbst anberaumt werden.

3. Die Frage, wo visitiert wurde, ist nicht trivial. Immer dann, wenn die geistliche Zuständigkeit von Bistümern nicht mit den weltlichen Herrschaftsbezirken identisch war oder wenn sich auf deren Gebiet konfessionelle Inseln von Andersgläubigen gebildet hatten, blieben in den Visitationsakten Leerstellen (Räisänen 2011, S. 62f.). Anlässlich der Kölner Visitation 1569 hatte Franzen (1960, S. 100) darauf verwiesen, dass viele adlige Unterherrschaften ausgespart blieben, obwohl gerade sie Zentren der neuen Lehre waren. Die Ausdehnung der Paderborner Visitation nach Lippe und Corvey 1549 war nur im Interim möglich, später machten sie an den Grenzen des weltlichen Sprengels Halt und schlossen auch Corvey nicht mehr ein. So wurde beispielsweise das heute zu Warburg gehörende Herlinghausen, das im Vertrag mit Hessen Paderborn zugefallen war, in die Visitation 1554/56 nicht einbezogen, weil der Ort wegen der Adelsfamilie von der Malsburg protestantisch blieb. Aus gleichen Gründen bezog die limburgische Visitation 1620 Haus

Letmathe und seine katholischen Besitzer nicht ein (Honselmann 1960). Kritisch war die Visitationspraxis auch im Archidiakonat Soest, wo von fremdem Territorium aus katholische Dörfer im Herzogtum Westfalen besucht werden mussten (Rüffer 2003, S. 238f.).

4. Die Visitationen wurden vor allem in den geistlichen Staaten als öffentliche Akte inszeniert, aber auch in den weltlichen protestantischen Territorien in Handlungsabläufe eingebettet. Besondere Bedeutung erhielten Predigten aus Anlass der Visitation (Thiemann 1970); sie begründeten die Visitationen theologisch. Wenn Antworten zu den vereinbarten Fragen eingeholt wurden, ist wichtig zu prüfen, ob der Visitor sich tatsächlich an das Interrogatorium hielt oder Teile wegließ. Auch muss bedacht werden, dass die Visitierten Zusatzinformationen lieferten, die so nicht erwartet worden waren. Serielle Formen nahmen die Fragen und die Antworten erst einige Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg an (Becker 1989). Frühere Visitationen verraten noch offenere konfessionelle Strukturen.

5. Bei der Häufigkeit der Visitationen dürfte der Idealzustand, sie möglichst oft, wenn nicht jährlich durchzuführen, selten erreicht worden sein. In den geistlichen Staaten war man jedenfalls weit davon entfernt. Eher setzten die Superintendenten und Konsistorien in lutherischen beziehungsweise reformierten Gebieten eine Verstetigung der Visitationen durch, ohne die Aufsichtsfunktion als solche zu benennen.

6. Zu beachten ist, ob sich die Protokolle während der Visitationsreise änderten und ob die Visitatoren überall die gleichen Fragen stellten (Nordsiek 2013, S. 191). Auch kann die jeweils erhaltene Entstehungsstufe Einfluss auf die Überlieferung haben. Zusammenfassende Berichte können Details weglassen.

4. Auswertungsmöglichkeiten

Visitationsakten bieten Material für verschiedene Forschungszweige. Das Spektrum reicht von der expliziten Visitationsforschung bis zu den Fundamentalprozessen der frühen Neuzeit (Staatenbildung, Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung). Ein wichtiges Einsatzgebiet der Visitationsakten ist die Geschichte der Pfarreien, sei es, dass eine einzelne Visitation als Momentaufnahme genommen wird, die ein helles Schlaglicht auf die Zustände in der Pfarrei wirft (Meier 1968; Franke 2004), sei es, dass die Entwicklung in einer Pfarrei diachron im Spiegel von Visitationsprotokollen dargestellt wird (Quiter 1988).

Schon vor dem Ersten Weltkrieg verwiesen Archivare darauf, dass der Wert der Visitationsakten sich nicht in der Lokalgeschichte erschöpfe (Liebe 1903, S. 47; Müller 1907). Freilich muss das umfangreiche Material für eine vergleichende Auswertung strukturiert werden. Das große Verdienst des Tübinger Sonderforschungsbereichs um Ernst Walter Zeeden ist die Erstellung eines Schemas, das den Inhalt der Quelle aufschlüsselt. Dieses Schema kann territorien- und konfessionsübergreifend verwendet werden. Es umfasst 23 Punkte (Lang 2005, S. 130–134):

1. Besondere Umstände der Visitation, zum Beispiel, ob weltliche Herrschaftsträger das Recht auf die Visitation bestritten haben.

2. Kirchenrechtliche Verhältnisse. Darunter fallen Einzelheiten wie das Patronat, die Vermögensverwaltung, die Baulasten und Inkorporationen.

3. Weltliche Verwaltung: Hier finden sich die Kontaktpersonen der Pfarrer pauschal oder in namentlicher Erwähnung.

4. Konflikte zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit, Pfarrern und Gemeinden

5. Demographische Angaben: Genannt werden zumeist die Zahl derer, die zum Abendmahl gehen oder die Kommunion empfangen. Grobe Schätzungen sind die Regel, vereinzelt werden Häuserzahlen und Feuerstätten genannt. Dies ermöglicht vorsichtige Annäherungen an die Bevölkerungszahlen.

6. Patrozinien: Vor allem in katholischen Gebieten werden aktuelle wie frühere Patrozinien benannt.

7. Bauzustände: Die Angaben beziehen auch die Kirchengebäude, Pfarrhaus, Friedhof und Beinhaus ein.

8. Kirchengeschichte: Hierzu gehören alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände im Kircheninneren. Protestantische Pfarrer registrierten Dinge aus vorreformatorischer Zeit.

9. Filialkirchen und Kapellen.

10. Wirtschaftliche Verhältnisse der Geistlichen und des Kirchenpersonals einschließlich der Natural- und Geldabgaben.

11. Klerus und kirchliches Personal. Die Nützlichkeit der Visitationsprotokolle zeigen Arbeiten zu Pfarrern (Jüstel 2007) und Küstern (Kötting 2009).

12. Bekenntnis des Klerus. Im 16. Jahrhundert registrierten die Visitatoren mangelnde Bekenntnistreue. Im Laufe des 17. Jahrhunderts treten diese Beobachtungen zurück.

13. Lebensführung des Klerus. Themen waren der standesgemäße Lebenswandel und Konkubinate.

14. Amtsführung des Klerus.

15. Bildungsstand des Klerus.

16. Kultus (Ordnung und Form der rituellen Handlungen).

17. Katechese und Predigt.

18. Volksfrömmigkeit (hiermit ist die Beteiligung des Volks an liturgischen Handlungen gemeint).

19. Lehrabweichungen innerhalb einer Konfession.

20. Sozialeinrichtungen (z. B. Spitäler, Armenpflege, Waisenhäuser).

21. Bildungseinrichtungen. Benannt wurde vor allem das Vorhandensein eines Schulmeisters. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden die Angaben reichhaltiger und Schulen Gegenstand eigener Visitationen (Flaskamp 1940 zur Schulvisitation im Bistum Osnabrück).

22. Einstellung und Verhalten der Gemeinde, meistens aufgrund von Berichten des Pfarrers zum sakralen Bereich wie zum Brauchtum (Kirmes, Fastnacht, Heischebräuche).

23. Religiöse Minderheiten. Hier wurden aus Sicht der Visitatoren anderskonfessionelle Gruppen aufgeführt.

Das Tübinger Auswertungsschema verdeutlicht, dass Visitationsakten auf einer Metaebene über weit mehr Sachverhalte als über Kirchen- und Religionsgeschichte Auskunft geben können. Sowohl in katholischen wie protestantischen Territorien waren Visitationen mit der Staatsbildung unmittelbar verbunden. Die Staaten funktionalisierten Kirche für ihre Zwecke und stabilisierten so ihre Herrschaft. Die Standardisierung der Visitationen und ihrer Auswertung leisteten einen Beitrag zur Bürokratisierung und Rationalisierung der Verwaltung. Gerade deswegen eignen sich Visitationsakten für vergleichende Forschungen über Zeiten und Räume hinweg. Insbesondere für Westfalen bietet sich ein Vergleich zwischen katholischen und protestantischen Territorien an.

Die jüngere kulturgeschichtliche Forschung sieht in den Visitationen nicht nur die Elemente von Kontrolle und Disziplinierung, sondern stellt die Kommunikation zwischen

Herrschenden und Beherrschten in den Vordergrund. Visitationen können deshalb als Begegnungen des Fürstbischofs beziehungsweise des Landesherrn und seiner Repräsentanten mit Gemeindemitgliedern und Untertanen oder sogar als Aushandlungsprozess zwischen den beteiligten Akteuren in Konfliktlagen verstanden werden (Schnabel-Schüle 1997; Menne 2003, S. 323; Räisänen 2011, S. 15–19).

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Das Interesse an Kirchenvisitationen und ihrer schriftlichen Dokumentation setzte im 18./19. Jahrhundert zuerst bei Pfarrern ein. Anton Gottfried Schlichthaber (1699–1758) hat für seine in den 1750er-Jahren erschienene Mindische Kirchengeschichte die dortigen Visitationsprotokolle von 1650 noch als Registraturgut benutzt (Nordsiek 2013, S. 185f. Anm. 715). Joseph Niesert (1766–1841) aus Velen war ein Sammler von historischen Altertümern und veröffentlichte 1837 im siebten Band seiner Münsterischen Urkundensammlung eine Abschrift zur Visitation des Johann von Hoya 1571/73 auszugsweise und unkritisch – mit der falschen Datierung 1592. Die bezeichnende Überschrift hieß „Merkwürdiges bischöfliches Visitationsprotokoll über den Verfall des Katholicismus in dem Münsterlande in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts“ (Niesert 1837, S. 27). Schon bei Niesert wurde deutlich, dass Visitationsprotokolle aussagekräftige Dokumente für das Zeitalter von Reformation und Gegenreformation sind. Der Münstersche Domdechant Kaspar Franz Krabbe (1794–1866) benutzte ebenso wie Adolf Tibus (1817–1894) eine Abschrift der Hoyaschen Protokolle im Archiv des Generalvikariats, während Ludwig Keller (1849–1915) für seine Editionen zur Gegenreformation im Rahmen der Publikation der Preußischen Staatsarchive das Original in Berlin fand. Da auch er nur Auszüge ediert hatte, wurde – nicht zuletzt durch das Drängen des Bibliothekars Paul Bahlmann (1857–1937) – der Wunsch virulent, das Visitationsprotokoll von 1571/73 komplett zu edieren. Das Vorhaben erschien 1898 auf der Agenda der neugegründeten Historischen Kommission für Westfalen, es konnte nach dem Tod des ersten Bearbeiters aber erst 1913 durch Domkapitular Wilhelm Eberhard Schwarz realisiert werden (Schwarz 1913, S. V–VII). Für das Bistum Osnabrück gab der dortige Staatsarchivar Max Bär (1855–1928) das Protokoll der Visitation 1624/25 heraus, ein Dokument der konfessionellen Mischlage des Osnabrücker Landes (Bär 1900).

In der Zwischenzeit hatten im deutschen Sprachraum die entstehende landesgeschichtliche Forschung und die Archive die Quellengruppe entdeckt: Visitationsakten seien nicht nur „Quellen für die Lokalgeschichte“, sondern enthielten „unerschöpfliches kulturgeschichtliches Material“ (Liebe 1903, S. 47). Wichtige Forschungsimpulse kamen aus Mitteldeutschland, vor allem aus dem Kurfürstentum Sachsen, wo Melanchthon maßgeblich an der ersten protestantischen Visitation 1528 mitgewirkt hatte (Müller 1907/16). Neben der Edition für Münster regten sich in Westfalen am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zunächst die protestantischen Gebiete. Bereits 1878 hatte der Siegener Kanzleirat Friedrich Goebel (1812–1902) auf den Quellenwert der Visitationsakten für die Grafschaft Wittgenstein hingewiesen. In seine Edition der Lebenszeugnisse des hessischen Reformators Corvin integrierte der Kirchenhistoriker Paul Tschackert (1848–1911) dessen Examination der lippischen Pfarrer (Tschackert 1900). Der reformierte Pfarrer Adolf Schmidt aus Vlotho (1851–1937) publizierte 1904 das Protokoll der Visitation in der Grafschaft Ravensberg von 1533. Bereits ein halbes Jahrhundert vorher hatte es Cor-

nelius verkürzt in seine Geschichte der Wiedertäufer in Münster aufgenommen, denn das zeitgenössisch primäre Ziel der Visitation war gewesen, Täufer aufzuspüren (Cornelius 1855, Bd. 1, S. 246–248).

Die Zeit der Weltkriege begünstigte Editionsarbeiten nicht; sie kam auch bei Visitationsakten zum Erliegen. Zwar verlor die Pfarrgeschichtsschreibung sie nicht aus den Augen (z. B. Erdmann 1939/40), doch zusammenfassend, auf Ebene einzelner Territorien oder Bistümer erschienen lange keine Veröffentlichungen. Franz Flaskamp (1890–1985) und Johannes Bauermann (1900–1897) regten landesgeschichtlich durch Editionen zum Archidiakonat Wiedenbrück, zu Lippe und Paderborn schon 1951/52 die Beschäftigung mit kirchlichen Visitationen wieder an.

Der entscheidende Impuls für eine neuerliche, überregionale Schwerpunktsetzung kam jedoch aus der Kirchen- bzw. aus der Frühneuzeitgeschichte. Forschungen zur „Gegenreformation“ und zur „katholischen Reform“ mündeten in den neuen Paradigmata „Sozialdisziplinierung“ und „Konfessionalisierung“, die alle drei Konfessionen (Katholiken, Lutheraner und Reformierte) einschlossen (Schmidt 1992). Für die hieraus folgenden Fragestellungen erwiesen sich Visitationsakten, vor allem die Visitationsprotokolle, als eine aussagekräftige Quellengruppe, die freilich nicht ohne gründliche Quellenkritik zu benutzen ist [Zeeden/Molitor (Hg.) 1977]. Das groß aufgelegte Projekt eines Repertoriums der Kirchenvisitationsakten in der Bundesrepublik sollte die ungedruckte und gedruckte Überlieferung nach Bundesländern aufschlüsseln (Zeeden u. a. 1982). Es erschienen jedoch nur Bände zu Hessen (zum Teil mit Nachweisen für Siegen) und Baden-Württemberg. Ein Band für Nordrhein-Westfalen blieb aus. Dennoch regten die neuen Tendenzen in der Erforschung des 16./17. Jahrhunderts die Beschäftigung mit den Kirchenvisitationen auch in der rheinischen und westfälischen Landesgeschichte kräftig an, zumal die quellenkundlichen Erörterungen von Peter Thaddäus Lang (* 1945) als regionenübergreifende Analyseinstrumente weitgehend anerkannt sind (Lang 1984–2005).

Der katholische Kirchenhistoriker August Franzen (1912–1972) dokumentierte 1960 die erste nachtridentische Visitation im Erzbistum Köln einschließlich von Vest Recklinghausen aus dem Jahr 1569. Im Herzogtum Westfalen kam es zu flächendeckenden Visitationen erst im 17./18. Jahrhundert. Aus Perspektive nur einer Pfarrei (Wenden) hatte Raimund J. Quiter die Protokolle 1988 in seiner Freiburger Dissertation ausgewertet. Manfred Wolf legte 2012 eine Edition der Protokolle von 1612 bis 1733 vor. Für das Bistum Münster schlossen die Editionen der Visitationen des Nieder- bzw. Oberstifts in den Jahren 1611 bis 1613 an das Werk von Schwarz 1913 an (Lackmann 2005 sowie Lackmann/Schrörs 2012). Die Visitationen durch Bischof Christoph Bernhard von Galen würdigte Manfred Becker-Huberti in seiner Dissertation 1978. Für das Hochstift Paderborn machte Bistumsarchivar Harald Kindl 1971 auf die Generalvisitation durch Bischof Dietrich Adolf von der Recke aufmerksam, Karl Hengst 1974 auf die Visitationen im Rahmen der Kirchenreformen unter Dietrich von Fürstenberg. In einem nachgelassenen Manuskript zeichnete Bernhard Fluck die Visitationen Dietrich Adolfs nach; es erschien 2009. Mareike Menne wertete in ihrer Dissertation von 2007 Visitationen als Quellen für Glaubenspraxis und Staatsbildung im Hochstift in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus. Für das Bistum Osnabrück (und sein Archidiakonat Wiedenbrück) erschien das bereits von Bär 1900 edierte Visitationsprotokoll in deutscher Übersetzung (Pabst 1997).

Im Vergleich zu den Diözesen in Westfalen gab es lange keine systematische Erforschung der Visitationen in den protestantischen Territorien. Für Sachsen behandelte dagegen C. A. H. Burkhardt bereits 1879 die Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis

1545 zusammenfassend, neuerdings Anne-Kristin Kupke die des 17. Jahrhunderts [Kupke 2010]. Die Ursachen für das Ausbleiben ähnlicher Beiträge aus Westfalen liegen in der Sache selbst. Denn die schwankenden konfessionspolitischen Verhältnisse, vor allem in Kleve-Jülich-Berg, verhinderten lange die Durchführung von Visitationen. Die von Hans Nordsiek 2013 edierten Protokolle der Visitation im Fürstbistum Minden 1650 dokumentieren deshalb die erste überhaupt durchgeführte Visitation in diesem Territorium. Eine Ausnahme bildeten innerhalb des heutigen Teilsbundeslandes Westfalen die nassauischen Territorien. Auch für das Amt Siegen liegen in langer Reihe zwischen 1538 und 1683 Visitationsprotokolle vor, die Sebastian Schmidt in seiner Dissertation 2005 ausgewertet hat. Wegen der Möglichkeit des Vergleichs zwischen lutherischer und reformierter Visitation innerhalb eines Territoriums kommt seinem Befund für Westfalen mit seiner territorialen Vielfalt einige Bedeutung zu: Konfessionalisierung und damit auch die Durchführung und Dokumentation von Visitationen sei kein strukturell gleichartiger Prozess, vielmehr finde „die Unterschiedlichkeit der Konfessionen sowie regionaler und territorialer Besonderheiten ... ihren jeweils eigenen Niederschlag in der Sozialkultur“ (Schmidt 2005, S. 11).

Die Visitationen des 18. Jahrhunderts waren bisher in Westfalen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Wolf 2012, S. 245–253 zu 1733), nicht Gegenstand von Editionen oder detaillierter Forschung.

6. Literatur

a) Allgemein

Brakensiek, Stefan/Simon, Thomas: Art. Visitation, in: Enzyklopädie der Neuzeit 14 (2011), Sp. 342–346.

Coulet, Noël: Les visites pastorales, Turnhout 1977.

Franzen, August: Art. Visitationsakten, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd 10, Sp. 814f.

Konersmann, Frank: Kirchenvisitation als landesherrliches Kontrollmittel und als Regulativ dörflicher Kommunikation: Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken im 16. und 17. Jahrhundert, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 603–625.

Krüger, Kersten: Politische Ämtervisitation unter Landgraf Wilhelm IV., in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27 (1977), S. 1–36.

Kupke, Anne-Kristin: Die Kirchen- und Schulvisitationen im 17. Jahrhundert auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit einem Repertorium der Visitationsakten, Leipzig 2010.

Lang, Peter Thaddäus: Die Bedeutung der Kirchenvisitation für die Geschichte der Frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984), S. 207–212.

Ders.: Reform im Wandel. Die katholischen Visitationsinterrogatorien des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Ernst Walter Zeeden/ Peter Thaddäus Lang (Hg.): Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984, S. 131–190.

- Ders.: Die katholischen Kirchenvisitationen des 18. Jahrhunderts. Der Wandel vom Disziplinierungs- zum Datensammlungsinstrument, in: *Römische Quartalsschrift* 83 (1988), S. 265–295.
- Ders.: „Ein grobes, unbändiges Volk“. Visitationsberichte und Volksfrömmigkeit, in: Hansgeorg Molitor/Heribert Smolinsky (Hg.), *Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit*, Münster 1994, S. 49–64.
- Ders.: Die Erforschung der frühneuzeitlichen Kirchenvisitationen. Neuere Veröffentlichungen in Deutschland, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 16 (1997), S. 185–194.
- Ders.: Visitationsprotokolle und andere Quellen zur Frömmigkeitsgeschichte, in: Michael Maurer (Hg.), *Aufriß der Historischen Hilfswissenschaften*, Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002, S. 302–324.
- Ders.: Visitationsakten, in: Christian Keitel/Regina Keyler (Hg.), *Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven*, Stuttgart 2005.
- Liebe, G.: Die Herausgabe von Kirchenvisitationsprotokollen, in: *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 51 (1903), S. 47–49.
- Müller, Georg: Visitationsakten als Geschichtsquelle, in: *Deutsche Geschichtsblätter* 8 (1907), S. 287–316; 16 (1915), S. 1–31; 17 (1916), S. 279–306.
- Oberste, Jörg: Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12.–frühes 14. Jahrhundert), Münster 1996.
- Ders.: Die Dokumente der klösterlichen Visitation, Turnhout 1999.
- Peters, Christian/Krause, Friedrich: Art. Visitationen, in: *Theologische Realenzyklopädie* 35, 2003, S. 151–166.
- Räsänen, Päivi: Ketzer im Dorf. Visitationsverfahren, Täuferbekämpfung und lokale Handlungsmuster im frühneuzeitlichen Württemberg, Konstanz 2011.
- Rüthing, Heinrich: „Die Wächter Israels“ – ein Beitrag zur Geschichte der Visitationen im Kartäuserorden, in: Marijan Zadnikar/Adam Wienand (Hg.), *Die Kartäuser. Der Orden der schweigenden Mönche*, Köln 1983, S. 169–183.
- Schmidt, Heinrich Richard: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992.
- Schnabel-Schüle, Helga: Kirchenvisitation und Landesvisitationen als Mittel der Kommunikation zwischen Herrscher und Untertanen, in: Heinz Duchhardt/Gert Melville (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual: Soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit*, Köln u. a. 1997, S. 173–186.
- Sehling, Emil (Hg.): *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 1–15, Leipzig/Tübingen 1902–1980.
- Stögmann, Arthur: Kirchliche Visitationen und landesfürstliche „Reformationskommissionen“ im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel von Niederösterreich, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (17.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, Wien/München 2004, S. 675–685.
- Zeeden, Ernst Walter u. a. (Hg.): *Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert aus den Archiven der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1: Hessen, Stuttgart 1982.
- Zeeden, Ernst Walter/Lang, Peter Thaddäus (Hg.): *Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa*, Stuttgart 1984.
- Zeeden, Ernst Walter/Molitor, Hansgeorg (Hg.): *Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform*, 2. Aufl. Münster 1977.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Bahlmann, Paul: Neue Beiträge zur Geschichte der Kirchenvisitation im Bistum Münster 1571–1573, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 8 (1889), S. 352–387. [Separater Druck, Münster 1900]
- Bär, Max (Hg.): Die Visitation der Kirchen und Klöster des Hochstifts Osnabrück 1624/25, in: Osnabrücker Mitteilungen 25 (1900), S. 230–283.
- Bauermann, Johannes: Die katholische Visitation Lippes im Jahre 1549. Mit einem Ausblick auf den östlichen Teil der Diözese Paderborn (1951), in: Ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien, Münster 1968, S. 389–420.
- Bauermann, Johannes: Ein Paderborner Visitationsbericht vom Jahre 1575, in: Max Bierbaum (Hg.), Studia Westfalica. Beiträge zur Kirchengeschichte und religiösen Volkskunde Westfalens. Festschrift für Alois Schröer, Münster 1973, S. 1–52.
- Becker, Thomas P.: Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761, Bonn 1989.
- Ders.: Rez. zu Lackmann (Hg.) 2005, in: Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 678–680.
- Becker-Huberti, Manfred: Die Tridentische Reform im Bistum Münster unter Christoph Bernhard von Galen 1650–1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform, Münster 1978.
- Braun, Bettina: Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden, Göttingen 2013. [S. 244–255 zu Visitationen]
- Burkardt, Johannes: Die Kirchenordnung des Grafen Wilhelm des Ältern von Sayn-Wittgenstein aus dem Jahr 1555, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 96 (2001), S. 55–103.
- Ders.: Quellen zur Geschichte evangelischer Kirchengemeinden im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster, in: Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche von Westfalen 14 (2004), S. 49–74.
- Cornelius, Carl Adolph: Geschichte des Münsterischen Aufruhrs in drei Büchern, Bd. 1, Leipzig 1855. [S. 246–248: Protokoll der Visitation in der Grafschaft Ravensberg 1533]
- Erdmann, Wilhelm: Eine Visitationsordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 4/41 (1939/40), S. 298–311.
- Flaskamp, Franz: Die Anfänge des Volksschulwesens im Bistum Osnabrück. Visitationsbericht von 1653, Wiedenbrück 1940.
- Ders.: Zur Reformationsgeschichte des Hochstifts Osnabrück. Die Kirchenvisitation des Alb. Lucenius im Archidiakonat Wiedenbrück 1625, Wiedenbrück 1952.
- Ders.: Die große Osnabrücker Kirchenvisitation an der oberen Ems. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 70 (1972), S. 51–105; 71 (1973), S. 155–196 [1651/52].
- Ders.: Johannes Bischopincks Kirchenvisitation von 1653 im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 83 (1977), S. 52–93.
- Ders.: Eine wiederentdeckte Geschichtsquelle: Bernhard Matthiae's Visitation von 1653 im Bistum Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 86 (1980), S. 24–53.
- Fluck, Bernhard: „Ein Bild vom Antlitz seiner Herde“. Die Lage der Pfarreien im Bistum Paderborn nach den Protokollen der Visitation Dietrich Adolfs von der Recke 1654–

1656. Aus dem Nachlaß hg. und mit zusätzlichen Anhängen erweitert von Roman Mensing, Reinhard Müller und Hermann-Josef Schmalor. Festgabe für Karl Hengst zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Paderborn 2009.
- Franke, Gerhard: Die Visitation durch Bischof Diedrich Adolf von der Reck in Elsen, in: *Westfälische Zeitschrift* 154 (2004), S. 221–271.
- Franzen, August: Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612–1650, Münster 1941.
- Ders. (Hg.): Die Visitationsprotokolle der ersten nachtridentischen Visitationen im Erzbistum Köln unter Salentin von Isenburg im Jahr 1569, Münster 1960.
- Ders.: Die Visitation im Zeitalter der Gegenreformation im Erzbistum Köln, in: Ernst Walter Zeeden/ Hansgeorg Molitor (Hg.): *Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform*, 2. Aufl. Münster 1977, S. 10–20.
- Freitag, Werner: *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803*, Bielefeld 1998.
- Goebel, Friedrich: Etwas über Kirchenvisitationen in der Grafschaft Wittgenstein, in: *Wittgensteiner Wochenblatt. Organ im Lenne-, Lahn-, Dill- und Ederthal* 1878, Nr. 1/2.
- Haaß, Robert: *Johann Arnold de Reux, Generalvikar von Köln (1704–1730)*, Bonn 1936.
- Hengst, Karl: *Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585–1618). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und katholischen Reform in Westfalen*, Paderborn 1974.
- Holzem, Andreas: *Der Konfessionsstaat 1555–1802 (= Geschichte des Bistums Münster, Bd. 4)*, Münster 1998.
- Höltker, Eugen: Die Bistumsvisitation im Oberstift Münster unter Johann von Hoya in den Jahren 1571–1573, in: *Westfälische Zeitschrift* 146 (1996), S. 65–108.
- Honselmann, Wilhelm: Die Kirchenvisitation in der Grafschaft Limburg im Jahre 1620, in: *Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung* 26 (1965), S. 83–86.
- Immenkötter, Hubert (Hg.): *Die Protokolle des Geistlichen Rates in Münster (1601–1612)*, Münster 1972.
- Jüstel, Reinhard: *Priester und religiöse Kultur im Bistum Münster im 15. und 16. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Visitation von 1571–1573*, Münster 2007.
- Keller, Ludwig: *Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erläuterungen*, Bd. 1–3, Leipzig 1881–1895. [Visitationen Münster 1571, 1597, 1614; Paderborn 1586]
- Kindl, Harald: Die Generalvisitation Dietrich Adolfs von der Reck (1654–1656), in: Paul-Werner Scheele (Hg.), *Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift Lorenz Kardinal Jäger*, Paderborn 1972, S. 303–342.
- Klötzer, Ralf: Die Verhöre der Täuferführer von Münster vom 25. Juli 1535 auf Haus Dülmen, in: *Westfälische Zeitschrift* 155 (2005), S. 51–92.
- Koechling, Ludwig: Die Kirchenvisitation von 1650 im Fürstentum Minden, in: *Dona Westfalica. Georg Schreiber zum 80. Geburtstag dargebracht von der Historischen Kommission für Westfalen*, Münster 1963, S. 167–173.
- Kötting, Sabine: „Aushängeschilder der Kirche“? Der Küster und sein Amt im Fürstbistum Münster dargestellt anhand von Visitationsakten und Statusberichten, in: Werner Freitag/Christian Helbich (Hg.), *Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zur Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen*, Münster 2009, S. 209–229.

- Klueting, Harm: Westfalia catholica im 16. und 17. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 23–64.
- Lackmann, Heinrich (Hg.): Katholische Reform im Niederstift Münster. Die Akten der Generalvikare Hartmann und Nicolartius über ihre Visitationen im Niederstift Münster in den Jahren 1613–1631/32, Münster 2005.
- Lackmann, Heinrich/Schrörs, Tobias (Bearb.): Katholische Reform im Fürstbistum Münster unter Ferdinand von Bayern. Die Protokolle von Weihbischof Arresdorf und Generalvikar Hartmann über ihre Visitationen im Oberstift Münster in den Jahren 1613 bis 1616. Hg. von Reimund Haas und Reinhard Jüstel, Münster 2012.
- Lackmann, Heinrich: Der Reformversuch im Kloster Cappenberg unter Kurfürst und Fürstbischof Ferdinand von Bayern. Die Visitationen in den Jahren 1613 – 1623 – 1626 – 1628, Münster 2013. (Forschungen zur Volkskunde 59)
- Linneborn, Johannes: Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547–1556) in Westfalen, in: WZ 65 (1907), S. 145–190.
- Meier, Johannes: Die bischöfliche Visitation des Klosters Clarholz am 19. September 1788, in: WZ 118 (1968), S. 363–373.
- Menne, Mareike: Zwischen Seelsorge und weltlicher Herrschaft. Bischöfliche Visitation im Fürstbistum Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert, in: Braun, Bettina/Göttmann, Frank/Ströhmer, Michael (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003, S. 219–232.
- Dies.: Herrschaftsstil und Glaubenspraxis. Bischöfliche Visitation im Hochstift Paderborn 1654 bis 1691, Paderborn 2007.
- Dies.: Was bergen Visitationsakten? Kritische Überlegungen anhand der Visitationen im Fürstbistum Paderborn in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Werner Freitag/Christian Helbich (Hg.), Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zur Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen, Münster 2009, S. 175–188.
- Müller, Reinhard (Bearb.): Die Visitation des Herzogtums Westfalen durch den Kölner Generalvikar Johann Arnold de Reux (1716/17). Münster o. J. [2015]. (Forschungen zur Volkskunde, Heft 63)
- Münch, Paul: Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: Ernst Walter Zeeden / Peter Thaddäus Lang (Hg.): Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984, S. 216–248. [Zu Nassau-Dillenburg.]
- Niesert, Joseph: Münsterische Urkundensammlung, Bd. 7, Coesfeld 1837. [Darin S. 27–38: Auszüge aus den Protokollen der Visitation des Johann von Hoya 1571/37.]
- Nordsiek, Hans (Bearb.): Die Visitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650. Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden, Münster 2013.
- Pabst, Winfried (Bearb.): Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25), Osnabrück 1997.
- Peters, Christian: Die erste lutherische Generalsynode der Grafschaft Mark im Jahr 1612, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 109 (2013), S. 173–247.
- Quiter, Raimund J.: Visitation und kirchliches Leben. Die Pfarrei St. Severinus zu Wenden im Spiegel der Visitationsprotokolle von 1594 bis zu ihrer Eingliederung in die Diözese Paderborn, Siegen 1988.

- Redlich, Oswald R.: Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Bd. 2: Visitationsprotokolle und Berichte 1533–1589 bzw. 1555–1591, 2 Bde., Bonn 1911/1915.
- Reinhard, Wolfgang: Dortmund, Essen und die Grafschaft Mark in einer Apostolischen Visitation des Jahres 1611, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 70 (1976), S. 379–386.
- Rödel, Walter G.: Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation an Hand der Generalvisitationsprotokolle von 1494/95 und 1540/41, 2. Aufl., Köln 1972.
- Rothert, H(ugo): Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913.
- Rothert, Hugo: Amtliche Erkundigungen aus den Jahren 1664 bis 1667. Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve-Mark, Landesarchiv Nr. 126a, in: Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte 11/12 (1909/10), S. 183–303; 13 (1911), S. 225–336; 14 (1912), S. 176–231; 15 (1913), S. 162–189; 16/17 (1914/15), S. 303–335; 18 (1916), S. 60–157; 19 (1917), S. 140–151; 21 (1919), S. 96–102.
- Ders.: Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd. 1–3, Münster 1927–1929.
- Rüffer, Joachim: Die Disziplinierung des Glaubens, Frömmigkeitsempfinden im Grenzbereich zwischen geistlichen und weltlichen Staaten Westfalens um 1700, in: Braun, Bettina/Göttmann, Frank/Ströhmer, Michael (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003, S. 233–252.
- Schmidt, A(dolf): Protokoll der kirchlichen Visitation der Grafschaft Ravensberg im Jahr 1533, in: Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte Westfalens 6 (1904), S. 135–169.
- Schmidt, Sebastian: Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538–1683), Paderborn 2005.
- Schröer, Alois: Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung 1555–1648, 2 Bde., Münster 1986.
- Schubert, Markus: „Damit aber die so große Vernachlässigung des Katechismus beseitigt wird“. Norm und Praxis der Visitation des emsländischen Pfarrklerus 1613–1631, in: Werner Freitag/Christian Helbich (Hg.), Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zur Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen, Münster 2009, S. 189–207.
- Schultze, V.: Waldeckische Visitationsprotokolle 1556, 1558, 1563, 1565, in: Archiv für Reformationsgeschichte 2 (1904/05), S. 325–362.
- Ders.: Unbekannte Visitationsberichte 1590–1612, in: Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont 36 (1936), S. 1–12.
- Schwarz, Wilhelm Eberhard: Die kirchliche Visitation des Vests Recklinghausen unter Salentin von Isenburg im Jahre 1569, in: Vestische Zeitschrift 20 (1910), S. 62–73.
- Ders. (Hg.): Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571–1573), Münster 1913.
- Ders.: Zur Visitation des Archidiakonats Friesland in den Jahren 1554 und 1567, in: Westfälische Zeitschrift 74 (1916), S. 305–312.
- Schwegmann, Werner: Die Visitationen im Niederstift Münster durch die Generalvikare Dr. Joh. Hartmann und Lic. theol. Petrus Nicolartius in den Jahren 1613 bis 1631. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Münster. Eine Dissertation aus dem Jahr 1950, für den Druck bearb. v. Peter Sieve, mit einer Einleitung v. Tim

Unger (= Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes, Band 3), Vechta 1999.

Thiemann, Egbert: Aus den Visitationspredigten im Kirchenkreise Tecklenburg 1819, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 63 (1970), S. 127–136.

Tschackert, Paul (Hg.): Briefwechsel des Antonius Corvinus nebst einigen Beilagen, Hannover 1900. [Darin S. 119–126 zu Lippe 1542.]

Wolf, Manfred: Visitationen im Herzogtum Westfalen in der Frühen Neuzeit, Paderborn 2012.

Zunftstatuten

Wilfried Reininghaus

1. Definition der Quellengattung

Zunftstatuten setzten Recht für genossenschaftlich organisierte Gruppen selbständiger Handwerker zur Zeit des Alten Reiches (vor 1806). Sie deckten wirtschaftliche, soziale, religiöse und sonstige Bereiche ab und galten auch für die Familien der Handwerker, ihre Gesellen und Lehrlinge. Die Statuten wurden in der Regel in Form einer Urkunde geschrieben. Die Quellensprache nannte sie „Rollen“, „Nottel“, „Briefe“, „Ordnungen“, oder ähnlich. Der seit dem 19. Jahrhundert vorherrschende Forschungsbegriff „Zunft“ kam in westfälischen Quellen erst im 17./18. Jahrhundert auf. Ältere Bezeichnungen lauteten meistens „Gilde“, „Bruderschaft“ oder „Amt“.

2. Historische Entwicklung

a) Allgemeine Entwicklung

Zünfte breiteten sich in Europa in unterschiedlichem Tempo aus. In Italien reichen sie eventuell bis in die Spätantike zurück, im 11./12. Jahrhundert bildeten sie dort in Städten autonome Gruppen neben den Kaufleuten. In Frankreich und im heutigen Belgien traten sie erstmals im 12. Jahrhundert auf. Das Gewerbe in Paris war 1292 in 128 Zünften organisiert. In England erhielten Zünfte (*guilds*) seit etwa 1120 kommunale Privilegien. Im Alten Reich verwendete man Zunft erstmals 1226 für die Kürschner in Basel, der Zusammenschluss der Handwerker ist wahrscheinlich älter. Nicht zuletzt wegen der Quellenarmut für diese frühe Zeit trug die deutsche Forschung über die Entstehung der Zünfte im hohen Mittelalter lebhaft Debatten aus (Oexle 1982). Sicher ist, dass die Zünfte im 12./13. Jahrhundert mit dem Ausbau des Städtenetzes in Deutschland ein verbreitetes Phänomen waren. Mit wachsender schriftlicher Überlieferung, auch wegen der von Zünften ausgetragenen Konflikte, sind seit dem späten Mittelalter immer mehr Nachrichten über sie erhalten. Bis zum Ende des Alten Reiches blieb die Einrichtung der Zunft unter Handwerkern ein attraktives Modell. Kritisch standen vor allem die landesherrlichen Obrigkeiten den Zünften gegenüber, die in ihnen im 18. Jahrhundert ein Hemmnis für den wirtschaftlichen Fortschritt sahen.

Zunftstatuten oder Zunftsatzungen werden danach unterschieden, in welchem Maße sie von den Handwerkern selbst oder von der städtischen oder landesherrlichen Obrigkeit beeinflusst wurden (Dieling 1932). Drei Formen werden unterschieden: *Reine Willküren* banden durch individuelle und kollektive Selbstbindung durch Eid oder Gelöbnis an Eides statt die Mitglieder einer Zunft und schufen Voraussetzungen für die Einhaltung der beschlossenen Normen und Regeln. *Bestätigte Willküren*, die die Handwerker unter sich vereinbart hatten, wurden von der Obrigkeit quasi notariell beglaubigt. Der Rat oder der Landesherr konnte die Bestätigung der Satzung an Auflagen binden. Die Übergänge von

bestätigten Willküren zu *obrigkeitlich bestimmten Zunftstatuten* waren fließend. Im Nahrungsmittelgewerbe schrieben die städtischen Verwaltungen bereits im späten Mittelalter von ihnen festgelegte Normen in die Zunftstatuten. Eine neue Dimension war erreicht, als seit dem 16. Jahrhundert die Genehmigung von Zunftstatuten auf die Territorialstaaten überging.

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Die ältesten westfälischen Zünfte sind im mittleren 13. Jahrhundert nachzuweisen. Um 1260 gewannen in Dortmund und Soest die Zünfte sogar schon politische Macht. Über die Anfänge dieser Zünfte fehlen in der Regel autonome schriftliche Aufzeichnungen der statutarischen Rechte. Mit zwei Erscheinungsformen statutarischer Rechte ist zu rechnen: Handwerker konnten sie unter sich vereinbaren, ohne die Schriftform zu wählen, oder sie ließen sich nachträglich vom Rat ihre Rechte bestätigen. Jüngere Texte, in denen Handwerker in Zunftstatuten von sich in der ersten Person Plural sprachen, belegen die reine Willkür aus der Entstehungszeit. 1605 haben beispielsweise die Schneider in Lünen ihre Statuten „mit handt und munt für sich und alle ihre nachkommen stede und feste zu halten angelobt und versprochen“. In Warendorf lässt sich in den Zunftstatuten des frühen 16. Jahrhunderts die reine Willkür auch in der Quellsprache nachweisen. Bei den Wandmachern wurden die Statuten von namentlich aufgeführten Gildebrüdern „gekoren eyndrechtliken“.

Die weitaus größte Zahl der Zunftstatuten erscheint in der Form einer bestätigten Willkür. Ihr Merkmal ist, dass an ihr sowohl Bürgermeister und Rat als auch die Zunft mitwirkten. Wie viel die Zünfte von ihren intern beschlossenen Statuten jeweils durchsetzen konnten, hing von der Machtkonstellation innerhalb einer Stadt ab. Die ältesten erhaltenen westfälischen Zunftstatuten in Höxter (Schneider 1276, Schmiede 1280, Kürschner 1280) und Brilon (Kürschner, Schneider, Wandscherer und Kramer 1290) waren aber jeweils vom kaufmännisch dominierten Rat beeinflusst.

Die Form der durch den Rat bestätigten Willkür war auf Dauer wegen der Festlegung wirtschaftlicher Arbeitsfelder für die Zünfte unabdingbar. Wenn sie von interner und externer Konkurrenz befreit werden wollten, benötigten sie die Hilfe des Rats. Umgekehrt hatte der Rat ein Interesse daran, die Aufnahme in die Zunft mit der Gewinnung des Bürgerrechts zu verbinden. So hielt die Bielefelder Stadtobrigkeit 1494 für die Höker fest: „We dann dusse gelde wyngen wyl, de sal seyn eyn borger.“ (Wer dieser Zunft beitreten will, muss ein Bürger sein.)

Nach dem 16. Jahrhundert verloren sich die Spuren der reinen Willkür immer mehr. Jüngere Zünfte wie die Leineweber (z. B. Hamm 1649) und Tischler (z. B. Geseke 1676) vertrauten von vornherein auf die Satzungshoheit von Bürgermeister und Rat und verlangten gleiche Rechte wie die älteren Zünfte. Nach massiven Eingriffen in die Zunftautonomie wie durch den münsterschen Bischof Franz von Waldeck in Warendorf und Münster 1534 beehrten Zünfte bestätigte Willküren.

Mehrere südwestfälische Städte (Iserlohn, Arnsberg, Geseke, Marsberg und Rüthen) sowie seit 1504 Städte im Fürstentum Nassau-Siegen legten einheitliche Formulare für Zunftstatuten fest. Dahinter steckte der politische Wille, das Verhältnis zwischen Zünften und Stadtgemeinden zu regeln. Rüthen entwickelte als einzige Stadt in Westfalen die Form

des Chirographen für Zunftstatuten. Die eine Hälfte wurde der Zunft ausgegeben, die andere blieb beim Rat.

Die Aufsicht über die Zünfte ging in den einzelnen westfälischen Territorien im 17. und 18. Jahrhundert auf die Landesherren über. In der Grafschaft Mark diente nach 1648 die Verleihung von Zunftstatuten (Klingen- und Messerschmiede im Amt Wetter 1664) als ein Instrument der landesherrlichen Politik. Bei seinem Regierungsantritt 1740 widerrief König Friedrich II. alle Zunftstatuten in den preußischen Territorien. Künftig fanden die für alle Landesteile ausgestellten Generalprivilegien mit lokalen Varianten Anwendung in den westfälischen Provinzen. Dennoch meinten einzelne Zünfte, sich nicht daran halten zu müssen. In Hörde argumentierten die Schmiede 1543, die Reichshandwerksordnung sei in ihrem kleinen Ort nicht praktikabel. In der Grafschaft Ravensberg wurden die Zünfte in den Akzisestädten Borgholzhausen, Enger, Halle und Werther steuerpolitisch instrumentalisiert. Im Fürstbistum Münster unterlagen die Zünfte nach dem Täuferaufstand politischen Restriktionen, dem Verbot 1536 folgte die Wiederezulassung in den 1550er-Jahren. Als Ergebnis der Auseinandersetzungen von Bischof Ferdinand von Bayern mit den Ständen mussten seit 1632 die Zünfte und ihre Statuten vom Landesherrn genehmigt werden. Damit war die politische Macht der Zünfte gebrochen. Im Fürstbistum Paderborn wurde 1604 die Genehmigung der Statuten durch landesherrliche Behörden obligatorisch. In der osnabrückischen Stadt Wiedenbrück wurde 1777 in einem Regulativ die Reichshandwerksordnung allen Zunftbriefen vorgeschaltet.

In den kleinen westfälischen Territorien spielten die Landesherren wahrscheinlich von Anfang an eine große Rolle als Schutzherren der Zünfte. Gleiches galt für adlig bestimmte Rechtsbezirke. In der Grafschaft Bentheim genehmigten die regierenden Grafen seit dem 16. Jahrhundert die Statuten, ebenso in Borghorst als Vögte des Damenstifts. Als Herren zu Lembeck bestätigten die Grafen von Westerholt 1569 und 1654 die Statuten der Wollweber von Wulfen. In Vörden stellte seit dem späten 16. Jahrhundert die dort residierenden Haxthausen die Brauer unter ihren Schutz.

Zunftstatuten, die für ein ganzes Territorien galten, waren im Siegerland und in den Wittgensteiner Grafschaften zu finden. In den übrigen Territorien waren sie auf wenige Berufe beschränkt, die an einzelnen Orten nur dünn besetzt waren. In der Grafschaft Mark erhielten die Glaser, Zimmerleute und Strumpfwirker zwischen 1755 und 1777 Statuten auf Basis der Generalprivilegien. Im Fürstbistum Paderborn waren die Hutmacher, Gold- und Silberschmiede, Tabakspinner und Sattler auf Territorialebene zu einer Zunft zusammengeschlossen. Im Herzogtum Westfalen stellte Erzbischof Maximilian Heinrich 1661 einen Zunftbrief für alle Hutmacher in seinem Territorium aus, 1673 für alle Maurer und Steinmetze.

Mit dem Ende des Alten Reiches und der Einführung der Patentsteuer in den Rheinbundstaaten nach 1809 wurden die Zünfte in Westfalen fast ausnahmslos aufgelöst. Wittgenstein und Lippe bildeten Ausnahmen. Im Fürstentum Lippe hatten die Zünfte bis 1868 Bestand.

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Die Mehrzahl der mittelalterlichen Zunftstatuten ist in Westfalen verloren gegangen. Die Ursachen sind vielfältig: Stadtbrände und Kriegseinwirkungen sind ebenso zu nennen wie der Verlust in den Archiven oder bei Auflösung der Zünfte. Nur wenige Zünfte lieferten

ihr Archivgut bei der Auflösung nach 1809 bei ihrer Obrigkeit ab, so wie es vorgesehen war. Neben die externen treten immanente Gründe aus der Gewerbegeschichte. Wenn sich einzelne Handwerke infolge technischer Wandlungen überlebt hatten, gingen mit ihnen die Zünfte und ihre Statuten unter. So lösten sich im 17./18. Jahrhundert viele Zünfte der Wollweber und Kürschner auf, ihre Statuten fehlen heute weitgehend – im Mittelalter waren sie in allen größeren Städten vertreten gewesen. Bis zum Dreißigjährigen Krieg bestanden in knapp 70 Städten in Westfalen schätzungsweise 320 Zünfte, am Ende des Alten Reiches in 110 Städten mehr als 700 (Reininghaus 1994).

Um auch nur ansatzweise einen solchen Überblick zu gewinnen, ist die Forschung auf Ersatz- und Ergänzungsüberlieferungen zu den Statuten angewiesen. In kommunalem Archivgut sind Eingaben und Zahlungen der Zünfte ebenso dokumentiert wie die Auseinandersetzungen des Rates mit ihnen in politischen Fragen aller Art. Staatliche Akten des 17./18. Jahrhunderts registrieren Zünfte wegen der Genehmigung ihrer Statuten durch die Landesherren weitgehend vollständig. Verträge mit Orden und Kirchen belegen die religiösen Aspekte der Zünfte. Im Einzelfall liefern materielle Zeugnisse wie Prozessionsstangen, Siegel (Pieper-Lippe 1963) oder Laden den Nachweis für die Existenz einer Zunft.

Die Zunftstatuten bilden bei allen Verlusten eine Rückgratüberlieferung für die ältere Handwerksgeschichte. Zu beachten ist allerdings, dass Zunftstatuten Soll-Vorschriften formulieren, die nicht mit der Realität und dem tatsächlichen Verhalten der Handwerker übereinstimmen müssen. Von Wilhelm Abel ist der treffende Satz überliefert, dass Zunftstatuten mit der Wirklichkeit so viel zu tun haben wie das Fahrverhalten auf der Autobahn mit der Straßenverkehrsordnung. Deshalb muss, wenn irgend möglich, die Auswertung von Zunftstatuten eingebettet werden in die Analyse von nicht-normativen Quellen, beispielsweise von Gerichtsakten oder Ratsprotokollen.

4. Auswertungsmöglichkeiten

Trotz solcher Skepsis und der berechtigten Kritik am naiven Gebrauch der Statuten in der älteren Handwerksgeschichtsforschung bleibt zu beachten, dass Statuten Handlungsfelder der Zünfte abstecken. Sie dokumentieren in variantenreichen Formen die Selbstverwaltung, die Tendenzen, den lokalen Markt zu beherrschen, die geselligen und religiösen Aspekte, die Teilhabe an der politischen Macht in der jeweiligen Stadt. Eine Ausdifferenzierung einzelner Bereiche war noch im 18. Jahrhundert wenig entwickelt. Statuten müssen mit anderen Quellengattungen in Kombination gelesen werden, wenn man die Handwerker einer Stadt oder einer Region erforschen will. Einige Beispiele müssen hier reichen: Vorhandene Amtsbücher der Zünfte belegen nicht nur Neuaufnahmen und Ausgaben, sondern auch Fortschreibungen und Anpassungen der Statuten (Henkelmann 2003; Walberg 1993). Sie sind deshalb eine wichtige, intern generierte Ergänzung zu den Statuten. Verhandlungen der Zünfte mit den städtischen und territorialstaatlichen Obrigkeiten belegen unter anderem die Spielräume, die sie besaßen und nutzten (Strieter 2011). Zünfte traten als Partner von Kaufleuten im Verlagssystem auf, so die Breckerfelder Stahlschmiede um 1500 (Scheler 1977/79). Verträge über Seelheilstiftungen repräsentieren mehr als nur das Totengedenken der Zunft, sondern sind konstitutiv für das Selbstverständnis der Zunft als sozialer Gruppe. Die daraus abzuleitenden Ansprüche auf Positionen im politischen Leben der Stadt finden wir nicht in den Zunftstatuten, sondern in Ratsprotokollen, -wahlordnungen oder anderen normativen Quellen. Wenn die Vermögenswerte der

Handwerker in Schatzungslisten gesichtet werden, zeigt sich in den meisten Fällen, dass die Zünfte in sich alles andere als homogen strukturiert waren. Deshalb sind Schatzungsregister des 16. bis 18. Jahrhunderts, die ausführlich das Vermögen und die Haushaltsstruktur dokumentieren, oft eine ergiebige ergänzende Quelle zur Handwerksgeschichte.

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Die Statuten der westfälischen Zünfte liegen nur unvollständig in Editionen vor. Für einige Städte (Coesfeld, Dorsten, Recklinghausen, Rheine, Salzuflen, Siegen, Stadtlohn, Vreden) sind sie den Monographien zur älteren Handwerksgeschichte beigegeben (Achenbach 1895/97, Crone 1935, Esch 1892, Günther 1936, Kaiser 1978, Strotkötter 1893, Terhalle 1983). Die Bocholter Zunftbriefe sind in Übersetzung veröffentlicht worden (Lindenberg 1967). Das umfangreiche Werk von Krumboltz 1898 erfasst nur Münsteraner Statuten bis 1661. Auch Philipps Edition zu Osnabrück 1890 bietet nur ausgewählte Stücke vor 1500. Zu Höxter muss auf die Edition durch Wigand 1858 zurückgegriffen werden, die sich auf Statuten zwischen 1276 und 1458 beschränkt. Für die Grafschaft Mark sind zu sämtlichen Zünften Regesten zusammengestellt worden (Reininghaus 1989). Anspruch auf Vollständigkeit im Vollabdruck kann nur die Edition der Warendorfer Zunftstatuten erheben (Schmieder 1993). Für weite Teile Westfalens (vor allem für das Herzogtum Westfalen, Lippe außer Salzuflen, Fürstbistum Paderborn, Corvey, Minden-Ravensberg, kleinere Städte im Fürstbistum Münster, Siegerland außer Siegen, die Grafschaften Wittgenstein, die Reichsstadt Dortmund) fehlen jüngere Editionen, Regestenwerke und/oder Quellennachweise.

6. Literatur

a) Allgemein

- Bräuer, Helmut: Innungsordnungen als Quellen für die Erforschung der bürgerlichen Ideologie, in: Internationales handwerksgeschichtliches Symposium Veszprem 20.–24.11.1978, Veszprem 1979, S. 324–335.
- Dieling, Friedrich: Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks, Heidelberg 1932.
- Ebel, Wilhelm: Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953.
- Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen 2002.
- Heusinger, Sabine von: Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg, Stuttgart 2009.
- Kaufhold, Karl Heinrich/Reininghaus, Wilfried (Hg.): Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2000.
- Kluge, Arnd: Die Zünfte, Stuttgart 2007.
- Oexle, Otto Gerhard: Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982), S. 1–44.

- Reininghaus, Wilfried: *Gewerbe in der frühen Neuzeit*, München 1990.
- Ders.: Sachgut und handwerkliche Gruppenkultur. Neue Fragen an die „Zunftaltertümer“, in: Otto Gerhard Oexle/Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, S. 429–464.
- Ders. (Hg.): *Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich*, Münster 2000.
- Schulz, Knut: *Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance*, Darmstadt 2010.
- Zatschek, Heinz: Konzepte und ihre Bedeutung für die Gewerbegeschichte, in: *Archiv für Diplomatik* 7 (1961), S. 290–327.
- Ders.: Zur Methodik der Gewerbegehaltsschreibung, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift Theodor Mayer*, Konstanz 1955, Bd. 2, S. 347–362.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Achenbach, Heinrich von: *Aus des Siegerlandes Vergangenheit*, 2 Bde., Siegen 1895/97.
- Crone, Hans: *Die Gilden der Stadt Coesfeld*, Diss. Heidelberg 1935.
- Deter, Gerhard: *Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus. Zur Geschichte der genossenschaftliche Jurisdiktion in Westfalen im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1987.
- Ders.: *Rechtsgeschichte des westfälischen Handwerks im 18. Jahrhundert: Das Recht der Meister*, Münster 1990.
- Eggemann, Wilhelm: *Zünfte und Zunftrecht in der Grafschaft Bentheim (1341–1810)*, Borna/Leipzig 1912.
- Esch, Theodor: *Gilden und Stadtrat der Stadt Recklinghausen*, in: *Vestische Zeitschrift* 1 (1891), S. 45–70; 2 (1892), S. 47–98.
- Günther, Richard: *Das Zunftwesen der Stadt Salzuflen*, Diss. Gießen 1930.
- Henkelmann, Norbert (Bearb.): *Attendorner Zunftbücher 1564–1988*, Attendorn 2001.
- Jakobi, Franz-Josef: *Gilden in der Stadt Münster*, in: Wilfried Reininghaus (Hg.): *Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich*, Münster 2000, S. 121–128.
- Kaiser, Hermann: *Handwerk und Kleinstadt. Das Beispiel Rheine/Westf.*, Münster 1978.
- Krumbholtz, Robert (Hg.): *Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661*, Leipzig 1898.
- Lindenberg, Fritz: *Der goldene Boden. Die zehn Gildebriefe der Stadt Bocholt*, Bocholt 1967.
- Philippi, Friedrich: *Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500)*, Osnabrück 1890.
- Pieper-Lippe, Margarete: *Westfälische Zunftsiegel*, Münster 1963.
- Pietsch, Heinrich: *Das Ravensbergische Zunftwesen der Aufklärung*, in: *Jahresberichte des Historischen Vereins für Ravensberg* 60 (1959), S. 59–90.
- Reininghaus, Wilfried: *Handwerk und Zünfte in Westfalen (12.–16. Jahrhundert)*, in: Pascale Lambrechts/Jean-Pierre Sosson (Hg.), *Les métiers au Moyen Age. Aspects économiques et sociaux*, Louvain-La-Neuve 1994, S. 265–282.
- Ders.: *Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark. Einleitung und Regesten zu Texten des 14. bis 19. Jahrhunderts*, Münster 1989.

- Ders.: Handwerk und Zünfte im Paderborner Land und in Höxter, Paderborn 1991.
- Ders.: Zünfte und Zunftpolitik in Westfalen und im Rheinland am Ende des Alten Reiches, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.): Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen 2002, S. 71–86.
- Ders.: Die Zünfte im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 157 (2007), S. 233–285.
- Ders.: Zunftstatuten und anderes. Hilfswissenschaftliche Anmerkungen zu den Quellen der Zunftgeschichte anhand westfälischer Beispiele, in: Mareike Menne/Michael Ströhmer (Hg.): Total regional. Studien zur frühneuzeitlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift für Frank Göttmann zum 65. Geburtstag, Regensburg 2011, S. 53–70.
- Scheler, Dieter: Zunftkauf und Gewerbeentwicklung. Das Breckerfelder Stahlschmiedehandwerk im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 88 (1977/79), S. 100–152.
- Schilp, Thomas: Zunft und Memoria. Überlegungen zur Selbstdeutung von Zünften im mittelalterlichen Westfalen, in: Wilfried Reininghaus (Hg.): Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich, Münster 2000, S. 107–120.
- Schmieder, Siegfried (Hg.): Die Stadt- und Gilderechte der Stadt Warendorf, Warendorf 1993.
- Strieter, Claudia: Aushandeln von Zunft. Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstverwaltung in Lippstadt, Soest und Detmold, Münster 2011.
- Strotkötter, G.: Das ehemalige Gildenwesen der Stadt Dorsten, in: Vestische Zeitschrift 2 (1892), S. 111–185; 3 (1893), S. 38–85.
- Terhalle, Hermann: Gilden und Zünfte in Stadtlohn und Vreden, Vreden 1983.
- Walberg, Hartwig (Hg.): Quellen zur Zunftgeschichte Lippstadts in der frühen Neuzeit, Lippstadt 1993.
- Wigand, Paul: Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer aus westphälischen Quellen, Leipzig 1858. [Darin S. 135–145: Zunftstatuten aus Höxter.]

Personenregister

- Abel, Wilhelm Zst 4
Adolf von der Mark (Bischof von Münster)
LL 3
Albranding, Gerhard (Schöffe der Grafschaft
Bentheim) LL 4
Alpen, Johann von Vdk 4
Althoff, Gerd Mem 9
Antze, Christian (Bürgermeister Salzuflen)
Hpa 5
Arndt, Johannes AdR 9
Arresdorf, Nikolaus (Weihbischof von
Münster) Vdk 4
Aubin, Hermann AdR 8
- Bahlmann, Paul VdK 9
Bär, Max VdK 9-10
Basse (Handelsmann) KSg 6
Bauermann, Johannes VdK 10
Bayern, Ernst von (Erzbischof von Köln)
VdK 3
Bayern, Ferdinand von (Erzbischof von
Köln) VdK 3, 4; Zst 3
Bayern, Maximilian Heinrich von (Erzbischof
von Köln) Zst 3
Becker-Huberti, Manfred VdK 10
Berger, Louis KSg 5
Bethmann (Gebrüder) KSg 6
Bicken, Herren von (Familie) LL 4
Bischöfe von Münster AdR 3
Bischöfe von Osnabrück AdR 3
Bischöfe von Paderborn AdR 3
Bischoping (Drost) VdK 5
Bischopnick, Johann Vdk 4
Bödeker, Hans Erich KSg 7
Bracht, Johannes KSg 6
Brandenburg (Kurfürsten) AdR 3
Braubach, Max AdR 8
Brüninghaus (Reidemeisterfamilie) KSg 6
Bruns, Alfred LL 8
Burkhardt, Carl August Hugo VdK 10
- Casser, Paul AdR 8
Clemens XI. (Papst) VdK 1
Clingenberg, Johann KSg 3
Conrad II. von Rietberg (Fürstbischof von
Münster) LSchl 2
Corvinus, Antonius VdK 5
Crassus (Hofprediger) VdK 5
- Darpe, Franz LL 7
Datini, Francesco KSg 2
Davidis (Kircheninspektor) VdK 5
Deschamps (Handelsfamilie) KSg 4
Dietrich II. von Moers (Erzbischof von Köln)
LL 4, 8
Dösseler, Emil KSg 8
Dotzauer, Winfried AdR 3
- Ekkehard IV. (St. Gallen) Mem 3
Erhard, Heinrich August Mem 8
Esterhues, Elisabeth KSg 8
Evelt, Julius Mem 8
- Flaskamp, Franz VdK 10
Florenz von Wevelinghofen (Bischof von
Münster) LL 7
Fluck, Bernhard VdK 10
Franz, Maximilian II. (Erzbischof von Köln)
VdK 3
Franzen, August VdK 6, 10
Friedländer, Ernst LL 7
Friedrich II. (König) Zst 3
Frohne, Hildebrand VdK 5
Fürstenberg, Dietrich von (Fürstbischof von
Paderborn) VdK 10
Fürstenberg, Ferdinand von (Fürstbischof
von Paderborn) VdK 4
- Galen, Christoph Bernhard von (Fürstbischof
von Münster) Vdk 4, 10
Goebel, Friedrich VdK 9
Gorißen, Stefan KSg 8
Grüter (Handelsfamilie) KSg 4
- Harkort (Kaufmannsfamilie) KSg 4–5, 7–8
Harkort, Friedrich KSg 5, 8
Harkort, Johann Caspar I. KSg 8
Harkort, Johann Caspar KSg 4
Harkort, Johann Caspar V. KSg 5
Hartmann, Johannes VdK 4
Hasenclever (Kaufmannsfamilie) KSg 6–7
Haxthausen (Adelsgeschlecht) Zst 3
Heinrich II. von Moers (Bischof von Müns-
ter) LL 7
Hemann, Friedrich-Wilhelm KSg 8
Hesse-Frielinghaus, Hertha KSg 5
Hlawitschka, Eduard Mem 8

- Hohenzollern, Eitel Friedrich von (Bischof von Osnabrück) Vdk 4
Hope (Bankier) KSg 6
Horst, Rutger von der KSg 7
Hoya, Johann von (Bischof von Münster) VdK 4, 9
Humphrey, Nicola AdR 7

Innozenz XII. (Papst) VdK 1

Johannes (Schreiber) LL 4, 8
Jülich-Kleve-Berg, Herzöge von (Familie) VdK 3

Karl V. (Kaiser) Hpa 1; LGp 1
Karolinger Mem 2, 4
Keller, Ludwig VdK 9
Kemkes, Hugo LL 7, 8
Kindl, Harald VdK 10
Kindlinger, Johannes Nikolaus LL 6
Kleve-Jülich-Berg (Herzöge) AdR 3, 8
Knoch (Archivar im gräflich lippischen Archiv) Hpa 3
Korff (Adelsgeschlecht) LGp 5
Krabbe, Kaspar Franz VdK 9
Krumboltz, Robert LL 7; Zst 5
Kupke, Anne-Kristin VdK 3, 11

Lang, Peter Thaddäus VdK 10
Levold von Northof LL 3
Löffler, Klemens Mem 8
Lucenius, Albert Vdk 4
Ludwig XIV. (König von Frankreich) AdR 2, 4
Luther, Martin Hpa 5; VdK 2

Malsburg, von der (Familie) VdK 6
Marin (Handelsfamilie) KSg 4
Mark, Grafen von der (Familie) LL 7
Matthiae von Campe, Bernhard VdK 4
Mechthild von Hardenberg Mem 5
Meister, Aloys KSg 5
Melanchthon, Philipp VdK 2, 9
Menne, Mareike VdK 10
Merowinger Mem 2

Nassau-Dillenburg, Johann VI. Graf von Vdk 5
Niesert, Joseph (Pfarrer und Privatgelehrter) Hpa 5; LL 6; VdK 9
Nordsiek, Hans VdK 11
Nünning, Jodocus Hermann LL 4

Otto III. (Graf von Ravensberg) LL 3, 6

Pacioli, Luca KSg 2
Peltzer, Wilhelm (Bürgermeister von Osnabrück) Hpa 3
Pepper, Hermann KSg 6
Pfalz-Neuburg (Pfalzgrafen und Herzöge) AdR 3
Philippi, Friedrich Mem 9, Zst 5
Primavesi, Franz Xaver KSg 6
Prinz, Joseph LL 7

Quiter, Raimund J. VdK 10

Rasche, Ulrich Mem 9
Recke, Dietrich Adolf von der (Fürstbischof von Paderborn) VdK 3, 10
Recke, Heinrich von der VdK 4
Recke, von der (Familie) LGp 6
Recke-Volmarstein, von der (Familie) LL 7
Redlich, Oswald LL 3
Regino von Prüm VdK 2
Reux, Johann Arnold de VdK 3
Rolevinck, Werner VdK 2
Rothert, Hermann LL 5, 7
Rübel, Karl LL 7
Rump (Hofprediger) VdK 5
Rupe (Handelsfamilie) KSg 5

Salentin von Isenburg (Erzbischof von Köln) VdK 3
Salm, Hubert AdR 8
Schlichthaber, Anton Gottfried VdK 9
Schmid, Karl Mem 8, 9
Schmidt, Adolf VdK 9
Schmidt, Johann Heinrich KSg 4–5, 7
Schmidt, Julius VdK 5
Schmidt, Sebastian VdK 11
Schneider, Andreas AdR 8
Schütte, Leopold LL 8
Schwarz, Wilhelm Eberhard VdK 9, 10
Seibertz, Johann Suibert LL 8
Sicken, Bernhard AdR 7
Siegfried von Westerbürg (Erzbischof von Köln) LL 3
Soeding, Ellen KSg 5
Sombart, Werner KSg 3
Soyer (Handelsmann) KSg 6
Steinfurt, Grafen von (Familie) LL 8

Tappe, Gottfried KSg 2

- Tellenbach, Gerd Mem 8
Tentrup, Franz Josef Mem 8
Theissing (Familie) KSg 7
Theuerkauf, Gerhard LL 7
Tibus, Adolf VdK 9
Trip, Elias KSg 6
Tschackert, Paul VdK 9
- Veckinchusen (Gebrüder) KSg 3
Vierhaus, Rudolf AdR 9
Volmarstein, Herren von (Familie) LL 5, 7
- Waldeck, Franz von (Bischof von Münster)
VdK 4; Zst 2
Waldeck, Grafen von (Familie) LSchl 4
Warendorp, Hermann KSg 3
Wartenberg, Georg Wilhelm (Bischof von
Osnabrück) Vdk 4
Wendt (lippische Adelsfamilie) LSchl 4
Werner von Bolanden LL 2
- Wessels, Friedrich KSg 6
Westerburg-Frisch, Margret LL 7, 8
Westerholt, Grafen von (Familie) Zst 3
Wibald von Stablo Mem 4
Wigand, Paul LL 7, 8; Zst 5
Wilhelm der Ältere (Graf von Wittgenstein)
VdK 5
Wilhelm V., Herzog von Jülich-Kleve-Berg
AdR 3, 8
Winterfelds, Luise von KSg 8
Woeste, Johann Caspar KSg 4
Woldemar, Lippert LL 3
Wolf, Manfred LL 5, 8; VdK 10
Wolff-Metternich zur Gracht, Hermann
Werner von (Bischof von Paderborn)
VdK 1, 4
Wollasch, Joachim Mem 8
- Zeeden, Ernst Walter VdK 7
Zurmühlen (Handelsfamilie) KSg 7–8

Ortsregister

Aachen AdR 3, Mem 3
Ahaus (Amt) Apr 3; LSchl 4
Albachten LSchl 5
Altena KSg 6, 8
Altes Reich *siehe Heiliges Römisches Reich
Deutscher Nation*
Amsterdam KSg 4, 6, 8
Anholt (Herrschaft) LGp 5
Antwerpen KSg 2, 4, 6, 8
Ardey (Herrschaft) LL 7
Arnsberg Hpa 5; LL 5; LSchl 3, 9; Zst 2
Arnsberg *siehe Wedinghausen*
Asbeck (Ledgen) Mem 5
Assinghausen LSchl 4
Augsburg LGp 2; LSchl 3

Bad Driburg *siehe Neuenheerse*
Bad Karlshafen *siehe Helmarshausen*
Baden-Württemberg (Bundesland) VdK 10
Baltimore KSg 6
Basel Zst 1
Bayern (Reichskreis) AdR 1, 5
Beckum Mem 5
Belgien Zst 1
Bentheim (Grafschaft) LL 4, 7; Zst 3
Berg LSchl 7
Berleburg LL 5
Berlin AdR 6, LSchl 5; VdK 9
Berlin-Dahlem AdR 6
Bielefeld Mem 5, Zst 2
Bocholt Apr 3, Mem 5, Zst 5
Bochum (Amt) LSchl 8 *Siehe auch Stiepel*
Bonn AdR 8, Hpa 5; LL 5
Borgholzhausen Zst 3
Borghordt (Steinfurt) Mem 9, Zst 3
Borken (Westf.) Mem 5
Brandenburg-Preußen AdR 3, 6, 7, 8, Apr 3;
LGp 3
Braunschweig KSg 6; Apr 4
Brauweiler (Pulheim) Mem 9
Breckerfeld Zst 4
Brescia Mem 2
Brilon Zst 2; KSg 5, 9 *Siehe auch Hoppecke*
Brügge KSg 3
Brühl LL 5
Büren (Herrschaft) Apr 3; Hpa 5
Burgholdinghausen LL 5
Burgsteinfurt (Steinfurt) LL 3

Burgund (Reichskreis) AdR 1
Bursfelde (Hannoversch Münden) VdK 4

Cambrai AdR 3
Canstein (Gerichtsherrschaft) LGp 5
Cappenberg (Selm) Mem 5
Coesfeld Hpa 5; LGp 6; Mem 5, Zst 5
Corvey (Höxter) LL 3–5, 7, 8; Mem 4, 9;
VdK 3, 4, 6; Zst 5

Delbrück (Amt) Apr 4
Deutsches Reich KSg 1
Deutschland (Bundesrepublik) LL 7; VdK 10;
Zst 1
Deutschland AdR 7
Diepholz (Herrschaft) LL 7
Dorsten Mem 5, Zst 5
Dortmund AdR 3, KSg 3, 5, 8; LL 5, 7; LSchl
5, Mem 5, Zst 2, 5. *Siehe auch Hörde*
Dringenberg (Oberamt) LGp 4–5
Duisburg LSchl 5
Dülmen Mem 5
Dusiburg AdR 5, 6
Düsseldorf AdR 5, 6

Enger (Vogtei) LGp 5; Zst 3
England Zst 1
Essen (Stift) LSchl 4, Mem 4, 9. *Siehe auch
Werden*

Florenz KSg 2
Franken (Reichskreis) AdR 1–3, 5, 7
Frankfurt a. M. KSg 4, 6, 8
Frankreich AdR 2, 4, Zst 1
Freckenhorst (Warendorf) Mem 5
Freiburg i. Br. Mem 8, VdK 10
Friesland VdK 4
Füchtorf (Kirchspiel) LGp 5
Fuda Mem 8

Gelsenkirchen KSg 6
Gelsenkirchen-Horst (Haus Horst) KSg 6
Gemen (Herrschaft) LGp 5; LSchl 4
Geseke Hpa 5; LSchl 5–7; Mem 5; Zst 2

Hagen KSg 4, 8
Hagen-Haspe (Haus Harkorten) KSg 5
Halle (Westf.) Zst 3

- Haltern LSchl 7
 Hamburg LL 7
 Hameln LL 5
 Hannover (Stadt) LL 5; Apr 2
 Hannoversch Münden *siehe Bursfelde*
 Harkotten (Herrlichkeit) LGp 5
 Heessen (Hoch- und Herrlichkeit) Hpa 4;
 LGp 6
 Heiden LGp 5
 Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation
 AdR 1, 7–9; Hpa 1; LL 7; LSchl 2–3, 5,
 VdK 3; Zst 1, 3, 4
 Helmarshausen (Bad Karshafen) Mem 4
 Herford (Fürstabtei) LL 7
 Herford (Stadt) VdK 3
 Herford (Stift) Mem 5
 Herlinghausen VdK 6
 Herzogtum Westfalen *Siehe Westfalen (Her-*
 zogtum)
 Hessen (Bundesland) VdK 10
 Hessen (Landgrafschaft) Apr 2; VdK 5, 6
 Hoppecke (Brilon) LL 5
 Hörde (Dortmund) Zst 3
 Höxter Mem 5; Zst 2, 5 *Siehe auch Corvey*

 Iserlohn Zst 2; KSg 4–8
 Italien Zst 1; KSg 1

 Jerusalem (himmlisches) Mem 1
 Jülich LSchl 7
 Jülich-Kleve-Berg (Herzogtümer) VdK 4;
 VdK 11

 Kamen (Amt) VdK 4
 Kleve AdR 6, VdK 4, 5
 Kleve-Mark Apr 2; LSchl 7
 Köln (Erzbistum) LSchl 4
 Köln (Erzstift) VdK 10
 Köln (Stadt) AdR 3, 6; LL 5, 8; Vdk 3, 6; Mem 9
 Kurrhein (Reichskreis) AdR 1, 2

 Laer Vdk 2
 Langendreer LSchl 5
 Legden *siehe Asbeck*
 Leipzig KSg 5–7
 Lemgo Hpa 2–6; LSchl 4
 Lembeck Zst 3
 Lemgo KS 5, 8
 Letmathe VdK 7
 Liesborn (Wadersloh) Mem 5
 Limburg (Grafschaft) VdK 5, 6

 Lippe (Grafschaft) Apr 2; Hpa 4–6; LGp 3,5;
 LL 3; LSchl 1, 3–5, 8; VdK 3, 5, 6, 9, 10;
 Zst 3, 5
 Lübeck KSg 3–4
 Lüdenscheid KSg 2, 8
 Lünen Zst 2
 Lüttich (Stift) AdR 3

 Mainz AdR 5
 Mark (Grafschaft) LL 3–5; LSchl 1, 3–8;
 VdK 4, 5; Zst 3, 5; KSg 6, 8
 Marsberg Zst 2; KSg 6 *Siehe auch Padberg.*
 Medebach LL 6; LSchl 8
 Meest LGp 6
 Melle LGp 5
 Meschede Mem 5
 Minden (Bistum) AdR 3
 Minden (Fürstbistum) VdK 5, 11
 Minden (Stadt) Hpa 2; LL 3, 5, 8; LSchl 5;
 VdK 9
 Minden (Stift) Hpa 4; Mem 5, 9
 Minden-Ravensberg Zst 5
 Mönchengladbach Mem 9
 München AdR 5
 Münster (Bistum) LL 8; VdK 4, 10
 Münster (Fürstbistum) Apr 2; KSg 4; LGp
 5–6; LL 3; LSchl 1–8; Zst 3, 5
 Münster (Hochstift) LL 7; LSchl 7
 Münster (Niederstift) LSchl 2
 Münster (Oberstift) LGp 5–6; LSchl 2
 Münster (Stadt) AdR 8; Apr 3; Hpa 2, 5;
 KSg 4–8; LL 5, 8; LSchl 3, 7–8; Mem 5, 8;
 VdK 4, 6, 9, 10; Zst 2, 5
 Münster (Stift) Hpa 4

 Nassau LL 3; VdK 11
 Nassau-Siegen (Fürstentum) VdK 5; Zst 2
 Neuenheerse (Bad Driburg) LL 4; Mem 5, 8
 Neuss Mem 9
 Niederrhein AdR 3
 Niederrhein-Westfalen (Reichskreis) AdR 1,
 3–9
 Niedersachsen (Reichskreis) AdR 1, 2
 Niedersachsen (Bundesland) LGp 5
 Nordrhein-Westfalen (Bundesland) VdK 10
 Nottuln Mem 5
 Novgorod KS 3
 Nürnberg AdR 7

 Oberrhein (Reichskreis) AdR 1, 2
 Obersachsen (Reichskreis) AdR 1, 2

- Olpe KS 5
Osnabrück (Bistum) LGp 5; LSchl 8; VdK 4, 8–10
Osnabrück (Fürstbistum) Apr 2
Osnabrück (Hochstift) Apr 2; Hpa 6
Osnabrück (Stadt) Hpa 2–3, 5; LGp 5; LL 4, 5, 7; VdK 4, 6; Zst 3, 5
Osnabrück (Stift) Hpa 4
Österreich (Reichskreis) AdR 1
- Padberg (Marsberg) LL 5
Paderborn (Bistum) LSchl 7; VdK 3
Paderborn (Fürstbistum) LGp 2, 5; LL 3; LSchl 3, 5, 8; Zst 3, 5
Paderborn (Hochstift) Apr 2–4; Hpa 6; VdK 10
Paderborn (Stadt) Hpa 5; LL 3, 5; Vdk 1, 4, 6, 10
Paderborn (Stift) Hpa 4; Mem 4, 5, 8
Paris Zst 1
Petershagen LL 5
Pfälzers Mem 2
Pfalz-Neuburg (Pfalzgrafschaft) AdR 3, 5, 6
Philadelphia KS 6
Pommern Hpa 5
Prato KS 2
Preußen LSchl 5; Zst 3 *Siehe auch Brandenburg-Preußen*
Pulheim *siehe auch Brauweiler*
- Ravensberg (Grafschaft) Apr 2–4; Hpa 4; LGp 3; LL 3, 4, 7; LSchl 5, 7; VdK 4, 5, 9; Zst 3
Ravensburg (Grafschaft) LSchl 4
Reckenberg (Amt) LSchl 8; VdK 4
Recklinghausen Apr 2; Hpa 6; LGp 5; LSchl 1; VdK 3, Zst 5
Regensburg AdR 2
Reich *siehe Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation*
Reichenau Mem 2, 3
Remiremont Mem 2, 3, 8
Reval KS 3
Rheda (Herrschaft) LSchl 8
Rheinbundstaaten Zst 3
Rheine Zst 5
Rheinland AdR 9, Mem 9
Rietberg LL 3
Rinteln Hpa 3
Rom Mem 3
Ruhrgebiet LSchl 8
Rüthen Zst 2
- Sachsen (Kurfürstentum) VdK 3, 9
Sachsen VdK 2, 10
Salzburg AdR 5
Salzburg Mem 2
Salzkotten Apr 4; LGp 2
Salzuflen Hpa 5; Zst 5
Sauerland Hpa 5
Scharfenberg LL 5
Schaumburg (Grafschaft) Hpa 4
Schmallenberg LSchl 8
Schwaben (Reichskreis) AdR 1–3, 5, 7
Selm *siehe auch Cappenberg*
Siegen (Amt) VdK 11
Siegen (Grafschaft) LSchl 1
Siegen (Stadt) VdK 9; Zst 5
Siegerland Zst 5
Soest (Archidiakonats) VdK 7
Soest (Stadt) Hpa 2; LL 5; Zst 2
Soest Mem 5
St. Gallen Mem 2, 3
Stadtlohn Zst 5
Steinfurt (Grafschaft) LGp 5; LSchl 4
Steinfurt LL 4 *Siehe auch Borghorst und Burgsteinfurt*
Stiepel (Bochum) LSchl 5
Sümmern (Herrschaft) LSchl 4
- Tecklenburg (Grafschaft) LL 7; LSchl 5, 8
Tübingen VdK 7, 8
- Unna VdK 5
Utrecht AdR 3
- Vechta (Grafschaft) LL 7, 8
Velen Hpa 5; VdK 9
Venedig KS 2
Verden (Bistum) AdR 3
Volkmarßen LL 4
Volmarstein LL 3, 4
Vörden Zst 3
Vreden LSchl 8; Mem 4, 5; Zst 5
- Wadersloh *siehe auch Liesborn*
Warburg LGp 4; VdK 6
Warendorf LGp 5–6; LSchl 4, 6–7; Zst 2, 5
Siehe auch Freckenhorst
Weddinghausen (Arnsberg) Mem 5
Wenden VdK 10
Wenne LL 5
Werden (Stift, Stadt Essen) LSchl 4
Werl (Stadt) LGp 6

Werther Zst 3

Westfalen AdR 3, 8; Mem 4, 5, Mem 8, 9

Westfalen (Herzogtum) AdR 3; Apr 2; Hpa
3–6; LGp 2–5; LL 5, 8; LSchl 1–8, Vdk 3,
7, 10; Zst 3, 5

Wetter (Amt) LSchl 6; Zst 3

Wiedenbrück (Archidiakonat) VdK 10

Wiedenbrück (Stadt) VdK 4; Zst 3

Wien AdR 4

Witten LSchl 5

Wittgenstein (Grafschaft) LL 3, 5; VdK 5, 9;
Zst 3, 5

Wulfen Zst 3

Württemberg AdR 7

Xanten Mem 9

Sachregister

- Abdinghof (Kloster) Mem 5, 8
Abgaben LL 3
Abgabesatz LSchl 4
Abgabeverzeichnisse VdK 1
Ablaufprotokoll Hpa 2
Abrechnungen AdR 2
Abschied AdR 1, 2, 7
Abschöpfung LSchl 3
Abstimmungsprotokolle AdR 2
Abt Mem 2–4
Äbtissin Mem 5
Abtsverzeichnis Mem 4
Achtbuch LGP 1
Adel/adelig KSg 7–8; LL 1, 4, 6, 9; LSchl 3–4, Mem 8; VdK 3, 6; Zst 3
Adeliges Gericht Apr 2, 4
Adelsarchiv Apr 3; Hpa 4, 6; KSg 6; LSchl 5
Afterlehen LL 2
Agrargeschichte LL 6
Akkusationsverfahren LGP 1
Akten Hpa 1–4; LGP 2; LSchl 5 *Siehe auch Kreisakten, Kreistagsakten*
Aktenführung Apr 1; Hpa 1; LGP 2
Aktenversendung Hpa 1–2; LGP 2
Aktenzeitalter Apr 1
Aktivitäten (kaufmännische) KSg 1
Aktivlehen LL 1, 2, 4, 9
Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch KSg 1
Alltagsgeschichte AdR 7
Almosen Mem 1
Altenteil Apr 3
Altertumsverein Hpa 5
Altes Reich *siehe Heiliges Römisches Reich*
Altregistratur KSg 5
Amt Apr 1–2; LGP 3; LSchl 3; Zst 1
Ämter (landesherrliche) Apr 3
Amtleute Apr 2, 4; LGP 3
Amtmannsfamilie Apr 3
Amtsbezirke Apr 4
Amtsbuchaufzeichnung LGP 1
Amtsbücher Zst 4; Apr 1, 3
Amtsbuchregistratur (städtische) LGP 3
Amtsebene Apr 1
Amtshandlungen (ländliche) Apr 3
Amtskompetenzen Apr 1
Amtspacht Apr 3
Amtsprotokolle Apr 1–5; LGP 1, 3–4
Amtsregistraturen Apr 3
Amtssprache Hpa 3
Amtsträger LSchl 1
amtsuntertänig Apr 1
Amtsverfassung Apr 1, 2
Amtsverwaltungen Apr 2
Ancien Régime LGP 2
Anklage Hpa 2–4
Anklageschrift (artikulierte) Hpa 2
Anlagebuch KSg 5
Annalen Mem 1
Anniversarbuch Mem 1, 4
Anniversarfeier Mem 3
Anniversargedenken Mem 3
Anniversarstiftung Mem 3
Anrainer KSg 7
Anschlag LSchl 4
Anschreibebuch KSg 3–4
Anzeige Hpa 2
Appellation LGP 2
Appellationsmöglichkeit LGP 2
Archidiakone VdK 3, 4
Archidiakone VdK 2, 4
Archiv (gräfliches) Hpa 3
Archiv (staatliches) Hpa 6
Archivpolitik Hpa 4
Arkaden Mem 7
Arkadenbogen Mem 7
Artikel Hpa 3
Atlantischer Handel KSg 8
Audienz LGP 2
Audienzprotokolle LGP 2–4
Aufbewahrungspflicht KSg 1
Aufklärung AdR 7; KSg 8
Augsburger Reichs- und Religionsfrieden 1555 LSchl 3; VdK 1
Aussage Hpa 2
Außenhandel KSg 4
Bank der Städte LSchl 3
Bankhaus Hope und Co KSg 6
Basse & Soyer (Handelskompanie) KSg 6
bäuerlich Apr 1
Bauern LL 1, 5
Bede LSchl 2–3
Behörde Hpa 5
Beiakten VdK 1
Belehnter LL 2, 5

- Belehnung LL 2
Bemessungsgrundlage LSchl 4
Beratungsprotokoll AdR 2, 5, 7
Bergleute KSg 5
Berichte AdR 7
Berufung Hpa 3
Besagung Hpa 3
Besagungsbuch Hpa 3
Beschaffungsmärkte KSg 7
Beschuldigung Hpa 6
Besitzgeschichte LL 8
Besitzsteuer (ländliche) LSchl 3
Besitztitel LL 3
Bestätigung Hpa 2
Bestellbücher KSg 4
Besteuerter LSchl 1
Beteiligungen KSg 7
Beurkundungen Apr 2
Bevölkerungslisten LSchl 7
Beweislehre LGP 2
Bezirk Apr 4
Bilanz KSg 1–4, 7
Bilanzbuch KSg 2
Binnengliederung LL 4
Binnenstruktur (gerichtliche) Apr 2
Bischof LL 5, 7–8; LSchl 2; Mem 2; VdK 1–4, 6;
Bittschriften AdR 2
Bogenstellung Mem 7
Brauer Zst 3
Brautschatzverschreibungen Apr 3
Briefe AdR 3 *Siehe auch Statuten*
Briefkopierbücher KSg 3–4, 7
Brouillon *siehe Memorial*
Brüchten *siehe Geldstrafe*
Brüchtenprotokoll LGP 3
Brüder Mem 3, 7
Brüdergemeinschaft Mem 6
Bruderschaft Zst 1
Brüderverzeichnis Mem 4
Buchführung (doppelte) KSg 1–4
Buchführung (einfache) KSg 2–4
Buchführung (hansische) KSg 3
Buchführung (kaufmännische) KSg 2
Buchführung KSg 1, 3, 5
Buchführungstechnik KSg 3
Buchhaltung KSg 3–4
Buchungsbelege KSg 1
Bürger LL 1, 5
Bürgerforschung KSg 8
Bürgerliche Dinge LGP 1
Bürgermeister Hpa 3, 5; Zst 2
Bürgerrecht Zst 2
Burgmannen LL 2, 5
Burgmannlehen LL 4
Bürgschaften Apr 1
Buße Mem 1

Carolina *siehe Constitutio Criminalis Carolina*
Chaussee AdR 7
Chirograph Zst 3
Code de Commerce KSg 1
Codex Mem 2–5, 9
Codex Traditionum Westfalicarum LL 7
Confrontation *siehe Gegenüberstellung*
Constitutio Criminalis Carolina (CCC) Hpa 1; LGP 1–2
Credit KSg 3, 4

Darlehen Apr 1
Debit KSg 3–4
Debitoren KSg 1
Delikt LGP 3–4
Dienstleistung (persönliche) LSchl 1
Dienstmannen LL 2, 5
Dienstmannlehen LL 4
Diktatur (Diktat von Ergebnissen) AdR 6
Diplomatiegeschichte AdR 7, 9
Diptychen Mem 2
Direkthandel KSg 7
Direktor AdR 5, 6
Direktorialräte AdR 4
Direktorialstreit AdR 4
Direktorialversammlung AdR 7
Direktorium AdR 5, 6, 9
Diskussionsprotokoll LGP 3
Dissertation AdR 8
Dokument Hpa 4
Domäne LSchl 1–2
Domkapitel LSchl 4; VdK 4
Domkapitel Mem 5
Domstift Mem 5
Dreißigjähriger Krieg AdR 2, 3, 8, 9; LSchl 3; VdK 3, 5, 7; Zst 4

Edelherren LL 1
Edikt AdR 2, LSchl 2
Edition Mem 8, 9
Ego-Dokumente Apr 3; Hpa 4; LGP 4
Eheprotokolle Apr 2, 5
Ehestiftungen Apr 1
Ehrkonflikt LGP 5

- Eid Zst 1
Eigengerichte (adelige) LSchl 4
Eingabe AdR 2, 5
Einkommen LSchl 1
Einkommensverzeichnisse VdK 1
Einnahmeregister LSchl 4
Einschätzung Steuerpflicht LSchl 1
Eintragsschicht Mem 8
Einzelfallakten LGP 2
Einzelhändler KSg 3
Elfenbein Mem 2
Endurteil Hpa 2
Epitetha Mem 7
Erbmänner LL 5
Erbschaften Apr 3
Erbschaftsteilungen Apr 1
Ergebnisprotokoll VdK 1
Erster Weltkrieg VdK 7
Erzbischof LL 4, 5, 8; LSchl 4
Erzkanzlerarchiv AdR 4
Erzstift VdK 3
Evangelium Mem 2
Ewiger Landfrieden LGP 1
Exactio *siehe Bede*
Exekution AdR 3, 4
Exekutionsordnung AdR 2
Exekutivbefugnisse Apr 2
Export KSg 4
Extrajudizialprotokoll LGP 3
- Fabrikbuchhaltung KSg 3
Fabrikindustrialisierung KSg 8
Fahrendes Volk AdR 2
Fährgeld LL 6
Faksimile Mem 9
Fallakten Hpa 1; LGP 3–4
Familie Mem 7
Familienforschung (kulturgeschichtlich)
 Apr 4
Familienforschung (rechtsgeschichtlich)
 Apr 4
Familienforschung (sozialgeschichtlich) Apr 4
Fegefeuer Mem 1
Fernhandel KSg 3
Fernhandelsgesellschaft KSg 3
Fernhändler KSg 2, 4
Festkalender Mem 3
Feudalismus LL 1
Feuerstätten-Besteuerung *siehe Rauchschatz*
Feuerstättenschatz LSchl 4
Filialkirchen VdK 8
- Findbuch AdR 5
Firma KSg 6
Fischereirechte LL 6
Fiskal Hpa 2
Fiskalprotokoll LGP 3
Fiskus Hpa 3
Folter Hpa 1
Formular Apr 3
Forschungsgeschichte Apr 5
Fragebögen VdK 4
Fragenkatalog VdK 1, 3–5
Frankfurter Institut für Stadtgeschichte KSg 6
Französische Revolution LL 1
Fraterhaus Mem 8
Fratres *Siehe Brüder*
Frauenstift Mem 4, 8
Freigericht Apr 2; LGP 4
Freispruch Hpa 2
Freistuhl LGP 4
Frömmigkeit Mem 5, VdK 6
Frühindustrialisierung KSg 8
Fuhrbücher KSg 2
Fuhrleute KSg 7
Führungsgruppe (städtische) Hpa 6
Fundamentalprozesse VdK 7
Fürstbischof VdK 9
Fürsten LL 1
Fürstentum (geistliches) LGP 2
- Gabenprozession Mem 2
Garnisonsstadt LSchl 6
Gebetsbünde Mem 1
Gebetsgedenken Mem 7
Gebetshilfe Mem 1
Gedenkbuch Mem 1, 6
Gedenküberlieferung Mem 1, 2, 8
Gefache KSg 5
Gegenrede Hpa 3
Gegenreformation VdK 1, 9, 10
Gegenüberstellung Hpa 2
Gehaltsbücher KSg 2
Geheimbuch KSg 2
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz AdR 6
Geistliche Gemeinschaft Mem 7
Geistlicher Mem 6
Geistlichkeit LSchl 2
Geldlehen LL 6
Geldstrafe LGP 3
Geldzinsen LL 6
Geleitgeld LSchl 6

- Gelöbnis Zst 1
Genehmigungsvorbehalt (amtlicher) Apr 1
Generalprivilegien Zst 3
Generalsynode (lutherische) VdK 5
Generalvikare VdK 3
Generalvikariat VdK 9
Generalvisitation VdK 1–4
Gericht (adliges) LGP 2
Gericht (landesherrliches) Apr 2; Hpa 2
Gericht (öffentliches) Hpa 2
Gericht Apr 3; Hpa 4
Gerichtsakten Zst 4
Gerichtsbarkeit (freiwillige) Apr 1, 4; LGP 1–2, 5
Gerichtsbarkeit (niedere) LGP 2
Gerichtsbarkeit (zivile) Apr 1
Gerichtsbarkeit AdR 7
Gerichtsbarkeit Apr 2; LGP 2
Gerichtsbücher Apr 1
Gerichtshandel (peinlicher) LGP 2
Gerichtsherrenprotokolle LGP 5
Gerichtsherrschaften Apr 1
Gerichtshoheit Hpa 2; LL 3
Gerichtsinstitutionen Apr 1
Gerichtsordnung (peinliche) Hpa 1
Gerichtsprotokolle Apr 1, 4; LGP 1, 3–5
Gerichtsrecht Apr 2; LL 6; LSchl 2, 4
Gerichtsreformen Apr 3
Gerichtsschreiber LGP 2
Gerichtstag LGP 2
Gerichtsverfahren LGP 3
Gerichtsverfassung Hpa 6; LGP 5
Gerücht Hpa 4
Gesandteninstruktionen AdR 2
Gesandtenkorrespondenz AdR 7
Gesandter AdR 6
Gesandtschaft AdR 6
Gesandtschaftsreisen Mem 6
Gesandtschaftssekretär AdR 5
Geschäftsbriefe KSg 3, 6
Geschäftsbuch KSg 3–8
Geschäftsführung KSg 2, 3
Geschäftskorrespondenz KSg 8
Geschäftspartner KSg 4
Geschäftsumfang KSg 7
Geschäftsunterlagen KSg 6
Geschäftsverkehr (merkantiler) KSg 4
Geschlechtsspezifik Hpa 6
Gesellen Zst 1
Geständnis Hpa 2–3; LGP 2
Getreidehandel KSg 3
Gewalt (patrimoniale) Apr 4
Gewaltenteilung Apr 2
Gewerbe-geschichte Zst 4
Gewerbetreibende KSg 3
Gewerken KSg 5
Gewinnkonto KSg 2, 4
Gewinnrechnung KSg 1
Gichtbuch KSg 5
Gilde Zst 1
Gildebrüder Zst 2
Glaser Zst 3
Glaubenspraxis VdK 10
Gläubiger *siehe Kreditoren*
Gnadenschatz Mem 1
Gogericht Apr 2, 4; LGP 2–3, 5–6
Gogerichtsbarkeit LGP 4
Gold- und Silberschmiede Zst 3
Gottesurteil Hpa 2
Grafen LL 1
Grundbesitz LSchl 1
Grundbücher KSg 6
grundherrlich Apr 1
Grundsteuer LSchl 3
Grundstückskaufverträge Apr 1
Gutachten Hpa 2
Güterbesitz LL 8
Güterbuch LL 4
Gutsherr Apr 1

Hafergeld LSchl 1
Hammerbücher KSg 5
Hammerschmiede KSg 7
Handakten AdR 6
Handbücher (kaufmännische) KSg 2
Handel KSg 2, 7
Handeln (kaufmännisches) KSg 1
Handelsbriefe KSg 1
Handelsbücher KSg 1–4
Handelsgeschäft KSg 1, 7–8
Handelsgeschichte KSg 8
Handelsgesellschaft Grüter, Deschamps und Marin KSg 4
Handelsgesellschaft KSg 1
Handelsgesetzbuch (HGB) KSg 1
Handelshaus KSg 2, 4–7
Handelskompanie KSg 6
Handelspartner KSg 3
Handelsrecht KSg 1
Handelsvolumen KSg 7
Händler KSg 2, 3, 8
Handlungsunkostenkonto KSg 2

- Handschrift Mem 4, 5, 9
Handschriftenzensus Mem 4, 5
Handwerk Zst 1, 2, 4–5; KSg 3
Handwerksgeschichte Zst 4, 5
Hansegeschichte KSg 8
Hansezeit KSg 8
Harkort-Archiv KSg 4–5, 8
Harkort-Institut KSg 5
Hauptbuch KSg 2, 4–5, 7
Hauptuntersuchung Hpa 2
Hauptverhandlung LGP 2
Haus-, Hof- und Staatsarchiv AdR 4
Häuserbuch LSchl 7
Haushaltsbuch KSg 5
Haushaltsvorstand LSchl 6–7
Heilige Mem 3
Heiliges Römisches Reich AdR 7; Hpa 1;
LSchl 2–3, 5
Heortologie Mem 5
Herrenfall LL 2, 5
Herrenhof LL 6
Herrschaft (adelige) Hpa 2
Herrschaftsdichte (landeshoheitliche) Apr 2
Herrschaftspraktiken Apr 4
Herrschaftsstrukturen Apr 4
Herrschaftsverdichtung (landeshoheitliche)
Apr 1
Hexe Hpa 3
Hexenforschung Hpa 5–6
Hexenmeister Hpa 3, 6
Hexenprozess Hpa 1, 4–6
Hexenprozessakten Hpa 1–5
Hexenverfolgung Hpa 4–5; LGP 4–5
Hexerei LGP 4
Hexereiverfahren LGP 5
Hilfsbücher KSg 2, 4
Historial Society of Maryland KSg 6
Historiographie Mem 6
Historische Kommission für Westfalen
Mem 8
Hochgerichtliche Dinge LGP 1
Hochgerichtsbarkeit Hpa 2; LGP 4
Höferegister LSchl 8
Höfeverzeichnis LSchl 6
Hofgeschichte Apr 3
Hofübergaben Apr 3
Höker Zst 2
Hope & Co. (Bankhaus) KSg 6
Höriger LSchl 4
Hörigkeit LL 5
Hutmacher Zst 3
Hüttenbücher KSg 5
Hüttenrevier KSg 9
Hypothekenbestellungen Apr 1
Hypothekenbücher KSg 6
Immerwährender Reichstag AdR 2
Industrialisierung KSg 7–8
Inhaftierung Hpa 2
Injuriensache Apr 4; LGP 5
Inquisitionsgrundsatz LGP 2
Inquisitionsprozess Hpa 1
Inquisitionsverfahren LGP 1
Inspektionsbezirke VdK 5
Institutio Mem 2
Instruktion AdR 7
Instruktionen AdR 3
Interrogatorium VdK 2, 7
Investitionen KSg 7
J. B. Hasenclever (Handelsfirma) KSg 6
Jahrzeitgedächtnis Mem 3
Jenseits Mem 1
Johannes Rupe Wwe. & Co. (Handelsfirma)
KSg 5
Journal KSg 2, 3, 7
Jülich-kelvischer Erbfolgestreit AdR 3
Jüngstes Gericht Mem 1
Jurisdiktionen Apr 2
Jurisdiktionsbefugnisse Apr 2
Jurist Hpa 5
Juristische Form Hpa 1
Justiz Apr 1–2; Hpa 4, 5
Kalendar-Nekrolog Mem 4
Kalender Mem 3, 7
Kanoniker Mem 1, 3, 4
Kanzlei Hpa 2 *Siehe auch Kreiskanzlei*
Kanzleigebrauch Apr 3
Kapelle VdK 8
Kapital (kaufmännisches) KSg 8
Kapitalkonto KSg 2
Kapitel Mem 3, 7
Kapitelsbuch Mem 2, 3, 7
Karolingerreich Mem 3
Kassabücher KSg 2
Kassakonto KSg 2
Kassation Hpa 3
Katalog VdK 5
Kataster (der kontribunalen Güter) LSchl 8
Kataster LSchl 1
Katasterreform LSchl 3

- Katechumene Mem 2
Katholische Kirche Hpa 5
Kauffhändler KSg 4
Kaufleute Zst 1, 4; KSg 1–8
Kaufmann KSg 1, 2, 6
Kaufmannsarchiv KSg 6
Kaufmannsbüchlein KSg 3
Kaufmannsfamilie KSg 7
Kaufmannsgeschichte KSg 6, 8
Kirchen- und Religionsgeschichte VdK 8
Kirchen VdK 1, 5
Kirchenbücher LL 6; KSg 6
Kircheninventar VdK 1
Kirchenordnung VdK 2, 5
Kirchenrechnungen VdK 1, 3
Kirchenreformen VdK 10
Kirchenregiment VdK 2
Kirchenvisitation VdK 5, 9–10
Kirchenvisitationsakten VdK 10
Kirchenzucht VdK 5
Kirchspiel LSchl 3
Kirchspielschatzung LSchl 3
Kladde *siehe Memorial*
Klassifikation LSchl 3
Kleriker LL 1, Mem 2, 3
Klerus VdK 8
Klingen- und Messerschmiede Zst 3
Kloster LL 3, 9; LSchl 4; VdK 1, 4
Kloster Mem 4, 6–8
Klosterpatron Mem 7
Kodikologie Mem 5, 8, 9
Kommentar Mem 8
Kommission AdR 4
Kommissionsbücher KSg 2, 4
Kommissionshäuser KSg 4
Kommunalarchiv LSchl 5
Kommunikantensteuer LSchl 3, 6
Kommunikation (kaufmännische) KSg 7
Kondition LSchl 5
Konfession AdR 9
Konfessionalisierung LGP 5; VdK 7, 10, 11
Konfessionelle Frage Hpa 5
Konfessions-Staat Apr 1
Konflikt (häuslicher) LGP 5
Konföderation AdR 7
König LL 1
Konsistorien VdK 3, 7
Konsul Mem 2
Konten KSg 1–4, 6
Kontraktenprotokolle Apr 2
Kontribution LSchl 1, 3
Kontributionskataster LSchl 1, 6
Kontrollbesuche VdK 1
Konvent Mem 1, 3, 4, 6, 7
Konventsliste Mem 6
Konventuale Mem 7
Konvokationsprotokoll LGP 3
Konzil von Trient (1545–1563) VdK 2
Kopfschatz LSchl 3
Kopfschatzlisten LSchl 5, 6
Kopfschatzung LSchl 3–4, 7
Kopfsteuer LSchl 4
Kopiar LL 3, 4
Korrespondenz AdR 1, 2
Kostenabrechnung Hpa 2
Kramer Zst 2; KSg 8
Kredit KSg 2–3
Kreditbeziehungen Apr 3
Kreditoren KSg 1
Kreisabschiede AdR 3
Kreisactuarium AdR 5
Kreisakten AdR 6–8
Kreisarchiv AdR 4–6
Kreisdirektoren AdR 4
Kreisdirektorium AdR 8
Kreise *siehe auch Reichskreise*
Kreisexekution AdR 5
Kreisforschung AdR 8
Kreisgebiet AdR 9
Kreisgesandte AdR 7
Kreisgeschäfte AdR 2, 4, 5
Kreisgeschichte AdR 7–9
Kreisgesetzgebung AdR 3
Kreishier AdR 2, 3
Kreiskanzlei AdR 4, 5
Kreiskriegsordnung AdR 3
Kreisleitung AdR 4, 7
Kreismilitärwesen AdR 4
Kreispolitik AdR 1, 2, 5–9
Kreisprotokolle AdR 6
Kreissekretär AdR 5
Kreisstände AdR 2, 4–6, 8
Kreisteuern AdR 1
Kreistag AdR 2–4, 6, 7
Kreistagsakten AdR 2, 6
Kreistruppen AdR 4
Kreisverfassung AdR 2; Apr 3
Kreisverhandlungen AdR 7
Kreisversammlung AdR 2, 3, 5, 7
Kreisverteidigung AdR 1
Kreiswesen AdR 2
Kriminalakten Hpa 3

- Kriminalprotokoll LGP 3
Kriminalsache LGP 3
Kulturbodenforschung AdR 8
Kulturgeschichte AdR 7
Kulturraum AdR 8
Kunden KSg 4, 6
Kundenkreditbücher KSg 7
Kürschner Zst 1, 2, 4
- Laden Zst 4
Lagerbuch LL 3; LSchl 1
Laie Mem 1, 3, 6, 7
Landbesitz LL 6
Landesarchiv NRW AdR 5, 6
Landesgeschichte AdR 7–9
Landesherr Apr 4; LL 3, 5–6; LSchl 1–3, 6;
VdK 6, 9; Zst 1, 3–4
Landesherrschaft Apr 4; LL 5, 6, 9; LSchl 4
Landfrieden AdR 1, 2
Landpfarreien VdK 4
Landrichter Hpa 5
Landschatz LSchl 3
Landschatzregister LSchl 1, 3, 8
Landschatzung LSchl 7
Landstände LSchl 2, 7; VdK 3
Landtag LSchl 2–3
Läuterungsort Mem 1
Lehen LL 1–9
Lehnbuch LL 1–9
Lehnbücher (urbiale) LL 3
Lehnkopial *siehe auch Lehnregister und
Lehnbuch*
Lehnkopieren LL 1–2
Lehnprotokolle LL 4
Lehnregister LL 1–9
Lehnsbesitz LL 5
Lehnsbindungen LL 3
Lehnsbrief LL 1–2, 4, 6
Lehnsbriefregister LL 1, 3 *siehe auch Lehnre-
gister und Lehnbuch*
Lehns-Curie LL 8
Lehnsempfänger LL 2
Lehnsgerichte LL 6
Lehnsüter LL 8
Lehnsherr LL 1–3, 5–6
Lehnskammer LL 5–6
Lehnskanzlei LL 5
Lehnsmann LL 1–2
Lehnsobjekt LL 1–2, 6
Lehnspflichten LL 2
Lehnspraxis LL 1, 5
- Lehnspyramide LL 1
Lehnsrevers LL 2–4
Lehnsreversale LL 8
Lehnstag LL 4
Lehnsträger LL 1, 2, 4
Lehnsurkunde LL 2, 4, 6
Lehnsverhältnis LL 2
Lehnsverzeichnis LL 2
Lehnswesen LL 2–3, 6–8
Lehrlinge Zst 1
leibfrei Apr 2
Leineweber Zst 2
Letternarchiv AdR 5
Liber confraterianum *Siehe Verbrüderungsbuch*
Liber vitae Mem 2, 4, 5, 8, 9
Libri memoriales *Siehe Memorialbuch*
Lieferanten KSg 4, 6–7
Liegenschaften Mem 1
Liturgie Mem 1, 2, 4, 5
Lohnkonto KSg 3
Lokale Gerichtsprotokolle Hpa 4; LGP 1
Lokalgeschichte VdK 7
- Mannbuch LL 1, 4 *siehe auch Lehnbuch*
Mannen LL 2, 5
Mannfall LL 2
Mannlehen LL 4
Mannschaft LL 1–2
Maria im Kapitol (Kloster) Mem 9
Markenanteile LL 6
Martyrolog Mem 3, 7, 8
Marxismus LL 1
Materialkonto KSg 3
Materientrennung Apr 2
Matrikel AdR 2; LSchl 2–3, 5, 7
Matrikularanschlag LSchl 7
Maurer Zst 3
Mediengeschichte AdR 7
Mehrwertsteuer LSchl 1
Meierverträge Apr 1
Memento Mem 2
Memoria Mem 1, 4, 8 *Siehe auch Totenmemoria*
Memorial KSg 2–4, 6–7
Memorialbuch Mem 5, 6, 8
Memorialpraxis Mem 3
Memorialüberlieferung Mem 4, 5, 8, 9
Memorialzeugnis Mem 4, 8, 9
Memorienbuch Mem 1, 4, 8
Memorieneintrag Mem 8
Mentalitätsgeschichte VdK 6

- Messe KSg 4, 6; Mem 2, 5
Messeregister KSg 6
Messestrazzen *siehe Notizbücher*
Mietvertrag Apr 1
Mittelpunktvisitationen VdK 1
Möllerbuch KSg 5
Monarch Mem 7
Monastische Gemeinschaft Mem 8
Mönch Mem 2–4
Mönchsgelübde Mem 3
Mönchskonvent Mem 1
Monetarisierung LL 6
Mühlen LL 6
Mündliche Verhandlungen Apr 1
Münstersches Edikt KSg 4
Münzaufsicht AdR 1, 2
Münzgeschichte AdR 8
Münzhandlungen AdR 5
Münzprägungen AdR 8
Münzprobationstage AdR 3, 8
Münztage AdR 2
Münzwesen AdR 1
Musterbücher KSg 2, 4
Musterkartendruckerei KSg 2
Mutzettel LL 4
- Nachlass AdR 6
Nahhandel KSg 3
Nahrungsmittelgewerbe Zst 2
Namensliste Mem 4
Naturalabgaben LSchl 1
Naturalzinsen LL 6
Nebenbücher KSg 2, 4, 6
Necrolog Mem 1–5, 7–9
Nekrolog *siehe Necrolog*
Netzwerke (kaufmännische) KSg 8
Neuveranlagung LSchl 3
Niedergerichtliche Dinge LGP 1
Nomenklatur LL 8
Nonne Mem 2, 4
Normannen Mem 3
Notare KSg 6
Notariatsregister KSg 6
Notariatswesen Apr 2
Notizbücher KSg 4
Nottel *siehe Statuten* Zst 1
Novize Mem 7
Numismatik AdR 7
- Oberschicht (bürgerliche) Hpa 3
Obrigkeit (aktenführende) Hpa 1, 3
Obrigkeit (lokale) LSchl 2
Obrigkeit (prozessführende) Hpa 3
obrigkeitlich Apr 3
Ökonomiebuch KSg 5
Orden VdK 1, 2, Zst 4
Ordnung AdR 1, 2
Ordnungen *siehe Statuten*
Ortsgeschichte Apr 3
- Pachtverträge Apr 1
Paläographie LL 4, 8; Mem 5, 6, 8
Parteiangelegenheiten AdR 6
Parteienprotokoll LGP 3
Parteisachen AdR 1
Passivlehen LL 2, 4
Patent AdR 1, 2
Patentsteuer Zst 3
Patrozinium VdK 7, 8
Pauschalbetrag LSchl 2
Peinliche Dinge LGP 1
Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.
siehe Constitutio Criminalis Carolina
Peinliches Halsgericht LGP 4
Pergament Mem 6
Personenkonto KSg 2–3
Personenschatzregister LSchl 8
Personenschätzung LSchl 2, 4
Pertinenz AdR 4, 5
Petitio *siehe Bede*
Pfandlehen LL 6
Pfarrei VdK 4, 7, 10
Pfarrer Hpa 5–6; VdK 2–9
Pfarrgeschichte VdK 10
Philologie Mem 9
Pilgerreisen Mem 6
Policey AdR 1, 2, 4
Policey-Maßnahmen AdR 3
Policeyordnung AdR 2
Policey-Patente AdR 2
Policey-Staat Apr 1
Politikgeschichte AdR 7, 9
Predigt Mem 2
Preisbücher KSg 2, 4
Presbyterien VdK 2, 5
Prima nota *siehe Memorial*
Privatklageverfahren LGP 1
Privatrecht (materielles) LGP 5
Produktion (metallgewerbliche) KSg 5
Professor Hpa 5
Prosopographie LL 4; Mem 9
Protocollum van Dodtslegern LGP 6

- Protokoll *siehe Beratungsprotokoll*
Protokollant Apr 3
Protokollauszüge LGP 2
Protokolle AdR 3
Protokolle Apr 2–4; Hpa 2–4; KSg 6; LGP 2, 4–5; VdK 1–3, 6, 9–11
Protokollführung Apr 2, 4; LGP 2
Protokollierungspflichten Apr 1
Protokollschriftgut LGP 4
Protokollserie (buchförmige) LGP 2
Protokollserie Apr 2
Protokollzeitalter Apr 1
Provenienz KSg 6; LL 9
Provinzialkonzil VdK 3
Prozess Hpa 1–2; LGP 4; LSchl 2
Prozessakten Apr 3; Hpa 3–6
Prozessführung Apr 1
Prozessionsstangen Zst 4
Prozessmaterial Hpa 5
Prozessschritte LGP 3
Publizistik (aufklärerische) Hpa 5
- Quotisation LSchl 2
- Rat (geistlicher) VdK 4
Rat (Stadt) Hpa 3, 5; LGP 1, 5; Zst 1–4
Ratsarchiv Hpa 3
Ratsprotokolle LGP 1, 6; Zst 4
Ratswahlordnungen Zst 4
Räuber AdR 2
Rauchschatz LSchl 2–3
Rauchschatzregister LSchl 7
Raumwerk AdR 8
Rechenkammer LL 5
Rechnungsbücher KSg 6, 7
Rechnungslegung KSg 1
Rechnungsüberlieferung Hpa 6
Rechnungsunterlagen Hpa 4
Rechte (kaufmännische) KSg 3
Rechtsakt Apr 1; LGP 1
Rechtsbücher LL 6
rechtserheblich Apr 3
Rechtsexperte Hpa 4
Rechtsfähigkeit Mem 1
Rechtsgelehrter Hpa 1, 2; LGP 2
Rechtsgeschichte AdR 7
Rechtsprechung (lokale) LGP 3
Rechtsqualitäten LL 2
Rechtsstreitigkeiten (bürgerliche) Apr 1
Rechtstitel LL 3
record linkage KSg 6, 8
- Rede (parteiliche) Hpa 3
Reform (katholische) VdK 4, 10
Reformation VdK 1, 9
Regal LSchl 1
Regalrecht LSchl 2
Regel Mem 2
Regest Zst 5
Regestenwerke Zst 5
Regiebetrieb LSchl 4
Register KSg 2; LSchl 3; Mem 9
Registratur AdR 5; Apr 3
Registraturen (staatliche) LGP 3
Registrum LSchl 1
Reichbehörden AdR 4
Reichheer AdR 3
Reichinstitutionen AdR 4
Reichsexekutionsordnung AdR 2
Reichsgeschichte AdR 7
Reichsgesetzgebung AdR 2
Reichsgewalt AdR 2
Reichshandwerksordnung Zst 3
Reichsheer AdR 4
Reichshofrat AdR 1
Reichsjustizgesetze Apr 2
Reichskammergericht AdR 1, 4; Hpa 3; KSg 4, 6; LGP 1–2; LL 6
Reichskreise (
Reichskreise AdR 1–9 *Siehe auch Kreispolitik, Kreisverfassung, Kreisversammlung etc.*
Reichsstände AdR 1, 9
Reichssteuern AdR 1
Reichsteilung Mem 3
Reichsverfassung AdR 2
Reichverteidigung AdR 1
Reidemeister KSg 6
Religionsrezess 1666 VdK 5
Remscheider Stadtarchiv KSg 6
Rentenlehen LL 6
Rentenverschreibungen Mem 1
Repartition LSchl 2
Repertorium AdR 5
Restantenliste LSchl 5
Reversale LL 6
Revision LSchl 3
Rezeptor LSchl 2
Rezess AdR 1
Ritterschaft LSchl 2–3
Roheisenlieferant KSg 8
Rollen *siehe Statuten*
Rotuli Mem 1
Rüegericht LGP 4

- Rügeprotokoll LGP 5
- Sachkonten KSg 2
- Sachsenspiegel LL 1, 6
- Sakramentarhandschrift Mem 4
- Salbuch LL 1, 3 *siehe auch Lehnregister und Lehnbuch*
- Salden KSg 2
- Sanktion LGP 3–4
- Sattelgut LL 7
- Sattler Zst 3
- Schadenzauber Hpa 1
- Schatboick LSchl 1
- Schatt LSchl 1
- Schatzboich LSchl 1
- Schatzbuch (Märkisches) LSchl 4, 7
- Schatzbuch LSchl 5–6, 8
- Schatzherr LSchl 3
- Schatzpflichtiger LSchl 7
- Schatzregister LSchl 1
- Schatzung (außerordentliche) LSchl 2–3
- Schatzung (kontinuierliche) LSchl 2
- Schatzung LSchl 1–7
- Schatzungsfreie Gruppen LSchl 6
- Schatzungslisten (städtische) LSchl 6
- Schatzungslisten LSchl 1–9; Zst 5
- Schatzungspflichtiger LSchl 5
- Schatzungsregister (städtisches) LSchl 6
- Schatzungsregister LSchl 1, 5, 8; Zst 5
- Schatzungssätze LSchl 6
- Scheffelschatzung LSchl 3
- Schlacht von Worringen LL 3
- Schmidt & Woeste (Handelsfirma) KSg 4
- Schmied KSg 5; Zst 2, 3
- Schneider Zst 2
- Schöffe LL 4
- Schornsteinsteuer LSchl 3
- Schreiber LL 4, 5, 8
- Schreiberhände Mem 7, 8
- Schriftgut (kaufmännisches) KSg 1, 5–8
- Schriftgut KSg 1, 5
- Schriftlichkeit Apr 1; Hpa 1; LL 2
- Schuldbücher KSg 3
- Schuldforderung AdR 3, 4
- Schuldner *siehe Debitoren*
- Schuldsache Apr 4; LGP 5
- Schuldverschiebungen Apr 1
- Schulthenhof LL 6
- Schulvisitationen VdK 10
- Schwarzes Buch Hpa 3
- Seelenheil Mem 1, 3
- Selbstkostenrechnung KSg 3
- Selbstverwaltung AdR 3
- Selbstverwaltungskörperschaften AdR 2
- Selbstzeugnis Apr 3
- Sendgericht LGP 4; VdK 5
- Sendgerichtsbarkeit LGP 5
- Sensenschmieds KSg 7
- Siebenjähriger Krieg LSchl 3
- Siegel Zst 4
- Sitzungsprotokoll LGP 2
- Soll LSchl 4
- Soll-Liste LSchl 4
- Soll-Satz LSchl 4–5
- Soll-Verzeichnis LSchl 3
- Sozialdisziplinierung LGP 5; VdK 7, 10
- Sozialgeschichte AdR 7; Mem 5
- Spanischer Erbfolgekrieg AdR 4
- Spediteure KSg 6
- Spezialprotokolle LGP 2
- Sprachgeschichte Mem 5
- Sprengel LL 3; VdK 1–4, 6
- Staat (geistlicher) LSchl 5
- Staat (weltlicher) Apr 1; LSchl 7
- Staatenbildung VdK 7
- Staatlichkeit Apr 4
- Staatsbildung VdK 8, 10
- Stadtarchiv Hpa 6; KSg 6; LSchl 3
- Stadtbürger LL 5
- Stadtgericht Apr 2
- Stadtgerichtsprotokolle LGP 6
- Stadtrichter Hpa 5
- Stadtsekretär Hpa 5
- Stahlschmiede Zst 4
- Stand Mem 7, 9; AdR 4, 5; LSchl 2–3
- Status animarum LSchl 6
- Statuten Zst 1–5
- Stehendes Heer AdR 9
- Steinmetze Zst 3
- Steuer (außerordentliche direkte) LSchl 3
- Steuer (außerordentliche) LSchl 2–3
- Steuer (direkte) LSchl 1, 3
- Steuer (indirekte) LSchl 1
- Steuer (landesständische) LSchl 3
- Steuer LSchl 1–3, 6–7
- Steuerausschreibung LSchl 3
- Steuerbetrag LSchl 2
- Steuerbewilligung LSchl 2
- Steuerbewilligungsrecht LSchl 2–3
- Steuererhebung LSchl 2–4
- Steuerfestlegung LSchl 2
- Steuergesetzgebung LSchl 8

- Steuerkategorie LSchl 5
Steuerleistung LSchl 3,6
Steuerlisten KSg 6; LSchl 3, 8
Steuerobjekt LSchl 2, 4
Steuerpflichtiger LSchl 5
Steuerprivilegien LSchl 3
Steuerregister KSg 6; LSchl 8
Steuersubjekt LSchl 2, 5
Steuersumme LSchl 2
Steuerverzeichnis AdR 2
Steuerzahlung LSchl 3
Steuerzettel LSchl 5
Stift LL 3, 9; Mem 4
Stiftshof LSchl 4
Stiftung Mem 1, 3
Stiftungsverzeichnis Mem 4
Strafakten Hpa 3
Strafanspruch (öffentlicher) LGP 1
Strafgerichtsbarkeit (hohe) LGP 1
Strafgerichtsbarkeit (niedere) LGP 1, 3–5
Strafgerichtsbarkeit (städtische) LGP 2
Strafgerichtsbarkeit Hpa 1; LGP 2–3
Strafprozess Hpa 4, 5; LGP 2
Strafprozessakten Hpa 3
Strafprozessordnung LGP 1
Strafrecht (öffentliches) LGP 1
Strafrecht Hpa 5
Strafsache LGP 3
Strafverfahren Hpa 1
Strafverfahrensakten Hpa 1
Strafzumessung Hpa 1
Strazze *siehe Memorial*
Strumpfwirker Zst 3
Sündenkonto Mem 1
Superintendent VdK 3, 5, 7
Supplik Hpa 2–3
Synode Mem 3
Synoden VdK 5
- Tabakspinner Zst 3
Tabaksteuer LSchl 3
Tatvorwurf Hpa 1
Täufer LSchl 3; VdK 6, 10; Zst 3
Täufling Mem 2
Tauschverträge Apr 1
Teilvisitationen VdK 4
Territorialstaaten VdK 1; Zst 2, 4
Territorium Hpa 2, 4; LL 3; VdK 11; VdK3;
Zst 3
Testament Mem 4
Teufelslehre Hpa 5
- Theissing (Buchhandlung) KSg 7
Tischler Zst 2
Tortur Hpa 2
Totenannalen Mem 1
Totenbuch Mem 3, 7
Totengedenken Mem 3–5 *Siehe auch Toten-
memoria*
Totenmemoria Mem 1–3
Totenrotuli Mem 1
Treueid LL 1, 2
Tridentinum VdK 2–3
Truppenfinanzierung AdR 8
Tuchhandel KSg 3
Türkengefahr LSchl 2
Türkenkriege LSchl 2–3
Türkensteuer LSchl 3, 5
Türkensteuerregister LSchl 8
- Überlieferungsbildung Apr 3
Umlage LSchl 2–3
Universität Hpa 3; Mem 8
Unkostenkonto KSg 3
Unterlehnhöfe LL 5
Unternehmen (kaufmännische) KSg 3, 7
Untertan LSchl 1, 3
Urbanisierung LL 2
Urbaren LL 3
Urfehde Hpa 2; LGP 4
Urgericht *siehe Geständnis*
Urkirche VdK 2
Urkunde LGP 3; LL 2; Mem 6; Zst 1
Urkundenbuch LL 7
Urkundenzeitalter Apr 1
Urteil Hpa 1; LGP 2
Urteilsbuch LGP 2
- Vasall, LL 1, 2, 4–6, 8
Vemgericht Hpa 5; LGP 4
Veranlagung LSchl 1, 3, 5–6
Verbrüdete Mem 3
Verbrüderungsbewegung Mem 3, 4
Verbrüderungsbuch Mem 1–9
Verbrüderungsvertrag Mem 4
Verdachtsstrafe Hpa 2
Vereinswesen Hpa 5
Verfahren Hpa 1, 3, 5; LGP 1
Verfahrensakten LGP 2
Verfahrensbeteiligter Hpa 4
Verfahrensgang Hpa 3
Verfahrensschritt Hpa 4
Verfolgung Hpa 6

- Verhandlung Apr 4; LGP 1
Verhör Hpa 2, 5; LGP 4
Verhörprotokolle Hpa 3–4; LGP 2, 4–5
Verlagssystem Zst 4
Verlaufsprotokoll VdK 1
Verleihung LL 6
Verlustkonto KSg 2, 4
Verlustrechnung KSg 1
Vermögen LSchl 1
Vermögensdispositionen Apr 1
Vermögensverwaltung Mem 4
Verordnungen AdR 2
Verschriftlichung mündlicher Rede Hpa 4
Versendung Hpa 4; LGP 2
Verteidigung Hpa 4
Vertrag Mem 1
Verwaltung Apr 1, 2
Verwaltungen (landesherrliche) Apr 1
Verwaltungsaufgaben Apr 1
Verwaltungsgeschichte AdR 9, Mem 9
Viehschatz LSchl 2–3
Viehschatzung LSchl 3
Visionsberichte Mem 1
Visitation VdK 1–11
Visitationsakt VdK 5
Visitationsakten AdR 2; VdK 1, 6–10
Visitationsforschung VdK 7
Visitationsinstitut VdK 3
Visitationsmandat VdK 4
Visitationspraxis VdK 3, 7
Visitationsprotokoll VdK 6–11
Visitationsreise VdK 7
Visitor VdK 1–2, 4, 6–8
Visitierte VdK 1, 6, 7
Vogt Apr 4
Vogtei Apr 2, 3
Vogteiprotokolle Apr 4
Vogteirecht LSchl 2
Volksgeschichte AdR 8
Vollmacht AdR 2
Vollzug Hpa 2
Vorbücher KSg 2, 4, 6
Vorindustrialisierung KSg 8
Vorinstanz LGP 2
Vormundschaftsprotokolle Apr 2
Voruntersuchung Hpa 2

Währungspolitik AdR 8
Waldungen LL 6
Wandmacher Zst 2
Wandscherer Zst 2

Wandschneider KSg 8
Warenproduktion KSg 3
Warenspeisenbücher KSg 2
Wasserprobe Hpa 2–3
Wechselbücher KSg 2
Wechselprotest KSg 6
Weingeld LSchl 1
Wendener Hütte KSg 5, 8
Westfälischer Frieden AdR 9
Westfälisches Klosterbuch Mem 4
Westfälisches Recht Hpa 2
Westfälisches Wirtschaftsarchiv KSg 5
Widerruf Hpa 2
Willkommsschatz LSchl 3
Willkommsschatzung LSchl 1–2, 8
Willkür (bestätigte) Zst 1, 2
Willkür (reine) Zst 1–2
Wirtschaftsbürgertum KSg 8
Wirtschaftsgeschichte AdR 7; KSg 7; Mem 5, 9
Wohltäter Mem 2–4
Wollweber Zst 3, 4

Zauberei Hpa 1
Zaubereiverfahren Hpa 1, 3
Zeche Minister Stein KSg 5
Zehnt LSchl 1
Zeuge Hpa 2
Zeugenbefragung Hpa 2–3
Zeugenschaft LGP 2
Zimmerleute Zst 3
Zivilgerichtsbarkeit LGP 2, 3, 5
Zivilgerichtsprotokolle Apr 4; LGP 3–4
Ziviljustiz Apr 4
Zivilprotokolle LGP 3
Zivilprozess LGP 1, 2, 5
Zivilprozessordnung LGP 1
Zivilrechtsprechung LGP 5
Zivilsache LGP 1, 3
Zivilverfahren LGP 2, 4
Zölle LL 6
Zunft Zst 1–5
Zunftautonomie Zst 2
Zunftbriefe Zst 3, 5
Zunftsatzungen Zst 1
Zunftstatuten Zst 1–5
Zurmühlen (Handelsgeschäft) KSg 7–8
Zweiter Weltkrieg KSg 5; LSchl 8
Zwischenurteil Hpa 2

Versionsgeschichte

- Juli 2014 Erste publizierte Fassung mit drei Beiträgen. Darin: Einführung, Agenda, Einführende Literatur, Abkürzungen sowie die Beiträge „Lehnregister/Lehnbücher“, „Visitationsakten der Kirchen“ und „Zunftstatuen“ von Wilfried Reininghaus. Dauerhaft verfügbar in der Plattform „Westfalica Electronica“ der Universitäts- und Landesbibliothek Münster: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6:2-55675>
- Oktober 2014 Zweite, durchgesehene Fassung. Darin neu: Beiträge in Vorbereitung, Versionsgeschichte. Aufnahme als Band 6 in die Reihe „Materialien der Historischen Kommission für Westfalen“. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6:2-55689>
- Juni 2015 Dritte, erweiterte Fassung mit fünf Beiträgen. Darin neu: „Amtsprotokolle“ von Nicolas Rügge, „Kaufmännisches Schriftgut“ von Wilfried Reininghaus. Zusätzliche separate Seitenzählung für alle Beiträge. Ergänzung von Sachregister, Ortsregister und Namensregister; Bearbeiter: Florian Steinfalls. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6:2-55697>
- März 2016 Vierte, erweiterte Fassung mit acht Beiträgen. Darin neu: „Gerichtstprotokolle“ und „Hexenprozessakten“ von Nicolas Rügge, „Schatzungslisten“ von Wilfried Reininghaus; Ergänzung des Registers durch Hanno Jansen. Anmeldung der älteren Bände zur Plattform „Westfalica electronica“ <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6:2-56531>
- Februar 2017 Fünfte, erweiterte Fassung mit zehn Beiträgen. Darin neu: „Memorialüberlieferung“ von Jens Lieven, „Akten der Reichskreise“ von Jonas Stephan; Ergänzung des Registers.